Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (MmB) umsetzen

von Eric Bertels

Impressum
1. Auflage Deutsch, Januar 2022
© Eric Bertels, Riehen
Alle Rechte vorbehalten
ISBN-Nr. 978-3-033-07473-6

Fotos Titelblatt: Der Kanton Appenzell Innerrhoden lässt seit 2018 die Landsgemeinde durch zwei Gebärdendolmetscher simultan übersetzen (Quelle: Kanton AI; Fotos: Philipp Griesemer).

Druck:
PRINTHOUSE by jobfactory
Bordeaux-Strasse 5
4053 Basel

Autor, Bestelladresse:
Eric Bertels
Burgstrasse 73
CH-4125 Riehen
E-Mail: eric.bertels@bluewin.ch
Website: www.ericbertels.ch

Die Herausgabe des Buches wurde unterstützt von
- Suzanne Auer, Bern
- MBF Fondation.
Herzlichen Dank.

Bereits in dieser Reihe erschienen:
- Die schweizerische Behindertengleichstellung - Entstehung, Entwicklung, Hauptbeteiligte (2016)
- Wie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen die Schweiz verändert (2019)
- Elementare Bausteine - Die 50 wichtigsten Publikationen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz (2020)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen 7

Wie die Kantone die Gleichstellung von MmB umsetzen

Kanton Aargau 14
Kanton Appenzell Innerrhoden 27
Kanton Appenzell Ausserrhoden 34
Kanton Bern 43
Kanton Basel-Landschaft 59
Kanton Basel-Stadt 70
Kanton Freiburg 85
Kanton Glarus 98
Kanton Graubünden 108
Kanton Luzern 118
Kanton Nidwalden 129
Kanton Obwalden 139
Kanton St.Gallen 148
Kanton Schaffhausen 161
Kanton Solothurn 170
Kanton Schwyz 182
Kanton Thurgau 191
Kanton Uri 200
Kanton Wallis 209
Kanton Zug 221
Kanton Zürich 233

Auswertung der verschiedenen Antworten

1. Kantonsverfassungen, Rahmengesetze, Leitbilder, Gleichstellungfachstellen 246
2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung 250
3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung) 252
4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung 255
5. Hindernisfreies Bauen 258
6. Information und Kommunikation 263
7. Selbstbestimmtes Wohnen 268
8. Mobilität 271
9. Bildung und Berufsbildung 275
10. Arbeit und Beschäftigung 278
11. Teilhabe am politischen Leben 282
12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Freizeit und Sport 285

Vorwort

Die Jahre 1995-2003 waren politisch gesehen die bisher intensivste Zeit für die Schweiz hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (MmB). Begonnen hatten sie mit der Lancierung einer parlamentarischen Initiative durch den damaligen Nationalrat Marc F. Suter. Es folgten zahlreiche politische Vorstösse und verschiedene Demonstrationen auf dem Bundesplatz in Bern. Da dies alles nicht zum gewünschten Erfolg führte, reichten die Behindertenorganisationen schliesslich Mitte 1999 eine nationale Volksinitiative (Titel: «Gleiche Rechte für Behinderte») ein. Daraufhin beschloss der Bundesrat, die verschiedenen Rechtsverfahren, die damals am Laufen waren, auf Bundesebene zu koordinieren.

Als ersten Schritt eröffnete er dazu ein Vernehmlassungsverfahren. Der Bundesrat bat die Kantone, ihm den gegenwärtigen Stand der Behindertengleichstellung zu verdeutlichen und aufzuzeigen, welche die geeignetsten Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 der neuen Bundesverfassung wären. Ein paar Monate vorher waren bei der Abstimmung über die revidierte Bundesverfassung die ersten beiden Sätze der parlamentarischen Initiative Suters in leicht abgeänderter Form vom Volk angenommen worden.

Ende Januar 2000 legte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Bericht vor, der die Erkenntnisse dieser Vernehmlassung zusammenfasste. 25 Kantone hatten sich zu dieser Anhörung geäussert. Das Bild war recht diffus. So verfügten drei Kantone bereits über ein Behindertengesetz (GR, NE und VS), während die meisten Kantone bisher nur in bestimmten Bereichen Regelungen besassen. Zwischen den Kantonen gab es erhebliche Unterschiede. Vielen war unklar, wie weit die Gleichstellung gehen sollte. Die meisten Kantone begrüssten daher den Vorschlag des Bundesrates, als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ein neues Gesetz zu erarbeiten. Sie erhofften sich dadurch eine gewisse Harmonisierung bei der Umsetzung der Gleichstellung. Zudem sollten damit auch die Grenzen des Machbaren festgelegt werden. Nach intensiven Beratungen im Parlament und einem nationalen Abstimmungskampf im Mai 2003 trat das neue Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zu Beginn des Jahres 2004 in Kraft.

Seither wird intensiv an der Gleichstellung von MmB gearbeitet. Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Jahre 2014 kam zusätzlicher Schwung in die Sache. Im Nachgang dazu formulierte der Bundesrat 2018 als übergeordnetes Ziel eine Behindertenpolitik, die die volle, autonome und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben schaffen sollte (vgl. Bericht «Behindertenpolitik» des Bundesrates). Zu den bereits bekannten Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2004 kamen so zahlreiche weitere Anliegen dazu. Der Bund und die Kantone waren nun noch stärker gefordert.

Es sind jetzt über 20 Jahre vergangen seit der letzten umfassenden Konsultation der Kantone. Es ist Zeit zu prüfen, was sich seither getan hat und wo die Kantone heute stehen. So wüsste man gerne, wie die Kantone heute mit der Gleichstellung von MmB umgehen und wie ernst sie diese Anliegen nehmen. Wo stehen sie bei der Umsetzung?

Die meisten Bereiche, die von der Gleichstellung tangiert sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Sie haben deshalb auch die Umsetzungshoheit und tragen die volle Verantwortung. Ein Effekt des schweizerischen Föde-

ralismus ist, dass die Kantone bei neuen Anliegen meist ihren eigenen Weg suchen. Das ist auch bei der Gleichstellung von MmB nicht anders. Um also ein aussagekräftiges Gesamtbild zu erhalten, muss in jedem Kanton jeder einzelne Themenbereich genau untersucht werden. Da die Gleichstellung eine themenübergreifende Querschnittaufgabe ist, braucht es für eine seriöse Beurteilung eine umfassende Abklärung von zahlreichen Gesetzen, Massnahmen, Dienstleistungen, Einrichtungen usw.

Genau dies hatte ich mir für das Jahr 2021 vorgenommen. Ich wollte aufzeigen, wie sich die einzelnen Kantone entwickeln und wo sie im gesamtschweizerischen Kontext stehen. Dazu habe ich eine Liste mit 50 Fragen zu 12 Themen erstellt. Über verschiedene Kanäle versuchte ich, diese 50 Fragen zu beantworten. Das geschah durch Recherchen im Internet, aber auch durch spezifische Anfragen direkt bei den kantonalen Behörden wie Tiefbauämtern, Staatskanzleien, Personalämtern oder Ämtern für Kultur. Um mögliche Fehler zu vermeiden, stellte ich am Schluss die ganze Erhebung dem jeweiligen kantonalen Amt, das für das Thema «Behinderung» oder die Gleichstellung von MmB zuständig ist, zur Prüfung zu. Anschliessend wertete ich alle Antworten aus. Um einen umfassenden Eindruck von der Situation in der Schweiz geben zu können, erhielten alle Antworten eine bestimmte Punktzahl. Daraus entstand eine Rangliste (siehe Seite 8). So kann jede/-r feststellen, wo ihr/sein Kanton steht. Natürlich gibt es den einen oder anderen Aspekt, der in meiner Zusammenstellung fehlt. Und sicher ist auch, dass man die Grundlagen, Regelungen, Unterstützungen usw. auch anders interpretieren und bewerten kann, als ich es tat. Aber ich nehme für mich in Anspruch, dass ich nach 35 Jahren Tätigkeit im Gebiet der Gleichstellung von MmB über viel Erfahrung verfüge und daher die Sachlage einigermassen richtig einschätzen kann.

Untersucht wurden nur die Deutschschweizer Kantone, da ich die französische Sprache zu wenig gut beherrsche, um eine seriöse Recherche in der Romandie vornehmen zu können. Mit den 21 Kantonen der Deutschschweiz (inkl. Freiburg) lässt sich meiner Meinung nach aber ein gutes Gesamtbild von der Umsetzung der Gleichstellung von MmB in der Schweiz zeichnen. Vermutlich wäre mit dem Einbezug der Kantone in der französischen und italienischen Schweiz das Gesamtbild eher positiver geworden, denn meiner Erfahrung nach ist in diesen Kantonen die Gleichstellung von MmB weiter fortgeschritten als in der Deutschschweiz.

Mir ist auch klar, dass man die Kantone nicht alle über einen Leisten schlagen kann. Zu gross sind die strukturellen Unterschiede, zu verschieden die Ausgangslagen. Trotzdem scheint es mir sinnvoll, die Kantone miteinander zu vergleichen. Sie stehen in einem gewissen Konkurrenzkampf, auch wenn dies bei sozialen Themen immer etwas seltsam klingt. Zudem, das zeigen die Resultate der Untersuchung deutlich, gehen die Kantone bei der Realisierung der Gleichstellung oft eigene Wege. Es kann daher nicht schaden, wenn möglichst viele Wege bekannt sind und klar ist, wie gut sie in der Praxis funktionieren. Voneinander lernen kann man immer, vor allem bei so vielen unterschiedlichen Themen.

Eric Bertels

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Seiten 246-288 liefern alle Auswertungen auf die 50 Fragen, die den Kantonen gestellt wurden. Je nachdem wie die Frage beantwortet wurde, bekam der Kanton eine gewisse Punktzahl. Eine Zusammenfassung dieser Punkte und Auswertungen zeigt folgendes Bild:

Thema	**1.**	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**	**7.**	**8.**	**9.**	**10.**	**11.**	**12.**	
Maximal	25	5	20	5	25	25	15	25	15	15	10	15	Total 200
AG	2	3	6	2	13	2	5	13	8	7	3	10	**74** (37%)
AR	8	1	6	0	14	2	5	15	7	7	2	8	**75** (37,5%)
AI	1	0	6	0	13	2	0	15	3	1	2	8	**51** (25,5%)
BL	13	1	10	0	11	4	7	13	7	5	3	8	**82** (41%)
BS	21	5	16	4	22	10	8	17	11	7	3	9	**133** (66,5%)
BE	1	3	13	2	13	3	1	13	9	3	2	9	**71** (35,5%)
FR	16	3	15	3	12	8	5	9	7	3	3	5	**89** (44,5%)
GL	4	4	6	2	13	5	2	15	7	5	3	8	**74** (37%)
GR	5	2	6	3	14	6	5	13	9	3	3	5	**74** (37%)
LU	7	3	10	2	13	0	7	13	7	6	3	8	**79** (39,5%)
NW	1	2	10	0	14	2	5	13	7	1	3	6	**64** (32%)
OW	1	2	6	0	8	2	0	11	6	3	3	5	**47** (23,5%)
SH	7	2	6	1	11	1	2	13	5	4	3	5	**60** (30%)
SZ	5	2	6	0	9	4	5	9	7	5	0	5	**57** (28,5%)
SO	5	2	6	0	11	2	5	11	7	5	7	7	**70** (35%)
SG	7	3	8	3	12	4	6	11	7	8	5	8	**82** (41%)
TG	7	4	6	0	11	2	5	13	7	5	3	6	**69** (34,5)
UR	1	0	8	0	10	2	0	11	7	3	3	7	**52** (26%)
VS	14	3	13	1	23	8	7	15	9	8	3	5	**109** (54,5%)
ZG	1	3	13	3	10	2	7	13	7	5	7	8	**79** (39,5%)
ZH	12	5	8	4	16	4	5	15	9	7	5	6	**96** (48%)
Total	**139**	**53**	**184**	**30**	**273**	**75**	**92**	**272**	**153**	**101**	**69**	**146**	**1587**

Zusammenfassung der Punkte nach Thema:

Thema	**max. Punktzahl**	**erreicht**	**%**
1. Kantonsverfassung, Rahmengesetze,....	525	139	26,5
2. Einbezug von MmB und älteren Personen	105	53	50,5
3. Frühförderung und famil. Kinderbetreuung	420	184	43,8
4. Sensibilisierung	105	30	28,6
5. Hindernisfreies Bauen	525	273	52,0
6. Information und Kommunikation	525	75	14,3
7. Selbstbestimmtes Wohnen	315	92	29,2
8. Mobilität	525	272	51,8
9. Bildung und Berufsbildung	315	153	48,6
10. Arbeit und Beschäftigung	315	101	32,1
11. Teilhabe am politischen Leben	210	69	32,8
12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie.....	315	146	46,3
	4200	**1587**	**37,8**

Von den total möglichen 4200 Punkten haben die 21 Kantone zusammen 1587 Punkte erreicht. Das sind 37,8%, was gleichzeitig auch den Durchschnitt aller 21 Deutschschweizer Kantone bildet. Das bedeutet, dass die acht Kantone BS, VS, ZH, FR, BL, SG, LU und ZG über dem Durchschnitt liegen, die Kantone AR, AG, GL, GR, BE, SO, TG, NW, SH, SZ, UR, AI und OW jedoch darunter.

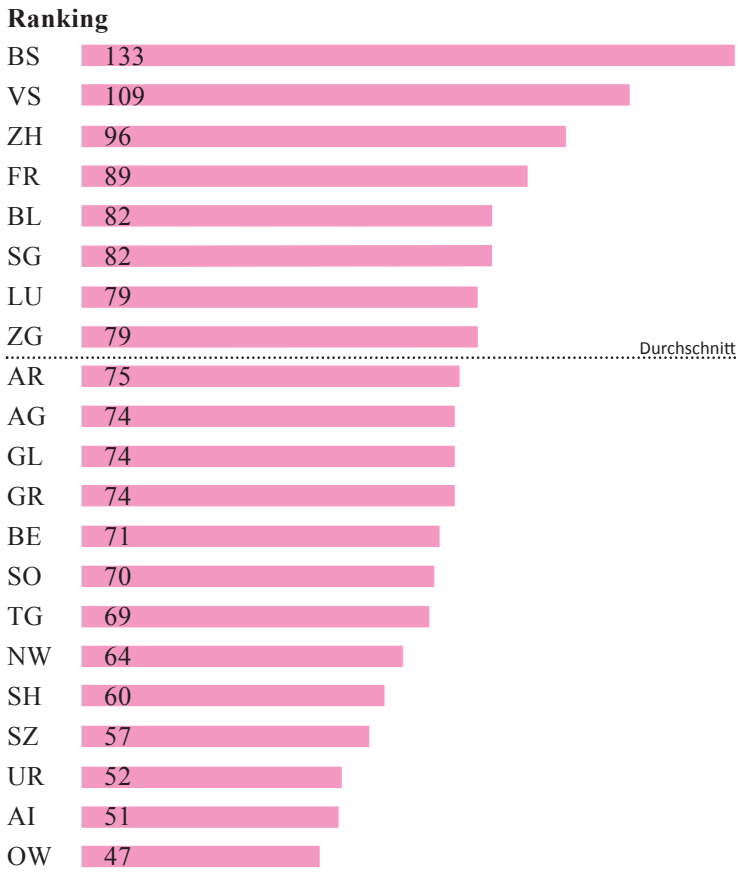

Aus den Auswertungen lassen sich folgende Rückschlüsse ziehen:

1.
Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 9.5.2018 als übergeordnetes Ziel der Behindertenpolitik die volle, autonome und gleichberechtigte Teilhabe von MmB am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben festgelegt. Von diesem Ziel ist die Schweiz noch weit entfernt. Für eine vollständige Gleichstellung gemäss Bundesratsbericht hätten die Kantone gesamthaft rund 4000 Punkte erreichen müssen. Bisher wurden aber nur 1587 Punkte (37,8%) erlangt. Das zeigt, dass erst rund ein Drittel der Massnahmen für eine vollständige Gleichstellung heute umgesetzt ist. Die Schweiz muss also noch einen grossen Schritt vorwärts machen, um das vom Bundesrat deklarierte Ziel zu erreichen. Es gibt noch viel Luft nach oben.

2.
Bereits weit fortgeschritten sind die Vorkehrungen für die Gleichstellung von MmB in den Kantonen BS, VS, ZH und FR, wobei der Kanton BS besonders heraussticht. Der Stadtkanton kommt dank zahlreichen unterschiedlichen Regelungen, Massnahmen usw. auf insgesamt 133 von 200 Punkten. Er erreicht damit zwei Drittel des möglichen Punktetotals. Man kann ihn mit Fug und Recht als den führenden Kanton in der Gleichstellung von MmB bezeichnen.

Ebenfalls gut schneidet der Kanton VS mit seinen 109 Punkten ab. Das zeigt, dass auch ein eher ländlicher Kanton in diesem Tätigkeitsfeld erfolgreich sein kann.

Der Grund, weshalb die beiden Kantone BS und VS in der Gleichstellung von MmB so weit vorne liegen, ist in ihrem frühen und intensiven Einsatz zu suchen. Beide Kantone haben vor langer Zeit nachhaltige und umfangreiche Instrumente für eine Förderung der Gleichstellung geschaffen. So hat der Kanton VS bereits 1978 ein umfassendes Gesetz für die soziale und berufliche Eingliederung von MmB eingeführt. 1991 nahm das Walliser Parlament eine Revision des Gesetzes vor. Mit dem neuen Gesetz wurde der Verbleib zuhause durch zusätzliche Unterstützungen im Bildungs- und Wohnungswesen, in der Kultur und bei der Arbeit gefördert. 2021 folgte eine weitere Gesetzesrevision.

Auch der Kanton BS nahm sich früh des Anliegens an. So rief der Regierungsrat Basel-Stadt Mitte 2003 die kantonale Fachstelle für Gleichstellung von MmB ins Leben. Sie sollte die Integration und Gleichstellung von Menschen vorantreiben, die körperlich, geistig oder psychisch behindert sind. Damit liess der Regierungsrat seinem Anfang 2003 genehmigten Leitbild mit dem Titel «Erwachsene Menschen mit einer Behinderung» konkrete Taten folgen. Der Kanton BS war damit der erste Kanton, der auf den Bundesauftrag zur Gleichstellung Behinderter mit der Berufung eines Integrationsbeauftragten reagierte. 2021 trat zudem das Behindertenrechtegesetz in Kraft, dass zu weiteren Fortschritten führt.

Auch der Kanton FR besitzt eine Gesetzgebung für die Gleichstellung, weshalb auch dort zahlreiche positive Massnahmen zu finden sind. Und im Kanton ZH schliesslich hat ein Entscheid des Regierungsrates im Jahre 2019 dazu geführt, dass die Anstrengungen auf diesem Gebiet weiter intensiviert wurden.

3.
Im Jahr 2022 einen grösseren Sprung vorwärts machen wird aller Voraussicht nach der Kanton BL. Er plant ein neues Behindertenrechtegesetz in Kraft zu setzen, ähnlich jenem des Kantons BS. Die entsprechenden Vorlagen und Entwürfe sind erarbeitet, aber die parlamentarische Zustimmung fehlt noch. Auch eine Gleichstellungsfachstelle ist vorgesehen. Diese positive Weiterentwicklung der Gleichstellung wurde in diese Untersuchung miteinbezogen, weshalb der Kanton BL in den vorderen Rängen landete.

Sich in Zukunft wesentlich verbessern werden wohl die Kantone AR, GL und ZG. Die politischen Verantwortlichen in diesen Kantonen haben bereits einen Plan für Gesetzesrevisionen oder neue Rahmengesetze ins Auge gefasst. Die Gleichstellung soll dort mit zusätzlichen Massnahmen gestärkt werden. Was dabei genau herauskommt, ist aber noch offen.

4.
Das Ranking auf Seite 8 zeigt, dass die Kantone AR, AG, GL, GR, LU und SO zwischen 70-80 Punkte erreicht haben und sich im Mittelfeld befinden. Das bedeutet, dass die Gleichstellung dort zwar angekommen ist, dass sich die Kantone

aber noch nicht mit dem nötigen Engagement und vor allem ganzheitlich damit beschäftigen. Punktuell und in einzelnen Bereichen wird auf die Gleichstellung hingearbeitet, aber es fehlt ein Gesamtkonzept.

5.
Anders ist die Situation in den Kantonen TG, NW, SH, SZ, UR, AI und OW. Dort muss ganz eindeutig von einer ungenügenden Situation gesprochen werden. Das betrifft vor allem die drei Letztgenannten. Man hat den Eindruck, als ob diese Kantone nichts von der Gleichstellung von MmB wissen wollen. Hier müssten eigentlich der Bundesrat und das Bundesparlament intervenieren und klar machen, dass Gleichstellung eine nationale Aufgabe ist, die alle etwas angeht. Es braucht in diesen Kantonen unbedingt vermehrte Anstrengungen, um eine nachhaltige Gleichstellung zu gewährleisten.

6.
Eigenartig ist die Situation in den beiden Kantonen BE und SH. Im Kanton BE gibt es in den Städten Bern und Biel seit Längerem intensive Bestrebungen, die Gleichstellung und Integration von MmB voranzutreiben. Der Funke ist aber nicht auf die Kantonsebene übergesprungen, im Gegenteil. Der Kanton BE hat gesamthaft gesehen nur gerade 71 Punkte erreicht, was für ihn, mit seiner langen, fortschrittlichen Tradition im Behindertenwesen, ein Armutszeugnis darstellt.

Auch der Kanton SH hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Dort gibt es zwar ein schönes Leitbild aus dem Jahr 2012, das als strategischer Leitfaden und Wegweiser für die Behindertenpolitik dient. Daher sollte es im Kanton SH viele positive Massnahmen für MmB geben. Doch dem ist nicht so. Es fehlt überall an konkreten Bestimmungen, Projekten, usw. für die Umsetzung. Das Gefühl, dass das Ganze mehr Schein als Sein ist, lässt sich leider nicht vermeiden.

7.
Von den Themen her schwingen die Bereiche hindernisfreies Bauen (52%), Mobilität (51,8%) und der Einbezug von MmB und älteren Personen (50,5%) bei der Umsetzung oben auf, knapp vor Bildung und Berufsbildung (48,6%) und der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Freizeit und Sport (46,3%). Alle diese Themenfelder erreichen rund die Hälfte der erforderlichen Punkte. Es ist nicht verwunderlich, dass diese Aspekte zuoberst auf der Rangliste stehen, denn sowohl beim Bauen, bei der Mobilität als auch der Bildung sind schon sehr lange grosse Anstrengungen für eine Verbesserung im Gang. Zudem wurden wichtige Kontrollinstanzen für diese Anliegen eingerichtet oder konkrete Rechtsmittel wie Einsprachemöglichkeiten geschaffen, die einen gewissen Druck ausüben. Manchmal gibt es auch terminliche Vorgaben, die dafür sorgen, dass die Kantone die Sache an die Hand nehmen und vorwärts machen müssen. Ein gutes Beispiel dafür ist der behindertengerechte ÖV, der gemäss BehiG bis 2023 realisiert sein muss, was das Bundesamt für Verkehr (BAV) kontrolliert.

Eher erstaunlich ist, dass die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Freizeit und Sport so gut wegkommt. Dort gibt es eigentlich keinen grossen Druck von aussen, und doch hat sich in den letzten Jahren einiges getan. Das liegt wohl daran, dass zum einen der Bundesrat in seiner «Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020» die Förderung der Teilhabe für Kulturinteressierte mit Behinderungen als Ziel erwähnte und dass zum anderen Pro Infirmis mit der Fachstelle Kultur inklusiv ein wichtiges Förderinstrument geschaffen hat, das die Inklusion im Kulturbereich in der ganzen Schweiz nachhaltig vorantreibt.

8.
Unterdurchschnittlich stehen die Themenfelder Kantonsverfassungen, Rahmengesetze, Leitbilder, kantonale Gleichstellungsfachstellen (26,5%), Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung (28,6%), selbstbestimmtes Wohnen (29,2%), Arbeit und Beschäftigung (32,1%) und Teilhabe am politischen Leben (32,8%) da. Ganz besonders mager ist die Punktzahl aber bei der Information und Kommunikation (14,3%). Hier ist eindeutig der grösste Handlungsbedarf feststellbar. Selbst der Kanton BS, der insgesamt am besten abschneidet, kommt hier nur auf 10 der 25 Punkte. Kein Wunder also, dass das Thema von der basel-städtischen Gleichstellungsfachstelle prioritär behandelt wird.

Das selbstbestimmte Wohnen ist für viele MmB ein ganz wichtiges Bedürfnis. Es ist daher gut, dass viele Kantone von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung im Institutionsbereich gewechselt haben. Damit wurde in den meisten Kantonen die rechtliche Grundlage für das selbstbestimmte Wohnen ausserhalb von Einrichtungen geschaffen. Zu hoffen ist, dass auch die restlichen Kantone hier bald nachziehen.

Andere Fördermassnahmen in diesem Bereich sind bisher aber dünn gesät. Auch bei der Lancierung von wichtigen Modellprojekten haben sich die meisten bisher stark zurückgehalten. Hier braucht es mehr Anstrengungen. Die Kantone sollten sich nicht nur um gute Rahmenbedingungen kümmern, sondern auch dafür sorgen, dass fortschrittliche Projekte organisiert werden.

9.
Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Föderalismus bei der Gleichstellung von MmB in der Schweiz zu einem kompletten Urwald mit unterschiedlichsten Bäumen geführt hat. Es gibt nur wenige Gleichstellungsthemen, die die Mehrheit der Kantone gleich behandelt. In den meisten Fällen hat sich eine kantonale Eigenständigkeit durchgesetzt. Ob das im Sinn der Sache ist, ist eine andere Frage. Vermutlich nicht, denn die Bedürfnisse von MmB sind im Prinzip in allen Regionen der Schweiz gleich. Eine gewisse Harmonisierung zwischen den Kantonen wäre daher durchaus wünschenswert und ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Gleichstellung von MmB unbedingt zu prüfen.

10.
Last but not least ist zu hoffen, dass die Resultate dieser Auswertungen dazu beitragen, dass zahlreichen Regierungsräten die Augen aufgehen. Sie sind es, die letztendlich der Gleichstellung den Weg zum Erfolg ebnen müssen. Die Erfahrungen zeigen, dass es ohne Engagement der zuständigen kantonalen Regierungsräte keine wirkliche Verbesserung gibt.

Wie die Kantone die Gleichstellung von MmB umsetzen

Wie der Kanton Aargau die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Ja, aber nur einen einzigen Satz: § 34 g) «Kostentragung», Absatz 3 «Für Kinder, die wegen der Lage ihres Wohnortes oder aus sozialen Gründen oder wegen Behinderung benachteiligt sind, sorgen die Träger der Schulen für ausgleichende Massnahmen.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Aber im Entwicklungsleitbild 2017 – 2026 des Regierungsrates steht unter dem Titel «6. Den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken» bzw. «Stossrichtungen»: «Die Selbstbestimmung und die Selbstständigkeit von Menschen mit einer Beeinträchtigung werden im Sinne der Grundrechte gestärkt. Dazu werden Massnahmen gefördert, mit denen die Aufenthalte in Heimen und Tagesstrukturen vermindert werden können, und es wird für die Betreuung erwachsener Personen eine Subjektfinanzierung eingeführt.»

Auf Anfrage hält die Staatskanzlei zudem fest: «Das Leitbild des Departements Bildung, Kultur und Sport verfügt über folgenden Passus: Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können möglichst selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben. Wir stellen sicher, dass der Bedarf an Bildung, Unterstützung, Betreuung und Pflege der Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen differenziert, zeitgerecht und ausgerichtet auf Selbstbestimmung gedeckt wird. Zusammen mit Vertretungen von Betroffenen und Einrichtungen ermitteln wir die benötigten Angebote, die auf Basis von Leistungsaufträgen durch geeignete Leistungserbringer effektiv realisiert und durch den Kanton leistungsgerecht abgegolten werden.» Weiter schreibt die Staatskanzlei: «Ein Rahmengesetz besteht nicht. Das «Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen» - kurz Betreuungsgesetz - regelt jedoch die Behindertenhilfe im Kanton Aargau. §1 Abs. 1 lautet: «Dieses Gesetz hat zum Ziel, mit einem bedarfsgerechten Angebot an Einrichtungen die Schulung, Ausbildung, Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aus dem Kanton Aargau sicherzustellen. Angestrebt wird dabei die soziale Integration der betroffenen Menschen. (Hervorhebung nicht im Gesetz).» Eine Revision des Betreuungsgesetzes wurde Ende 2020 vom Parlament gutgeheissen. Die wichtigsten Änderungen in der Teilrevision sind, dass neben stationären neu auch ambulante Leistungen angeboten und finanziert werden. Zudem wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um Pilotprojekte durchführen zu können. Ziel der Teilrevision ist mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen beim Wohnen und im Arbeitsmarkt.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden? Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Im Rahmen der Revision des Betreuungsgesetzes (siehe Ziffer 7.1) war eine Gruppe von fünf MmB angehört worden. Sie konnten auf die Gestaltung dieses Gesetzes Einfluss nehmen. Eine Revision dieses Gesetzes ist in der Vernehmlassung, und alle Anspruchsgruppen sind aufgefordert etwas dazu zu sagen. Gemäss Staatskanzlei werden in Belangen der Behindertenhilfe die Behindertenorganisationen wie die KABO, Konferenz der Aargauer Behindertenorganisationen, regelmässig miteinbezogen.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Nein.

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Schulgesetz des Kantons Aargau hält unter «2.3 Besondere Förder- und Stützmassnahmen» bzw. § 29 «Arten» fest:
«[1] Bei Kleinkindern mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere die heilpädagogische Früherziehung.
[2] Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden.
[3] Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die im Regelkindergarten, in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden, stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.
[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.»
Die drei Departemente Volkswirtschaft und Inneres, Gesundheit und Soziales sowie Bildung, Kultur und Sport haben 2016 das Umsetzungskonzept «Frühe Förderung im Kanton Aargau» herausgegeben. Darin sind neben den Grundsätzen auch sechs zukünftige Handlungsfelder beschrieben. Die Fachstelle Familie und Gleichstellung im Departement Gesundheit und Soziales hat den Auftrag, zusammen mit den anderen Departementen, die frühe Förderung gemäss dem vorliegenden Konzept umzusetzen.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung enthält keine Bestimmung dazu. Der Bericht von Procap Schweiz von April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Aargau die Situation von Kindern mit Behinderungen gesamthaft gesehen ungenügend ist. Die Situation von Kindern mit leichten Behinderungen sieht folgendermassen aus: Rot für den Kanton Aargau, mit Ausnahmen: Grün für Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen, Gelb für Wohlen AG und Wölflinswil.

Der Kanton hat bisher nichts unternommen, damit auch Kinder mit leichten Behinderungen diskriminierungsfrei die Institutionen der familienergänzenden Betreuung besuchen können. Diese Situation kontrastiert sehr stark mit derjenigen für Kinder ohne Behinderungen, wo ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Gemeinden vorgeschrieben ist. Die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen vergüten den Kitas den 1.5-fachen Tarif, verrechnen den Eltern aber dieselben Kosten wie für ein Kind ohne Behinderungen (daher Grün). In Wohlen wird je nach Einkommen der Zusatzaufwand zwischen Gemeinde und Eltern aufgeteilt (daher Gelb). In Wölflinswil gibt es keine Betroffenen, aber ein bestehendes Angebot im Bereich der Tagesfamilien.

Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen: Der Kanton hat bisher nichts unternommen, damit auch Kinder mit schwereren Behinderungen diskriminierungsfrei Institutionen der familienergänzenden Betreuung besuchen können. Diese Situation kontrastiert sehr stark mit derjenigen für Kinder ohne Behinderungen, wo ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Gemeinden vorgeschrieben ist. Auch das System der Minderheit jener Gemeinden, die den Besuch der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen durch die 1.5-fache Vergütung unterstützen, kommt dort an seine Grenzen, wo eine gewöhnliche Kita ein Kind aufgrund der Schwere der Behinderung nicht aufnehmen kann. Die Aufnahmemöglichkeiten sind abhängig von räumlichen Möglichkeiten, Gruppenstrukturen und den personellen Kapazitäten der Betreuungsinstitutionen.

Ab 2021 werden sich der Kanton Aargau, die stiftungNETZ (Früherziehung) sowie die Städte Aarau und Zofingen in einer Projektgruppe treffen, um gemeinsam zu überlegen, wie die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen gefördert werden kann. Auch die Unterstützung von Kindertagesstätten nach dem Modell KITAplus soll aufgebaut werden.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?

Auf der kantonalen Webseite «Sonderschulen & Behindertenbetreuung» des Departments Bildung, Kultur und Sport finden sich zur Gleichstellung von MmB nur ein paar wenige Hinweise. Es gibt aber die Links zur UNO-BRK und zum BehiG sowie kurze Erklärungen über die beiden Rechtsgrundlagen.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?

Der Kanton Aargau ist im Rahmen der Aktionstage psychische Gesundheit aktiv involviert. Ansonsten gibt es keine Aktivitäten. Organisationen mit privater Trägerschaft wie Pro Infirmis, Procap oder Insieme, die solche Aktionen durchführen, werden vom Kanton unterstützt.

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?

Die Gesetzgebung des Kantons Aargau entspricht den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht

die kantonale Regelung wesentlich weiter. Das Aargauer Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bereits bei Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohneinheiten (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das kantonale Tiefbauamt schreibt auf Anfrage: «Im kantonalen Kontext reden wir nicht lediglich von Menschen mit Behinderungen, sondern von einem hindernisfreien Bauen. Wir beachten also auch Eltern mit Kinderwagen, Personen mit Rollkoffern oder ältere Menschen mit Gehhilfen. Damit öffnen wir das grundsätzliche Verständnis für eingeschränkte Mobilitätsteilnehmer/-innen und schaffen einen viel grösseren Mehrwert für die Gesellschaft. Als Basis für die Umsetzungen dienen uns die normativen Grundlagen im Strassenbauwesen.

Für den kantonalen Tiefbau haben wir eine übergeordnete Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der externen Fachstelle für hindernisfreies Bauen von Procap. Als einzige externe Interessengruppe darf diese Fachstelle ihre Interessen im Rahmen der behördeninternen Vernehmlassung eingeben. Durch einen konstruktiven und freundschaftlichen Austausch können dadurch gemeinsam tragfähige Lösungen geplant und umgesetzt werden. Durch diese enge Zusammenarbeit sind die Wege für Anliegen ausserhalb der Projekte oder neuen Entwicklungen jederzeit vorhanden und können gesamtheitlich betrachtet und behandelt werden.

Die kantonale Mobilitätsstrategie sieht explizit eine Förderung des Fuss- und Veloverkehrs vor. In den kantonalen Strassenbauprojekten wurde das ohnehin schon immer aufgenommen. Insbesondere werden unsere Projekte immer ganzheitlich behandelt und sämtliche Interessen einbezogen, abgewogen und möglichst integriert. Eine zusätzliche Sensibilisierung der Thematik Fuss- und Veloverkehr hat in den letzten Jahren ganz klar stattgefunden. Explizit versuchen wir entlang von Kantonsstrassen jeweils ein 2.00m breites Trottoir zu erstellen. Bestenfalls kann das sogar beidseitig erfolgen. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten muss leider aber auch teilweise davon abgewichen werden. Für die Querungsstellen wurde ein kantonaler Spezialstein gemäss Normvorgaben entwickelt und wird seit mehreren Jahren auch umgesetzt. Öffnungen der Trottoire für Velos werden vor allem aus Sicht der Velolobbys öfters gefordert. Das macht an vielen Orten auch Sinn, damit bspw. die Kantonsstrasse nicht in kurzen Abschnitten zwei Mal gequert werden muss. Das kann aber auch Probleme mit den zu-Fuss-Gehenden verursachen. Wir versuchen deshalb breitere Rad-/Gehwege mit Vortrittsrecht der zu-Fuss-Gehenden oder sogar baulich abgetrennte Bereiche zu schaffen. Zur Förderung des Fussverkehrs werden vermehrt vortrittsberechtigte Trottoirüberfahrten erstellt. Die taktilen Markierungen werden bisher noch nicht vorgesehen. Aber explizit betrachten wir in einem Pilotversuch die Machbarkeit resp. Zweckmässigkeit dieser Massnahme im Gesamtkontext. An diversen innerörtlichen Engstellen wurden zu Gunsten des Fussverkehrs Trottoire zu Lasten der Fahrbahn erstellt. Schliesslich werden auch an besonders kritischen Bereichen, wo Fahrzeuge das Trottoir befahren, Pfosten auf dem Trottoir angeordnet. Da dies eine Gefährdung für alle bedeutet, setzen wir das sehr zurückhaltend um.»

Die kantonale Verordnung für Fuss- und Wanderwege enthält keine Be-

stimmungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen miteinbezogen?
Procap Olten, die Trägerin der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen, sah sich aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, Auskunft zu erteilen.

Gemäss der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt sind für die Baubewilligungen die Gemeinden zuständig. Dies gilt auch für diejenigen Bauvorhaben, die kantonale Belange betreffen. Sie benötigen «einfach» noch zusätzlich eine kantonale Zustimmung für die kantonalen Themen. Die Einhaltung der Bestimmungen über das hindernisfreie Bauen finden sich in § 53 des Baugesetzes bzw. § 37 f der Bauverordnung. Ihre Umsetzung obliegt ebenfalls den Gemeinden. Auch die Bauabnahmen werden von der Gemeinde vorgenommen oder organisiert. Insofern besteht keine kantonale Kontrolle, ob die Bestimmungen vollumfänglich eingehalten sind. Wie und ob die Gemeinden mit der kantonalen Fachstelle für hindernisfreien Bauen von Procap zusammenarbeiten, ist ihre Sache. Irgendwelche kantonalen Aktivitäten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens finden nicht statt.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Das Tiefbauamt hält hierzu fest: «Eine regelmässige Schulung gibt es dazu nicht. Die Projektleitenden setzen sich aufgrund ihrer Projekte automatisch mit den Anforderungen zum hindernisfreien Bauen auseinander. Dabei nehmen sie ihre Erfahrungen auf für kommende Projekte und haben auch jederzeit die Möglichkeit, Abklärungen mit der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen von Procap zu tätigen.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Es gibt ein besonderes Merkblatt mit den wichtigsten Anforderungen für behindertenfreundliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Das Merkblatt ist auf der Website des Tiefbauamtes zusammen mit anderen Unterlagen aufgeschaltet.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Websites?
Gemäss Staatskanzlei sind alle Inhalte unter www.ag.ch barrierefrei, die Komponenten werden jeweils durch eine Fachperson überprüft. Als Grundlage werden die Web Content Accessibility Standards (WCAG 2.1) verwendet. Seit Ende 2017 besitzt der Webauftritt des Kantons Aargau ein Zertifikat für barrierefreie Webseiten, das durch die Stiftung «Zugang für alle» vergeben wurde,
vgl. https://www.ag.ch/de/meta/accessibility/accessibility.jsp

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Keine Angaben vorhanden.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Nein, es gibt dazu keine Bestimmungen, Empfehlungen, finanzielle Unterstützun-

gen usw. seitens des Kantons. Für Veranstaltungen der öffentlichen Hand (öffentliches Gesundheitswesen, Parlamentssitzungen, Tagungen von Behörden etc.), muss das entsprechende Organ die Kosten gemäss Behindertengleichstellungsgesetz selber tragen, um einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten. Dies geschieht aber oft nicht, und es wird versucht, die Kosten abzuwälzen. Sitzungen des Kantonsparlaments (Grosser Rat Aargau) werden nicht standardmässig verdolmetscht.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Keine Angaben vorhanden.

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt).

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Das revidierte Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) enthält eine rechtliche Grundlage für das selbstständige Wohnen ausserhalb von Einrichtungen. Es tritt am 1.1.2022 in Kraft. MmB können dann, ausgerichtet auf den tatsächlichen Bedarf, Unterstützung bei der Organisation und Bewältigung des Alltags sowie in administrativen und allenfalls treuhänderischen Angelegenheiten beantragen.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Die Staatskanzlei betont: «Im Rahmen der unter Ziffer 7.1 erwähnten Unterstützung kann auch die Suche nach einer geeigneten Wohnung im Sinne einer Vorleistung finanziert werden. Zur Finanzierung selbst gibt es keine Unterstützung.»

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Aargau Verkehr AG (AVA) betreibt zwei Zuglinien im Kanton Aargau. Auf ihrer Website sind verschiedene Hinweise für MmB zu finden. So hält die Website fest, dass alle Züge komplett niederflurig sind und sie somit einen stufenlosen Einstieg ermöglichen. Der Ein-/Ausstieg ist generell an allen Bahnhöfen gewährleistet. An einzelnen Stationen ist der Einstieg jedoch noch nicht ganz ohne Überbrückung eines Höhenunterschiedes von ca. 10 cm möglich. Dafür braucht es je nachdem eine Ein-/Ausstiegsrampe, die vom Lokführer bereitgestellt wird. Falls Hilfe beim Ein- und Aussteigen benötigt wird, ist frühzeitig unter der Nummer 0800 888 800 (S17) oder 062 832 83 83 (S14) Bescheid zu geben.

Für den Busverkehr sind keine umfassenden Angaben erhältlich. Der Kanton Aargau weiss nur über die Bushaltestellen auf den Kantonsstrassen Bescheid (ungefähr 740 Bushaltestellen). Das sind rund 60% aller Haltestellen. Von

den 740 Haltestellen wurden 450 als prioritär ausgewählt (Grobnetz), die bis Ende 2023 behindertengerecht angepasst werden sollen. Das Grobnetz wurde anhand von Kriterien festgelegt: Eine Haltestelle wird ins Grobnetz aufgenommen, wenn sie im Umkreis von 300 Metern mehr als 1500 Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise Beschäftigte aufweist oder in einer Kern- oder Dorfzone liegt. Ergänzend umfasst das Grobnetz zusätzliche Haltestellen bei wichtigen Einrichtungen wie Kreis- und Bezirksschulen, Behinderteneinrichtungen, Altersheimen und Spitälern sowie Umsteigehaltestellen. In dichten urbanen Räumen wird nur ein Teil der benachbarten Haltestellen priorisiert umgebaut. Generell wird mindestens eine Haltestelle pro Ortschaft bis 2023 hindernisfrei gestaltet. Von den im Grobnetz definierten Haltestellen sind momentan 15% umgebaut. Rund 60% befinden sich in der Projektierungsphase (Stand Dezember 2020). Über die Bushaltestellen auf Gemeindeboden gibt es keine genauen Angaben.

Über die Schifffahrt auf dem Hallwilersee teilt die entsprechende Schifffahrtsgesellschaft mit: «All unsere fünf Schiffe sind rollstuhlgängig und mit Behindertentoilette versehen. Ebenso sind unsere Anlegestellen für Rollstuhlfahrende gut benutzbar (Boniswil mit erschwertem Zugang). Bei Gruppen sind wir um eine Reservation froh zwecks Platzverhältnis. Elektrorollstühle auf Voranmeldung ist eher eine Vorsichtsmassnahme, inzwischen sind die Schiffe aber mit Rampen bestückt oder am Schiffssteg steht eine solche bereit. Unser Personal ist geschult über das Fahrverhalten und hilft Menschen mit Behinderungen gerne beim Einstieg.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Auf der kantonalen Webseite «www.aargauverkehr.ch» sind unter «Hilfe» bzw. «Reisen mit eingeschränkter Mobilität» zu den beiden Bahnstrecken Menziken-Schöftland (S14) und Wohlen – Dietikon (S17) genaue, detaillierte Hinweise erhältlich. So orientiert die Webseite darüber, bei welchen Haltestellen ein Ein- und Aussteigen autonom möglich ist (die übrigen Haltestellen sind nur via das Call Center Handicap benutzbar). Für das Busnetz hält die Webseite nur folgendes fest: «Alle Busse verfügen über einen Niederflureinstieg für Personen mit eingeschränkter Mobilität (Niederflureinstieg und/oder Rollstuhlrampen).»

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Die Schulung des Personals ist Sache der Busbetriebe. Der Kanton ist im regelmässigen Austausch mit den Betrieben. Sie wurden darüber informiert, dass eine regelmässige Personalschulung dazugehört (u.a. über die richtige Anfahrt der Haltestelle). Gemäss Busbetrieb Aarau AG wird das Personal regelmässig im Umgang mit MmB geschult (letztmals 2020).

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Es gibt verschiedene Fahrdienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Aargau (gemäss SBB sind sechs Fahrdienste tätig). Alle Fahrdienste sind anders organisiert. TIXIAARGAU bietet wohl die grösste Flexibilität und hat ein breites Angebot, da sie Rollstuhlfahrer und Fussgänger (betagte und kranke Menschen) fahren. Ausserdem sind sie nicht nur im Kanton Aargau, sondern auch Kantonsgrenzenüberschreitend unterwegs. Da sich die Fahrer/-innen freiwillig engagieren, können sie den Fahrdienst zu günstigen Preisen anbieten. Gemäss Aussagen der Verantwortlichen funktioniert der Fahrdienst gut. Bezüglich der Kapazitäten hält TIXIAARGAU fest: «Aufgrund von Corona ist es jetzt natürlich ruhiger, aber sonst fahren wir stets an der Kapazitätsgrenze. Die Nachfrage nach Fahrten ist ge-

waltig, daher sind wir immer auf der Suche nach freiwilligen Fahrern. Alle Behindertenfahrdienste haben viel zu tun.»

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Nein. Die Schaffung solcher Parkplätze ist Sache der Gemeinden. Der Kanton hat dazu weder etwas festgelegt noch herausgegeben. Beim Bau/Umbau seiner Gebäude beachtet der Kanton die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Im Schulgesetz des Kantons Aargau steht unter § 15 «Besondere schulische Bedürfnisse», Absatz 5: «Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können im Kindergarten, in tragfähigen Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden.» Siehe hierzu auch Ziffer 3.1. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ressourcenzuteilung und die Modalitäten der Unterstützung durch Verordnung.

Die Unterstützung erfolgt je nach Behinderungsart in Form von Förderunterricht oder Sprachheilunterricht (Logopädietherapie), behinderungsspezifischer Beratung und Begleitung und/oder behinderungsspezifischer Assistenz. Es wird auf eine gute Abstimmung mit dem Unterricht geachtet. Die Unterstützung kann im Klassenverband, in Lerngruppen oder in der Einzelförderung erfolgen. Die verschiedenen Fördermassnahmen werden von den Regelschulen, den Heilpädagogischen Schulen, Stiftungen Zeka und Landenhof sowie von der PDAG Psychiatrische Dienste Aargau angeboten.

Die Verordnung über die Ressourcen der Volksschule (Ressourcenverordnung) hält zudem unter § 12 «Schulleitungen», Absatz 3 fest: «Zusätzliche Ressourcen für die Schulleitungen im Umfang von 10 % erhalten Schulträger, die
a) entweder eine regionale Spezialklasse führen
b) und/oder einen neuen Standort für einen regionalen Integrationskurs oder eine Integrations- und Berufsfindungsklasse eröffnen, befristet für den Initialaufwand von sechs Monaten
c) und/oder in ihrem Schulkreis über ein Wohnheim für schulpflichtige Kinder und Jugendliche verfügen.»

In der Verordnung steht ferner unter §10 «Härtefall», Absatz 1: «Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) kann auf begründetes Gesuch des Schulträgers im Härtefall ausnahmsweise für eine beschränkte Zeit situationsadäquat zusätzliche Ressourcen zu den Ressourcenkontingenten zuteilen.» Zudem kann ein Ressourcentransfer für pädagogische Leistungen vorgenommen werden (§14).

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht

von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Gemäss Staatskanzlei unterstützt der Landenhof, Zentrum und Schweizerische Schule für Schwerhörige, die Regelschulen mit dem Angebot behindertenspezifischer Beratung und Begleitung. Die Unterstützung ist auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder mit Hörbehinderungen abgestimmt. Dabei kommen Laut- und Gebärdensprache zum Einsatz.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ein Merkblatt des Departements Bildung, Kultur und Sport hält hierzu für die Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen fest: «Personen mit ärztlich oder fachpsychologisch nachgewiesenen Behinderungen haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich im Unterricht der Berufsfachschule respektive Berufsmaturitätsschule, in den überbetrieblichen Kursen – falls diese sich über die Erfahrungsnoten auf das Qualifikationsverfahren auswirken – sowie für das Qualifikationsverfahren und für die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Berufsmaturität.»

Die Staatskanzlei hält dazu fest: «Auf Volksschulstufe gilt, dass individuelle Massnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile ausschliesslich bei Behinderungen und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen gemäss § 2a der Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen sowie bei chronischen Krankheiten und bei schweren Fällen von Lese-/Rechtschreibstörungen und Rechenstörungen vereinbart werden können. Die Behinderung bzw. die tiefgreifende Entwicklungsstörung muss mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) diagnostiziert sein, für die chronische Krankheit muss eine ärztliche Diagnose vorliegen. Bei Verdacht auf eine schwere Lese-/Rechtschreibstörung oder Rechenstörung ist eine Abklärung durch den SPD vorzunehmen.»

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
In der Strategie Human Resources des Kantons Aargau 2020-2026 (HR-Strategie) steht: «Wir bieten sinn- und perspektivenstiftende Arbeitsmöglichkeiten sowie konkurrenzfähige Anstellungs-bedingungen. Der Kanton zeichnet sich aus durch vielfältige und gesellschaftlich bedeutsame Tätigkeitsgebiete mit Gestaltungsmöglichkeiten für Berufserfahrene und Spezialistinnen und Spezialisten. Als sozialverantwortlicher Arbeitgeber schafft er auch geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen.»

Die Staatskanzlei schreibt dazu: «In einem Ziel der Strategie Human Resources des Kantons Aargau 2020-2026 (HR-Strategie) bekennt sich der Arbeitgeber Kanton Aargau zur Schaffung geeigneter Arbeitsplätze für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. In diesem Kontext werden bei der Umsetzung der HR-Strategie insbesondere auch die Personalverantwortlichen der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte Kanton Aargau für die Thematik sensibilisiert. Weiter betreibt die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) derzeit in Kooperation mit der Abteilung Human Resources Aargau (HR AG) des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) und diversen Institutionen der Behindertenhilfe einen Pilotversuch zur Schaffung von integrativen Arbeitsplätzen in der kantonalen Verwaltung. Ge-

eigneten Personen soll somit ein geschützter Arbeitsplatz im Umfeld des ersten Arbeitsmarktes ermöglicht werden.»

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf sogenannt ausgelagerten geschützten Arbeitsplätzen in der Verwaltung soll gefördert werden. Zudem ermöglicht die Änderung des Betreuungsgesetzes (siehe Ziffer 1.2) die Finanzierung von Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen an Arbeitsstellen im ersten Arbeitsmarkt. Dies soll auch in der kantonalen Verwaltung genutzt werden.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Hierzu hält die Staatskanzlei fest: «Die unter Ziffer 10.1 erwähnte Änderung des Betreuungsgesetzes ermöglicht auch die Finanzierung von Unterstützungsleistungen von Arbeitgebern gegenüber Menschen mit Behinderungen. Dadurch entsteht ein Anreiz.»

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Gemäss Staatskanzlei schafft der unter Ziffer 10.1 erwähnte Pilotversuch erste Möglichkeiten, die Übergänge zu gestalten.

Der Kanton Aargau beteiligt sich an der überregionalen Plattform «meinplatz.ch». meinplatz.ch ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das von INSOS Zürich geleitet wird. Seit April 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Der Kanton Aargau hält im Gesetz über die politische Rechte zur elektronischen Stimmabgabe unter § 17 «Stimmabgabe» fest: «Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie die zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Die näheren Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.»

Gemäss § 17 des kantonalen Gesetzes über die politische Rechte können Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Kantonsverfassung umschreibt in § 59 das Stimmrecht wie folgt: «Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind viele dieser Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Wie fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. des Kantons. Weder das kantonale Kulturgesetz noch das Kulturkonzept 2017-2022 enthält irgendwelche Hinweise, Massnahmen usw. für MmB. Pro Infirmis betont, dass «Kultur inklusiv» mit dem Stapferhaus Lenzburg, dem Kunsthaus Aarau, Oxil Zofingen, Augusta Raurica und dem Theaterfestival Figura Baden eine Partnerschaft unterhält.

Die Abteilung Kultur des Departementes Bildung, Kultur und Sport antwortete auf Anfrage folgendes: «Die wichtigsten Förderinstrumente des Kantons Aargau sind das Aargauer Kuratorium sowie der Swisslos-Fonds, Bereich Kultur. Es handelt sich um reaktive Förderinstrumente: Dritte reichen Gesuche ein, und sofern diese den gesetzlichen Grundlagen und den fachlichen Kriterien entsprechen, erhalten die Gesuchstellenden einen Beitrag. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass wir relativ wenige Gesuche von Menschen mit Behinderungen erhalten respektive wenige Gesuche erhalten, bei denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben ein Thema ist. Sofern ein solches Gesuch eintrifft und den Kriterien entspricht, wird es gutgeheissen. Die kantonale Webseite (www.ag.ch) und die Webseite des Aargauer Kuratoriums wurden barrierefrei aufgebaut, sprich die Informationen zu den Förderinstrumenten sind allgemein zugänglich.

Vereinzelt erhalten wir Anfragen für die finanzielle Beteiligung an baulichen Massnahmen von Kulturhäusern, um die Barrierefreiheit zu garantieren. Diese müssen wir jeweils ablehnen, da die auf Bundesrecht basierende kantonale Swisslos-Fonds-Verordnung keine Unterstützung von Tätigkeiten im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben zulässt (SLFV, § 2, Abs. 1). Das barrierefreie Zugänglich-machen von öffentlichen Gebäuden gehört aber zum Kernbereich der öffentlichen Aufgaben. Mehraufwände zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen beim Angebot, beispielsweise für die Erstellung eines zusätzlichen Ausstellungskatalogs in leichter Sprache, können in einem Gesuch ausgewiesen werden und werden finanziell mitunterstützt. Abgesehen von den oben aufgeführten Förderinstrumenten hat die Abteilung Kultur Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen im Kanton Aargau. In den Leistungsvereinbarungen ist, abhängig vom Zeitpunkt der Erstellung der Vereinbarung, festgehalten, dass Angebote für Menschen mit Behinderungen in bestehende Angebote zu inkludieren sind. Bei der Erneuerung von älteren Leistungsvereinbarungen wird der Punkt jeweils neu aufgenommen.»

Zur Kulturvermittlung teilt die Abteilung Kultur des Departementes Bildung, Kultur und Sport mit: «Der Kanton Aargau ermöglicht im Rahmen des Programms ‘Kultur macht Schule’ Schülerinnen und Schülern kulturelle Begegnungen und Auseinandersetzungen mit künstlerischen Inhalten. Das Angebot von ‚Kultur macht Schule‘ richtet sich auch an Sonderschulen und wird von diesen rege genutzt (siehe beispielsweise Wanda Wiezcorek – Kultur macht Schule).»

Ferner hält die Abteilung Kultur des Departementes Bildung, Kultur und Sport folgendes fest: «Der Kanton führt eigene Kulturhäuser (Aargauer Kunsthaus sowie Museum Aargau). Das Aargauer Kunsthaus ist seit Anfang dieses Jahres Labelpartner von Kultur inklusiv. Die inklusiven Massnahmen und Angebote sind in der Stra-

tegie des Hauses verankert. Der Kern der Massnahmen liegt im Handlungsfeld Kulturelles Angebot, ein Bereich, in welchem das Aargauer Kunsthaus seit jeher Pionierarbeit leistet. Das Aargauer Kunsthaus hat eine lange Tradition, für Menschen mit einer Beeinträchtigung Vermittlungsangebote zu konzipieren und durchzuführen. Seit 2012 findet für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung zweimal jährlich in Kooperation mit der Sehhilfe Aargau eine Veranstaltung statt, und seit 2014 wird achtmal jährlich die Veranstaltung ‘Aufgeweckte Kunst-Geschichten, angeboten, in welchen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (Demenz) gemeinsam zu Bildern Geschichten erfinden. Zudem wurden in unregelmässigen Abständen massgeschneiderte Projekte mit verschiedenen Sonderschulen konzipiert und aus diesen Erfahrungen resultierend bietet die Vermittlung seit 2015 für die verschiedenen Behinderungsformen den Kunst-Workshop ‘Auf eigene Weise, an. Nebst dem Kerngeschäft hat sich der Katalog der Massnahmen zur inklusiv ausgerichteten Institution auf weitere Handlungsfelder erweitert: So sind Massnahmen im Bereich Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung umgesetzt worden. Massnahmen in der Kommunikation – beispielsweise Leichte Sprache – und in der Infrastruktur sind in Planung.

In Zusammenarbeit mit Procap Schweiz haben zudem Schulungen für die Mitarbeitenden des Besucherdienstes, der Vermittlung, der Haustechnik und der Kuration in den sechs von der Pro Infirmis definierten Behinderungsformen stattgefunden; in den kommenden Jahren sollen alle Mitarbeitenden des Kunsthauses diese Schulung durchlaufen, um so als Gesamtinstitution sensibilisiert für Menschen mit einer Beeinträchtigung und deren Bedürfnissen zu sein. Für die Umsetzung der inklusiv ausgerichteten Massnahmen ist eine Inklusionsbeauftragte (Fachspezialistin Vermittlung) mit 20% angestellt. Die Inklusionsbeauftragte verantwortet zugleich als Schnittstellenfunktion die Umsetzung der formulierten Massnahmen in den Bereichen Ausstellungen/Sammlung, Betrieb, Kommunikation sowie Freiwilligenprogramm. Schliesslich engagieren sich seit einem Jahr Experten in eigener Sache mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen in einer Arbeitsgruppe, die monatlich tagt und das Haus bei den geplanten Massnahmenumsetzungen berät. Menschen mit Behinderungen bezahlen auf Vorweisen des IV-Ausweises einen reduzierten Eintritt, der Eintritt für Begleitpersonen ist gratis.

Das Museum Aargau versucht nach Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen am kulturellen Angebot partizipieren zu lassen. In Bezug auf die Infrastruktur gibt es pro Standort eine Zusammenstellung der Gegebenheiten vor Ort (siehe Beispiel für das Schloss Lenzburg Barrierefreier Zugang - Schloss Lenzburg (museumaargau.ch). An praktisch allen Standorten sind Innenräume respektive Innenhöfe für alle zugänglich. Sie werden verschiedentlich oder permanent mit Vermittlungsthemen bespielt (Theater, Kochen etc.). Nach Möglichkeit wurden in den Gebäuden Treppenlifte etc. eingebaut. Auf Grund der historischen Bausubstanz sind die Standorte aber nur teilweise barrierefrei. Menschen mit Behinderungen bezahlen auf Vorweisen des IV-Ausweises einen reduzierten Eintritt, der Eintritt für Begleitpersonen ist gratis. Die Webseite ist barrierefrei gestaltet.

In Bezug auf die Vermittlung hatte das Museum Aargau früher verschiedene Angebote speziell für Menschen mit Behinderungen im Angebot. Allerdings wurden sie so gut wie nie gebucht. Inzwischen bietet man auf Anfrage individuelle, auf die Bedürfnisse der Besuchenden zugeschnittene Angebote an.»

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Entsprechende Informationen werden von der Stiftung Mosaik, Pratteln, herausgegeben. Sie sind unter www.rolliausflug.ch zu finden. Über die Website «Schweiz-Mobil» findet man zwei hindernisfreie Wanderwege im Kanton Aargau.

Wie der Kanton Appenzell Innerrhoden die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Es gibt seit 2010 nur ein «Konzept des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG».

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Keine Angaben vorhanden

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Ja. Das Schulgesetz (SchG) hält in «VII.B.b Schuldienste» fest:
«§ 73a Heilpädagogische Früherziehung
[1] Der Kanton sorgt für die heilpädagogische Früherziehung.
[2] Diese endet in der Regel mit dem Eintritt in den Kindergarten, spätestens mit dem Eintritt in die Primarschule.
§ 75 Pädagogisch-therapeutische Dienste
[1] Das Departement bietet für die Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beiziehen.
[2] Der Kanton bietet für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen einen logopädischen Dienst an.

[3] […]
[4] […].

Die Webseite des Kantons «Heilpädagogische Früherziehung» informiert über die Aufgaben, Anmeldungen und Kosten dieser Dienstleistungen. Der Kanton Appenzell Innerrhoden bietet die Heilpädagogische Früherziehung in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden an. Dieser Dienst ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und steht dem inneren Landesteil und Oberegg zur Verfügung.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Im Kanton Appenzell Innerrhoden gibt es nur einen Grossratsbeschluss betreffend die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung. Er enthält keine Bestimmungen zu MmB.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Appenzell Innerrhoden die Situation alles andere als zufriedenstellend ist. Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert kein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Es gibt keine spezifischen Angebote für Kinder mit Behinderungen im Kanton. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen in einer regulären Kindertagesstätte und/oder Tagesfamilie nicht gegeben sind, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten. Es sind auch keine Bestrebungen bekannt, Veränderungen im bestehenden System vorzunehmen.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Menschen mit Behinderung» des Sozialamtes finden sich dazu keine Hinweise.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Keine Angaben vorhanden

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort gehen die kantonalen Regelungen wesentlich weiter. Das Appenzeller Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei Neubauten von Wohngebäuden mit vier und mehr Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden. Das gilt auch für Umbauten, die einem Neubau gleichkommen.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz (StrG) enthält in «§ 2 Allgemeine Grundsätze» folgende Bestimmung: «Planung, Bau und Unterhalt der Strassen sind auf deren Funktion auszurichten. Daneben sind insbesondere folgende weitere Interessen zu berücksichtigen:
a. die Verkehrssicherheit, insbesondere auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger, Radfahrer und Behinderte
b. […]»
Das Landesbauamt teilt hierzu auf Anfrage mit: «Bei aktuellen Projektierungen werden die einschlägigen Normen (SIA und VSS) berücksichtigt. Besondere Aktionen oder Massnahmen seitens des Kantons für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich sind keine vorgesehen resp. geplant. Hingegen wird durch uns in der Projektierung und Sanierung von Kantonsstrassen frühzeitig das BehiG berücksichtigt und, wenn die baulichen Massnahmen verhältnismässig sind, auch entsprechend den technischen Normen baulich angepasst.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Auf Anfrage beantwortete die Fachstelle hindernisfreies Bauen diese Frage wie folgt: «Dank den Kontakten und direkten Beziehungen können wir im Kanton AI immer wieder Objekte beurteilen. Zudem zieht der Kanton uns bei eigenen Bauvorhaben konsequent bei. Defizite gibt es besonders in den ländlichen Regionen. Dort haben wir nicht wirklich den Überblick. Zudem werden wir öfters bei neuen Wohnungsbauten, wo wir die Bauverantwortlichen nicht kennen, aussen vorgelassen. Ein jahrelang gepflegtes Beziehungsnetz in die Gemeinden, zu den kantonalen Behörden und zu Architektenkollegen fördert unserer Erfahrung nach aber wesentlich die Akzeptanz.»
Gemäss Baugesetz (BauG) sind Baugesuche für Bauvorhaben im inneren Landesteil der entsprechenden gemeinsamen Baukommission bzw. Bauverwaltung, Baugesuche für Bauvorhaben im äusseren Landesteil dem Bezirk Oberegg einzureichen.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Hierzu schreibt die Fachstelle hindernisfreies Bauen: «Es ist oft schwierig, öffentliche Vorträge zu halten. Jene, die kommen, sind interessiert und oft schon gut im Bilde. Als wirksam erwies sich die enge Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung BfU, dem Amt für Feuerschutz und dem Arbeitsinspektorat. Mit den drei Stellen pflegen wir eine sehr enge Zusammenarbeit. So verweisen wir jeweils gegenseitig bei unseren Stellungnahmen auf die gesetzlichen Notwendigkeiten der anderen Themen. Die Erfahrung zeigt, dass auch hier ein gutes Beziehungsnetz von grosser Wichtigkeit ist. Es bestehen zahlreiche Kontakte zu den Bauverwaltern und Gemeinderäten. Oft kann man so relativ früh intervenieren.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Keine Angaben vorhanden

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Ratskanzlei teilt auf Anfrage mit: «Der Kanton AI hat seinen Webauftritt 2017 von Grund auf neu aufgebaut. Eine Vorgabe war, den Webauftritt so zu bauen, dass Barrierefreiheit erreicht werden kann. Schriftliche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung sind jedoch nicht vorhanden. Wir sind jedoch daran, die Barrierefreiheit schrittweise vollständig einzuführen.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Dazu hält die Ratskanzlei fest: «Die Kantonspolizei AI hat keine technische Einrichtung, mit welcher Menschen mit Hörbehinderung Notrufe absetzen können. Die Erfahrung der Polizei zeigt, dass Menschen mit Hörbehinderung bei einem Notfall über eine Organisation oder Drittperson an die Polizei gelangen. Die hilfesuchende Person gelangt beispielsweise zuerst an die Procom-Stiftung (https://www.procom-deaf.ch) via Internet, SMS oder Schreibtelefon und diese leitet den Notruf an die Polizei weiter. Die Kommunikation zwischen der hilfesuchenden Person und der Polizei läuft dann über die Drittperson.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Wie die Ratskanzlei mitteilt, gibt es dazu keine Bestimmungen oder Empfehlungen. Der Kanton lässt aber seit 2018 die Landsgemeinde durch zwei Gebärdendolmetscher simultan übersetzen. An anderen Veranstaltungen besteht immer die Möglichkeit, eine Gebärdendolmetscherin oder einen Gebärdendolmetscher zu engagieren.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Nein.

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache. Immerhin werden seit 2018 die Landsgemeinden durch Dolmetscher live in Gebärdensprache übersetzt.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Keine Angaben vorhanden

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Die Abteilung öffentlicher Verkehr konnte keine genauen Angaben machen. Hinsichtlich der Bushaltestellen verwies sie auf das Tiefbauamt des kantonalen Landesbauamts. Das Amt beantwortete die Frage wie folgt: «Das Landesbauamt des Kanton AI erfasst und untersucht aktuell sämtliche Bushaltestellen an Kantonsstrassen bezüglich baulicher Ausgestaltung der Haltestellen und damit der Tauglichkeit gemäss BehiG (Gefälle, Kantenhöhe etc). Sobald die Bestandesaufnahmen erledigt sind, werden wir die Haltestellen zusammen mit dem Amt für öffentlichen Verkehr priorisieren.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Bahn: Im Kanton Appenzell AI sind neben der SBB die überregionalen Transportfirmen Appenzeller Bahnen und Südostbahn AG unterwegs (siehe Kanton SG).
Bus: Der Busverkehr in AI wird von PostAuto AG organisiert. Der Fahrplan ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Dort gibt es nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.
Seilbahnen: Die Webseiten der Säntis-Schwebebahn, Luftseilbahnen Hoher Kasten und Kronberg enthalten unter «Reisen mit Handicap» zahlreiche Informationen, sowohl über die Bahn als auch über die Gasthöfe und die Wanderwege. Nichts ist dagegen auf der Webseite der Luftseilbahn Ebenalp zu finden. Zur Bergbahn Frümsen-Staubern siehe Kanton SG.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Keine Angaben vorhanden

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste gibt es in den beiden Halbkantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden nur ein Tixi-Taxi, das in diesem Bereich tätig ist.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Ja. Die Verordnung zum Baugesetz (BauV) verlangt, dass bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für Personenwagen von MmB erstellt wird.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur

Verfügung gestellt?
Das Schulgesetz (SchG) enthält praktisch keine Bestimmung über die integrative Schulung. Einzig § 4 «Schulträger» Absatz 3 enthält einen kurzen Hinweis. Dort steht: «Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. In Oberegg kann anstelle dieser Klassen die integrative Schulungsform für alle Schulstufen angewandt werden.»

Der Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (LSKB SchG) enthält weitere Angaben zur integrativen Schulungsform Oberegg. So hält § 22b «Grundsätzliches» zum Beispiel folgendes fest: «Die Integrative Schulungsform von Oberegg integriert alle Schüler mit Schulleistungsproblemen in die Regelschule und hat den individuellen Fähigkeiten aller gerecht zu werden. Zur Betreuung der Schüler mit besonderen Bedürfnissen wird eine schulische Heilpädagogin eingesetzt.»

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Nein. Im Kanton AI gibt es nur einen Nachteilsausgleich für Lernende mit Behinderung in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Personalrecht weist keine entsprechenden Bestimmungen auf. Eine Anfrage beim Personalamt für weitere Informationen hatte keinen Erfolg. Das Personalamt antwortete nicht.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Keine Angaben vorhanden

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Keine Angaben vorhanden

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Die Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) enthält in § 11 «Unterstützung» folgende Bestimmung:
«[1] Stimmberechtigte, die aufgrund eines Gebrechens oder aus anderen Gründen ihr Stimmrecht weder an der Urne noch brieflich ausüben können, dürfen sich durch eine Amtsperson unterstützen lassen, wozu sie sich bis zum drittletzten Tag vor dem Urnengang bei der die Abstimmung durchführenden Körperschaft melden.
[2] Die fragliche Körperschaft bestimmt eine Amtsperson, die bei der Stimmabgabe und nötigenfalls beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich ist.

[3] Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Stimmzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausfüllen lassen.
[4] Die Amtsperson oder die zugezogene Person darf die Zettel nur soweit und in der Weise ausfüllen, als sie von der stimmberechtigten Person angewiesen ist, hat sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten und ist über gemachte Wahrnehmungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politische Rechte ausüben?
Die Verfassung des Kantons AI hält in «III. Abschnitt: Öffentliche Rechte und Pflichten des Einzelnen», § 16 Absatz 2 fest: «Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.»

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein, ausser bei der Landsgemeinde (siehe Ziffer 6.3).

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons AI. Die kantonale Kulturförderung enthält dazu keine Hinweise. Gemäss Kulturamt hat der Kanton in dieser Hinsicht keine eigenen Programme. Bei der Behandlung von Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden ist das aber durchaus immer wieder ein Thema, und entsprechende Projekte werden unterstützt. So hat der Kanton AI beispielsweise auch das «Netzwerkprojekt inklusive Kultur Ostschweiz» von Pro Infirmis mit einem Beitrag unterstützt.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass der wesentliche Teil der Kulturstätten über entsprechende Informationen für MmB verfügt. Besonders gut sind die Hinweise des Kunstmuseums Appenzell.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Die Webseiten «Appenzellerland» und «SchweizMobil» verfügen über eine Seite «Hindernisfrei: Appenzeller Rundweg» mit zahlreichen Hinweisen für Rollstuhlfahrende.

Wie der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

Ja. So enthält § 5 «Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot», Absatz 2 folgende Bestimmung:
«Niemand darf insbesondere aufgrund seines Geschlechts, seines Alters, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seiner Herkunft, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, seiner Lebensform oder seiner körperlichen und geistigen Anlagen diskriminiert werden.» Das ist zwar eine spezielle Formulierung, aber damit sind wohl auch MmB mitgemeint.

Zudem hält «3. Sozialrechte und Sozialziele» bzw. § 25b «Sozialziele» fest: «Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel zum Ziel, dass
a.-d. […]
e. alle Menschen, die wegen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen, ausreichende Pflege und Unterstützung erhalten.»

Weiter steht in § 42 «d. Behinderte»: «Kanton und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Schulung sowie die berufliche und soziale Eingliederung Behinderter.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?

Nein, bisher nicht. Das Amt für Soziales schreibt dazu: «Im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Inkrafttreten am 1.1.2022) hat der Regierungsrat dem Kantonsrat aufgezeigt, wie die völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Appenzell Ausserrhoden umgesetzt werden könnten. Er liess dazu von Prof. Dr. Markus Schefer, Dr. Céline Martin sowie Dr. Caroline Hess-Klein, Universität Basel, einen Bericht erstellen. Der Bericht zeigt den übergeordneten rechtlichen Rahmen und eine mögliche Methodik für den Umsetzungsprozess auf. Der Kanton achtet die Pflicht, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Der Regierungsrat anerkennt dabei, dass die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung als staatliche Querschnittsaufgabe zu verstehen ist. Es ist wichtig, dass eine politische Diskussion über den gesellschaftlichen Umgang mit Behinderungen geführt wird und eine schrittweise Umsetzung von Barrierefreiheit und Gleichstellung erfolgt, die durch entsprechende rechtliche Bestimmungen verbindlich kodifiziert wird. Der Regierungsrat setzt sich daher zum Ziel, in der nächsten Legislaturperiode 2024–2027 die Rechte von Menschen mit Behinderung auf kantonaler Ebene mit fachlicher Begleitung sowie unter Einbezug von betroffenen Personen und involvierten Stellen systematisch zu analysieren und die Einleitung von allenfalls notwendigen Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Der Re-

gierungsrat wird ausserdem in Betracht ziehen, die Umsetzung der Gleichstellungsrechte von Menschen mit Behinderung in das Regierungsprogramm der nächsten Legislaturperiode aufzunehmen, um den Willen und die Bedeutung zur Stärkung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderung zu unterstreichen.»

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Nein, siehe dazu Ziffer 1.2.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Nein, siehe dazu Ziffer. 1.2.

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Ja. Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) hält unter «III. Schul- und Bildungsangebote» folgendes fest:
«§11a c) Massnahmen des Kantons
[1] Für Lernende, welche mit den Förderangeboten in den Gemeinden wegen ihren besonderen Bildungsbedürfnissen nicht ausreichend unterstützt werden können, sorgt der Kanton für weitergehende Massnahmen. Diese umfassen insbesondere:
a) den Sonderschulunterricht in einer Sonderschule oder integrativ in einer Klasse der Regelschule und die damit verbundenen notwendigen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
b-d) […]
e) die heilpädagogische Früherziehung;
f) die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (u.a. Logopädie und Psychomotorik);
g/h) […]
[2] Der Kanton gewährleistet die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung. Falls der Kanton keine eigenen Angebote führt, schliesst das Departement Bildung und Kultur mit anerkannten Dritten Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln mindestens die Leistungen, die Qualitätssicherung, die finanzielle Abgeltung sowie die Aufsicht durch den Kanton.»
Die Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) hält in § 8 «Förderangebote und Massnahmen zur Sonderschulung, a) Grundsätze» fest:
«[1-2] […]
[3] Insbesondere die Früherfassung, die präventiven Massnahmen und die heilpädagogische Früherziehung können bereits vor dem Kindergarten- bzw. Schuleintritt erfolgen.
[4] […].» Was damit gemeint ist, siehe Punkt 9.1.

Im August 2020 hat der Ausserrhoder Regierungsrat das Konzept und den Aktionsplan «Frühe Kindheit im Kanton Appenzell Ausserrhoden» verabschiedet. Darin sind u.a. die Zuständigkeiten, Angebote, Handlungsfelder und der Aktionsplan festgelegt. Der Aktionsplan soll in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgesetzt werden. Im Rahmen des Aktionsplans hat sich der Kanton auch zum Ziel gesetzt, die Vernetzung der zuständigen Personen im Bereich Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) zu verbessern und auszubauen. Ein Baustein in dieser Massnahme ist ein halbjährlicher Newsletter, der über nationale, kantonale und kommunale Neuigkeiten und Projekte auf dem Gebiet der FBBE informiert sowie auf aktuelle Veranstaltungen und Angebote in der Region aufmerksam macht.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Im Kanton AR gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage für die familienexterne Kinderbetreuung. Diesen Mangel hat der Regierungsrat erkannt, und er will bis 2023 ein Kinderbetreuungsgesetz und ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen schaffen. Das neue Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wurde Ende August 2021 dem Kantonsrat übergeben. Es soll am 1.1.2023 in Kraft treten.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass die Situation im Kanton AR alles andere als zufriedenstellend ist. Das Ermessen über die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Kitas, Spielgruppen usw. wird den Mitarbeitenden der Betreuungsangebote überlassen. Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert kein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Es gibt keine spezifischen Angebote für Kinder mit schwereren Behinderungen. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen ist davon auszugehen, dass die Infrastruktur und die personellen Ressourcen einer regulären Kindertagesstätte und/oder Tagesfamilie nicht ausreichen, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Behinderung» des Amtes für Soziales finden sich dazu keine Hinweise.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Vgl. Ziffer 1.2.

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) des Kantons AR

entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau und bei Bauten mit Arbeitsplätzen. Dort gehen die kantonalen Regelungen wesentlich weiter. Das Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei Neubauten von Wohngebäuden mit vier und mehr Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz ist auch bei Gebäuden, die wenigstens sechs für Behinderte geeignete Arbeitsplätze aufweisen, zu prüfen (beim BehiG mit mehr als 50 Arbeitsplätzen).

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz (StrG) enthält keine konkreten Bestimmungen zugunsten von MmB. Das Tiefbauamt nimmt auf Anfrage dazu wie folgt Stellung: «Die Zuständigkeit bei Neubauten liegt bei den jeweiligen Gemeinden. Die Gemeinden sind für die Fusswegnetzplanung verantwortlich. Bei Neu- oder Ausbauprojekten bestimmt die Gemeinde über die notwendigen Massnahmen für die Fussgänger beziehungsweise über die Ausgestaltung der Gehwege. Grundsätzlich wird bei Randabschlüssen die VSS-Norm 40 242 eingehalten. Querungen werden 4 cm schräg ausgeführt.

Beanstandungen bei bestehenden Anlagen von Menschen mit Behinderungen werden im Einzelfall betrachtet. In den vergangenen zehn Jahren sind zwei Fälle beim Tiefbauamt bekannt:
- Eine Person kontaktierte direkt das Kantonale Tiefbauamt wegen neu erstellten, erhöhten Inselflächen bei Fussgängerquerungen. Da es sich nicht um eine Kantonsstrasse gehandelt hat, haben wir den Kontakt zum Strasseneigentümer hergestellt.
- Nachrüstung einer Lichtsignalanlage für eine Person mit einer Sehschwäche. Dies wurde durch das Tiefbauamt ausgeführt.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Auf Anfrage beantwortete die Fachstelle hindernisfreies Bauen diese Frage wie folgt: «Unserer Erfahrung nach erhalten wir von den grösseren Gemeinden wie Herisau, Heiden und Teufen die Unterlagen komplett zur Sichtung und Stellungnahme. In den ländlichen Regionen besteht hier ein Defizit. Einen Teil davon erhalten wir zu Prüfung, vieles aber auch nicht. Einen wirklichen Überblick haben wir nicht. Jedoch fördert das jahrelang gepflegte Beziehungsnetz in die Gemeinden, zu den kantonalen Behörden und zu Architektenkollegen die Akzeptanz. Dank diesen Kontakten und direkten Beziehungen können wir im Kanton AR immer wieder Objekte beurteilen.»

Gemäss Bauverordnung (BauV) ist für bewilligungspflichtige Bauvorhaben bei der betroffenen Gemeinde auf amtlichem Formular ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat alle Unterlagen zu enthalten, die zur sachgemässen Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Hierzu schreibt die Fachstelle hindernisfreies Bauen: «Es ist oft schwierig, öffent-

liche Vorträge zu halten. Jene, die kommen, sind interessiert und oft schon gut im Bilde. Als wirksam erwies sich die enge Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung BfU, dem Amt für Feuerschutz und dem Arbeitsinspektorat. Mit den drei Stellen pflegen wir eine sehr enge Zusammenarbeit. So verweisen wir jeweils gegenseitig bei unseren Stellungnahmen auf die gesetzlichen Notwendigkeiten der anderen Themen. Die Erfahrung zeigt, dass auch hier ein gutes Beziehungsnetz von grosser Wichtigkeit ist. Es bestehen zahlreiche Kontakte zu den Bauverwaltern und Gemeinderäten. Oft kann man so relativ früh intervenieren.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Keine Angaben vorhanden.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Staatskanzlei antwortete auf Anfrage: «Die Webseite des Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde auf Barrierefreiheit (Accessibility) geprüft. Die Anforderungen (Standard WCAG 2.0) werden von geltenden Richtlinien und Standards in der Schweiz referenziert und sind beispielsweise für Angebote von Bund, Kantonen und Gemeinden verbindlich. Ein ständiger Prozess ist, die Barrierefreiheit von www.ar.ch laufend weiter zu verfeinern.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Hierzu hält die Staatskanzlei fest: «Diesbezüglich stehen Personen verschiedene Notfall-Apps zur Verfügung. Bei allfälligen Notrufen per Telefon von einer Person mit Beeinträchtigung ist der/die Einsatzdisponent/-in je nach Situation kreativ gefordert. Die Disponenten/-innen werden grundsätzlich versuchen, so viele Informationen zu erhalten, um rasch möglichst ein Polizei- oder Feuerwehraufgebot auszulösen. Klar ist: Jedem Notruf wird unverzüglich nachgegangen, um Hilfe leisten zu können.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Nein. Die Staatskanzlei schreibt dazu: «Gebärdensprachdolmetscher können aber organisiert werden, falls Bedarf besteht.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Nein.

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Das Amt für Soziales hält dazu fest: «Im neuen Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen (BeFiG) wird der Grundsatz der Wahlfreiheit des Leistungsangebots gesetzlich verankert. Nach dem BeFiG kann der Kanton individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist. Das BeFiG ermöglicht die Einführung eines Assistenzbudgets und damit die Gewährleistung finanzieller Mittel für ein selbstbestimmtes Leben zu Hause mit Assistenz.»

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Auf Anfrage antwortete das kantonale Tiefbauamt dazu: «In der Zuständigkeit des Tiefbauamtes liegen 96 Bushaltestellen (Priorität 1 – Umbau bis Ende 2023). Davon sind 32 Haltestellen bisher saniert worden (Stand August 2021). Sämtliche Projekte gehen in einer frühen Projektierungsphase in die Vernehmlassung zur Fachstelle Hindernisfreies Bauen St. Gallen/Appenzell.» Die kantonale Fachstelle ÖV ergänzt, dass es noch Potential für Verbesserungen gibt, vor allem bei den beiden Busknoten Herisau und Heiden. Die Bevölkerung hat im letzten Jahr dem Neubau der beiden Bushöfe zugestimmt. Die Realisierung beginnt 2023. Für die Realisierung ist das kantonale Tiefbauamt zuständig.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Bahn: Im Kanton AR sind neben der SBB die überregionalen Transportfirmen Appenzeller Bahnen und Südostbahn AG unterwegs (weitere Hinweise siehe Kanton St. Gallen).
Bus: Der Busverkehr in Appenzell Ausserrhoden wird von RegioBus und PostAuto AG organisiert. RegioBus hat auf seiner Webseite keine Infos für Rollstuhlfahrende. Für PostAuto AG ist der Fahrplan im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Dort gibt es nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.
Seilbahnen: Hinweise siehe Kanton Appenzell Innerrhoden und Kanton St. Gallen.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Keine genauen Angaben vorhanden. Ein Teil des Busbetriebs wird von der PostAuto AG organisiert. Das Amt für Mobilität des Kantons Nidwalden äusserte sich dazu folgendermassen: «Das Fahrpersonal der PostAuto AG hat sich jährlich weiterzubilden. Angeboten werden verschiedene Kurse wie etwa ‘Kommunikation und Umgang mit verschiedenen Fahrgasttypen, oder ‘Meine verschiedenen Rollen als Fahrer/in,. In diesen Kursen erfolgt das Eingehen auf ältere sowie mobilitätseingeschränkte Personen. Weiter hat das neue Fahrpersonal der PostAuto AG am obligatorischen Kurs ‘Überbetrieblicher Einführungskurs für neues Fahrpersonal’ teilzunehmen. Im Rahmen dieses Kurses haben die Kursteilnehmenden u.a. mit

einem Rollstuhl in das Postauto zu fahren und den Rollstuhl zu sichern.»

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste gibt es im Kanton Appenzell Inner- und Ausserrhoden nur ein Tixi-Taxi, das in diesem Bereich tätig ist.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Ja. Das Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) schreibt vor: «Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Rollstuhlbenutzende in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.»

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) hält unter «III. Schul- und Bildungsangebote» folgendes fest:
«§ 10a Förderangebote und Sonderschulung
a) Grundsätze
[1] Gemeinden und Kanton fördern Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Die Gemeinden sind erstverantwortlich für die Fördermassnahmen im Rahmen der Regelschulung, der Kanton ist es für die weitergehenden Massnahmen.
[2] Die Massnahmen und Angebote für Lernende mit besonderem Förderbedarf und mit besonderen Bildungsbedürfnissen sind auf die soziale, schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe ausgerichtet. Förderung, Therapie und Sonderschulung ist Teil der Bildungsverantwortung der Volksschule.
[3] Die Förderangebote der Gemeinden sind hauptsächlich integrativ ausgerichtet, sie können aber auch in speziell gebildeten Lerngruppen (u.a. Einschulungsjahr oder Einführungsklasse) durchgeführt werden.
[4] Die Sonderschulung kann integrativ in Regelklassen oder in Sonderschulen erfolgen. Gemeinden und Kanton fördern die wohnortsnahe Schulung.
[5] […].

§ 11 b) Förderangebote der Gemeinden
Die Gemeinden sorgen für notwendige Förderangebote an Lernende, die in den Regelklassen der Volksschule Schul- oder Lernschwierigkeiten haben oder zu weitergehenden Leistungen fähig sind.»
In der «Verordnung zu den Förderangeboten in den Gemeinden» wurden zudem weitere Rahmenbedingungen wie Formen der Förderangebote, Massnahmen, Lernziele usw. festgelegt.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Das Amt für Volksschule und Sport hat im Oktober 2020 das Merkblatt «Nachteilsausgleich für die Dauer der obligatorischen Schulzeit» herausgegeben. Dort sind alle wichtigen Informationen dazu aufgeführt.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Personalgesetz weist keine entsprechenden Bestimmungen auf. Das kantonale Personalamt antwortete auf die entsprechende Anfrage: «Es gibt in der Kantonalen Verwaltung AR weder besondere Massnahmen noch Anreize zur Förderung der Anstellung von Menschen mit Behinderung. Die Kantonale Verwaltung bietet aber für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt an. Wir haben verschiedene Mitarbeitende mit einer Behinderung, die bei uns im ersten Arbeitsmarkt angestellt sind. Teilweise werden diese begleitet durch externe Fachpersonen, welche mit uns (d.h. der entsprechenden Amtsstelle) in Kontakt sind. Wir bieten auch Ausbildungsplätze an für Jugendliche mit einer Behinderung. So hat in diesem Jahr beispielweise ein Jugendlicher mit einer Sehbehinderung seine Berufslehre erfolgreich abgeschlossen.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Siehe Ziffer 10.1

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Das Amt für Soziales führt auf seiner Webseite zum Thema «Behinderung» (siehe Ziffer 1.2) eine Liste der sozialen Einrichtungen in der Region. Es gibt darunter zwei Institutionen, die geschützte Arbeitsplätze und berufliche Massnahmen für den 1. Arbeitsmarkt anbieten.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden beteiligt sich an der überregionalen Plattform «meinplatz.ch». meinplatz.ch ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das von INSOS Zürich geleitet wird. Seit April 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das Gesetz über die politischen Rechte hält hierzu in § 17 «Stimmabgabe Invalider» fest:
«[1] Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimm-

abgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe des Gemeindeschreibers ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Gemeindekanzlei ihrer Aufenthaltsgemeinde in Verbindung.
[2] Der Gemeindeschreiber ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel, behilflich. Er hat jegliche Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über seine Wahrnehmungen verpflichtet.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Es gibt im Kanton AR keine Einschränkung des Stimmrechts wegen dauernder Urteilsunfähigkeit oder wenn jemand unter umfassender Beistandschaft steht.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. des Kantons AR. Im Kulturkonzept 2021 steht im Rückblick der Schwerpunkte 2016 – 2019 zum Schwerpunkt Kulturvermittlung folgendes: «Die Bilanz fällt positiv aus. Der Schwerpunkt soll fortgeführt werden und noch einen Schritt weiter gehen. Die Kulturvermittlung soll aktiv Menschen mit besonderen Bedürfnissen ansprechen. Damit soll die Teilhabe aller an der Kultur besonders unterstützt werden.» Das Amt für Kultur teilte auf Anfrage mit: «Wir fördern auf Anfrage Dritter selbstverständlich auch Projekte im Bereich Teilhabe. Dadurch, dass wir im Bereich Kulturförderung vor allem auf Anfragen Dritter reagieren, gibt es keine allgemeingültige Antwort auf das wie. Dies hängt schlicht und ergreifend davon ab, welche Projekte bei uns eingehen.»

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass verschiedene Kulturstätten über entsprechende Informationen für MmB verfügen. Besonders gut sind die Hinweise des Kunstmuseums Appenzell und des Zeughauses Teufen.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden (siehe auch Ziffer 7.1).

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Die Webseiten «Appenzellerland» wie auch «SchweizMobil» verfügen über eine Seite «Hindernisfrei: Appenzeller Rundweg» mit zahlreichen Hinweisen für Rollstuhlfahrende.

Wie der Kanton Bern die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein, aber es gibt eine allgemeine Verpflichtung in der Kantonsverfassung, die sich auf die Unterstützung von MmB auswirkt. So hält die Kantonsverfassung in «2.3 Sozialziele», § 30 Absatz g, fest: «Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass alle Menschen, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen, ausreichende Pflege und Unterstützung erhalten.» Kanton und Gemeinden verwirklichen diese Ziele in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein, und es ist auch nichts dergleichen geplant. Der Kanton Bern verfügt aber über ein Behindertenkonzept aus dem Jahre 2011 (Titel: «Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung»). Unter Punkt «1 Zusammenfassung» hält das Konzept fest: «Das vorliegende Behindertenkonzept legt die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern. Es ist ausgerichtet auf die Ermöglichung und Förderung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe, namentlich in Bezug auf die Lebensbereiche Wohnen, Tagesgestaltung, Arbeit, soziale Kontakte, Gesundheit, Bildung und Freizeit. Das Konzept enthält das Leitbild sowie die strategischen Versorgungsziele und es beschreibt die zentralen Begriffe, Systemelemente sowie Umsetzungsgrundsätze.»

Ferner steht unter Punkt «2.3 Leitbild und strategische Versorgungsziele»: «Selbstbestimmung, persönliche Entwicklung, körperliche und psychische Gesundheit sowie gesellschaftliche Teilhabe sind wichtige Bestandteile der Lebensgestaltung eines jeden Menschen. Als Folge einer Behinderung können die individuellen Möglichkeiten der Lebensgestaltung erheblich und dauerhaft eingeschränkt sein. Das kantonale Versorgungssystem unterstützt erwachsene Menschen mit einer Behinderung bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung und bei der Teilhabe an gesellschaftlichen Lebensbereichen durch die Bereitstellung von individuellen Leistungen sowie durch flankierende Massnahmen. […]»

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat 2016 einen Bericht über die kantonale Behindertenpolitik herausgegeben (erarbeitet von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion). Darin werden umfassend die Aufgaben von Politik und Verwaltung bei der Gleichstellung von MmB beschrieben. So hält der Bericht fest: «Das Ziel ist es, Barrieren und Sonderlösungen zu beseitigen und Regelstrukturen zu schaffen, die von der ganzen Bevölkerung und damit auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.»

Was bedeutet das für die kantonale Behindertenpolitik? Der Bericht gibt hier drei Antworten:
«1. Es braucht ein Verständnis von Gleichstellung als Querschnittaufgabe, die sämt-

liche Politikfelder und Verwaltungszweige betrifft.

2. Es braucht eine Sensibilisierung der einzelnen Verwaltungsstellen für Gleichstellungsthemen in ihren Bereichen. Alle Verwaltungsstellen haben dabei die Aufgabe, ihren eigenen Zuständigkeitsbereich unter dem Aspekt der Gleichstellung zu betrachten, gleichstellungsrelevante Sach- und Problembereiche zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, welche die Eigenständigkeit sowie die Wahlmöglichkeiten und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen fördern.
3. Für eine kohärente Behindertenpolitik braucht es eine Übersicht über die verschiedenen gleichstellungsrelevanten Themenfelder und eine Koordination über die bereichsspezifischen Massnahmen hinweg. Diese Koordinationsfunktion kann entweder eine spezielle Fachstelle oder ein anderes Organ übernehmen, das über einen entsprechenden politischen Auftrag verfügt. Es ist sicher, dass die Bedeutung der Koordination künftig weiter zunehmen wird.»

Anschliessend geht der Bericht auf verschiedene Themen wie unabhängige Lebensführung, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, kulturelle Teilhabe, Bauen, Mobilität und barrierefreie Kommunikation der kantonalen Verwaltung ein. Auch zur Schaffung einer kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von MmB nimmt der Bericht Stellung. Er kommt zum Schluss, dass «sie die Koordination der verschiedenen Aufgaben erleichtern [würde]. Damit entstünden auch Synergieeffekte, und eine regelmässige Information zum Stand der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Kanton Bern könnte sichergestellt werden.» Wie in Punkt 1.3 ersichtlich, haben diese klaren Erkenntnisse aber leider keine Früchte getragen.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen umgesetzt werden?
Am 21.1.2008 reichte Grossrätin Béatrice Stucki (SP) im Grossen Rat des Kantons Bern folgende Motion ein: «M 017-2008 GEF - Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung umsetzen!» Damit wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Fachstelle für die Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Die Motion wurde am 5.6.2008 in ein Postulat umgewandelt und einstimmig angenommen. Gemäss Antwort des Regierungsrates vom 30.4.2008 sollte der Bedarf an einer neuen Fachstelle für die Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer Neukonzeption der Behindertenpolitik des Kantons Bern geprüft werden (siehe Ziffer 1.2). Dem Regierungsrat war der Aufbau einer solchen Gleichstellungsfachstelle aber anscheinend nicht wichtig genug. Bis heute gibt es keine kantonale Fachstelle. Ganz im Gegensatz zur Stadt Bern, denn sie führt seit 2010 eine solche Fachstelle.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Seit 2009 hat die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk einen Leistungsvertrag mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, um einen Einbezug der MmB zu gewährleisten.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?

Die «Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV)» hält unter 2.4 «Pädagogisch-therapeutische Massnahmen» fest:

«§ 20 Allgemeines

Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten

a) die heilpädagogische Früherziehung,

b) die Logopädie,

c) die Psychomotorik.

§ 21/22 [...]

§ 23 Heilpädagogische Früherziehung

[1] Die heilpädagogische Früherziehung findet in der Regel bis zum Eintritt in die Primarstufe statt.

[2] In begründeten Fällen kann sie maximal bis zum Ende des ersten Jahres der Primarstufe durchgeführt werden.

§24-27 [...]»

Im Kanton Bern bietet die Stiftung zur Förderung des behinderten Kleinkindes (FED) heilpädagogische Früherziehung und Ergotherapie im Frühbereich an. Dafür unterhält die Stiftung einen Früherziehungsdienst mit Geschäftsstelle und regionalen Zweigstellen. Die FED erhält Beiträge vom Kanton Bern aufgrund eines Leistungsvertrags.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (Amt für Integration und Soziales) hat 2020 eine zweite, überarbeitete Ausgabe des Leitfadens für Gemeinden «Schritte zu einer integrierten frühen Förderung» herausgegeben. Darin wird aber explizit erwähnt, dass die spezifische Frühförderung von Kindern mit Behinderungen nicht Gegenstand des Leitfadens sei.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Ja. Seit März 2020 gibt es eine Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV). Darin werden auch verschiedene Aspekte und Massnahmen für Kinder mit Behinderungen erfasst.

Auf den Webseiten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sind zahlreiche Informationen zu Kitas enthalten, aber nichts über Kinder mit Behinderungen. Das Familienportal des Kantons Bern bietet eine Webseite über alle Kitas mit Suchfunktion an. Gemäss dieser Webseite gibt es im Kanton Bern rund 350 Kitas. Die Suchbegriffe «Behinderung», «behindert» oder «Einschränkung» führen aber zu keinem Angebot.

Ein Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Bern die Situation von Kindern mit Behinderungen gesamthaft gesehen mehr oder weniger zufriedenstellend ist. Das System von Betreuungsgutscheinen und einem Zuschlag von CHF 50 pro Tag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie die Unterstützung durch die Heilpädagogische Früherziehung kann die familienergänzende Betreuung von Kindern mit eher leichten Behinderungen sicherstellen. Hinzu kommt eine Aufnahmepflicht für Kinder mit Behinderungen in allen Einrichtungen, die mit Betreuungsgutscheinen unterstützt werden. Ein transparentes Raster bei der Kostengutsprache stellt sicher, dass alle Kinder in den entsprechenden Gemeinden auch Zugang zur Zusatzfinanzierung erhalten.

Das Berner System hat Modellcharakter für Kinder, die in Gemeinden, die beim Betreuungsgutscheinsystem mitmachen, in einer regulären Kita betreut werden können. Problematisch könnte die Situation in jener Minderheit von Gemeinden sein, die das vom Kanton angebotene Betreuungsgutscheinsystem nicht übernommen haben. Die Anreize sind mit der kantonalen Mitfinanzierung aber so gesetzt, dass eine gute Abdeckung im ganzen Kanton zu erwarten ist. Der Zuschlag von CHF 50.– reicht in keiner Weise für Kinder mit schwereren Behinderungen. Diese Kinder können oft nicht in einer regulären Kita betreut werden, und spezialisierte Institutionen der familienergänzenden Betreuung sind mangels Finanzierung im Kanton Bern keine bekannt. Verbesserungsbedarf besteht im Kanton Bern namentlich bei der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit schwereren Behinderungen. Aktuell läuft eine Revision, die aber gemäss aktuellem Stand nichts Grundsätzliches am bisherigen System ändert. Voraussichtlich soll jedoch im Rahmen eines Pilotprojekts geprüft werden, unter welchen weiteren Voraussetzungen auch Kinder mit schweren Behinderungen familienergänzend betreut werden können.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Über die Gleichstellung von MmB gibt es auf der kantonalen Webseite «Behindertenpolitik» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine kurze Erklärung und die Links zum BehiG und zur UNO-BRK.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Im Rahmen der Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) finanziert der Kanton Bern die Umsetzung der Kampagne «Wie geht's dir?». Die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk hat dafür einen Leistungsvertrag. Eine Massnahme sind beispielsweise die Aktionstage Psychische Gesundheit.

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Die Baugesetzgebung des Kantons Bern entspricht den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung wesentlich weiter. Das Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bereits bei Mehrfamilienhäusern mit fünf und mehr Wohneinheiten (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Si-

tuation im Trottoirbereich?
Die kantonale Bauverordnung enthält folgende Bestimmung (§ 88 Strassenanlagen): «Fuss- und Gehwege sind nach Möglichkeit rollstuhlgängig zu gestalten. Strassenquerungen sind zu erleichtern, indem
a) im Übergangsbereich Trottoirs abgesenkt werden oder das Strassenniveau gehoben wird. Es ist darauf zu achten, dass der Trottoirrand für Sehbehinderte mit Blindenstock erfassbar ist;
b) auf breiten Strassen Schutzinseln das etappenweise Überqueren ermöglichen;
c) in Zusammenarbeit mit der für Verkehrsmassnahmen zuständigen Behörde signaltechnische Vorkehren getroffen werden.

Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen keine für Sehbehinderte gefährlichen Einrichtungen, wie scharfkantige Schaukästen, Automaten, Signalstangen und -tafeln angebracht werden. Für Geländer und Abschrankungen dürfen keine nachgebenden Materialien (Ketten und dgl.) verwendet werden.»

Das kantonale Tiefbauamt (TBA) teilt dazu mit: «Das TBA nimmt alle Anliegen ernst, selbstverständlich auch solche von Menschen mit Behinderungen. Bei Planungen und Projekten werden die Normen und Empfehlungen der Behindertengerechtigkeit, unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit, stets berücksichtigt. Das TBA zieht bei Strassenbauprojekten fallweise auch die Fachstelle Hindernisfreies Bauen von Procap bei. Im Bereich von Fussgängerstreifen oder in Begegnungszonen werden Strassenränder abgesenkt und dennoch ertastbar ausgestaltet. Das TBA arbeitet in zahlreichen Einzelprojekten an Verbesserungen und nutzt stets vorhandene Synergien für behindertengerechte Lösungen.»

5.4 Wie wird die Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Für die Baubewilligungen im Kanton Bern sind bei grösseren Bauvorhaben die Regierungsstatthalterämter (RSTA), bei kleineren die Gemeinden zuständig. Es gibt insgesamt 10 RSTA im Kanton Bern. Die grösste ist Bern-Mittelland. Gemäss diesem Amt wird die Fachstelle hindernisfreies Bauen im Kanton Bern von den Baubewilligungsbehörden immer in das Bauverfahren involviert, wenn es sich beim Bauvorhaben um öffentliche Bauten, grössere gewerbliche Bauvorhaben oder um Mehrfamilienhäuser handelt. Die Sicherstellung des hindernisfreien Bauens ist eine gesetzliche Aufgabe der Baubewilligungsbehörden.

Dazu schreibt die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen: «Die Leitbehörden (RSTA / Städte / Gemeinden) senden uns einen Grossteil der relevanten Baugesuche zur Prüfung und Stellungnahme. Unsere Auflagen werden in der Regel in die Bauentscheide aufgenommen und müssen umgesetzt werden.»

5.5 Werden die Bauinspektoren und Bauverantwortlichen des Kantons entsprechend geschult und sensibilisiert?
Gemäss Regierungsstatthalteramt (RSTA) Bern-Mittelland findet keine regelmässige Schulung statt. RSTA Bern-Mittelland betont aber: «Wir haben für die Gemeinden in unserem Verwaltungskreis auch schon eine Weiterbildung mit Referenten von Procap durchgeführt. Seitens RSTA Bern-Mittelland sind wir, was das hindernisfreie Bauen anbelangt, sehr sensibilisiert und pflegen im Rahmen unserer Baubewilligungsverfahren eine gute Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle Hindernisfreies Bauen.»

Dazu hält die kantonale Fachstelle Hindernisfreies Bauen fest: «Die Verantwortlichen von RSTA , Städten und Gemeinden werden auf Wunsch von uns geschult und sensibilisiert. Unter ‘normalen’ Umständen finden jährlich mehrere Anlässe statt. Zusätzlich unterrichten wir die angehenden Bauverwalter in ihrer

Ausbildung.»

Auch das kantonale Tiefbauamt (TBA) unterrichtet seine Projektverantwortlichen. Es umschreibt dies so: «Das TBA sensibilisiert und schult seine Projektleitenden regelmässig zu Aspekten des hindernisfreien Bauens. Beispielsweise wurden unsere Projektleitenden vor einigen Jahren in zentral organi-sierten Schulungen erst mit Rollstuhl, dann mit Augenbinde und Blindenstock ausgerüstet, um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen für sie erlebbar zu machen. An Team- und Fachgruppensitzungen tauschen die Projektleitenden zudem systematisch Erfahrungen mit neuen Lösungen im Sinne des BehiG aus. Weiter haben zahlreiche Projektleiterinnen und Projektleiter das 'CAS Stadtraum Strasse – Lebenswerte Strassenräume entwerfen' absolviert, bei welchem besonders für die Normen zum hindernisfreien Bauen sensibilisiert wird.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?

Im Kanton Bern werden Anlässe und Veranstaltungen durch die Gemeindebehörde des jeweiligen Veranstaltungsortes bewilligt. Die kantonalen Merkblätter und Checklisten für kleinere Veranstaltungen und Grossanlässe enthalten keine Angaben zu behindertengerechten Massnahmen. Gegebenenfalls müssen die Veranstaltungsorte die baurechtlichen Auflagen erfüllen (siehe Ziffer 5.1).

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?

Das Informationsgesetz enthält dazu keine Bestimmungen. Das Amt für Kommunikation teilt dazu mit: «Die Webauftritte des Kantons Bern werden bis Ende 2021 erneuert. Dabei beachten wir die Grundsätze der Barrierefreiheit und entsprechende Standards. Der Standard eCH-0059 ist für uns wichtig, da er uns einen Rahmen und Leitlinien für die Umsetzung der Barrierefreiheit liefert und uns dabei hilft, unsere digitalen Angebote auch Menschen mit Behinderungen einfach zugänglich zu machen. Im Rahmen der Strategie Digitale Verwaltung wurde definiert, dass die Gewährleistung der Barrierefreiheit (Zugang unabhängig von Bildung, Herkunft und Alter) eine rechtliche Rahmenbedingung ist. Der Kanton Bern strebt zudem an, die Anforderungen der Zugänglichkeit gesetzlich zu verankern (vgl. das neue Gesetz über die digitale Verwaltung).»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?

Auf Anfrage hält das Amt für Kommunikation folgendes fest: «Notrufe sind auf Sprachanrufe ausgerichtet. Digitale Formate wie Mail, SMS, Chat etc. können heute technisch (noch) nicht empfangen werden bzw. weisen aufgrund ihrer technischen Charakteristik die für Notrufe nötigen Sicherheiten nicht auf. Es gibt aber 'Umgehungsmöglichkeiten', über welche z.B. der Schweizer Gehörlosenbund informiert wird, anderseits wird das Thema seitens der Behörden in verschiedenen Arbeitsgruppen bearbeitet. Falls mit 'Notrufsystemen' auch die Alarmierung der Bevölkerung, sprich Sirenen etc., gemeint ist, dann ist die Situation so: Mit Alertswiss steht mittlerweile in diesem Bereich eine Lösung zur Verfügung, welche die Probleme im Zusammenhang mit der akustischen Alarmierung (also Sirenen und dann die Information am Radio) zumindest entschärft hat.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Keine Angaben vorhanden

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Keine Angaben vorhanden

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der Verfassung des Kantons Bern keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Der Grosse Rat des Kantons Bern hat Anfang 2020 mit 134 Ja gegen 11 Nein (bei 4 Enthaltungen) ein Postulat zur offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache angenommen. CVP-Politiker Mohamed Hamdaoui hatte das Anliegen als Motion eingereicht, das Parlament hat es nun leider als weniger verbindliches Postulat überwiesen. Regierungsrat Pierre Alain Schnegg (SVP) teilte während der Debatte mit, dass er nach möglichen Verbesserungen für den Alltag suchen werde.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern verfügt über eine Webseite zum Thema «Wohnen». Dort wird man direkt auf verschiedene Hilfsmittel, wie zum Beispiel den Assistenzbeitrag des Bundes oder unterstützende Behindertenorganisationen wie Pro Infirmis und auf die Informationsplattform www.participa.ch, geführt. Die Plattform www.participa.ch wird von der kantonalen Behindertenkonferenz Bern kbk unterhalten und vom Kanton Bern finanziert. Dort sind zahlreiche wichtige Informationen über das selbstbestimmte Wohnen zu finden.

Der Kanton Bern hat 2020 ein Pilotprojekt für ein Berner Assistenzbudgetmodell vorgenommen. Das Berner Modell ist eine Weiterentwicklung vom Pilotprojekt Assistenzbudget Kanton Bern (ABBE). Eingeführt werden soll das Berner Model voraussichtlich 2023. Dann soll auch die gesetzliche Grundlage angepasst werden.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Weder gibt es eine kantonale Hilfe bei der Wohnungssuche noch finanzielle Unterstützungen bei der Wohnungsmiete.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Das kantonale Gesetz für den öffentlichen Verkehr hält unter § 5 «Abgeltungen für Investitionen» fest: «Fahrzeuge und Anlagen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offensteht.» 28 Transportunternehmun-

gen betreiben im Kanton Bern 65 Bahn-, 233 Bus- und Tramlinien sowie 8 Stand- bzw. Luftseilbahnen. Fernverkehrslinien und touristische Linien sind dabei nicht mitgerechnet. Total bedienen die Linien des öffentlichen Verkehrs 300 Bahnstationen und 2900 Bus- und Tramhaltestellen. Für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich die einzelnen Transportunternehmen verantwortlich. Im Rahmen der Leistungsbestellung und bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vom Kanton geprüft.

Eine Anfrage beim kantonalen Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat folgendes ergeben: «Die im Orts- und Regionalverkehr im Kanton Bern eingesetzten Züge verfügen bereits heute grossmehrheitlich über zumindest einen Niederflureinstieg für den autonomen Einstieg. Bei einigen Bahnen (z.B. BLS, BLM, MOB) laufen derzeit Ersatzbeschaffungen, so dass alte Fahrzeuge durch neue mit einem entsprechenden Einstieg ersetzt werden. Bezüglich der Haltestellen verfügt der Kanton über keinen vollständigen Überblick, da die Finanzierung der Bahninfrastruktur und folglich der Haltestellen eine Aufgabe des Bundes ist. Wir gehen davon aus, dass bei den Schmalspurbahnen bei allen Haltestellen ein autonomer Zugang möglich ist oder dass ein entsprechendes Projekt zur Genehmigung eingereicht worden ist. Bei der BLS ist die Situation ähnlich wie bei den Schmalspurbahnen. Einzelne Kleinsthaltestellen werden nicht angepasst, da dies aufgrund der Zugangssituation oder der äusserst bescheidenen Frequenzen zu unverhältnismässigen Investitionen geführt hätte. Bei Seilbahnen des Orts- und Regionalverkehrs ist der Zustieg nach unserer Information autonom oder mit einer Hilfestellung möglich.»

Für den Bus- und Tramverkehr ist das kantonale Tiefbauamt (TBA) zuständig. Es teilt auf Anfrage mit: «Die Busflotte beim bestellten Orts- und Regionalverkehr entspricht seit mehreren Jahren durchwegs den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und verfügt somit über mindestens einen Niederflureinstieg ohne Stufe. Die Tramflotte ist mit Ausnahme der alten Vevey-Tram von Bernmobil aus dem Jahr 1990 ebenfalls niederflurig und stufenfrei betretbar. Diese genannten Vevey-Trams werden in den nächsten Jahren aus dem Betrieb genommen.

Bei den Tram- und Bushaltestellen ist der Kanton nur zur Hälfte im Lead, da rund die Hälfte der Haltestellen auf Gemeindestrassen liegen und die Umsetzung daher eine Aufgabe der Gemeinden ist. Bei den Kantonsstrassen werden ÖV-Haltestellen und deren Zugänge gemäss ihrer Priorität behindertengerecht umgestaltet. Das TBA wendet dabei zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit und zur Priorisierung die kantonale Arbeitshilfe aus dem Jahr 2017 an.»

Die kantonale Bau- und Verkehrsdirektion hat eine eigene Webseite zur Behindertengleichstellung im ÖV. Bis auf detaillierte Informationen zur Gestaltung von Bushaltestellen enthält sie aber nur allgemeine Informationen zum BehiG.

Gemäss Webseite der BLS AG haben Rollstuhlfahrende auf allen ihren Kursschiffen Zugang auf das Hauptdeck (2. Klasse), auf den Schiffen MS Stadt Thun und MS Berner Oberland dank eines Lifts zudem auch auf das Oberdeck (1. Klasse), wobei dies nicht für Elektrorollstühle gilt. Rollstuhlgängige Toiletten sind überall vorhanden.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Die Transportunternehmen orientieren folgendermassen über die Massnahmen zugunsten von MmB:

- Aare Seeland mobil AG (ASM): Auf ihrer Webseite sind folgende Informationen

zu finden: «Im Rahmen der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes sind wir bestrebt, Reisenden mit Behinderung einen autonomen Zugang zu Bahn und Bus zu gewähren. Bei der Bahn werden grossmehrheitlich, beim Bus generell Niederflurfahrzeuge eingesetzt. Die Fahrgastinformation in den Fahrzeugen entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Bahnhaltestellen werden in Verantwortung der Aare Seeland mobil an die Normen der Behindertengesetzgebung angepasst. Die Bushaltestellen liegen in Verantwortung der Kantone, Städte und Gemeinden.

Im Bereich Kundeninformation werden die 'Barrierefreien Verbindungen' auf dem Streckennetz der Aare Seeland mobil auch im Online-Fahrplan mit dem Grad der Barrierefreiheit der gewählten Fahrt publiziert. Dabei wird der Status jeder Ein-/Ausstiegsstelle einzeln gezeigt. Reisende mit eingeschränkter Mobilität können so sehen, ob ein selbstständiges Ein-/Aussteigen respektive ein Ein-/Ausstieg mit Voranmeldung möglich ist oder nicht.»

Es gibt dazu eine Liste mit Angaben zu den Bahnhöfen, die über einen barrierefreien, autonomen Einstieg verfügen.

- Verkehrsbetriebe Biel (VB): Es gibt auf der Webseite extra eine Seite für Rollstuhlfahrende und gehbehinderte Fahrgäste. Dort steht: «Um einen behindertengerechten Transport zu gewähren, haben die Verkehrsbetriebe Biel in den letzten Jahren insbesondere bei der Neubeschaffung von Bussen grosse Anstrengungen unternommen. Mittlerweile verfügt die gesamte Fahrzeugflotte über Niederflur-Einstiege. Alle Busse der VB sind zudem mit fixen Rampen ausgerüstet, was den gesamten Fahrzeugpark behindertengerecht macht. Die Ausgestaltung der Haltestellen liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Biel ist sehr gut. Nachdem mehrere Haltestellen mit erhöhter Perronkante realisiert worden sind, werden nun laufend weitere Haltestellen auf diesen Standard gebracht. Die Haltestellen auf dem gesamten Netz wurden vermessen (Höhe und Breite der Perronkante, Steigung der Strasse). Sie sind nur dann als (Elektro-)Rollstuhltauglich bezeichnet, wenn die maximale Steigung der Rampe nicht höher als 18% ist.»

  Anschliessend folgt eine Liste aller Haltestellen. Es ist jeweils vermerkt, ob die Haltestelle rollstuhlgängig ist oder nicht. Die rollstuhlgängigen Haltestellen sind zudem unterteilt nach «Haltekante rollstuhlgängig» und «Haltekante elektrorollstuhlgängig».
- Chemins de fer du Jura (CJ): CJ betreibt u.a. die Linie Tramelan-St.Imier. Es gibt sehr umfangreiche Informationen für Rollstuhlfahrer, aber auch für seh- und hörbehinderte Fahrgäste auf der Webseite von CJ. Dazu findet man von jeder Haltestelle ein Luftbild mit Hinweisen zum Einstieg, zu Behindertenparkplätzen usw.
- Die BLS AG hat auf ihrer Webseite eine eigene Seite für das «Reisen mit Handicap» eingerichtet. Dort wird kurz erläutert, welche Massnahmen die BLS aktuell umsetzt. Anschliessend kann man nachsehen, welche Bus- und Bahnlinien mit Niederflur-Fahrzeugen versehen sind, bei welchen Stützpunktbahnhöfen Hilfe angefordert werden kann und wie die barrierefreien Ticketautomaten funktionieren (hier findet man auch ein Anwendungsbeispiel). Weiter werden die verschiedenen Fahrvergünstigungen erklärt (für Begleiter, Nutzhunde usw.)
- Niederhornbahn AG (NHB): Auf ihrer Webseite ist unter dem Stichwort «Barrierenfreiheit» folgende Nachricht zu finden: «Dank behindertengerechten Einrichtungen können Personen mit eingeschränkter Mobilität problemlos das Niederhorn erreichen. Die Fahrt mit der Niederhornbahn ist für Reisende von der Beatenbucht bis zur Bergstation Niederhorn barrierefrei (Ausnahme: Mittelstation Vorsass). Bei der Talstation Beatenbucht befindet sich ein Personenlift,

der Sie zum Einstieg der Standseilbahn führt. Per Knopfdruck bedienen Sie die Freisprechanlage, um Kontakt mit dem Schalterpersonal aufzunehmen. Auf diesem Weg gelangen Sie autark in die Standseilbahn. In der Station Beatenberg wird der Transportlift durch das Personal der Niederhornbahn bedient. Mit einem weiteren Personenlift geht die Reise weiter zum Einstieg der Gruppenumlaufbahn Richtung Niederhorn. Das Restaurant vom Berghaus Niederhorn ist bodeneben erreichbar und rollstuhlgängig eingerichtet.

Wichtige Information: Gruppen mit mehr als 2 Personen im Rollstuhl melden sich bitte im Voraus telefonisch an (Telefon +41 33 841 08 41). Gerne sind wir Ihnen bei der Organisation Ihrer Reise behilflich. Der Behindertenparkplatz befindet sich im Parkhaus bei der Station Beatenbucht. Bei der Anreise in Beatenberg melden Sie sich bitte am Schalter. Ein Parkplatz wird Ihnen zugewiesen. Rollstuhlgängige Toiletten sind in der Beatenbucht, in Beatenberg und im Berghaus Niederhorn verfügbar. Der Ein- und Ausstieg bei der Mittelstation Vorsass ist mit dem Rollstuhl und Rollator nur erschwert und über eine Treppe möglich.»

- Bernmobil: Die Webseite von Bernmobil enthält sehr detaillierte Informationen für Menschen mit Behinderungen. Es gibt auch ein Verzeichnis über die rollstuhlgängigen Haltestellen. Es handelt sich dabei um Bus- und Tramhaltestellen von Bussen und Trams, für die es eine Rampe benötigt (mobile Faltrampe oder feste Klapprampe; beides wird durch das Fahrpersonal bedient). Ein Teil der Tramhaltestellen besitzt einen niveaugleichen Einstieg.
- Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS): Auf der Webseite findet sich eine Seite mit dem Titel «Reisende mit Handicap». Dort ist folgende Information enthalten: «Krücken oder Rollstuhl, Kinderwagen oder schweres Gepäck erschweren das selbständige Reisen im öffentlichen Verkehr. Der RBS investiert seit Jahren in die Mobilität für alle. Wir beschaffen Fahrzeuge mit stufenfreiem Eintritt. Wir passen Haltestellen an und verbessern unsere Dienstleistungen, damit diese auch von Menschen mit Handicap selbständig genutzt werden können. Mit unserem Niederflurangebot - die Kombination von Niederflurwagen und erhöhten Perrons - machen wir Ihnen das Ein- und Aussteigen einfacher. Beim RBS sind alle Fahrzeuge (Züge und Busse) mit mindestens einem Niederflureinstieg ausgerüstet. Auf den Perrons sind die Niederflureinstiege speziell gekennzeichnet.»
- STI Bus AG (Thun): Die Webseite von STI enthält eine Extraseite für Reisende mit Handicap. Dort sind sehr detaillierte Informationen für Rollatorbenutzende und Rollstuhlfahrende, aber auch für Personen mit Gehhilfen und Seh- und Hörbehinderungen zu finden. Jeder Bus verfügt über eine Rollstuhlrampe. Ein Verzeichnis der niveaugleichen Haltestellen gibt es nicht.
- Jungfrau-Holding AG/Berner Oberland-Bahn (BOB): Sie führen eine gemeinsame Webseite für zahlreiche Bahnen. Auf dieser Webseite gibt es unter «Häufige Fragen» eine Information, wie Rollstuhlfahrende zum Jungfraujoch gelangen können. Zusätzliche Hinweise sind nicht zu finden.
- Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU): Siehe Kanton Solothurn, Ziffer 8.1
- Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG (BGU): Auf der Webseite gibt es folgenden Hinweis: «Auch mit dem Rollstuhl mobil unterwegs! Jeder Bus der BGU ist mit einer Rollstuhlrampe ausgerüstet, damit auch behinderte Personen mit uns rasch und einfach ans Ziel kommen.»

Entsprechende Angaben fehlen auf den Webseiten von

- Montreux-Berner Oberland-Bahn (MOB)
- Freiburgische Verkehrsbetriebe Holding (TPF)
- Standseilbahn St.-Imier – Mont Soleil

- Schilthornbahn AG (LSMS)
- Grindelwald Bus AG
- Automobilverkehr Frutigen-Adelboden AG (AFA)
- Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG (BMH). Auf Nachfrage, wieso dies so sei, antwortete BMH: «Wir nehmen Ihre Rückmeldung gerne auf und leiten Sie an unseren Leiter Marketing + Verkauf weiter. Wir haben viele Gäste mit Behinderung in unserem Gebiet und hatten noch nie eine Reklamation, dass wir nicht genügend Informieren. Wir wollen uns aber stetig verbessern und geben Ihre Anfrage gerne weiter.»

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
In einzelnen Städten führten die Verkehrsbetriebe solche Schulungen durch.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste sind im Kanton Bern sehr viele Taxis, Transportunternehmen und soziale Organisationen in diesem Bereich tätig. Der grösste Anbieter ist BETAX. Die Verantwortlichen von BETAX haben sich dazu folgendermassen geäussert: «Im Kanton Bern funktioniert der Behindertentransportdienst im Vergleich mit der übrigen Schweiz gut. Dies hat auch damit zu tun, dass der Kanton Bern eine kantonale Stiftung namens BTB (Stiftung Behindertentransport Kanton Bern) eingerichtet hat, welche sich an den Transportkosten für Freizeitfahrten beteiligt. Kapazitäten sind im Kanton Bern genügend vorhanden, vor allem in der Stadt Bern und Umgebung. EasyCab AG, welche der Spitalgruppe Thun und Emmental gehört, führt immer noch Behindertentransporte durch, fokussiert sich aber zunehmend auf den Patienten- beziehungsweise Liegendtransport. Ausserdem gibt es noch Betradi in Grosshöchstetten, Imhof in Laupen und Schülertransporte in Gümligen – alle drei führen grossmehrheitlich Schülertransporte durch. Schliesslich ist noch FlexMobil zu erwähnen, die nebst Behindertentransport einen normalen Taxibetrieb und auch noch Liegendtransporte vornimmt.

BETAX Genossenschaft, eine NGO, welche von der öffentlichen Hand nicht unterstützt wird, verfügt über 38 Fahrzeuge (davon rund 13 PW); 80 Mitarbeitende sind für Betax tätig (über 60'000 Aufträge pro Jahr, rund 1,3 Mio. km). Sie wurde im 1984 gegründet und kooperiert eng mit der Firma MoPi, die ausschliesslich Liegendtransporte durchführt. Neben dem Behindertentransport nehmen aus verschiedenen Gründen die Bereiche Patienten-, Liegend- und Fussgängertransporte je länger je mehr zu, während die ‘klassischen’ Behindertentransporte leicht abnehmen.»

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Die Bauverordnung des Kantons Bern hält in § 50 fest: «Die Anzahl der Abstellplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt; innerhalb dieser Bandbreite legt die gesuchstellende Partei die Anzahl fest. Die Bandbreite umfasst insbesondere die Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Beschäftigten, der Besucher und der Behinderten.» Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat 2015 extra einen Leitfaden zur Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze nach der Bauverordnung herausgegeben. Hinweise auf die Anzahl erforderlicher Behindertenparkplätze fehlen aber in dieser Broschüre.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Im Volksschulgesetz steht in § 17 « Integration und besondere Massnahmen» folgendes: «Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
a) die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
b) die Massnahmen zur besonderen Förderung,
c) die Zuweisungsverfahren.»

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung des Kantons Bern hat 2019 einen Leitfaden zur Umsetzung von Artikel 17 VSG für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden herausgegeben (Titel: «Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern (IBEM)»). Der Leitfaden unterstützt in erster Linie Schulleitungen, Gemeinde- und Schulbehörden dabei, die Bestimmungen über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) umzusetzen. Er vermittelt aber auch den Lehrpersonen Hinweise zur Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förder- und Bildungsbedarf. Hinsichtlich der Ressourcen hält der Leitfaden unter 1.6.7 folgendes fest: «Personelle und finanzielle Ressourcen. Den Gemeinden wird für die Umsetzung der ‘besonderen Massnahmen’ durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der ERZ alle drei Jahre ein Lektionenpool zugeteilt. Den Gemeinden wird für die Verwendung des Lektionenpools viel Verantwortung übertragen und ein grosser Gestaltungsspielraum gewährt. Damit können sie ihr Lehrpersonal und die zugeteilten Lektionen dem vor Ort vorhandenen Förderbedarf entsprechend einsetzen. Die Zuteilung der Lektionen zu den einzelnen Massnahmen ist durch die Schulleitung periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls dem Bedarf anzupassen.»

Die Bildungs- und Kulturdirektion hält weiter auf der Webseite fest: «Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung können oftmals die Volksschule nicht besuchen. Ihr Recht auf eine angemessene Schulbildung wird im Kanton Bern in der Regel durch eine Sonderschule sichergestellt. Das zuständige Schulinspektorat kann jedoch Kindern und Jugendlichen mit einer Intelligenzminderung unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen, die Sonderschulung integrativ in der öffentlichen Volksschule zu absolvieren.» Ein entsprechendes Merkblatt enthält zahlreiche Hinweise zu den Voraussetzungen und zum Verfahren. Ausserdem enthält der oben erwähnte Leitfaden zur Umsetzung von Artikel 17 VSG wichtige Hinweise zur Bewilligung und Umsetzung der integrativen Sonderschulbildung.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?

Die Webseite der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern hält unter dem Titel «Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS) am HSM» fest: «Bilinguale Kompetenzen sind für unsere hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler wichtig. Die Fähigkeit, in Gebärden- und Lautsprache zu kommunizieren, begünstigt den Erwerb der Erst- und Zweitsprache sowie weiterer Sprachen und damit die sprachliche und metasprachliche Bewusstheit, erleichtert die Kommunikation in den verschiedensten Lebenssituationen, vereinfacht den Zugang zu Wissensinhalten, fordert das Kind weniger in seiner Konzentrationsfähigkeit und erweitert die Möglichkeiten der Sprachförderung. Mit wissenschaftlicher Unterstützung der Hochschule für Heilpädagogik Zürich und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg begeben wir uns auf den Weg einer bilingual-bimodalen Kultur und Erziehung am HSM (Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache HSM, Münchenbuchsee).»

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?

Ja. Der Lehrplanteil «Allgemeine Hinweise und Bestimmungen» (AHB) dient als Grundlage für die Schul- und Unterrichtsorganisation sowie für die Schulentwicklung. Er umfasst kantonale Vorgaben und rechtliche Bestimmungen, die in den Schulen umgesetzt werden müssen (z.B. Lektionentafel, Beurteilung) und bietet hilfreiche Informationen und Orientierungshilfen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Gemeinden. In 7.5.6 «Ausgleich von Benachteiligungen» ist hier folgendes festgehalten: «Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligung (Nachteilsausgleich) kann die Schulleitung im Einverständnis mit den Eltern verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Benachteiligung durch innere Differenzierung nicht ausgeglichen werden kann. Gründe sind z.B. Körper- oder Sinnesbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen, ein Neuzuzug aus einem anderen Ort mit anderem Schulsystem oder anderer Unterrichtssprache, bei längerem Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit, bei Legasthenie oder Dyskalkulie. Die Schulleitung zieht für die Abklärungen und Gutachten Fachstellen bei (z.B. Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderspital). Grundsätzlich sind die kognitiven Voraussetzungen zum Erreichen der Lernziele bei diesen Schülerinnen und Schülern vorhanden. Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Ausgleichsmassnahmen die Lernziele in einzelnen Fachbereichen nicht erreichen, kann zusätzlich eine Lernzielanpassung erfolgen.»

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?

Im Dokument «Personalstrategie Kanton Bern 2020 bis 2023» des Personalamts des Kantons Bern ist folgendes festgehalten: «Einer der Entwicklungsschwerpunkte in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022 ist ‘die rasche und nachhaltige gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten’. Dem Kanton Bern kommt diesbezüglich als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion zu.» Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Gleichstellung und Vielfalt zu fördern, sowie die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit weiter auszubauen. Für den Zeitraum 2020 – 2023 wurden dafür folgende Massnahmen festgelegt: «Überprüfung von Möglichkeiten und Ab-

leitung von allfälligen Massnahmen zur beruflichen Integration von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt (RAV, IV, Sonderschulen, Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingsbereich) und der Abfederung des damit verbundenen Mehraufwandes. (M2.3)»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Keine Angaben vorhanden

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Berns verfügt über eine Webseite zum Thema «Arbeit und Beschäftigung». Dabei wird man direkt auf verschiedene Hilfsmittel, wie zum Beispiel Leistungen der Invalidenversicherung und auf die Informationsplattform www.participa.ch, geleitet. Die Plattform www.participa.ch wird von der kantonalen Behindertenkonferenz Bern kbk unterhalten und vom Kanton Bern finanziert. Sie enthält zahlreiche Informationen über den 1. Arbeitsmarkt wie auch über geschützte Arbeitsplätze.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das Gesetz über die politischen Rechte enthält in § 18 folgende Bestimmungen zur elektronischen Stimmabgabe: «Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können, und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.»

Zudem hält das Gesetz in § 9 «Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung» fest:
«[1] Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen sie die Hilfe von Personen mit behördlicher Funktion in Anspruch nehmen.
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere, namentlich die zulässigen Hilfeleistungen, durch Verordnung».

In der Verordnung steht in § 2 wiederum: «Stark gehbehinderte Stimmberechtigte dürfen bei nicht rollstuhlgängigen Abstimmungsräumen das nach den Vorschriften von Artikel 4 vorbereitete Antwortcouvert oder den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahl- oder Stimmzetteln einer Person mit behördlicher Funktion übergeben. Nicht schreibfähige Stimmberechtigte können ihre Stimmabgabe für die Wahl oder Abstimmung einer Person mit behördlicher Funktion unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises bekanntgeben. Die beauftragte Person trägt die Willensäusserung in Anwesenheit der stimmberechtigten Person in den Wahl- oder Stimmzettel ein und legt diesen entweder in das Stimmcouvert oder in die Urne. Die beauftragte Person unterliegt der Geheimhaltungspflicht.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Das Gesetz über die politische Rechte legt in § 6 «Ausschluss» fest: «Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.» Da viele Menschen mit einer geistigen oder psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den

politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Keine Angaben vorhanden

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Im Kulturförderungsgesetz von 1.1.2013 steht in §2 «Ziele der Kulturförderung»: «Die Kulturförderung hat zum Ziel,
a) Die kulturelle Vielfalt zu stärken,
b) Die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben zu lassen,
c) […].

Die Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern (erarbeitet von der Erziehungsdirektion) hält unter «Leitsätze und Ziele der Kulturstrategie 2018» folgendes fest: «Erster Auftrag: Stärkung der kulturellen Vielfalt. Der Kanton schafft Anreize, damit sich Kulturinstitutionen und Kulturprojekte für die zunehmende Vielfalt der Gesellschaft öffnen. Die Gesellschaft von heute und morgen ist geprägt von zunehmender Diversität. Umso mehr müssen Kulturinstitutionen und -projekte die Vielfalt ihrer Zielgruppen im Auge haben und ihre Angebote bewusst für neue Bevölkerungsgruppen öffnen. Diversität soll sich nicht nur in den Kulturangeboten, sondern auch in der Zusammensetzung von Vorständen und Fördergremien spiegeln.» Weiter steht in dieser Kulturstrategie unter «Zweiter Auftrag: Die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben lassen»: «Der Kanton Bern erleichtert den Zugang aller Bevölkerungskreise zu kulturellen Institutionen und Produktionen und fördert eine breite aktive Teilhabe am Kulturschaffen. Der Kanton Bern hat bereits 2012 die kulturelle Teilhabe ausdrücklich in seine Gesetzgebung aufgenommen. Es besteht ein breiter Konsens, dass die Kultur für alle da ist und die Kulturförderung diese Haltung spiegeln soll. Für weitere Bevölkerungskreise, insbesondere für Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund, wird der Zugang zur Kultur und zur kulturellen Betätigung vereinfacht. Der demografische Wandel erweitert aus Sicht der Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden das mögliche Publikum und das Potenzial für freiwillige Mitarbeit. Letztlich geht es um einen breit verstandenen Einbezug in das kulturelle Leben.»

Dazu teilt das kantonale Amt für Kultur mit: «Der Kanton Bern hat sich als erster Kanton an der Lancierung des Labels «Kultur inklusiv» beteiligt. Das Label der Pro Infirmis zeichnet Kulturinstitutionen aus, die sich aktiv und ganzheitlich für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Da der Kanton Bern selber nicht Veranstalter von Kultur ist und auch keine eigenen Institutionen besitzt, können wir nicht konkrete, direkte Massnahmen treffen. Wir haben diese Ziele jedoch in die gegen 90 Leistungsverträge mit kulturellen Institutionen und Organisationen integriert und überprüfen die Leistungserfüllung regelmässig in den Controlling-Gesprächen.»

Stichproben auf verschiedenen Webseiten zeigen, dass es noch zahlreiche Museen, Kulturinstitutionen, Veranstaltungsorte usw. gibt, die keine gezielten Informationen für Besucher mit Behinderungen ausweisen.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Sehr viele Informationen zu hindernisfreien Ausflugsorten sind nicht auffindbar. Es gibt nur einzelne Orte und Regionen, wie zum Beispiel Interlaken oder Biel, die über spezielle Informationsmittel für Personen mit Behinderungen verfügen. Die Website «SchweizMobil» enthält sieben hindernisfreie Wanderwege im Kanton Bern.

Wie der Kanton Basel-Landschaft die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Ja. Im Artikel § 95 «Schulbesuch», Absatz 4, steht: «Kanton und Gemeinden fördern die Integration behinderter Kinder in die Gesellschaft durch eine der Behinderung angepasste Schulbildung.»
Zudem hält § 100 «Ausgleichende Massnahmen», Absatz 1, dazu fest: «Die Schulträger sorgen bei Kindern, die wegen der Lage ihres Wohnortes, wegen Behinderung oder aus sozialen Gründen benachteiligt sind, für ausgleichende Massnahmen.» Schliesslich erwähnt die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft im § 105 «Behinderte»: «Kanton und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Invalidenhilfe die berufliche und soziale Eingliederung der Behinderten.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Es gibt ein Papier mit dem Titel «Leitlinien der Behindertenhilfe des Kantons BL», aber dieses stammt aus dem Jahre 2000 und ist nicht mehr aktuell. Aufgrund der kantonalen Verfassungsinitiative 'Für eine kantonale Behindertengleichstellung' ist im Kanton Basel-Landschaft neu ein «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» geplant. Das Gesetz soll voraussichtlich 2022 im Parlament behandelt werden. Mitte August 2021 erfolgte die öffentliche Vernehmlassung des neuen Gesetzes (Frist bis 30.11.2021).

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen umgesetzt werden?
Momentan nicht. Das neu geplante «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» (siehe Ziffer 1.2) sieht aber eine Anlaufstelle für die Gleichstellung von MmB vor. Die Anlaufstelle soll die Umsetzung der entsprechenden Gesetze überwachen und Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von MmB vorbereiten.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Gemäss dem geplanten neuen «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» (siehe Ziffer 1.2) sollen MmB an der Ausgestaltung von Fördermassnahmen in Zukunft beteiligt werden.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?

Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Bildungsgesetz hält unter 2.8a «Heilpädagogische Früherziehung» fest:
«§49a Ziel
[1] Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.
49b Angebot
[1] Die heilpädagogische Früherziehung umfasst:
a) Beratung
b) Förderung
c) den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können.
[2] Das Nähere regelt die Verordnung.
49c Inanspruchnahme und Zuweisung […]».

Die «Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä)» regelt alle Bedingungen. Der Kanton Basel-Landschaft engagiert sich in den verschiedenen Bereichen für die frühe Förderung von Kindern. Ausser bei der heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen dabei aber nicht explizit erwähnt.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Nein. Der Kanton Basel-Landschaft engagiert sich aber für das Projekt KITAplus. KITAplus ist ein Projekt, das die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten (Kitas) fördert. Das Personal von Kitas wird dabei von heilpädagogischem Fachpersonal geschult und begleitet. KITAplus wurde für den Kanton Basel-Landschaft von der Stiftung ptz BL und dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote im Rahmen eines Pilotprojekts initiiert. Gemäss Stiftung ptz BL nehmen aktuell 10 Kitas daran teil (Stand März 2021). Die Stiftung hofft, bis Ende 2021 20 Kitas für dieses Projekt gewonnen zu haben.

Ein Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Basel-Landschaft die Situation von Kindern mit Behinderungen gesamthaft gesehen einigermassen zufriedenstellend ist. Die Nachfrage nach familienergänzenden Betreuungs- angeboten kann gemäss Behördenangaben für Kinder mit leichteren Behinderungen gleich oder ähnlich gedeckt werden wie für Kinder ohne Behinderungen. Eine Hürde in diesem Bereich kann sein, dass die Wohngemeinden nach wie vor nicht verpflichtet sind, die behinderungsbedingten Mehrkosten zu tragen. Je nach Wohnort ist es möglich, dass die Mehrkosten durch die Eltern oder private Akteurinnen getragen werden müssen. Für Kinder mit schweren Behinderungen besteht das Angebot der AG Sonnenhof. In der Regel können Kinder mit Behinderungen ab 4 Jahren im Sonnenhof betreut werden. Im Rahmen eines Pilotprojekts werden Kinder mit schwereren Behinderungen unter 4 Jahren in der inte-

grativen Kindertagesstätte Rosenfeld, die zum Sonnenhof gehört, aufgenommen. Dies wird über den Schultarif finanziert und benötigt eine Sondergenehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft. Das Betreuungspersonal ist heilpädagogisch und im Tertiärbereich ausgebildet. So wird eine fachlich adäquate Betreuung gewährleistet.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Behindertenangebote» des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote findet sich dazu nichts.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Keine Angaben vorhanden

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Die Baugesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft entspricht den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung leicht weiter. Das Baselbieter Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bereits bei Mehrfamilienhäusern mit sieben und mehr Wohneinheiten (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden (bei Bauten mit Arbeitsplätzen gilt diese Regelung sinngemäss). Die Regelung ist jedoch unklar, da sie gemäss Baugesetz nur «zum Teil» umgesetzt werden muss. Was das heisst, definiert das Gesetz nicht. Nach dem neu geplanten «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» (siehe Ziffer 1.2) soll der Zusatz «zum Teil» entfernt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das kantonale Strassengesetz enthält folgende Bestimmung (§ 25, Absatz 1): «Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektion öffentlicher Strassen und Plätze sind die notwendigen baulichen Vorkehren für Behinderte zu treffen.» Gemäss Tiefbauamt BL werden bei der Instandsetzung / Erneuerung oder bei Neuanlagen die Anliegen der Menschen mit Behinderungen immer geprüft und soweit möglich berücksichtigt. So wird auf Pflästerungen etc. als Trottoirbelag möglichst verzichtet. Unter Umständen stehen die Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen in Konflikt mit weiteren Anforderungen und Bedürfnissen, so dass situationsbedingt eine Abwägung divergierender Interessen und Anforderungen erfolgen muss.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Procap Olten, die Trägerin der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen, sah sich aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, Auskunft zu erteilen.

Auf der Website des Bauinspektorats findet sich einerseits der Link zur Fachstelle Hindernisfreies Bauen von Procap, andererseits unter «Wichtige Hinweise» folgender Absatz: «Die Beurteilung der behindertengerechten Bauweise nach § 108 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) durch das Bauinspektorat erfolgt auf der Grundlage der Norm SIA 500 'Hindernisfreie Bauten'. Wir bitten Sie deshalb, bei Bauprojekten für Bauten und Anlagen, wo die hindernisfreie Bauweise realisiert werden muss, die Vorgaben der genannten Norm zu berücksichtigen.»

5.5 Werden die Bauinspektoren, Baufachleute usw. entsprechend geschult und sensibilisiert?
Vom Bauinspektorat BL war leider keine Auskunft zu erhalten. Im Rahmen von generellen externen Weiterbildungen, internen Weiterbildungen und dem internen Austausch über Projekte sowie mit der Bearbeitung der Projekte setzen sich die Mitarbeitenden des Tiefbauamtes regelmässig mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen auseinander und werden so direkt und indirekt geschult.

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Gemäss kantonaler Sicherheitsdirektion werden im Kanton Basel-Landschaft Veranstaltungen durch die Gemeindebehörde des jeweiligen Veranstaltungsortes bewilligt. Im kantonalen Gastgewerbegesetz sind keine Vorgaben für behindertengerechte Massnahmen festgehalten. Die Veranstaltungsorte müssen gegebenenfalls die baurechtlichen Auflagen erfüllen. Zuständig ist dafür das Bauinspektorat.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Sowohl das Gesetz über die Information und Datenschutz vom 10.2.2011 als auch das neue Gesetz für elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG) vom 10.9.2020 enthalten dazu keine Bestimmungen. Gemäss der Abteilung Kommunikation/IT der Landeskanzlei orientiert sich der Kanton Basel-Landschaft hierbei an den Vorgaben der WCAG 2.1 mit Konformitätsstufe AA. Aktuell gilt dies als Empfehlung, allerdings ist im Moment dazu ein Gesetz in Erarbeitung resp. eine Anpassung auf Verordnungsstufe, sodass dies mittelfristig für den Kanton verbindlich werden sollte.

Das neu geplante «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechte-gesetz BL, BRG BL)» (siehe Ziffer 1.2) sieht folgendes in § 6 «Zugänglichkeit und Kommunikation» vor:
«[1] Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.
[2] Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.
[3] […]

[4] Der Kanton publiziert und kommuniziert digitale Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit einer Hör- bzw. Sehbehinderung sowie mit kognitiven bzw. motorischen Behinderungen in der Regel barrierefrei.
[5] Der Regierungsrat regelt die Standards.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Katinka Weissenfeld von der Abteilung Kommunikation/IT der Landeskanzlei hat dies abklären lassen und beantwortet die Frage wie folgt: «Mit Ihrer Anfrage sprechen Sie ein Thema an, das bei den Blaulichtorganisationen seit längerem auf der Agenda steht. So fanden bereits vor Jahren Gespräche mit dem Regulator in der Schweiz, dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), und den Mobilfunkanbietern statt, mit dem Ziel, ein gemeinsames Verfahren für die Übermittlung von Anrufen, welche nicht den heute definierten gesetzlichen Grundlagen entsprechen, zu definieren.

Notrufe gemäss der schweizerischen Gesetzgebung (FMG bzw. FDV SR 784.101.1 Art 27 ff.) sind in der Schweiz Anrufe auf die Nummern der Polizei 112, 117, Feuerwehr 118, Dargebotene Hand 143, Sanität 144 und Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche 147. Zum heutigen Zeitpunkt können über die offiziellen Notrufnummern nur Sprachanrufe getätigt werden. Anrufe, welche z.B. in Form von Text versendet werden, können also über die offiziellen Notrufnummern nicht versendet und somit auch nicht standardisiert empfangen werden. In der Regel werden heute solche Anrufe oder Nachrichten via TPS (Third Party Services) abgewickelt. TPS ist per Definition in der Schweiz aber kein Notruf. Dieser Typ ‘Anruf’ gelangt nach Auslösung zu einem CallCenter oder einem Server einer Dritt-Organisation. Dort wird eine Filterung vorgenommen und der «Anruf», wenn dringender Handlungsbedarf (Gefahr für Leib und Leben) besteht, an die örtlich zuständige PSAP (Public Safety Answering Point / Notrufzentrale) weitergeleitet. Dabei gilt es aber zu beachten, dass damit der eigentliche Notrufprozess unterbrochen ist und wesentliche Elemente bei der Notrufübermittlung nicht berücksichtigt oder eingehalten werden können. So zum Beispiel die direkte Zustellung an einen PSAP oder die höhere Ausfallsicherheit des Notrufnetzes.

Gegenwärtig gibt es bei TPS keine Einheitlichkeit und keinen verbindlichen Standard. Auch die regulatorischen Vorgaben sind noch nicht definiert. Dies erschwert den Empfang und die Weiterverarbeitung der vorhandenen Informationen, müssten doch zum Beispiel bei Apps bei über 50 Alarmzentralen (PSAP) in der Schweiz für jede einzelne Smartphone-App eine spezifische Lösung entwickelt und betrieben werden. Für die Blaulichtorganisationen ist also eine standardisierte Schnittstelle von höchster Priorität. Dadurch können Hilfeleistung und die Übermittlung von relevanten Zusatzinformationen schweizweit gewährleistet werden.

Die Blaulichtorganisationen haben deshalb beschlossen, keine eigene Notruf-App zu realisieren, sondern insbesondere künftige Technologien und Trends kritisch zu beurteilen und eine standardisierte Schnittstelle mit definierten Richtlinien für die Notruf-Apps bereitzustellen. Dies hat den Vorteil, dass nur eine Schnittstelle für alle Apps realisiert werden muss.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit aufzeigen konnten, dass sich die Blaulichtorganisationen der Problemstellung bewusst sind und diverse Initiativen dazu am Laufen sind. Sie sehen aber auch, dass die Blaulichtorganisationen von anderen Stellen (v.a. in der Bundesverwaltung) abhängig sind. Sobald die Standards und regulatorischen Vorgaben geklärt sind, werden wir die Details zur Schnittstelle und Zertifizierung den interessierten Stellen zur Verfügung stellen.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Nein, aber das neu geplante «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» (siehe Ziffer 1.2) sieht folgendes in § 6 «Zugänglichkeit und Kommunikation» Absatz 3 vor: «Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellt der Kanton für seine Leistungen die im konkreten Fall notwendigen Hilfestellungen, wie etwa Übersetzung in Gebärdensprache, Unterlagen in leichter Sprache oder mündliche Erklärungen, zur Verfügung.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Nein.

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auf der Website des Kantonsärztlichen Dienstes gibt es unter «Aktuelles» ein Piktogramm der Gebärdensprache. Aber wofür es steht, wird nicht klar.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Der Kanton Basel-Landschaft fördert mit dem revidierten Gesetz über die Behindertenhilfe auf verschiedene Art und Weise diese Wohnformen. Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderungen zu Leistungen der Behindertenhilfe, und zwar subjektorientiert. Im Grundsatz gewährleistet der Kanton die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderungen «mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe» (§ 2 «Grundsätze», Absatz 1). Das Gesetz hält in § 5 «Begriffe», Absatz b, fest, dass zu den Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen auch «Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung» gehören. Ambulante Leistungen sind solche, die «ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden». Die personalen Leistungen wiederum müssen so gestaltet werden, dass «sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezuges ermöglichen» (§ 7 «Personale Leistungen», Absatz 2). Schlussendlich umfassen die personalen Leistungen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz für die Person mit Behinderungen (§ 7 «Personale Leistungen», Absatz 1).

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Eine kantonale Hilfe bei der Wohnungssuche gibt es nicht. Für eine finanzielle Unterstützung bei der Wohnungsmiete können allenfalls Mietzinsbeiträge bei den Gemeinden beantragt werden. Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Ausrichtung

von Mietzinsbeiträgen sind auch «Bezügerinnen und Bezüger einer in der Regel vollen IV-Rente» beitragsberechtigt (§ 3). Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete und derjenigen Miete, die die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Bei den Tramhaltestellen ist die Situation im Kanton Basel-Landschaft kompliziert. So liegt die Oberaufsicht für den schienengebundenen öffentlichen Verkehr eigentlich beim Bund. Mit der Annahme des Bundesbeschlusses «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)» am 9.2.2014 ist der Kanton Basel-Landschaft nur noch für die Haltestellen auf den Tramlinien 2, 3 und 6 und seit 2021 auch auf der Linie 14 zuständig. Die Verantwortlichkeit für die Linien 10, 10/17 und 11 liegen vollumfänglich beim Bund bzw. der vom Bund beauftragten BLT Baselland Transport AG. Der Kanton Basel-Landschaft hat festgelegt, dass die Tramhaltestellen im Verantwortungsbereich des Kantons jeweils im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten oder Umgestaltungsprojekten angepasst werden.

Gemäss einer Anfrage bei der BLT sieht die Situation auf den Linien 10, 11, 14 und 17 folgendermassen aus: «Grundsätzlich sind alle Linien der BLT für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich. Alle Tram-Fahrzeuge der BLT sind mit festinstallierten Rollstuhlklapprampen ausgerüstet. Die Tramwagenführerinnen und Tramwagenführer sind angewiesen und geschult, um bei Bedarf beim Ein- und Aussteigen zu helfen. In den Fahrzeugen sind dafür separate Haltewunschtaster vorhanden. Zurzeit sind 50% der Haltestellen bereits umgebaut oder im Umbau für einen niveaugleichen Einstieg zwischen Fahrzeug und Perron (ohne Hilfe Dritter). Der Umbau der übrigen Haltestellen ist in Planung oder durchläuft bereits den Bewilligungsprozess beim BAV. Die Umsetzung ist aus heutiger Sicht bis anfangs 2024 abgeschlossen.»

Für den Busverkehr hat das Tiefbauamt des Kanton Basel-Landschaft 2018 folgende Grundsätze festgelegt:

- Mindestens in jeder Siedlungseinheit (Dorf, grösseres Quartier) muss sich eine BehiG-gerechte Haltestelle befinden.
- Bei Haltestellen in der Umgebung von Einrichtungen mit mobilitätseingeschränkten Menschen (Behindertenwerkstätten, Altersheime, Spitäler, Sonderschulen usw.) wird eine BehiG-gerechte Haltestelle angestrebt.
- Bei Haltestellen mit Umsteigefunktionen (Bahn-Bus, Tram-Bus oder Bus-Bus) wird eine BehiG-gerechte Haltestelle angestrebt.
- Die restlichen Haltestellen sollen BehiG-gerecht ausgebaut werden, wenn dies machbar und wirtschaftlich verhältnismässig ist.

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es rund 640 Bushaltestellen, die in der Verantwortung des Kantons liegen und rund 200 kommunale Haltestellen. Von den kantonalen Bushaltestellen werden gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 20.11.2018 (Geschäft Nr. 2018/956) voraussichtlich bis Ende 2023 rund 360 dem BehiG entsprechen. Was mit den anderen Haltestellen und jenen geschieht, für die die Gemeinden zuständig sind, ist unklar.

Der Landratsbeschluss vom 9.5.2019 hält fest, dass 2021 dem Landrat ein neuer Bericht über den Stand der Umsetzung des BehiG bei den Bushaltestellen vorgelegt wird. Gemäss Landrat sollte der Bericht Angaben darüber enthalten, welche Anzahl Haltestellen mit welchen finanziellen Mitteln bis 2030 und in welchem Jahr nach 2030 wie viele Haltestellen umgebaut werden.

Die Luftseilbahn Reigoldswil-Wasserfallen ist für MmB benutzbar. Auch Schiffstouren auf dem Rhein sind für sie gut möglich.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Die BLT ist der Meinung, dass das Tramnetz vollständig für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich ist. Eine spezielle Information sei daher nicht erforderlich

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Ja, so teilte die BLT mit.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste sind im Kanton Basel-Land der Behinderten-Fern-Transport, BTB Behinderten-Transport, IVB und Hofmeier AG Personaltransport in diesem Bereich tätig. Nach den Aussagen des Behindertenforums Basel deckt die Koordinationsstelle Fahrten für mobilitätseingeschränkte Personen beider Basel (KBB) im Grossen und Ganzen die heutigen Bedürfnisse. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen eher verbessert. Schwierigkeiten bereitet vor allem der hohe Selbstbehalt, der den Fahrgästen verrechnet wird.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Das kantonale Planungs- und Baugesetz enthält in § 108, Absatz 5, die folgende Bestimmung: «Bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit Publikumsverkehr sind Parkfelder für Rollstuhlbenützerinnen und -benützer in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.» Das neu geplante «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» (siehe Ziffer 1.2) will dies folgendermassen ändern: «Parkplätze von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, von Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen und Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind mit rollstuhlgerechten Parkfeldern in der Nähe des Eingangs zu versehen. Diese Parkfelder sind deutlich zu kennzeichnen.»

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft hält unter § 5a «Integrative Schulung» fest: «Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des

schulischen Umfeldes und der Schulorganisation». Zudem beschreibt das Bildungsgesetz unter «2.7 Spezielle Förderung», welches Ziel dabei verfolgt wird und welche Angebote für Kinder/Jugendliche mit einer Lernbehinderung in der Volksschule möglich sind (Einführungsklasse, Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich usw.). Für die Kursbildung und Einzelmassnahmen der speziellen Förderung können gemäss Bildungsgesetz Lektionenpauschalen vorgesehen werden.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Integration von Schülerinnen und Schüler in der Regelschule mit dem «Konzept Integrative Sonderschulung (InSo)» von 2015 (ergänzte Version Januar 2019) genau festgelegt. Dort ist beispielsweise umschrieben, welche Formen der integrativen Sonderschulung bestehen (Einzel- und Doppelintegration; Integrationsklassen). Die Ressourcen, die dabei zusätzlich eingesetzt werden sollen, sind unter Pt. 6.3. genau festgelegt. So führen eine Klassenlehrperson und eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge (SHP) eine Integrationsklasse im Teamteaching (200 Stellenprozent). Es stehen ihnen zwei Lektionen für die integrative und interdisziplinäre Arbeit sowie für Koordination und Absprachen zur Verfügung. Je nach Stufe und Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen steht eine Klassenassistenz (100 Stellenprozent) zusätzlich zur Verfügung.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich (NA)? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Im Bildungsgesetz steht unter 5b «Nachteilsausgleich»:
«[1] Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.
[2] Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.
[3] Das Nähere regelt die Verordnung.»

Ein Merkblatt des Departements Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hält dazu fest: «Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Der NA kommt auch bei Checks und Übertrittsprüfungen zur Anwendung. Die Indikation des NA erfolgt durch eine kantonale Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst SPD oder Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP). Schülerinnen und Schüler mit NA arbeiten an den regulären Lernzielen, und die Lernzielerreichung wird adäquat überprüft.»

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Es gibt eine Grundlage mit dem Titel «Leitlinien der Behindertenhilfe des Kantons BL». Sie stammt aber aus dem Jahre 2000 und ist nicht mehr aktuell. Dort ist folgender Passus enthalten: «Der Kanton nimmt als Arbeitgeber für Menschen mit

einer Behinderung eine Vorbildfunktion für Unternehmen der Wirtschaft wahr.»

Eine Rückfrage im Personalamt des Kantons Basel-Landschaft ergab folgende Antwort: «Mit der kantonalen Verfassungsinitiative 'Für eine kantonale Behindertengleichstellung' ist der Kanton Basel-Landschaft beauftragt, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu prüfen und Massnahmen einzuleiten. So sind auch Anpassungen in den personalrechtlichen Grundlagen vorgesehen, unter anderem mit dem Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern. Doch schon heute fördert der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber eine Unternehmenskultur, welche Vielfalt und Gleichstellung zulässt. So werden verschiedene Strategien und Massnahmen zur Förderung der Behindertengleichstellung bereits umgesetzt. Eine barrierefreie Stellenausschreibung und die Möglichkeit von Arbeitsversuchen sollen Anstellungen von Menschen mit Behinderungen fördern. Hier besteht auch ein Austausch mit verschiedenen Institutionen. Zudem ist dem Kanton die Arbeitsplatzerhaltung nach Erleiden einer Behinderung wichtig und fördert diese mit individuellen Arbeitsplatzanpassungen und Massnahmen.»

Der Kanton Basel-Landschaft ist Mitunterzeichner der «CHARTA – Arbeit für Menschen mit Behinderung».

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Nein.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Es gibt im Kanton Basel-Landschaft verschiedene Betriebe, die Umschulungen, eine berufliche Wiedereingliederung und Begleitungen von MmB im 1. Arbeitsmarkt anbieten.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 7a). Zudem hält das Gesetz in § 7 «Stimmabgabe», Absatz 3, fest: «Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Stimm- bzw. Wahlzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Kantonsverfassung hält in § 21 «Voraussetzungen» fest: «Stimmberechtigt ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Landschaft politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.» Im Gesetz über die politischen Rechte steht zudem in § 1a: «Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von § 21 Absatz 2 der Kantonsverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind viele dieser Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Das Gesetz über die Kulturförderung weist bisher keine Bestimmungen für MmB auf. Das neue «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» (siehe Ziffer 1.2) sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden für Rahmenbedingungen sorgen, «welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen barrierefrei ermöglichen bzw. erleichtern.» Damit sollen gemäss der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion das Kulturförderungsgesetz ergänzt und eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, in den nächsten Jahren die Förderung der Inklusion in der Kultur voranzutreiben. Folgende generellen Zielsetzungen werden dabei verfolgt:
- Das Amt für Kultur fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen.
- Die kantonalen Institutionen erlangen das Label «Kultur inklusiv».
- Das Amt für Kultur kann Projekte Dritter mittels Förderbeiträgen unterstützen.
- Das Amt für Kultur kann Projekte initiieren und koordinieren, die für die Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen des Kantons allgemein von Nutzen sind.

Die Überprüfung einiger Websites von Kulturinstitutionen zeigt, dass hin und wieder entsprechende Informationen für MmB vorhanden sind.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Entsprechende Informationen werden von der Stiftung Mosaik, Pratteln, herausgegeben. Sie sind unter www.rolliausflug.ch zu finden. Über die Website «SchweizMobil» findet man zwei hindernisfreie Wanderwege in der Region Basel.

Wie der Kanton Basel-Stadt die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

Ja. Die Kantonsverfassung hält in § 8 «Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot», Absatz 2, fest: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht [...] wegen einer Behinderung» und in Absatz 3: «Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.» Weiter steht in § 14 «Grundrechtsziele»: «Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel, dass die Anliegen von Mädchen und Knaben sowie Jugendlichen, betagten und behinderten Frauen und Männern berücksichtigt werden». In § 15 «Leitlinien staatlichen Handelns», Absatz 3, hält die Kantonsverfassung schliesslich fest: «Er [der Staat] sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?

Ja. Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit 2003 über ein Leitbild für die Behindertengleichstellung (Titel: «Erwachsene Menschen mit einer Behinderung»). Erarbeitet wurde es durch eine Kerngruppe aus verwaltungsinternen und externen Fachleuten zusammen mit einer ebenso gemischten Begleitgruppe. Es war das erste umfassende kantonale Leitbild für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Damit das Leitbild nicht nur toter Buchstabe blieb, wurde zur gleichen Zeit die neue Stelle eines Gleichstellungsbeauftragten beim Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt geschaffen (siehe Ziffer 1.3). Im Laufe der Jahre wurde die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ins Präsidialdepartement und dort in die Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung integriert. Leider wurde diese Stelle jedoch Ende 2015 im Rahmen eines Entlastungsmassnahmenpakets wieder abgeschafft.

Die Behindertenorganisationen und Betroffenen nahmen dies nicht ohne weiteres hin. Im September 2017 reichten sie darum die Initiative für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Basel-Stadt ein (die gleiche Initiative wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingegeben). Sie verlangten, dass die Kantone ihre Verfassungen so anpassen, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen tatsächlich umgesetzt werden konnte. Bereits Anfang 2016 hatte der Grosse Rat Basel-Stadt eine Motion von Georg Mattmüller und anderen an den Regierungsrat überwiesen, die ein kantonales Rahmengesetz forderte. Sie sollte die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie die Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellen.

Zur Beantwortung der kantonalen Verfassungsinitiative, zur Erfüllung der Motion und zur Umsetzung der Gesetzgebungsaufträge, gestützt auf die UNO-BRK, liess die Basler Regierung einen Gegenvorschlag in Form eines Rahmengesetzes ausarbeiten. In Zusammenarbeit mit der Universität Basel (Prof. Dr. Markus Schefer) wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen systematisch analysiert und gesetzgeberische Lücken im kantonalen Kompetenzbereich eruiert. Damit sollten die Umsetzung gleichberechtigter Teilhabe und die Beseitigung von Benachteiligungen ermöglicht werden. Es ging also nun nicht mehr darum, sich zu allgemeinen Grundsätzen zu bekennen, sondern um durchsetzbare Rechtsansprüche und um die Festlegung von Massnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollten. Durch das vorgeschlagene Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das der Einfachheit halber «Behindertenrechtegesetz (BRG)» genannt wurde, erübrigte sich eine Verfassungsänderung. Das Rahmengesetz regelt die Umsetzung der kantonalen Behindertenpolitik durch allgemeine Bestimmungen und durch die Festlegung der materiellen Grundsätze sowie der Rechtsansprüche. Zudem wurden Spezialgesetze dort angepasst, wo es die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen besonders tangiert bzw. besonderer Handlungsbedarf festgestellt wurde (bspw. das Personalgesetz, das Gesundheitsgesetz oder das Wahlgesetz). Inhaltlich orientierte man sich dabei an den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), den Berichten zu deren bisherigen Umsetzung sowie an Gesprächen mit Behindertenorganisationen und Betroffenen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben zu ermöglichen (§ 1 BRG).

Am 18. September 2019 nahm der Grosse Rat Basel-Stadt das BRG und damit den Gegenvorschlag der Regierung einstimmig an. Das Initiativkomitee entschied daraufhin, die im Jahr 2017 eingereichte kantonale Verfassungsinitiative zurückzuziehen. Am 1.1.2021 traten das BRG, die entsprechende Verordnung und die spezialgesetzlichen Änderungen in Kraft.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen umgesetzt werden?
Ja. Mit Inkrafttreten des kantonalen Behindertenrechtegesetzes (siehe Ziffer 1.2) nahm im Kanton Basel-Stadt auch eine neue «Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen» ihre Tätigkeit auf. Ihr gesetzlicher Auftrag ist die Überwachung und Koordination der Umsetzung der Behindertenrechte und die Beratung der zuständigen Akteurinnen und Akteure. Dazu sucht sie die Kooperation mit den verschiedenen Departementen und Gemeinden, mit Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen und den Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Bereits in den Jahren 2003-2015 hatte Martin Haug als erster kantonaler Beauftragter die Aufgabe, für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu sorgen (siehe Ziffer 1.2).

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt hierzu: «Gemäss § 5 BRG fördern Kanton und Gemeinden die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sind Massnahmen zu-

gunsten von Menschen mit Behinderungen so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.

Der Einbezug von Erfahrungswissen ist in der Strategieentwicklung wie auch in der Ausgestaltung von Massnahmen elementar. Dies erfolgt über partnerschaftliche Vernetzungen mit Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen, wie auch mit Einzelpersonen. Dieser Austausch wird zum Teil in institutionalisiertem Rahmen gepflegt – so u.a. in einer Begleitgruppe (in Planung).»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen miteinbezogen?
Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält auf Anfrage fest: «Die Themenverantwortung 'Alter' liegt in den Händen des Gesundheitsdepartements. Dieses pflegt regelmässig den Austausch zu diversen Organisationen im Altersbereich. Hierzu dient v.a. die 'Seniorenkonferenz 55+'. Die Verknüpfung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und dem Auftrag gemäss BRG ist über die institutionalisierte interdepartementale Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien sichergestellt.»

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Schulgesetz hält in § 64a «Fördermassnahmen vor der Einschulung», Absatz 1 fest, dass Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergarteneintritt durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt werden.

Gemäss Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt es im Kanton Basel-Stadt seit 50 Jahren das Zentrum für Frühförderung (ZFF). Es handelt sich um ein Kompetenzzentrum für den Frühbereich. Das ZFF bietet für Säuglinge und Kleinkinder bis zum Zeitpunkt des Kindergarteneintritts und für ihre Eltern Unterstützung und Förderung an. Je nach Bedarf werden am ZFF auch logopädische, entwicklungspsychologische und interdisziplinäre Abklärungen durchgeführt. Das ZFF besteht aus einem interdisziplinären Team aus Fachpersonen der Logopädie, Heilpädagogik, Psychologie, Sozialarbeit und Pädagogik. 95% der Familien mit Kindern mit Behinderungen suchen im ZFF Beratung und erhalten über diesen Weg ein passendes Betreuungsangebot. Für Kinder mit Behinderungen ist eine integrative Betreuungslösung das Ziel. Für die Betreuung in Kindertagesstätten kann unterstützend eine Assistenz beantragt werden. Die Suche nach Plätzen in einer Kindertagesstätte oder einer Spielgruppe gestaltet sich für Kinder mit Beeinträchtigung immer wieder schwierig; Kinder werden auch nach der Probezeit abgelehnt, weil die Kita-Betreuungspersonen die Betreuung nicht leisten können.

Im «Aktionsplan Kinder- und Jugendfreundliche Stadt Basel 2020-2023» (Unicef-Label) ist das Ziel verankert, die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu stärken. Der Kanton prüft unter Einbezug von Betroffenen die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und definiert Massnahmen zur Schliessung von Bedarfslücken.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Hier greift das Gesetz über die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz). Es hält in § 3 «Grundsätze» fest, dass die familienergänzende Tagesbetreuung zur Chancengleichheit und Integration der Kinder beiträgt. Eine Kindertagesstätte,

die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss Kinder diskriminierungsfrei aufnehmen (§ 13 Abs. 1 lit. b). Grundsätzlich stehen daher alle Angebote an Tagesheimen, Spielgruppen usw. auch Kindern mit Behinderungen offen. Die Vermittlungsstelle Tagesheime des Kantons Basel-Stadt hilft, individuelle Lösungen zu finden.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Basel-Stadt die Situation von Kindern mit Behinderungen gut ist. Kinder mit leichten Behinderungen werden in der Regel ohne zusätzliche Finanzierung in die Institutionen integriert. Falls ein höherer Betreuungsaufwand besteht, kann eine Fachstelle beigezogen werden und ein Antrag auf Faktor 1.5 gestellt werden. Dies gilt für alle Kinder, welche die entsprechenden Indikationen erfüllen. Auch eine drohende Beeinträchtigung zählt zu den Indikationen. Dies geschieht nur in Absprache mit den Eltern. Die Fachstellen des Kantons können den Antrag auf erhöhten Betreuungsfaktor bewilligen. Es können zudem Heilpädagoginnen und Kinderpsychologen beratend zugezogen werden. Auch Kinder mit Mehrfachbehinderungen werden integriert betreut. Der Bedarf wird auch hier individuell abgeklärt. Für Kinder mit stark erhöhtem Betreuungsaufwand gibt es die Möglichkeit, eine Assistenzperson beizuziehen. Die Assistenzbetreuungen entsprechen in der Regel einer 1:1 Betreuung. Das Assistenzmodell wird durchschnittlich von 2 bis 5 Kindern jährlich in Anspruch genommen. Die Regelungen gelten für den ganzen Kanton, die Eltern haben Anspruch auf ein einheitliches Finanzierungssystem, das die behinderungsbedingten Mehrkosten deckt. Die Assistenzbetreuungen werden laufend überprüft, höhere Gewichtungen werden jeweils längstens auf ein Jahr befristet und dann neu überprüft.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?

Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt hat eine spezielle Webseite zu «Rechte von Menschen mit Behinderungen». Dort finden sich unter «Grundlagen» verschiedene Links zur UNO-BRK, zum BehiG, zum kantonalen Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum Leitbild «Erwachsene Menschen mit einer Behinderung». Weiter informiert die Webseite auch über die Anforderungen, Massnahmen, Grundlagen usw. zu den Themenbereichen Kommunikation, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen, Bau, Mobilität und Freizeit.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?

Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt hierzu: «Die Abteilung Prävention der Medizinischen Dienste im Gesundheitsdepartement koordiniert und leitet eine Reihe von Programmen und Projekten, die auf dokumentierte Gesundheitsprobleme in der Bevölkerung reagieren. Dazu werden insbesondere die Ergebnisse der kantonalen Gesundheitsbefragungen berücksichtigt. Psychische Gesundheit wurde als ein wichtiges Handlungsfeld identifiziert und seit dem Jahr 2010 besteht ein umfassendes Präventionsprogramm, das unterschiedliche Alterszielgruppen und Themenbereiche (wie Arbeit, Flucht, Covid-19) abdeckt. Besonders zu erwähnen sind die jährlichen ‘Aktionstage Psychische Gesundheit’ und die Kampagne ‘Alles Gute Basel’. Weiter unterstützte der Kanton via Lotteriefonds die Kampagne ‘unsichtbar – Irritation in Schwarz’ von Impulse (Laufzeit

2017-2018). Diese irritierte anhand von schwarzen, lebensgrossen Schattenfiguren auf öffentlichen Plätzen und regte dazu an, über Menschen mit unsichtbaren Behinderungen wie Gehörlosigkeit, psychische Erkrankungen, Hirnverletzungen oder chronische Erkrankungen nachzudenken. Die Kampagne ging von Basel aus und war in mehreren Schweizer Städten zu sehen. Rund um die Ausstellungsorte fanden Veranstaltungen und Begegnungen statt.»

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?

Die Raumplanungsgesetzgebung des Kantons Basel-Stadt entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau und bei den Bauten mit Arbeitsplätzen. Dort geht die kantonale Regelung wesentlich weiter. Das Basler Bau- und Planungsgesetz (BPG) verlangt in § 62 eine Anpassung bei allen Gebäuden, die Wohnungen oder für Behinderte geeignete Arbeitsplätze enthalten. Sie müssen so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser. D.h. in den Geltungsbereich dieser Gesetzgebung fallen alle Bürogebäude und Mehrfamilienhäuser, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Gemäss Wohnraumfördergesetz § 16 kann der Kanton günstigen Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen bereitstellen. Als besonders benachteiligt gelten gemäss Abs. 2 neu seit dem 1.1.2021 «insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund […] einer Behinderung oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.»

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?

Ja, auf Antrag von beschwerdeberechtigten Personen oder Organisationen hin prüft das Bau- und Gastgewerbeinspektorat die Beseitigung einer baulichen Benachteiligung, sofern sie dafür ein berechtigtes Bedürfnis nachweisen können (§ 62a BPG). Damit hat der Kanton Basel-Stadt eine einzigartige Regelung erlassen. Die konkrete Beseitigung der Benachteiligung muss jedoch wirtschaftlich zumutbar sein. Was das heisst, wird im Gesetz sehr ausführlich konkretisiert.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?

Das Tiefbauamt ist sich seiner Verantwortung bewusst und nimmt die Anliegen der Menschen mit Behinderungen ernst. Dies einerseits, indem es ständig das Strassennetz behindertentauglicher anpasst bzw. ausbaut, andererseits indem es bei konkreten Anfragen eine möglichst schnelle Lösung sucht. In den letzten 10 Jahren wurden von Herbst bis Frühling regelmässig verschiedene Baufirmen mit der Erstellung von normkonformen Absenkungen bei bestehenden Verzweigungen und Fussgängerstreifen beauftragt. Mittlerweile sind an 90% dieser Stellen solche normkonformen Absenkungen umgesetzt.

Im Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) ist seit dem 1.1.2021 ein neuer § 4a in Kraft. Er fordert im Rahmen der Verhältnismässigkeit

die barrierefreie Zugänglichkeit des öffentlichen Raumes. Abs. 1 richtet sich in erster Linie an die öffentliche Hand. Die Formulierung ist «bewusst weit gefasst und gilt grundsätzlich für alle Nutzungen im öffentlichen Raum, so beispielsweise auch für Baustellen.» Die spezifischen und konkreten Vorschriften zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit bei Baustellen werden weitgehend umgesetzt (siehe Zif. 5.5).

5.4 *Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen miteinbezogen?*
Nach § 62 Abs. 3 BPG bezeichnet der Regierungsrat eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen. Die Beratungsstelle kann Baueinsprache und Rekurs erheben. Der Kanton hat mit Pro Infirmis als Beratungsstelle eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Hauptaufgabe der Fachstelle ist die Beratung von Architektinnen und Architekten, Behörden und Bauherrschaften bei der Umsetzung des hindernisfreien Bauens. Sie überprüft zudem alle wichtigen Baugesuche und beurteilt, ob die gesetzlichen Anforderungen und Normen des behindertengerechten Bauens eingehalten werden. Behindertengerechtes Bauen im Rahmen von Neu- oder Umbauten ist heute üblich, so dass es kaum Rekurse im Rahmen von § 62 BPG gibt.

5.5 *Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?*
Im Bericht zum Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend «Baustellensicherheit für Menschen mit einer Behinderung» vom 21.12.2016 (Nr. 14.5269.02) hat der Regierungsrat ausgeführt, dass die verantwortlichen Personen in der baselstädtischen Verwaltung auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und stets bestrebt seien, deren Anliegen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Bauprojekte zu berücksichtigen.

5.6 *Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?*
Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt hierzu: «Die Allmendverwaltung hat ein entsprechendes Merkblatt dazu erstellt. Es ist auf der Website ‘Grossveranstaltungen’ einsehbar. Im neuen § 4a Abs. 2 NöRG (seit 1.1.2021 in Kraft) wird die Nutzung des öffentlichen Raums durch Veranstaltungen für die Öffentlichkeit geregelt. Diese sollen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips auch von Personen mit Behinderungen barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Damit verpflichtet der Kanton sich selber und Private, bei der Durchführung von für die Öffentlichkeit bestimmten Veranstaltungen im öffentlichen Raum das Diskriminierungsverbot einzuhalten. Die Bestimmung gilt nur für Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, d.h. nicht für Fälle, in denen Private den öffentlichen Raum für private Veranstaltungen nutzen und auch nicht, wenn öffentliche Veranstaltungen auf Privatparzellen durchgeführt werden, sofern diese nicht dem NöRG unterstehen. Im zweiten Satz von Abs. 2 wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit konkretisiert, indem entsprechende Beurteilungskriterien genannt werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Abs. 3 sieht die Bezeichnung einer Beratungsstelle vor (analog § 62 BPG für das behindertengerechte Bauen). Die Einzelheiten bezüglich der Beratungsstelle sind auf Verordnungsstufe festgelegt.»

6. Information und Kommunikation

6.1 *Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?*
Das neue Behindertenrechtegesetz (BRG), das seit 1.1.2021 in Kraft ist, hält in §

6 «Zugänglichkeit und Kommunikation», Absatz 4, fest: «Die von den Stellen gemäss § 4 Abs. 2 eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien inklusive Internet müssen für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischen Behinderungen zugänglich sein.» Die entsprechende Verordnung ergänzt in § 1, Absatz 1: «Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den nationalen Informatikstandards, insbesondere den eCH-Accessibility-Standards, eingerichtet sein.»

Der Kanton stellt die technischen Voraussetzungen für Barrierefreiheit zur Verfügung. Die Umsetzung liegt bei den Redaktoren und Redaktorinnen der einzelnen Departemente und Dienststellen. Die Sensibilisierung für Barrierefreiheit ist integraler Bestandteil der CMS-Schulung.

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?

Gemäss Gehörlosenzentrum Basel baut der Kanton BS wie viele andere Kantone auf Alertswiss und auf das Procom-System bzw. die Notruf-Apps von Rega und DeafVoice. Früher besass das Gehörlosenzentrum Basel ein eigenes, kantonales Alarmierungssystem. Dieses wurde aber von den gesamtschweizerischen Angeboten abgelöst.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?

Das neue Behindertenrechtegesetz (BRG), das seit 1.1.2021 in Kraft ist, hält in § 6 «Zugänglichkeit und Kommunikation» fest: «Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellen sie [Kanton und Gemeinden] sicher, dass die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen, verfügbar sind.» Die kantonalen Stellen, die eine solche Kommunikation benötigen, kommen auch für deren Organisation und die Kosten auf. Die Rolle der kantonalen Fachstelle für die Rechte von MmB besteht in beratender, koordinativer Unterstützung.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?

Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt hierzu: «Ein Leitfaden 'Verstehen und verstanden werden. Begegnungen mit Vielfalt' richtet sich an die kantonale Verwaltung und die Gemeinden und bietet Hilfestellung im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt. 'Behinderung' ist eine Dimension darin. Der Leitfaden gibt konkrete Tipps für Alltagssituationen in den Teams (nach Innen) und im Umgang mit Kundschaft (nach Aussen).

Im Rahmen des Weiterbildungsangebots des Arbeitgebers Basel-Stadt gab es ein 1-tägiges Seminar 'Menschen mit Behinderung - Arbeiten bei Basel-Stadt!'. Das Seminar richtete sich an Führungs-, Ausbildungs- und Personalverantwortliche und zeigte auf, wie das Gleichbehandlungsprinzip in der Praxis vorbildlich umgesetzt wird. Der Kurs wird derzeit nicht angeboten. Seit 2016 ist das Thema ‚Behinderung' im Rahmen des Themas Diversity in den Führungsseminaren und in den Seminaren ‚Diversity bei Basel-Stadt kurz erklärt' inkludiert.

Grundsätzlich bietet die Abteilung HR für die Kantonale Verwaltung auf Anfrage individuell auf die Situation abgestimmte Unterstützung an. Bewirbt sich z.B. eine Person mit Sehbehinderung auf eine Stelle, steht das HR dafür ein, die für diese Person angepassten Formen der Kommunikation für ein Assessment zur Verfügung zu stellen. Die Haltung ist: 'Es gibt immer eine Lösung.'

Als Sensibilisierungsmassnahme arbeitet das HR unter anderem mit der Abteilung L!V (‘Leben in Vielfalt’) zusammen. Personen mit Beeinträchtigung, die hier in einer Wohngemeinschaft wohnen, übernehmen eine Rolle beim Begrüssungsanlass für neueintretende Mitarbeitende des Kantons oder beim Willkommenstag für Lernende.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt).

Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält dazu fest: «Behörden, Gerichte, öffentliche Institutionen oder Private, die öffentliche Leistungen anbieten, müssen adressatengerecht bzw. ‘mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise’ kommunizieren (§ 6 Abs. 2 BRG). Wünscht eine Person konkrete Hilfestellungen, sind diese sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere eine Übersetzung in Gebärdensprache, Unterlagen in leichter Sprache oder mündliche Erklärungen (§ 6 Abs. 3 BRG). Entsprechende Vorschriften finden sich auch im Organisationsgesetz (OG), im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und im Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG).»

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein, es gibt keine Förderung oder Subvention für Höranlagen vom Kanton.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Der Kanton Basel-Stadt fördert mit dem 2017 revidierten Gesetz über die Behindertenhilfe auf verschiedene Art und Weise diese Wohnformen. Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderungen zu Leistungen der Behindertenhilfe, und zwar subjektorientiert. Im Grundsatz gewährleistet der Kanton die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderungen «mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe» (§ 2 «Grundsätze», Absatz 1). Das Gesetz hält unter § 5 «Begriffe», Absatz b, fest, dass zu den Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen auch «Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbstständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung» gehören. Ambulante Leistungen sind solche, die «ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden». Die personalen Leistungen wiederum müssen so gestaltet werden, dass «sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezuges ermöglichen» (§ 7 «Personale Leistungen», Absatz 2). Schlussendlich umfassen die personalen Leistungen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung (§ 7 «Personale Leistungen», Absatz 1).

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Ja. Hindernisfreie Wohnungen (SIA-Norm 500) werden im Durchschnitt teurer angeboten als vergleichbare Unterkünfte, da es sich um neuere Bauten handelt. Dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesene Personen sind von höheren Wohnkosten

betroffen und haben eine eingeschränktere Auswahl. Personen, die auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen sind und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, können vom Kanton Basel-Stadt einen Beitrag an die Miete erhalten (§ 16b Wohnraumfördergesetz). Die Beiträge betragen zwischen 125 Franken und 500 Franken pro Monat.

Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt hierzu: «Seit der Ergänzung des Wohnraumfördergesetzes per 1.1.2021 durch § 16a kann der Kanton für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.»

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Im Frühling 2019 hat der Regierungsrat mit seinem ersten Statusbericht den Fahrplan für die vollständige Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) an Tram- und Bushaltestellen zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Mittlerweile liegt der dritte Statusbericht vor. Danach waren per Ende 2020 rund 82% der Tram- und Kombihaltestellen sowie 93% der Bus-Haltestellen hindernisfrei zugänglich. In den meisten Fällen ist dazu noch die Klapprampe als technisches Hilfsmittel nötig. Das BehiG lässt einen solchen Zugang als vorübergehende Ersatzlösung zu, der Regierungsrat hält aber am Ziel fest, die Zugänglichkeit weiter zu erhöhen und wo immer möglich den gesetzlich geforderten autonomen Zugang über hohe Haltekanten zu gewährleisten. Ende 2020 waren 23% der Tram- und Kombihaltestellen sowie 10% der Bushaltestellen hindernisfrei umgebaut. Bis Ende 2023 werden in Basel-Stadt weitere 18% der Tram- und Kombihaltestellen sowie 17% der Bushaltestellen im Rahmen der Erhaltung hindernisfrei umgebaut. Zusätzlich soll ein Teil der Haltestellen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung vorgezogen werden. Ende 2023 sind voraussichtlich 42% der Tram- und Kombihaltestellen und ein Drittel der Bushaltestellen (33%) hindernisfrei umgebaut.

Ein aktuelles Thema in Basel ist, dass sich Velofahrende oft unsicher fühlen, wenn sie bei Kaphaltestellen zwischen Gleis und Kante fahren, insbesondere wenn sie hohen Haltekanten passieren. Diese sind jedoch unentbehrlich für den hindernisfreien autonomen Zugang zum ÖV. Die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) des Grossen Rates setzte sich mit diesem Thema auseinander und erörterte mit dem Bau- und Verkehrsdepartement Möglichkeiten, um diesen Zielkonflikt zu lösen. Zur Diskussion standen sowohl Massnahmen an den Fahrzeugen als auch an den Haltestellen. Gemäss Grossratsbeschluss 20/20/09G vom 14. Mai 2020 soll mittel- bis langfristig auf eine Tramflotte mit Schiebetritten umgestellt werden. In der Zwischenzeit werden Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Velofahrende umgesetzt. Die Basler Verkehrsbetriebe haben vom Bundesamt für Verkehr die Genehmigung zur Betriebserprobung eines velofreundlichen Gleises erhalten. Dabei wird die Rille der Schiene mit einem Gummi gefüllt, sodass sie mit dem Velo gefahrlos gequert und befahren werden kann. Der Einbau an der Haltestelle Bruderholzstrasse erfolgte im Sommer 2021 und die Inbetriebnahme beim Fahrplanwechsel im Dezember 2021. Nach einer einjährigen Testphase werden Anfang 2023 die Erfahrungen und effektiven Zusatzkosten ermittelt. Damit kann dann über den definitiven Einsatz des Systems entschieden werden.

Für Menschen mit Sehbehinderungen wird der ÖV ebenfalls schrittweise angepasst. An sämtlichen umgebauten Haltestellen gibt es eine Einstiegsmarkierung am Boden. Fahrgäste mit Sehbehinderungen warten an dieser Stelle (Standort der

ersten Fahrzeugtüre). Das Fahrpersonal informiert sie beim Einsteigen über die Liniennummer und die Fahrtrichtung. Im Fahrzeug werden die Haltestellen über Lautsprecher in hochdeutscher Sprache angesagt. In Zusammenarbeit mit den Sehbehindertenorganisationen haben die Basler Verkehrsbetriebe die Nachrüstung von sämtlichen Dynamischen Fahrgast-Anzeigen (DFI) mit Text-to-Speech für die Jahre 2021-2024 geplant. Die Billettautomaten verfügen über einen speziellen Modus für Personen mit Sehbehinderungen: Durch Berühren der rechten oberen Bildschirmecke vergrössert sich die Anzeige automatisch. Die VöV-Ausweiskarte für Fahrgäste mit Sehbehinderungen gilt bei BVB, BLT und AAGL in den Zonen 10, 11, 13 und 15. Damit können sie, eine Begleitperson und ein Führhund ohne Entrichtung des Fahrpreises fahren.

Schiffstouren auf dem Rhein sind für Menschen mit Behinderungen gut möglich. Die allermeisten Schiffsstationen sind rollstuhlgängig.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Bus- und Tramverkehr: Seit dem Jahr 2018 geben die Basler Verkehrsbetriebe eine Broschüre über die Rollstuhlgängigkeit aller Bus- und Tramhaltestellen heraus. Darin können sich Personen mit Mobilitätseinschränkungen informieren, welche Haltestelle über einen komplett autonomen Zugang verfügt oder wo der Einsatz einer Klapprampe erforderlich ist. Die Broschüre wird jährlich aktualisiert und steht zum Download oder in Papierversion zur Verfügung. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem Behindertenforum Basel erarbeitet.

Schifffahrt: Die Basler Personenschifffahrt AG informiert auf ihrer Webseite über die Rollstuhlgängigkeit aller Stationen.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Ja. Seit rund 12 Jahren führt das Behindertenforum Basel Kurse für die Bus- und Tramchauffeure durch (in der Regel 20-25 Kurse pro Jahr). Per Ende 2021 haben sämtliche Tram- und Buschauffeure einen entsprechenden Kurs absolviert. In diesen Kursen zeigen Rollstuhlfahrende und Personen mit Seh- und Hörbehinderungen auf, wie sie den ÖV benutzen und auf welche Dienstleistungen sie angewiesen sind.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreiben gemeinsam die Koordinationsstelle Fahrten für mobilitätseingeschränkte Personen beider Basel (KBB). Personen, die den ÖV nicht selbstständig nutzen können, sind zu einer begrenzten Anzahl von ermässigten Taxifahrten bei akkreditierten Taxi- und Transportunternehmen berechtigt. Aktuell beträgt das Kontingent 14 Fahrten pro Monat oder 168 Fahrten im Jahr, einsetzbar für Freizeitfahrten. Der Selbstbehalt liegt zwischen 2/3 und 1/3 des normalen Fahrpreises.

Gemäss Aussagen des Behindertenforums Basel deckt die KBB im Grossen und Ganzen die heutigen Bedürfnisse. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen eher verbessert. Die Anzahl der Kontingente konnte leicht erhöht und der Selbstbehalt insbesondere für lange Fahrstrecken gesenkt werden. Schwierigkeiten bereitet vor allem der im Vergleich zum ÖV deutlich höhere Selbstbehalt, der den Fahrgästen verrechnet wird.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?

In den letzten Jahren hat das Amt für Mobilität zusammen mit dem Behindertenfo-

rum Basel rund 100 Behindertenparkplätze in der Stadt eingerichtet. Eine Übersicht der Behindertenparkplätze auf Allmend in der Stadt Basel ist auf dem Geoportal des Kantons Basel-Stadt (www.geo.bs.ch) zu finden.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Das Hochbauamt des Kantons Basel-Stadt hat in den Jahren 2008 - 2012 ein staatliches Programm für die Begeh- und Nutzbarmachung von öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen umgesetzt. Davon profitierten hauptsächlich die kantonalen Schulhäuser. Der Grosse Rat bewilligte dafür 7 Mio. Franken.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Gemäss § 64 Schulgesetz haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in der Volksschule Anspruch auf verstärkte Massnahmen. Die Sonderpädagogikverordnung des Kanton Basel-Stadt hält dazu in § 3 «Ziele der sonderpädagogischen Schulung und Förderung» fest: «Die sonderpädagogische Schulung und Förderung soll die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf so unterstützen, dass sie eine ihren Begabungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung erhalten, die sie mindestens in die Lage versetzt, soweit und so selbstständig wie möglich am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die sonderpädagogische Schulung und Förderung sollen angemessen und ausreichend sein. Die Schülerinnen und Schüler, welche der Förderung am dringendsten bedürfen, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die sonderpädagogische Schulung und Förderung soll, soweit wie möglich, integrativ im Rahmen der Regelschulen erfolgen.»
Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen berichtet, dass im Dezember 2020 der Regierungsrat die Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» entgegennahm. Die Motionsforderung bezieht sich auf Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich und für solche, die knapp noch keine sog. verstärkten Massnahmen bekommen. Zudem geht es um genügend qualifiziertes Personal sowie angepasste Raum- und Klassengrössen. In seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2021 erläutert der Regierungsrat das bestehende System und verschiedene Weiterentwicklungen im Bereich der integrativen Schule. Der Grosse Rat hat das Geschäft am 21. April 2021 zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren an den Regierungsrat überwiesen. Dieser wird bis Februar 2022 zur in einen Anzug umgewandelten Motion Bernasconi und Konsorten betreffend Aufhebung des Kleinklassenverbots und zu allen geplanten Massnahmen, auch zu den in der Motion Franziska Roth beschriebenen, berichten.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) von Kindern mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt hierzu: «Seit 1.1.2021 ist neu in § 64b Schulgesetz die Verpflichtung des Kantons veran-

kert, angemessene Angebote für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche bereitzustellen. So wird sichergestellt, dass diese eine Kommunikationstechnik erlernen können, die auf ihre Behinderungen abgestimmt ist. Damit wird die Bedeutung des Erlernens einer Kommunikationstechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung anerkannt und die bisherige Praxis des Erziehungsdepartements bestätigt. Bereits vor dieser Gesetzesänderung konnten bspw. Kinder mit Hörbehinderungen die Gebärden- und Lautsprache und Kinder mit starken Sehbehinderungen die Brailleschrift erlernen. Dieses Angebot wird – je nach Art der Leistung – durch die IV (etwa Hilfsmittel) oder den Kanton (etwa eigentlicher Unterricht sowie Unterrichts- und Lehrmittel) finanziert. Aus § 7 BRG ergibt sich diese Pflicht zur Bereitstellung der Angebote unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit.»

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende mit Behinderungen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die Schullaufbahnverordnung SLV hält in § 24, Absatz 1 fest: «Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.»

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt dazu, dass der Kanton grundsätzlich eine Diversity-Strategie verfolgt. Damit verpflichtet sich die Arbeitgeberin Basel-Stadt dazu, gezielt die Vielfalt von Mitarbeitenden zu fördern und für eine Organisationsstruktur zu sorgen, die alle Mitarbeitenden gleichermassen wertschätzt.

Die Arbeitgeberin Basel-Stadt stellt einen Leitfaden für Vorgesetzte zur Verfügung: «Inklusion. Personalgewinnung und Anstellung von Menschen mit einer Behinderung» (Version Jan. 2020). Hier bekennt sich der Kanton zur Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Bewerbungsverfahren und zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.

Es gilt der Grundsatz der kompetenzbasierten und chancengerechten Anstellung, und Basel-Stadt «begrüsst Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen». Ferner ist der Kanton Mitunterzeichner der «CHARTA – Arbeit für Menschen mit Behinderung» und Träger des iPunkt-Labels.

Mit der Anpassung des Personalgesetzes per 1.1.2021 ist im § 5 Abs. 2 festgehalten: «Die Personalpolitik soll namentlich: e) die Chancengleichheit gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen».

Flankierend stellt der Kanton familienfreundliche Rahmenbedingungen und flexible Arbeitszeitmodelle zur Verfügung und fördert damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Angehörigenpflege und Freizeit.

Präventiv für die Angestellten des Kantons wirkt das Programm «Come Back». Es steht Personen zur Verfügung, die vorübergehend arbeitsunfähig sind. Hier geht es um die Wiedereingliederung nach Krankheit, die Abklärung von Hilfsmitteln u.ä. mit dem Ziel, eine Invalidisierung zu vermeiden. Das erklärte Ziel des HR, 10 Lernende mit Behinderungen pro Jahr zu beschäftigen, konnte seit einigen

Jahren nicht mehr erreicht werden; dies trotz vielfacher Bemühungen.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Nein.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Der Kanton Basel-Stadt bietet derzeit keine geschützten Arbeitsplätze an. Über die kantonale Webseite gelangt man zur überregionalen Plattform «meinplatz.ch». Dort gibt es seit April 2021 eine Übersicht über die ambulanten und stationären Leistungen der Behindertenhilfe und die Verfügbarkeiten im Kanton Basel-Stadt. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen wird mindestens einmal monatlich von den Institutionen aktualisiert.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Sind die Wahl- und Abstimmungsunterlagen bzw. Abstimmungslokale für MmB zugänglich und benutzbar?
Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält dazu fest: «Die Abstimmungserläuterungen des Kantons sind sowohl schriftlich als auch als Hörbuch (DAISY-Format) verfügbar (siehe Staatskanzlei Basel-Stadt - Informationen zum Wählen und Stimmen). Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen wurden in Zusammenarbeit mit der Sehbehindertenhilfe Basel soweit als möglich für Menschen mit Sehbehinderungen optimiert. Sämtliche Wahllokale sind mit dem Rollstuhl zugänglich und Mitarbeitende können Stimmberechtigte unterstützen, sollten sie aufgrund körperlicher Einschränkungen Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe haben. Gemäss dem kantonalen Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, § 9, können Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wurde in Bezug auf die verständliche Ausgestaltung der Abstimmungsmaterialien, insb. der Abstimmungserläuterungen, ausgemacht. Neu hält § 12b des Wahlgesetzes fest, dass bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen ist. Auch fehlte es bislang an einer Regelung für die Stellvertretung bei der Unterzeichnung von kantonalen Initiativen und Referenden von schreibunfähigen Stimmberechtigten sowie an der Möglichkeit des E-Collecting, der elektronischen Unterzeichnung von Initiativen und Referenden. Diese Lücken wurden per 1.1.2021 durch Anpassungen im Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) geschlossen.»

Der Regierungsrat von Basel-Stadt will Menschen mit Behinderungen E-Voting bald wieder zur Verfügung stellen (siehe Schreiben des Regierungsrates vom 7. Juli 2021 zum Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Stoppen des Projekts «Ausdehnung von E-Voting»). In seinem Bericht vom 16. November 2021 zum Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt «Smart Voting»: Demokratie 2.0» schrieb er: «Mit E-Voting wurden in der Schweiz bereits ab 2004 Erfahrungen gesammelt. Seither erlaubt der Bund den Kantonen, im Rahmen eines Versuchsbetriebs E-Voting anzubieten. Von 2009 bis 2019 hat der Kanton Basel-Stadt den im Ausland wohnhaften Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe ermöglicht. Im Jahr 2016 wurde E-Voting auch für Stimmberechtigte mit einer

Behinderung eingeführt. Seit Mai 2019 ist bekanntlich in der ganzen Schweiz kein E-Voting-System mehr in Betrieb. Dies soll sich im 2022 wieder ändern. Ab der zweiten Hälfte 2022 wollen einige Kantone, darunter auch Basel-Stadt, E-Voting mit einem vollständig verifizierbaren System und für einen eingeschränkten Personenkreis wiederaufnehmen.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Kantonsverfassung hält in § 40 fest: «Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftrage Person vertreten wird.» Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2021 die Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung» dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Die Unterzeichnenden bitten um Änderungen von § 40 der Kantonsverfassung und § 3 des Wahlgesetzes, damit Menschen mit Behinderungen nicht von der Stimmberechtigung ausgeschlossen werden.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle MmB gewährleistet?
Das neue Kulturleitbild 2020-2025 von Basel-Stadt hält fest: «Die Förderung von inklusiven Angeboten und eines niederschwelligen Zugangs wird mit den Anpassungen des Museumsgesetzes und des Kulturfördergesetzes in der Nachfolge des neuen Behindertenrechtegesetzes zu einer verbindlichen Vorgabe.»

Der Ratschlag und Bericht zum Behindertenrechtegesetz führt im Sinne einer Bestandsaufnahme auf, «dass die kulturellen Institutionen im Kanton Basel-Stadt (Museen, Theater Basel, Veranstaltungsräume) ganz überwiegend für gehbehinderte Menschen erreichbar sind. Der Zugang erfolgt jedoch in vielen Fällen nicht optimal, das heisst etwa über einen Hintereingang oder mittels personeller Unterstützung. Dieser Umstand ist jedoch in einzelnen Fällen entgegenstehenden Vorschriften der Denkmalpflege geschuldet. Im Bereich der Vermittlung verfügen einzelne Institutionen des Kantons über spezifische Angebote für Menschen mit Behinderungen. So bieten einzelne Museen Führungen für gehörlose Menschen an. Erläuterungen in Brailleschrift sind in den Kulturinstitutionen dagegen in der Regel nicht vorhanden. Auch einzelne vom Kanton unterstützte Kulturprojekte berücksichtigen spezifisch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, allen voran das inklusive Festival Wildwuchs.»

12.2 Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Das neue Kulturleitbild 2020-2025 von Basel-Stadt hält dazu fest: «Die vermehrte Förderung von inklusiven Vermittlungsprojekten basiert auf der Anpassung des Kulturfördergesetzes in der Nachfolge des neuen Behindertenrechtegesetzes des Kantons Basel-Stadt. Angestrebt wird eine Steigerung der Anzahl von inklusiven Kulturvermittlungsprojekten.»

Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt hierzu, gemäss § 1 Kulturfördergesetz fördere der Kanton «ein vielfältiges und qua-

litativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Er fördert inklusive Angebote» (Ergänzung 2. Satz per 1.1.2021). In § 3 wird der Kultur- und Bildungsauftrag der Basler Museen umschrieben: Sie «haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot» (Ergänzung 2. Satz per 1.1.2021).

Die Abteilung Kultur setzt sich seit vielen Jahren für Diversität in der Kultur ein. Einerseits wird das Thema in der Kulturvermittlungsförderung mitgedacht. Andererseits wird die Vielfalt mit den interkulturellen Initiativen «Zusammen ins Museum» an der Basler Museumsnacht und der ganzjährigen «KulturCommunity» selbst gelebt. Durch Fachtagungen, regelmässige Austauschtreffen und die Auswertung geförderter Projekte wird der Wissenstransfer zu dem für den Kanton Basel-Stadt wichtigen Aspekt der Diversität geleistet. Im neu angestossenen Prozess «Kultur divers gestalten» begreift sich die Abteilung Kultur selbst als lernende Organisation, die sich gemeinsam mit Kunstmuseum, Literaturhaus, Kaserne und Neuem Orchester Basel auf den Weg macht, auch die eigene Förderpraxis zu überprüfen. Dies ist ein Partnerprojekt der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Rahmen der Initiative «Interkulturelle Gesellschaft». Damit wird die Öffnung von Kulturbetrieben erstmals umfassend angegangen. Ziel ist es, die vielfältige Basler Stadtgesellschaft auf der Ebene der Gestaltung von Kultur besser abzubilden. Die Abteilung Kultur beabsichtigt, künftig die Erkenntnisse aus diesem Prozess in die eigene Förderpraxis einfliessen zu lassen (aus: Medienmitteilung «Vielfalt als Potenzial im Kulturbetrieb» der Abteilung Kultur vom 12.2.2021).

12.3 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?

Im Ratschlag und Bericht zum Behindertenrechtegesetz heisst es, dass viele der kantonalen Sportanlagen hindernisfrei sind und die Barrierefreiheit im Rahmen von Um- oder Neubauprojekten von Sportanlagen berücksichtigt wird. Hier finden vor allem die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung Berücksichtigung. In den vom Sportamt Basel-Stadt betriebenen Bädern gibt es Badelifte, die den Umstieg vom Rollstuhl ins Schwimmbecken ermöglichen. Bei älteren Anlagen kann es sein, dass noch nicht alle Zugänge autonom möglich sind. In allen jüngeren und laufenden Projekten werden solche Mängel korrigiert und nach den Vorgaben der SIA-Norm behoben.

Wie alle übrigen Vereine erhält auch der Verein PluSport, der Dachverband des Behindertensports, einen kantonalen Beitrag.

12.4 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?

Entsprechende Informationen werden von der Stiftung Mosaik, Pratteln, herausgegeben. Sie sind unter www.rolliausflug.ch zu finden. Über die Website «SchweizMobil» findet man zwei hindernisfreie Wanderwege in der Region Basel.

Wie der Kanton Freiburg die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

Ja. In § 9 «Rechtsgleichheit», Absatz 3, hält der Kanton Freiburg fest: «Staat und Gemeinden sehen Massnahmen vor zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.» Weiter steht in § 63 «Verletzliche und abhängige Personen», Absatz 2: «Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?

Seit 2017 verfügt der Kanton Freiburg über ein kantonales Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG). Es hat zum Zweck, «die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. Das Gesetz zielt ausserdem auf die Anerkennung der Kompetenzen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft ab. Mit ihm wird das staatliche Handeln geregelt und die bestehende Bundes- und Kantonsgesetzgebung ergänzt.» Der Staat ergreift Massnahmen, die zum Ziel haben,
«c) allen Menschen mit Behinderungen das Recht auf Schulunterricht und auf eine Ausbildung in einer Umgebung, die ihrem Wohl und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gerecht wird, zu gewährleisten;
d) Menschen mit Behinderungen die Ausübung einer Berufstätigkeit gemäss ihren Fähigkeiten und Interessen zu ermöglichen;
e) die Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie das Wohnangebot und die Infrastrukturen zu entwickeln, um sie ihren Bedürfnissen anzupassen;
f) Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, an den Aufgaben und Aktivitäten der Gemeinschaft teilzunehmen;
g) den Zugang zur Information zu erleichtern und Kommunikationsmittel, die den spezifischen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen angepasst sind, zu fördern.»

Weiter legt das kantonale Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) in § 5 fest, dass der Staatsrat die Prioritäten des staatlichen Handelns in einem mehrjährigen Massnahmenplan bestimmen soll, in dem die nötigen Finanzmittel für dessen Umsetzung festgesetzt werden.

2017 hat der Staatsrat ein erstes Massnahmenpaket erlassen, das der Staat zwischen 2018 und 2022 umsetzen will. Die Massnahmen wurden in zwei Kategorien aufgeteilt: Interventions- und Organisationsmassnahmen. Die Interventionsmassnahmen betreffen die Interventionen des Staates bei privaten Akteurinnen und Akteuren (Zielgruppen); die Organisationsmassnahmen hingegen beziehen sich auf die interne Organisation des Staates oder auf seine Beziehungen mit den von ihm bezeichneten Leistungsbeauftragten.

Ein im Jahr 2016 verabschiedetes kantonales «Gesetz über die Seniorinnen und Senioren (SenG)» hält in § 5 «Massnahmen» ausserdem fest: «d) die Entwicklung eines Wohnangebots, das den Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren gerecht wird, und die Voraussetzungen für den Zugang von Seniorinnen und Senioren mit eingeschränkter Beweglichkeit zu den privaten und öffentlichen Infrastrukturen zu fördern».

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Gemäss dem Bericht des EDI vom 11. Januar 2017 muss jeder Kanton für die Gleichstellung von MmB eine Verwaltungsstelle bezeichnen, die als Ansprechpartnerin des Bundes fungiert und die Koordination der Umsetzung von beschlossenen oder empfohlenen Massnahmen auf kantonaler Ebene sicherstellt. Diese Stelle soll vor allem zuständig sein für die regelmässige und systematische Datenerhebung für das Monitoring. Der Kanton Freiburg sieht vor, die Aufgaben dem Sozialvorsorgeamt zu übertragen (zu finden unter der Direktion für Gesundheit und Soziales). Das Amt soll im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen einerseits als Ansprechstelle für den Bund zur Verfügung stehen und anderseits auf Kantonsebene (inkl. Gemeinden) als Koordinationsstelle funktionieren. Für diese Aufgaben sind seit 2019 zusätzliche Stellenprozente vorgesehen.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Der Massnahmenplan 2018-2022 hält fest: «Organisation jährlicher Treffen mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren des Behindertenbereichs: Die im Behindertenbereich aktiven Organisationen tragen wesentlich zur Umsetzung der Ziele der kantonalen Politik bei. Daher ist es wichtig, dass der Staat jährliche Treffen mit allen im Bereich Behinderungen aktiven Partnerinnen und Partnern organisiert, wie zum Beispiel Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen. Dank diesen Treffen kann der Staat:
- Die gute Information unter den Organisationen und eine verbesserte Koordination der Politik für Menschen mit Behinderungen im Kanton Freiburg sicherstellen;
- Ein offenes Ohr haben für die Erwartungen der Partnerinnen und Partner;
- Der Entwicklung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen folgen.»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Ja. Das Gesetz über die Sonderpädagogik hält unter «1.2 Sonderpädagogisches Angebot und Schülertransporte», § 5 «Vorschulbereich» fest:
«[1] Sämtliche Massnahmen sind grundsätzlich für Kinder im Vorschulalter ab der Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule bestimmt.

[2] Das Angebot umfasst folgende Leistungen:
a) Die heilpädagogische Früherziehung richtet sich an Kinder, die nachweislich von einer Behinderung oder einer Entwicklungsverzögerung betroffen sind oder deren Entwicklung aufgrund von personalen oder Umweltfaktoren eingeschränkt oder gefährdet ist. Sie umfasst die Abklärung der spezifischen Bedürfnisse des Kindes, die präventive und erzieherische Unterstützung, die angemessene Förderung im familiären Kontext sowie die Unterstützung und Beratung der Eltern und die Beratung der beteiligten Fachpersonen.
b) Die Logopädie richtet sich an Kinder mit Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten. Die logopädischen Massnahmen umfassen die Prävention und die Abklärung von Sprach- und Kommunikationsstörungen, die Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien sowie die Beratung von Eltern und beteiligten Fachpersonen.
c) Die Psychomotorik ist für Kinder mit Störungen in der Wechselwirkung der Entwicklungsebenen Wahrnehmung, Denken und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck bestimmt. Sie umfasst die Abklärung dieser Störungen, die Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien und die Beratung der Eltern und beteiligten Fachpersonen.
[3] Heilpädagogische Früherziehung (HFE) erfolgt in Form von niederschwelligen sonderpädagogischen (NM) oder verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM). In besonderen Fällen können diese Massnahmen bis maximal zwei Jahre nach Eintritt in die obligatorische Schule erbracht werden.
[4-6] […]»

Für die sonder- und heilpädagogischen Massnahmen im Vorschulalter ist im Kanton Freiburg die «Stiftung Les Buissonnets» zuständig. Sie führt unter anderem die Therapiestelle «physioergo», den «Früherziehungsdienst» und «le home-ecole romand». Die Stiftung erhält vom Kanton Subventionen.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Das kantonale Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) hält in § 13 «Beitrag für besondere Betreuung» fest: «Der Staat kann für die Betreuung eines Kindes, das namentlich aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung eine besondere Betreuung benötigt, einen Beitrag leisten. Ferner kann er Einrichtungen, die auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen spezialisiert sind, einen Sonderbeitrag gewähren.»

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Freiburg die Situation von Kindern mit Behinderungen einigermassen zufriedenstellend ist. Kinder mit leichten Behinderungen werden in regulären Kindertagesstätten betreut. Die Sonderbetreuung kann vom Kanton finanziert werden, die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen erfolgt durch den Kanton und die Gemeinden. Obwohl diese Leistungen gesetzlich vorgesehen sind, werden sie oft nicht umgesetzt, und Kinder mit Behinderungen werden manchmal von den Betreuungseinrichtungen abgelehnt. Kinder mit schwereren Behinderungen können dank spezialisierter Einrichtungen wie La Coccinelle und Le Bosquet betreut werden. Durch die finanzielle Unterstützung von privaten Stiftungen und Einzelpersonen zahlen Eltern, die einen Platz für ihr Kind mit einer Behinderung in einer solchen Einrichtung finden, den gleichen Preis wie die Eltern der anderen Kinder. Ein Schwachpunkt ist das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage; es kommt regelmässig vor, dass Kinder mit Behinderungen keinen Platz finden.

Die Richtlinien für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen (Krippen, Tagesfamilien, Kinderhorte, Spielgruppen, Ecole Maternelle und Jardin d'enfants) enthalten keine Angaben für Kinder mit Behinderungen.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Über die Gleichstellung von MmB gibt es auf der kantonalen Webseite «Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen» des Staates Freiburg eine längere Erklärung und auch Hinweise zur UNO-BRK. Links zum BehiG und zur UNO-BRK hat es aber nicht, dafür einen Link zum kantonalen Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG).

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Das kantonale Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) hält in § 4 «Grundsätze», Absatz 4, fest: «Der Staat sensibilisiert die Bevölkerung für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und fördert das Bewusstsein für ihren Beitrag an die Gesellschaft.»

Der Massnahmenplan 2018-2022 schlägt vor: «Um die Bevölkerung für die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, organisiert der Staat, in Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern, alle zwei Jahre diverse Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen können verschiedene Formen annehmen: Aktionstage (zum Beispiel in den Schulen), öffentliche Vorträge, Filmvorführungen oder Informationskampagnen.»

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Die Baugesetzgebung des Kantons Freiburg entspricht den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung leicht weiter. So verlangt das aktuelle Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG, § 129), dass Wohngebäude mit 8 oder mehr Wohneinheiten und Wohngebäude mit 6 oder mehr Wohneinheiten und mindestens drei Wohnstockwerken den Grundsätzen des hindernisfreien und anpassbaren Wohnbaus entsprechen müssen. Im Massnahmenpaket, das der Staatsrat im Jahr 2017 beschlossen hatte (siehe Ziffer 1.2), waren noch weitere Verbesserungen vorgesehen. Um Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu bedarfsgerechten Wohnbauten zu gewährleisten, sollten die Vorschriften zum hindernisfreien Wohnbau auf neue Wohnbauten mit mindestens 3 Wohneinheiten auf 3 oder mehr Wohnstockwerken oder mindestens 4 Wohneinheiten auf 2 oder mehr Wohnstockwerken erweitert werden. Davon ausgeschlossen waren nur zusammengebaute Einzelwohnhäuser. Diese Anforderungen hätten auch bei Renovationen gegolten, jedoch nur für Wohnbauten mit mehr als 4 Stockwerken oder mindestens 6 Wohneinheiten. Doch diese weitergehenden Bestimmungen wurden im Laufe der Baugesetzrevision 2017/2018 fallengelassen.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Ausführungsreglement zum kantonalen Strassengesetz hält in Kap. II, Abschnitt 1, «Allgemeine Bestimmungen» fest: «Die Trottoirs und die übrigen Anlagen sind so zu bauen, dass sie von den behinderten Personen benützt werden können; die einschlägigen Empfehlungen, namentlich des Leitfadens von Procap (Schweizerischer Invaliden-Verband), sind bei einem Ausbau zu beachten.»

Eine Anfrage an das kantonale Tiefbauamt für weitergehende Informationen hat leider nichts ergeben. Das Tiefbauamt verweist auf das Amt für Mobilität.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Seit längerem gibt es im Kanton Freiburg eine Kommission für behindertengerechtes Bauen, die das kantonale Bau- und Raumplanungsamt verwaltet. Die Kommission prüft allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen für Personen mit Behinderungen und gibt in diesem Bereich Empfehlungen ab. Sie begutachtet Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 129 RPBG fallen. Die Kommission ersetzt die übliche kantonale Fachstelle Hindernisfreies Bauen, die als Prüforgan von Bauvorhaben gilt. Sie setzt sich aus Amtsbehörden, Architekten, Vertretern von Senioren und betroffenen Menschen aus den verschiedenen Behinderungsgruppen zusammen. Ihre Mitglieder werden für eine 5-jährige Amtsdauer gewählt und prüfen die Bauvorhaben des Kantons im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf ihre Zugänglichkeit und Gesetzes-/Normgerechtigkeit.

Ein Mitarbeiter der Kommission teilt mit, dass sie bei allen nach dem Baugesetz erwähnten Baugesuchen vom kantonalen BRPA miteinbezogen werden. Sie prüfen die Bauprojekte entsprechend der SIA-Norm 500. Zudem finden mindestens einmal im Jahr eine Weiterbildung und ein direkter Austausch mit Sachverständigen aus anderen Kantonen statt. Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) wollte dazu nicht Stellung nehmen.

Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) begutachtet die Baugesuche für den gesamten Kanton. Es verfasst eine begründete Stellungnahme zuhanden der Entscheidbehörde. Die Baubewilligung für ordentliche Verfahren wird von der Oberamtsperson erteilt. Vereinfachte Verfahren bewilligt der Gemeinderat direkt.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) wollte dazu keine Stellung nehmen. Daher ist davon auszugehen, dass keine entsprechenden Schulungen oder Sensibilisierungen stattfinden.

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Es gibt Richtlinien für die Gemeinden und die Organisatoren von «Veranstaltungen von kurzer Dauer», herausgegeben von der Oberamtmännerkonferenz des Kantons Freiburg und der Kantonspolizei POL. Dort sind aber keine spezifischen Massnahmen zugunsten von MmB aufgeführt.

Eine besondere Regelung hat der Kanton Freiburg im Gesetz über die öf-

fentlichen Gaststätten. Unter «2.2.3 Räumlichkeiten und mobile Einrichtungen» § 36 steht: «Jeder Betrieb muss den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau- und Feuerpolizei sowie der Gesundheit vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen. Die Bestimmungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und der Zugänglichkeit für Behinderte bleiben vorbehalten.». Dies gilt auch für öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Die Organisatorinnen oder Organisatoren haften für die Einhaltung dieser Bestimmung. Dazu hält das entsprechende Ausführungsreglement in § 45 «Baupolizei» fest: «Probleme im Hinblick auf die Zugänglichkeit der Sanitärräume und -installationen für behinderte Personen müssen der Kommission für behindertengerechtes Bauen (siehe Ziffer 5.4) unterbreitet werden.»

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?

Das Gesetz über Menschen mit Behinderungen sieht in § 11 «Kommunikation und Information» vor: «Der Staat fördert die Entwicklung und den Gebrauch von Kommunikations- und Informationsmitteln, die den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen. Der Staatsrat bezeichnet Stellen, die beauftragt sind, für Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu personalisierten Informationen sicherzustellen.»

Die Verordnung über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung hält unter «3.1 Internet» § 34, Absatz 1, zudem fest: «Die Websites werden je nach den Bedürfnissen der Bestimmungspersonen organisiert, entsprechen den Zugangsnormen für behinderte Personen und werden regelmässig aktualisiert.» Weiter sieht das Gesetz in § 37 «Weisungen» vor: «Die Regeln dieses Abschnitts 3.1 werden in Weisungen genauer ausgeführt und ergänzt; diese regeln namentlich: e) wie das Prinzip der Gleichstellung für behinderte Personen berücksichtigt wird; […]»

Der Massnahmenplan 2018-2022 sagt dazu unter «Finanzielle Beteiligung an spezifischen Projekten»: «Gemäss des BehiG und der BRK ist der Zugang zu Informationen ein Schlüsselelement, um den Menschen mit Behinderungen ein Maximum an Autonomie im Alltag, die Teilhabe an der Gesellschaft und den Zugang zum gesamten Angebot an den benötigten Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Auch der Staat muss den Einsatz von Kommunikationsmitteln fördern, die den Kompetenzen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entsprechen und ihnen den Zugang zur Information garantieren. Der Staat sieht finanzielle Mittel vor, um Projekte und Initiativen von Behörden und Privaten zu unterstützen, die darauf abzielen, Kommunikations- und Informationsmittel einzusetzen, welche Menschen mit Behinderungen entsprechen. Die finanziellen Mittel werden mittels eines jährlichen Wettbewerbs zugesprochen. Allerdings werden die eingesetzten Mittel keinesfalls die Gesamtkosten von Projekten decken, sondern sind als Anstossfinanzierung gedacht, welche es erlaubt, andere öffentliche oder private Geldgeber ins Boot zu holen, um die Projekte zu realisieren.»

Die Staatskanzlei teilt hierzu mit: «Der Staat Freiburg arbeitet derzeit an einer Deklaration zur Barrierefreiheit seiner Website www.fr.ch. Sie wird demnächst online gestellt. Eine erste Lösung zur Verbesserung der Barrierefreiheit ist bereits vorhanden.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen

mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Nein.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Die Staatskanzlei teilt hierzu mit: «Ja. Das freiburgische Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) hält in Artikel 4 Abs. 3 Bst. g fest, dass der Staatsrat Massnahmen ergreift, die darauf abzielen, den Zugang zur Information zu erleichtern und Kommunikationsmittel, die den spezifischen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen angepasst sind, zu fördern.»

Der Massnahmenplan 2018-2022 sieht erste Massnahmen in diesem Bereich vor, namentlich die finanzielle Unterstützung des Staates von Projekten und Initiativen privater oder öffentlicher Einrichtungen, die auf die Nutzung behindertengerechter Kommunikations- und Informationsmedien abzielen. Diese Finanzhilfen werden auf der Grundlage einer Ausschreibung zur Einreichung von Projekten, deren erste Ausgabe für Ende Mai 2021 geplant war, gewährt. Der Staatsrat spricht sich jedoch dafür aus, dass bei der Erstellung des künftigen Massnahmenplans für die Jahre 2023-2027 die Frage der Anerkennung der Gebärdensprache im weiteren Sinne gleichzeitig mit anderen Massnahmen zur Förderung des Zugangs zu Information und Kommunikation für Menschen mit Behinderungen untersucht wird.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Die Staatskanzlei teilt dazu mit: «Das Weiterbildungsprogramm des Staates Freiburg beinhaltet keine Schulungen, die sich auf die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen beziehen.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Unter den Themen «Bildung und Schulen» bzw. «Zusammenarbeit Schule-Familie» findet man eine Seite mit dem Titel «Dolmetscherdienst und Schule» mit folgendem Eintrag: «Damit die Eltern informiert werden und an den Entscheiden über ihr Kind mitwirken können, besteht die Möglichkeit, Fachpersonen für interkulturelles Dolmetschen oder Gebärdensprache beizuziehen. Die Lehrperson kann in der Regel in folgenden Situationen die Anwesenheit einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers verlangen:
- bei Informationsveranstaltungen;
- für persönliche Gespräche;
- am ersten Schultag;
- bei Netzwerktreffen;
- usw.»

Der Kanton Freiburg plant eine Anschubfinanzierung für neuartige Kommunikationsmittel und -formen. Dazu gehören niederschwellige Angebote und Veranstaltungen im Bereich Kommunikation für und mit Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Ein Beispiel hierfür ist das bereits angelaufene Projekt «Café des Signes». Es ist ein Projekt des Schweiz. Gehörlosenbunds (SGB-FSS) und soll ein breites Publikum für Gebärdensprache und Gehörlosenkultur sensibilisieren. Für einige Stunden verwandelt es einen bestehenden Restaurationsbetrieb in eine Begegnungszone von gehörlosen und hörenden Menschen. Hörende können Gebärden erlernen. Die gehörlosen Kellnerinnen und Kellner übersetzen und helfen, Bestellungen in Gebärdensprache aufzugeben.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Der Kanton Freiburg verbessert die Zugänglichkeit seiner Behördenschalter. Die wichtigsten öffentlichen Schalter werden mit induktiven Höranlagen ausgestattet, so dass Personen mit Hörgeräten, die eine spezielle eingebaute Empfangsspule haben, diese Tonsignale störungsfrei verstärkt empfangen können.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Das Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) vom 12.10.2017 sieht unter § 6 «Betreuungsleistungen» vor: «[1] Als Betreuungsleistungen gelten alle sozialpädagogischen und arbeitsagogischen Leistungen sowie weitere Unterstützungsmassnahmen, die in Institutionen oder ambulant angeboten werden und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihren Alltag zu bewältigen und an der Gesellschaft teilzuhaben.
[2] Der Staat sorgt für die Weiterentwicklung und die Organisation eines guten Leistungsangebots, das der Autonomie und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen förderlich ist
[3] […]
[4] Der Staat kann Privatorganen Aufträge erteilen, um die Entwicklung und die Koordination ambulanter Betreuungsleistungen zu fördern und die betreuenden und pflegenden Angehörigen durch Beratungs- und Bildungsangebote sowie Entlastungsleistungen zu unterstützen.».

Der Massnahmenplan 2018-2022 sieht folgendes vor: «Erarbeitung einer Broschüre und eines Faltblatts mit Informationen über die guten Praktiken im Bereich Wohnungen und Infrastrukturen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: «Die Broschüre informiert über die Möglichkeit des Baus, der Gestaltung und des Umbaus individueller Wohnungen und kollektiver Wohnbauten sowie über das im Kanton verfügbare Angebot an angepassten und gesicherten Wohnungen. Die Broschüre ist im Projekt Senior+ vorgesehen und Bestandteil des Ratgebers Senior+. Sie kann auch von der Website des Staates heruntergeladen werden. Die Informationen dieser Broschüre werden zudem in einem vierseitigen Faltblatt zusammengefasst, das der breiten Öffentlichkeit über die Gemeinden und verschiedene andere Stellen – z. B. Freiburg für alle, Pro Infirmis, sonder- und sozialpädagogische Institutionen, Spitäler, Apotheken, Ärzteschaft, Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause, Organisationen zur Vertretung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen – zur Verfügung gestellt wird.»

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Im kantonalen Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) steht in § 9 «Mobilität, Wohnsituation und Infrastrukturen»: «Subsidiär kann er [der Staat] Projekte finanziell unterstützen, die der Anpassung von Wohnungen und Infrastrukturen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen förderlich sind.»

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Die Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF) entstand aus der Fusion der Chemins de fer fribourgeois Gruyère–Fribourg–Morat (GFM) und der Verkehrsbetriebe Frei-

burg. Die TPF-Gruppe deckt mit ihren Zügen, Bussen und dem städtischen Nahverkehr den gesamten Kanton ab. Es gibt eine Abteilung BehiG. Sie ist «wie die Abteilungen Strasse, Planung, Bahn, Technik und Verkauf TPF TRAFIC angeschlossen. Zusätzlich zu den Kontakten zu den Gemeinden, den Kantonen, dem BAV und dem VöV arbeitet sie eng mit den vorgenannten Abteilungen und den anderen Gesellschaften des TPF-Konzerns zusammen. Die Abteilung BehiG besteht aus einem Abteilungsleiter und einer Assistentin.» Der Abteilungsleiter ist damit beauftragt, auf die Gemeinden zuzugehen und sie bei der Anpassung der Haltestellen an das BehiG zu begleiten. Er aktualisiert die nationale Haltestellen-Datenbank «DiDoK». Auf einer weiteren Webseite steht: «Es fällt den TPF zu, Kontakt zu allen Gemeinden des Kantons Freiburg aufzunehmen, um diese über das Gesetz zu informieren und sie bei der Anpassung ihrer Infrastrukturen (Bushaltestellen) zu unterstützen und zu begleiten. Das Strassengesetz des Kantons setzt die finanzielle Beteiligung der TPF an der Gestaltung der Bushaltestellen auf Kantonalstrassen im Rahmen der Anpassung an das BehiG auf 20 Prozent fest. Um alle Gemeinden gleich zu behandeln, beschloss der Verwaltungsrat der TPF für die Anpassung der Haltestellen auf Gemeindestrassen eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent.»

Eine Anfrage beim Amt für Mobilität über weitergehende Hinweise hat leider nichts ergeben. Das Amt hat nicht Stellung genommen.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Bus: Der Kanton gibt keine Fahrplanauskunft, dafür ist die TPF zuständig. Hinweise zu den hindernisfreien Verbindungen sind dort keine zu finden. Die FAQ von TPF enthalten folgenden Hinweis zum Busbetrieb: «Alle unsere Fahrzeuge sind mit Rollstuhlrampen ausgerüstet. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.»
Seilbahnen: Über die Standseilbahn in der Stadt Freiburg (Funiculaire) sind keine Hinweise für MmB erhältlich. Die offizielle Webseite des Freiburger Tourismusverbandes zu den Bergbahnen enthält bei allen Seilbahnen, die einen Rollstuhlzugang haben, ein Rollstuhlpiktogramm.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Eine Anfrage beim Amt für Mobilität hatte keinen Erfolg. Das Amt hat nicht Stellung genommen.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Das kantonale Verkehrsgesetz hält in § 43 «Behindertentransport» fest: «Der Staatsrat kann Institutionen, die im Dienst des Behindertentransports stehen, einen Beitrag zur Anschaffung von Spezialfahrzeugen gewähren.»

Das kantonale Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) sieht zudem in § 9 «Mobilität, Wohnsituation und Infrastrukturen» vor: «Der Staat kann Privatorgane beauftragen, das Transportangebot für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung solche Leistungen benötigen, zu entwickeln.»

Der Massnahmenplan 2018-2022 hält dazu fest: «Erteilung eines Leistungsauftrages an die Transportdienste für Menschen mit Behinderungen: Um es Personen mit eingeschränkter Mobilität zu ermöglichen, sich autonom fortzubewegen und insbesondere Zugang zu den nötigen Leistungen der Pflege und sozialen Begleitung zu haben, will sich der Staat an den Kosten der von der Stiftung PassePartout organisierten Transporte beteiligen. Zurzeit erhält die Stiftung PassePartout vom Staat eine Subvention für den Ankauf von Fahrzeugen (120 000 Franken pro Jahr). Die Kosten in Verbindung mit der Verwaltung und der Koordination der

Transportdienste dieser Stiftung werden über die Budgets der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen finanziert (100 000 Franken pro Jahr). Es gilt, einen Leistungsauftrag mit PassePartout auszuarbeiten, der diese Beträge integriert und die Voraussetzungen und Bedingungen festlegt, auf die sich die Beitragsleistung des Staates stützt. Im Gegenzug werden die Beträge von den Budgets der Institutionen abgezogen.»

Im Kanton Freiburg ist die Stiftung PassePartout für den Behindertentransportdienst zuständig.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?

Es gibt auf der Webseite von «fribourgtourisme.ch» eine Seite zu Behindertenparkplätzen. Dort steht: «Für Menschen mit einer offiziellen Vignette für die Behindertenparkplätze gelten folgende Regeln:

- Behindertenparkplätze max. 3 Stunden (gratis) mit einer 'Disque bleu' sowie Ihrer Vignette
- Alle anderen öffentlichen Parkplätze unlimitiert (gratis) mit einer 'Disque bleu' sowie Ihrer Vignette.»

Dazu gibt es einen Plan der Stadt Freiburg, der einen einzigen Behindertenparkplatz im Zentrum angibt.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?

Keine Angaben vorhanden.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?

Das kantonale «Gesetz über die obligatorische Schule» hält in § 35 «Unterstützungsmassnahmen», Absatz 1 und 3, fest: «Die Schule unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen individueller und kollektiver Natur oder mit einer angepassten Unterrichtsorganisation. Integrative Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen, wobei das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten der betreffenden Schülerinnen und Schüler beachtet sowie das schulische Umfeld und die Schulorganisation berücksichtigt werden.»

Das Gesetz über die Sonderpädagogik hält in § 6 «Obligatorische Schulzeit» fest: «Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besuchen grundsätzlich die Regelschule. Ausnahmsweise werden sie in einer besser an ihre Bedürfnisse angepassten sonderpädagogischen Einrichtung unterrichtet, wenn in der Regelschule die Entwicklungsmöglichkeiten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers gefährdet sind oder das schulische Umfeld und die Schulorganisation nur mit unverhältnismässigem Aufwand an deren oder dessen Bedürfnisse angepasst werden können. Im Rahmen der Regelschule werden folgende Massnahmen angeboten:

- das Grundangebot, das die niederschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM) und die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) umfasst;

- die Massnahmen in den Bereichen der Logopädie, der Psychologie und der Psychomotorik, die sogenannten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
- spezialisierte Unterstützungsmassnahmen, die von Fördereinrichtungen namentlich für Schülerinnen und Schüler mit einer Seh- oder Hörbehinderung erbracht werden (VM);
- die Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers durch eine Assistenzperson bei nichtpädagogischen Hilfestellungen (VM).»

Für die sonder- und heilpädagogischen Massnahmen ist im Kanton Freiburg die «Stiftung Les Buissonnets» zuständig. Sie führt unter anderem die Therapiestelle «physioergo», den «Früherziehungsdienst», «le home-ecole romand» (Weekend-Service für 4-18 Jahren). Die Stiftung wird vom Kanton mitfinanziert.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert

Keine Angaben vorhanden.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?

Ja. Es gibt Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen. Sie regeln insbesondere die Modalitäten der Gesuchstellung und das Verfahren zur Prüfung und Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?

Das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) des Kanton Freiburg hält in § 4 «Ziel» fest: «Ziel der Personalpolitik ist es, die Personalressourcen des Staates optimal zur Geltung zu bringen. Sie beruht auf folgenden Grundsätzen

a– g […]
h Eingliederung behinderter Personen
i/j […].

Im «Beschluss über die Anstellung invalider Personen» von 1992 (revidiert 2003) sind verschiedene Bedingungen zur Anerkennung der Invalidität, des Anstellungsverfahrens, dem Dienstverhältnis und über den Lohn festgelegt.

Eine Anfrage beim Amt für Personal und Organisation Mitte 2021 für weitergehende Informationen hat leider nichts ergeben. Das Amt hat keine Stellung bezogen.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?

Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG), § 8 «Berufstätigkeit»: «Der Staat unterstützt die Unternehmen bei der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Arbeitswelt. Zu diesem Zweck errichtet er einen Fonds.»

Der Massnahmenplan 2018-2022 hält dazu fest: «Äufnen eines Fonds für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt: Die Unternehmen des Kantons sind aufgerufen, in einen Fonds für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt einzuzahlen. Dieser Fonds, dessen Schaffung im Rahmen der USR 3 beschlossen worden ist, wird durch Beiträge der Freiburger Unternehmen in der Höhe von ungefähr 220‘000 Franken gespiesen. Damit sollen verschiedene Massnahmen finanziert werden, die Menschen mit Behinderungen

die Möglichkeit einer Beschäftigung in einem Unternehmen geben. Ziel ist die bessere Einbindung in das soziale Umfeld und den Einsatz ihrer Kompetenzen in anderen Berufstätigkeiten, als in denen, die normalerweise in geschützten Werkstätten angeboten werden. Durch diesen Fonds werden insbesondere finanziert:
- Infrastrukturen oder Hilfsmittel, die nicht von der IV übernommen werden;
- Ausbildungskurse für Personen im Unternehmen, die mit einer behinderten Person zusammenarbeiten werden;
- Coaching für das Unternehmenspersonal und der Person mit Behinderungen.»

Diese Unterstützungsleistungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen an ihrem Arbeitsort werden hauptsächlich von den sonderpädagogischen Institutionen (ambulante Leistungen) oder von Pro Infirmis erbracht. Die Verwaltung des Fonds übernimmt die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD). Über die Zusprache der Mittel entscheidet eine Kommission, der vor allem Personen aus Arbeitgeberkreisen angehören. Aufbau und Sekretariat der Kommission übernimmt das Sozialvorsorgeamt.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Keine Angaben vorhanden.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das kantonale Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte hält in § 19 «Stimmabgabe daheim» fest: «Personen, die an den für die Ausübung des Stimmrechts notwendigen Handlungen verhindert sind, können in Anwesenheit einer Delegation des Wahlbüros daheim stimmen.» Ferner steht in § 18 «Vorzeitige Stimmabgabe», Absatz 2 bis: «Schreibunfähige können ihren Stimmzettel oder ihre Wahlliste von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Das kantonale Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte hält in § 2b «Ausübung der politischen Rechte (Stimm- und Wahlrecht) – Gründe für den Ausschluss» fest: «Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?

Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons. Das kantonale Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) hält in § 10 «Vereins- und Gemeinschaftsleben» fest: «Der Staat kann finanzielle Hilfen gewähren, um Initiativen, welche die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Vereins- und Gemeinschaftsleben fördern, zu unterstützen.»

Der Massnahmenplan 2018-2022 sieht vor: «Der Staat kann den Start von Projekten aus den Bereichen Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten finanziell unterstützen, wenn diese die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zum Ziele haben. Dies gilt namentlich für Projekte von Sportvereinen, Pfadfindern, Quartiervereinen oder Chören. Durch diese finanzielle Unterstützung wird Vorurteilen entgegengewirkt, und die Anerkennung der Kompetenzen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.»

Förderkredit für Projekte: Der Kanton Freiburg hat einen Förderkredit gesprochen. Damit sollen Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten erhalten, sich selbst zu organisieren und Projekte von und für Betroffene umzusetzen. So können sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich tätig werden, öffentliche Grundleistungen einfacher nutzen und sich Zugang zu verschiedensten, auch privaten, Angeboten verschaffen. Die Kantone Aargau und St. Gallen kennen ein ähnliches Instrument.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass hin und wieder entsprechende Informationen für MmB vorhanden sind. Auf der offiziellen Webseite von Stadt Fribourg «fribourgtourisme.ch» gibt es auch eine Rubrik «Reisen mit einer Behinderung». Dort findet man Hinweise über die rollstuhlgängigen Übernachtungsmöglichkeiten und Museen.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Es gibt dafür keine spezifischen Informationsquellen. Die Webseite des Freiburger Tourismusverbands enthält zwar das Stichwort «Reisen mit Behinderung», aber es sind keine spezifischen Hinweise zu den Wanderwegen der Region zu finden. Über die Website «SchweizMobil» findet man drei hindernisfreie Wanderwege im Kanton Freiburg.

Wie der Kanton Glarus die Gleichstellung von MmB umsetzt

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Auskünfte der Fachstelle Heimwesen Glarus: «Die Prüfung und Weiterentwicklung der ambulanten und teilstationären Angebote im Behindertenbereich unter dem Leitstern der UNO-BRK wurde als prioritäre Massnahme in die Legislaturplanung 2014–2018 aufgenommen. In den Tätigkeitsberichten 2017–2020 wurde jeweils über den Stand dieses Projekts informiert. In einem ersten Schritt wurden die bestehenden Angebote im Kanton Glarus im Behindertenbereich erfasst. Dabei zeigte sich, dass alle Akteure im Behindertenbereich begonnen haben und gewillt sind, die Angebote in Richtung UNO-BRK weiterzuentwickeln. In Zusammenarbeit mit socialdesign wurden 85 Menschen mit Behinderung und 115 Angehörige und Fachpersonen zu den Angeboten, zu ihren Ansichten und Einschätzungen befragt. Bei der Umfrage ging es um die Bereiche Wohnen, Arbeit und Bildung sowie Freizeit und soziale Teilhabe. Die Umfrage ergab ein aussagekräftiges und klares Bild über den Stand im Behindertenbereich im Kanton Glarus, auch wenn Menschen mit einer Behinderung aus dem stationären Bereich bei der Umfrage untervertreten waren.

Allgemein kann aufgrund der Analyse der Umfrageantworten festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit und die Begleitung in den Institutionen und durch die ambulanten Organisationen sehr geschätzt werden. Bei allen Beteiligten, insbesondere auch bei den befragten Menschen mit Behinderung, besteht eine hohe Zufriedenheit bzgl. der bestehenden Angebote. Der Schlussbericht dieses Vorprojekts enthält neben der Zusammenfassung der Umfrage 22 Empfehlungen mit Lösungsmöglichkeiten für die Themenbereiche selbstbestimmtes Wohnen, Bildung und Inklusion im Arbeitsmarkt, Freizeit und soziale Teilhabe sowie Allgemeines.

Aufgrund des Berichts wurden das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Bildung und Kultur und die Sozialversicherungen Glarus mit der Prüfung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen beauftragt. Diese Umsetzungsplanung wird nun an die Hand genommen. Der Landsgemeinde 2024 soll zudem ein Behindertenintegrationsgesetz unterbreitet werden.

Im Kanton Glarus besteht auch dank der Kleinräumigkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und externen, im Behindertenbereich tätigen Partnern. Bei der Weiterentwicklung der Angebote im Behindertenbereich handelt es sich um ein komplexes Vorhaben, welches nicht auf kurze Frist umgesetzt werden kann und verschiedene Akteure tangiert. Aufgrund der begrenzten Ressourcen in der Fachstelle Heimwesen von derzeit 150 Stellenprozenten können nicht alle Projekte selbst initialisiert werden. Wo immer möglich, werden Bestrebungen und Projekte in diesem Bereich jedoch unterstützt, sei dies mit einem punktuellen Beitrag aus dem Sozialfonds oder durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung.»

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «In Planung ist aber der Erlass eines Behindertenintegrationsgesetzes. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 28.09.2021 den Auftrag erteilt, der Landsgemeinde 2024 ein solches Gesetz zu unterbreiten. Dies ist Ausfluss aus dem Projekt 'Angebotsentwicklung für Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus, (siehe Einleitung).»

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein. Es existiert eine Gleichstellungskommission, die sich aber lediglich für die Gleichstellung von Mann und Frau einsetzt.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «Im Projekt 'Angebotsentwicklung für Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus' (siehe Einleitung), wurden MmB und ihre Angehörigen aktiv miteinbezogen, in dem sie zu den Angeboten und ihren Wünschen befragt wurden. Der sonstige Einbezug passiert über die Sozialpartner wie Pro Infirmis, mit welchen ein regelmässiger Austausch besteht. Sie bringen sich aktiv ein.»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «Zwischen der Hauptabteilung Soziales und den Pro Werken besteht zwei Mal jährlich eine Austauschsitzung, anlässlich welcher aktuelle Themen und Anliegen von MmB diskutiert werden. Zusätzlich werden anlässlich der Jahresgespräche aktuelle Themen und Lösungsansätze für Problemstellungen behandelt.»

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Es gibt im Kanton Glarus kein Gesetz, das die Frühförderung als Ganzes abdeckt. Im aktuellen politischen Entwicklungsplan (2020–2030) und auch in den Legislaturzielen (2019–2022) hat der Regierungsrat ein stärkeres Engagement für die frühe Kindheit festgelegt. Die Legislaturziele haben denn auch den Anstoss zur Erarbeitung einer konzeptionellen Grundlage mit Massnahmen in diesem Feld gegeben.

Am 2. Juli 2020 hat der Regierungsrat das Rahmenkonzept «Frühe Kindheit» verabschiedet. Seither verfügt der Kanton Glarus erstmals über einen entsprechenden strategischen Leitfaden für eine Politik der frühen Kindheit. Das Rahmenkonzept bildet die Vision des Kantons Glarus ab, legt Ziele und Grundsätze fest und definiert vier Handlungsfelder. Zu jedem Handlungsfeld werden Massnahmen aufgezeigt, die dem Kanton als Planungs- und Steuerungsgrundlage dienen, um die Angebote im Bereich der frühen Kindheit gezielt weiterzuentwickeln und auszubauen. Gemäss Rahmenkonzept bestehen im Kanton Glarus bereits einige Angebote, die in den letzten Jahren laufend ausgebaut wurden. Insgesamt besteht jedoch

noch Handlungsbedarf. Die Angebote sind wenig vernetzt und neben den Angeboten der öffentlichen Hand von Eigeninitiativen abhängig, teilweise noch wenig bekannt und nicht für alle Familien zugänglich. Zudem bestehen noch Angebotslücken, einerseits durch fehlende Angebote, andererseits durch Kapazitätsgrenzen. Auch auf die Qualität der Angebote ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Die Zusammenarbeit der in diesem Bereich tätigen Personen, Fachstellen und Institutionen soll gestärkt und gefördert werden. Mit dem Rahmenkonzept wurde ein detaillierter Umsetzungsplan für die Jahre 2020-2023 erarbeitet. Die diversen Handlungsfelder sollen so angegangen werden.

Die Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) hält unter «2 Sonderschulung» bzw. «2.1 Grundsätze», § 8 «Anspruch» fest:
«Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

a. vor der Einschulung: wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;
b. während der obligatorischen Schulzeit: wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.»

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat an seiner Sitzung vom 4.5.21 den Entwurf für ein neues Gesetz über die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG) verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Das neue Gesetz enthält aber keine Bestimmungen zu Kindern mit Behinderungen. Das Gleiche gilt für die vom Amt «Bildung und Kultur» herausgegebene Liste «Kinderkrippen und Tagesstrukturen; Angebote im Kanton Glarus».

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Glarus die Situation nicht zufriedenstellend ist. Es gibt kein formalisiertes System für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen, die eine reguläre Kita besuchen könnten. Beim Kanton wurden wenige Fälle gemeldet. Wo dies aber der Fall war, versuchten der Kanton und die federführende Gemeinde, Lösungen im Einzelfall zu finden. Ein Angebot für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen, die keine reguläre Kita besuchen können, existiert nicht. Entsprechende Angebote gibt es ab dem Schulalter (Schule an der Linth). Aktuell läuft ein Projekt zur frühen Kindheit, das die familienergänzende Betreuung generell stärken möchte; dabei stehen aber nicht behinderungsspezifische Fragen im Vordergrund (siehe Ziffer 3.1).

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?

Über die Gleichstellung von MmB gibt es auf der kantonalen Webseite «Angebote für Menschen mit Behinderung» eine längere Erklärung. Darin wird aufgezeigt, was der Kanton GL hier vorhat. Auch die UNO-BRK kommt in diesem Bericht vor,

und es gibt den Link darauf.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «Zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht. Der Kanton unterstützt aber derartige Projekte aus dem Sozialfonds wie beispielsweise das Projekt Photo Voice von der Pro Infirmis. Mitunter Grund dafür ist die relativ schlanke Verwaltungsorganisation und damit verbunden fehlende Ressourcen für eigene Öffentlichkeitsarbeit.»

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus entspricht im Grundsatz den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau und bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen. Dort gehen die kantonalen Regelungen weiter. Die Glarner Bauverordnung verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei Neubauten von Wohngebäuden mit mindestens vier und mehr Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) und bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m2 (beim BehiG mit mehr als 50 Arbeitsplätzen) die Bedürfnisse der Behinderten angemessen berücksichtigt werden. Der Zugang zu mindestens einem Vollgeschoss ist bei diesen Bauten rollstuhlgerecht zu gestalten. Umbauten und die Sanierungen von Altbauten richten sich nach den Vorschriften des BehiG.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz enthält keine Bestimmungen zugunsten von MmB. Eine Anfrage beim kantonalen Tiefbau ergab kein Resultat, denn das Amt antwortete nicht.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Die baurechtlichen Gesuche (Vorabklärungen, Baugesuche, Gestaltungspläne usw.) sind grundsätzlich bei der Standortgemeinde einzureichen. Die meisten Gesuche müssen von kantonalen Amtsstellen beurteilt werden. In diesen Fällen stellt die Gemeinde die Gesuchsunterlagen der kantonalen Baugesuchskoordinationsstelle zu. Diese legt die Gesuche den jeweils betroffenen kantonalen Stellen zur Stellungnahme bzw. zur Ausstellung von erforderlichen Ausnahmebewilligungen (Verfügungen) vor. Dabei sorgt die Koordinationsstelle für eine materielle Koordination der Verfügungen. Sobald ein Baugesuch von allen erforderlichen kantonalen Stellen beurteilt worden ist, schickt die Koordinationsstelle die Stellungnahme inkl. erteilter Spezial- und Ausnahmebewilligungen, die kantonale Gebührenrechnung sowie die Baugesuchsformulare an die betroffene Gemeinde zurück. Diese eröffnet der Bauherrschaft den kommunalen Entscheid inkl. die kantonalen Bewilligungen.

Die Glarner Fachstelle für behindertengerechtes Bauen teilte auf Anfrage mit: «Alle Baugesuche werden in der kantonalen Baudirektion koordiniert. Eine Angestellte begutachtet die Baugesuche und sendet mir für alle uns betreffenden Baugesuche einen Link. Mit diesem Link kann ich die Baugesuche online begutachten und unsere Stellungnahme abgeben. Diese ist dann ein Bestandteil der Baubewilligung. Mit den 3 Bauverwaltungen der Gemeinden stehe ich in regelmässigem Kontakt. Wir machen auch manchmal Abnahmen zusammen.»

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Keine Angaben vorhanden

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Keine Angaben vorhanden

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Staatskanzlei bzw. Kommunikation hat auf Anfrage folgendes mitgeteilt: «Der Kanton Glarus richtet sich nach den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Sie sind der internationale Standard für barrierefreie Webinhalte. In der Schweiz sind sie im eGovernment-Standard eCH-0059 explizit referenziert und für Angebote der zentralen Bundesverwaltung sowie von Kantonen, Städten und Gemeinden verbindlich. Zudem hat der Kanton seine Webseite von blinden Personen testen lassen und erhielt positive Rückmeldungen. Bei der CMS-Schulung der verwaltungsinternen Internetredakteure wird speziell auf die Thematik der barrierefreien Gestaltung eingegangen. In Ergänzung zur Website des Kantons wird das sogenannte Memorial (alle Informationen zur Landsgemeinde) jedes Jahr auch für Blinde speziell aufbereitet.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Nein. Der Sozialfonds des Kantons Glarus unterstützte lediglich die Gehörlosenzentrale für die Einführung einer Notruf-App für Gehörlose.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Die Staatskanzlei bzw. Kommunikation hat auf Anfrage folgendes mitgeteilt: «Eine offizielle Empfehlung für die kantonale Verwaltung gibt es nicht, aber eine finanzielle Unterstützung seitens des Kantons bei Bedarf ist denkbar und möglich. Der renovierte Landratssaal (Parlamentssaal, Eröffnung dieser Tage) wurde mit modernster AV-Technik ausgerüstet. Für Gehörbehinderte ist eine der Zuschauertribünen neu mit einer Gehörlosenschlaufe ausgerüstet. Im Notfall (Evakuierung) kommen optische und akustische Warnsignale für Hör- oder Sehbehinderte zum Einsatz. In einer zweiten Phase werden die Parlamentssitzungen auch untertitelt. Auf Eigeninitiative von Gehörlosen kamen an der Landsgemeinde 2012 und 2013 unterstützt vom Kanton Gebärdensprachdolmetschende der Procom zum Einsatz. Allerdings verzichteten die Gehörlosen auf das Angebot, weil die Sitzungsdauer von vier und mehr Stunden die Konzentrationsfähigkeit der Beteiligten überforderte.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Die Staatskanzlei bzw. Kommunikation teilt auf Anfrage folgendes mit: «Der Kanton Glarus unterstützt die Pro Infirmis und damit auch ihren Bildungsklub. Das Angebot ist sehr breit. Derzeit im Aufbau ist die Selbstvertretung im Kanton Glarus. Dazu ist das Angebot von insieme / Vereinigung Cerebral Glarus zu beachten.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auf der kantonalen Website werden vereinzelt Inhalte in Gebärdensprache verlinkt (z. B. auf der Coronavirus-Seite).

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Nein. Der Kanton bzw. die Hauptabteilung Soziales hat aber Anfang 2021 eine Umfrage über die Wohnsituation von MmB durchgeführt. Hierbei mussten zahlreiche Fragen rund um das selbstbestimmte Wohnen beantwortet werden. Was mit den Ergebnissen gemacht wird, ist unklar. Weitere Infos dazu waren nicht auffindbar.

Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «Diverse Institutionen auch im Kanton Glarus bieten sogenannte Wohntrainings an. Ziel dieser Trainings ist es, in einem Zeithorizont von 1-2 Jahren in eine selbständige Wohnform (allenfalls mit ambulanter Begleitung) zu wechseln. Dabei mieten die Institutionen eine Wohnung an und stellen eine bedarfsgerechte Unterstützung vor Ort sicher. Dabei werden die Kandidaten in lebenspraktischen Themen geschult, um sie Schritt für Schritt in die Selbständigkeit zu führen. Solche Angebote werden vom Kanton unterstützt und auch mitfinanziert.»

Zudem bietet die Pro Infirmis Wohnbegleitungen an; es handelt sich dabei um ein ambulantes Angebot. Der Kanton Glarus entschädigt die Pro Infirmis dafür im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit einem Pauschalbetrag.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein. Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «Pro Infirmis kann hier im Rahmen der Sozialberatung Unterstützung bieten, für welche wiederum eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton besteht. Auch steht die Sozialberatung der Sozialen Dienste für MmB offen. Sie suchen aber regelmässig die Beratung der Pro Infirmis auf. Für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten ist das Gesetz über die Ergänzungsleistung massgebend.»

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Die Fachstelle öffentlicher Verkehr des Kanton Glarus antwortete hierzu auf Anfrage: «Im Kanton Glarus verkehren auf der S4 und S6 ausschliesslich modernste Flirt der SOB mit durchgehendem Tiefeinsteig. Die S25 wird mit DPZ der Zürcher

S-Bahn geführt, welche über einen BehiG-konformen Tiefeinstiegwagen verfügt. Die SBB planen die hindernisfreien Zugänge an den Glarner Bahnhöfen bis Ende 2023 umzusetzen. Ausnahmen sind die Bahnhöfe Bilten (wird geschlossen), Mühlehorn sowie Nieder- und Oberurnen. Bei Letzteren ist die Anpassung ab 2026 vorgesehen.

Der Autobetrieb Sernftal AG hat eine moderne Flotte mit rollstuhlgängigen Fahrzeugen im Einsatz. Die Busflotte der PostAuto AG wird spätestens per Dezember 2022 mit modernsten Niederflur- resp. Low-Entry-Fahrzeugen ausgerüstet. Die Bushaltestellen werden fortlaufend saniert. So konnten zuletzt z.B. die sanierten Haltestellen Netstal Altersheim resp. Näfels Lintharena in Betrieb gehen. Zuständig sind die jeweiligen Strasseneigentümer Kanton resp. Gemeinden.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Bus: Der Busbetreiber Niederer hat mit Pro Infirmis und Pro Senectute eine Broschüre herausgegeben, die aufzeigt, wie MmB einsteigen und mit dem Bus fahren sollen. In der Einleitung steht: «Die Niederer Autobetrieb AG ist bemüht, ihre Dienstleistungen auch Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen. Auf dem gesamten Streckennetz der Glarner Busse verkehren Niederflurbusse oder Busse mit Lift. Diese ermöglichen einen problemlosen Ein- und Ausstieg für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Rollstuhlrampe ermöglicht auch den meisten Rollstuhlfahrern (max. Länge des Rollstuhls 120 cm, max. Gewicht 250 kg) den Zugang zu den Glarner Bussen.» Die restlichen Busverbindungen werden von PostAuto AG organisiert. Der Fahrplan ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Es gibt nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.

Standseilbahn: Bei der Braunwald-Standseilbahn findet man unter «Gepäcktransport» folgenden Hinweis: «Gratistransport für Kinderwagen, Rollstühle und Bikes. Die Standseilbahn Linthal - Braunwald und die Gondelbahn Grotzenbüel sind kinderwagen- und rollstuhlgängig. Auch Bikes werden auf der Standseilbahn und auf der Gondelbahn Grotzenbüel gratis befördert. In Linthal befindet sich eine Rampe vom SBB-Perron aus und eine Hebebühne zur Standseilbahn. Bitte wenden Sie sich ans Personal, sie werden Ihnen gerne behilflich sein. Ausserdem verfügen wir über ein Rollstuhl-WC bei der Bergstation in Braunwald.»

Seilbahnen und Schifffahrt: Auf der Webseite der Elm-Sportbahnen gibt es einen kurzen Hinweis auf die Rollstuhlgängigkeit. Bei allen anderen Seilbahnen ist sonst nichts zu finden. Angaben zur Schifffahrt auf dem Walensee siehe Kanton St. Gallen

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Keine Angaben vorhanden

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Neben dem Verein Glarner Rollstuhl-Taxi und Taxi Reust bietet auch das SRK Glarus Behindertenfahrdienste an.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?

Die Bauverordnung hält in § 71 «Abstellflächen für Motorfahrzeuge» fest: «Für Behinderte sind speziell signalisierte und rollstuhlgängige Abstellplätze vorzusehen. Die Anzahl und Anordnung mit den nötigen Zugängen richten sich nach den

Normen für hindernisfreies Bauen.»

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) des Kantons Glarus hält unter «2. Öffentliche Schulen und öffentliche Bildungsförderung», § 25 «Sonderschulung» fest:
«[1] Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.
[2] Der Kanton sorgt für das Angebot und die interkantonale Zusammenarbeit.
[3] Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen (Art. 48-51) als ungenügend, entscheidet die Fachstelle Sonderpädagogik aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen.
[4] Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Sonderschulung. […]»

Ferner steht unter «3. Lernende» folgendes:
«§ 49 Förderangebot für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten
[1] Zur Stützung und Förderung von Lernenden, die wegen teilweisen oder generellen Lern- und Leistungsschwierigkeiten vorübergehend oder dauernd die Lernziele der Volksschule nicht oder nur teilweise erfüllen, treffen die Gemeinden ambulante Fördermassnahmen (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik). Sie können Einführungs- und Kleinklassen führen.
[2] Der Regierungsrat regelt das Weitere.»

Die Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) hält unter «2 Sonderschulung» bzw. «2.1 Grundsätze», § 8 «Anspruch» fest:
«Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:
a. […]
b. während der obligatorischen Schulzeit: wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.»

Zudem steht in der Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV) unter «2. Sonderpädagogische Angebote der Gemeinden» bzw. § 5 «Grundsatz»:
«[1] Die Gemeinden führen ein bedarfsgerechtes Förderangebot gemäss den Artikeln 48-51 des Bildungsgesetzes als Teil ihrer Schule, namentlich in den Bereichen der schulischen Heilpädagogik, der Logopädie, der Psychomotorik und Deutsch als Zweitsprache (DaZ).
[2] Die Fördermassnahmen finden in der Regel integrativ und während der Schulzeit statt.»

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kindern mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Das Departement Bildung und Kultur des Kantons Glarus hat 2015 ein «Merkblatt Nachteilausgleich Volksschule» herausgegeben. Darin sind alle relevanten Informationen zu dieser Thematik enthalten.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) des Kanton Glarus enthält unter «1. Allgemeine Bestimmungen», § 5 «Eingliederungsmassnahmen» Absatz 3 folgenden Artikel: «Zur Wiedereingliederung von an der Arbeit verhinderten Angestellten oder Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen kann der Regierungsrat geschützte Arbeitsplätze schaffen.» Der kantonale Personaldienst wurde per E-Mail angefragt, welche bzw. wie viele solche Arbeitsplätze vom Regierungsrat geschaffen wurden. Eine Antwort ist nicht eingegangen.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Auch dazu wurde der kantonale Personaldienst angefragt, leider ohne Erfolg. Hierzu kann auf die Mittel der Invalidenversicherung verwiesen werden (Einarbeitungszuschüsse, Arbeitsversuche, Entschädigung der Beitragserhöhungen bei Arbeitsunfähigkeit etc.).

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Das Menzihuus mit seinen sozialtherapeutischen Angeboten in Filzbach vermittelt Wissen, Können und praktische Berufserfahrung im professionellen Umfeld eines Seminarhotels und eines Dorfladens, mit Ausbildungsmöglichkeiten in 7 Arbeitsgebieten. Auch das Teen Challenge in Glarus bietet Arbeitsplätze mit Coaching an.

Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «Es gibt wenige Arbeitsmöglichkeiten im 1. Arbeitsmarkt (Nischenarbeitsplätze). Wo möglich, wird aber Unterstützung geleistet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Stiftung profil und der IV.»

Der Kanton Glarus beteiligt sich an der überregionalen Plattform «meinplatz.ch». meinplatz.ch ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das von INSOS Zürich geleitet wird. Seit April 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) hält in «2.1 Gemeinsame Bestimmungen», § 14 «Botengang, Wahlhilfe» Absatz 3 fest: «Schreibunfähige

oder schreibunkundige stimmberechtigte Personen können den Stimm- oder Wahlzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen sowie zur Vornahme der zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen ermächtigen.» Die Voraussetzungen für eine elektronische Stimmabgabe sind in § 15 «Elektronische Stimmabgabe» festgelegt.

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Verfassung des Kantons Glarus hält in § 56 «Voraussetzungen des Stimmrechts» Absatz 2 fest: «Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Das kantonale Kulturkonzept 2018 enthält keine Hinweise, dass die Anliegen von MmB in Zukunft besonders gefördert würden. Gemäss Kulturamt hat der Kanton in dieser Hinsicht keine eigenen Programme. Es unterstützt aber das «Netzwerkprojekt inklusive Kultur Ostschweiz» von Pro Infirmis. Die Fachstelle Heimwesen antwortete hierzu auf Anfrage wie folgt: «Es besteht die Möglichkeit, Projekte aus dem Sozialfonds mitzufinanzieren, wie beispielsweise die Tanzveranstaltung LaVIVA von Procap.»

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass zahlreiche Informationen für Rollstuhlfahrende zu finden sind. So sollen sowohl das Anna Göldi Museum als auch das Kunsthaus Glarus gut zugänglich sein. Beim Museum des Landes Glarus (Freulerpalast) gibt es den Hinweis: «Rollstuhlfahrer bitten wir um Voranmeldung».

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
VISIT Glarnerland vermarktet im Auftrag des Kantons Glarus, der Gemeinden Glarus Süd, Glarus, Glarus Nord und der vier Destinationen Braunwald, Elm Ferienregion, Glarus und Glarusnord Walensee das touristische Glarnerland. Die Webseite www.glarnerland.ch zeigt fünf barrierefreie Wanderwege auf. Das Naturzentrum Glarnerland hat verschiedene Natur-Themenwege ausgewiesen, die auch über Informationen für Rollstuhlfahrende verfügen.

Wie der Kanton Graubünden die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Ja. Die Verfassung des Kantons Graubünden hält in «6.5 Soziales, Gesundheit und Familie», § 86 «Integration» fest:
«[1] Kanton und Gemeinden sorgen für ausreichende Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen.
[2] Sie fördern die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind.
[3] Sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.
[4] Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.»
Zudem steht in «6.6. Bildung, Kultur und Freizeit», § 89 «Bildung» Absatz 2: «Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten. Sie fördern durch ein angemessenes Bildungsangebot die Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Aber das Sozialamt des Kantons Graubünden bietet auf seiner Webseite unter dem Titel «Menschen mit Behinderung» umfassende Informationen zu den Themen Politik, Wohnen, Tagesstruktur, Arbeit, Bildung, Freizeit, Mobilität, Rechts- und Sozialberatung und hindernisfreies Bauen. Das Ganze ist auf Grundlage des IFEG-Konzepts Graubünden entstanden, das 2012 in Kraft trat und stetig weiterentwickelt wurde.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Mit Pro Infirmis besteht ein Leistungsvertrag für spezifische Beratungsangebote.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?

Ja. Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden hält unter «4.6 Sonderpädagogische Massnahmen», § 43 «Anspruch» fest:

«[1] Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

[2] Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:

a) bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;

b) bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen;

c) bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind;

d) […]

[3] Die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf gemäss Absatz 2 Littera a bis c gelten sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.»

Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) hält dazu unter «3.6 Sonderpädagogische Massnahmen», § 44 «Schulungs- und Förderangebote» fest:

«[2] Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen Logopädie und Psychomotorik-Therapie.

[5] Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf umfassen die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und, nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung.»

Auf der kantonalen Webseite ist zudem eine Grundlage zu finden, welche Kriterien zur Anerkennung als Fachstelle Logopädie und Psychomotorik zu erfüllen und für welche Regionen die Regional-Logopädinnen zuständig sind.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Das kantonale Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden enthält keine Angaben über Kinder mit Behinderungen. Das Gleiche gilt für die vom Sozialamt herausgegebene Liste der Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Graubünden die Situation nicht zufriedenstellend ist. Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten. Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt gemischt durch die Eltern und das Gemeinwesen. Es fehlt ein System zur vollständigen Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand. Ebenso existieren keine spezialisierten Angebote, die die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen gewährleisten könnten und kein System zur vollständigen Übernahme der entsprechenden behinderungsbedingten Mehrkosten. Damit die Angebote der familienergänzenden Betreuung allen Familien zugänglich sind, ist eine gezieltere Subventionierung der Angebote zu

prüfen. Die Kantonsregierung hat dem Grossen Rat beantragt, einen entsprechenden Auftrag zu überweisen.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Integration von Menschen mit Behinderung» des Sozialamtes finden sich zahlreiche Hinweise zur Gleichstellung von MmB. So informiert sie über Verschiedenes zu den Themenbereichen Wohnen, Arbeit, Bildung, Freizeit, Mobilität und hindernisfreies Bauen. Auch die Links zur UNO-BRK und zum BehiG sind vorhanden (unter «Politik» bzw. «Rechtliche Grundlagen»).

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Keine Angaben vorhanden

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung wesentlich weiter. Das Bündner Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG bereits bei neuen Mehrfamilienhäusern mit fünf und mehr Wohneinheiten eine hindernisfreie Zugänglichkeit (im BehiG ab 9 Wohneinheiten). Zudem hat das Innere den Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus zu entsprechen. Bei der Erneuerung gelten diese Bestimmungen nur dann, wenn dies die Gemeinden im kommunalen Baugesetz so vorsehen.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz enthält unter «3. Projektierung und Bau», § 15 «Grundsätze» Absatz 2 folgende Bestimmung: «Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.»

Auf Anfrage antwortete das Tiefbauamt dazu: «Das Tiefbauamt Graubünden (TBA) ist verantwortlich für den Bau und Betrieb des Kantonsstrassennetzes. Bei der Planung und dem Unterhalt der Strassen berücksichtigen wir grundsätzlich die Vorgaben der einschlägigen Normen (z.B. die Norm 640 075 ‘Hindernisfreier Verkehrsraum’ des Schweizerischen Verbands der Strassen und Verkehrsfachleute). Die Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs sowie die Haltestellen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs fallen im Kanton Graubünden allerdings in die Zu-

ständigkeit der Gemeinden. Im Bereich von Kantonsstrassen bedingen die entsprechenden Anlagen freilich eine Bewilligung des TBA. Im Rahmen der Ausarbeitung der Projekte bzw. in der Genehmigung weist die Strassenbaupolizei des Tiefbauamts Graubünden die Gemeinden jeweils ausdrücklich darauf hin, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen sind.

Das TBA hat zudem gemeinsam mit dem Amt für Energie und Verkehr sowie der Kantonspolizei Graubünden für die Berücksichtigung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Anpassung der Bushaltestellen im Kanton nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) ausgearbeitet. Dabei ist noch zu erwähnen, dass der Kanton Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen für die öffentlichen Strassentransportdienste unterstützen kann. Für die Sanierung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gemäss BehiG wird, befristet bis Ende 2023, ein erhöhter Beitragssatz von 60% an die anrechenbaren Kosten gewährt.

Wie erwähnt, fällt der Bau, Betrieb und Unterhalt von Gehweganlagen in die Zuständigkeit der jeweiligen Territorialgemeinde. Im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren weist das TBA die Planer und Gemeinden allerdings auf die Wichtigkeit von behindertengerecht ausgestalteten Anlagen hin (z.B. genügende Gehwegbreiten, ertastbare Randabschlüsse, behindertengerechte Haltekanten etc.). Unsere Mitarbeitenden, insbesondere die verantwortlichen Projektleiter, werden auch im Bereich der Anliegen von Menschen mit Behinderungen geschult, damit diese Anliegen gebührend berücksichtigt werden.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?

Auf diese Frage antwortete die kantonale Fachstelle hindernisfreies Bauen wie folgt: «Eigentlich immer. Entweder bekommen wir die Gesuche direkt von der Gemeinde, oder wir fragen nach. Wir überprüfen die Bauausschreibungen im Baublatt. Bei den relevanten Gebäuden erstellen wir eine Stellungnahme zum behindertengerechten Bauen, ca. 400 Stellungnahmen pro Jahr.»

Das Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden hält in § 80 «Behindertengerechtes Bauen» fest, «die Prüfung von Baugesuchen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften über das behindertengerechte Bauen obliegt der kommunalen Baubehörde. Sie kann zu diesem Zweck sachkundige Beraterinnen oder Berater beiziehen.»

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?

Gemäss kantonaler Fachstelle Hindernisfreies Bauen besuchen einzelne Mitglieder der Baubehörde die Kurse der Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur in Zürich.

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?

Dazu gibt es keine Angaben. Einzelne Städte wie Chur haben eigene Checklisten entwickelt. Dort steht beispielsweise auch die Frage: «Können Hindernisse eliminiert und/oder gekennzeichnet werden?»

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?

Die Staatskanzlei antwortete auf Anfrage wie folgt: «Accessibility für Menschen mit Behinderungen ist uns ein generelles Anliegen. Die Webseiten des Kantons müssen den Accessibilty-Kriterien nach WCAG Level AA entwickelt werden und entsprechen. Weiter richten wir uns auch generell nach Vorgaben des Bundes (EBGB für E-Accessibility). Die Hauptwebseite www.gr.ch wurde 2010 und 2015 (Massgebliche Re-Design) in Zusammenarbeit mit Access for All einem Accessibility-Test unterzogen und entsprechend überarbeitet. Seit 2020 werden die Content-Manager der Departemente und Dienststellen zusätzlich über ein Tool auf Accessibilty-Fehler aktiv hingewiesen und sensibilisiert.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Gemäss Staatskanzlei können sie seit letztem Jahr Anrufe von Gehörlosen, die über die Internetplattform www.deafvoice.ch eingehen, bearbeiten.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Die Staatskanzlei antwortete hierzu: «Diese Frage gesamthaft zu beantworten, gestaltet sich etwas schwierig. Es ist sehr individuell und vom jeweiligen Anlass abhängig. In vielen Fällen ist die IV verantwortlich oder aber auch der jeweilige Veranstalter eines Anlasses. Wir arbeiten auch oftmals mit der Fachstelle Bilinguale Bildung zusammen (siehe auch Ziffer 9.3).»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Die Staatskanzlei hält dazu auf Anfrage fest: «Der Kanton Graubünden bietet in diesem Zusammenhang den Kurs 'Wie bediene ich Kunden mit einer Behinderung optimal' an. Dieser wird in Zusammenarbeit mit der Procap durchgeführt. Von den Mitarbeitenden öffentlicher Verwaltungen wird ein beispielhafter Umgang mit allen Kundengruppen erwartet. Dazu gehören auch Kunden mit einer Behinderung. Das Kennen von spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und das Üben einfacher Techniken ermöglicht es ihnen, bessere Assistenz und Beratung zu leisten. Es werden in diesem Kurs die Bedürfnisse von Menschen mit einer Seh-, Hör- oder Mobilitätsbehinderung behandelt.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein. Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden für das Bauen zuständig. Die kantonale Fachstelle Hindernisfreies Bauen fordert jedoch in ihren Stellungnahmen zum behindertengerechten Bauen den Einbau einer Anlage und Abgabe des Prüfprotokolls bei der Abnahme, wenn gemäss SIA 500 erforderlich.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Das «Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Be-

hinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG)» hält unter «2.1 Geschützte Wohnplätze und Wohnbegleitung», § 11 «Beiträge an die Wohnbegleitung» Absatz 1 fest: «Der Kanton kann Beiträge an die Wohnbegleitung für Personen mit Behinderung gewähren. Die Beiträge werden pro betreute Person mit Behinderung in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet.» Weiter steht in § 12 «Förderbeiträge»: «Der Kanton kann zeitlich befristet Förderbeiträge zur Integration und Erhöhung der Selbständigkeit von Personen mit Behinderung gewähren.» Die Wohnbegleitung wird von Pro Infirmis und dem Bündner Hilfsverein für psychisch kranke Menschen geleistet.

Gemäss Forschungsbericht Nr. 7/19 «Bestandesaufnahme des Wohnangebots für MmB» vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV beinhalten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Kantons GR neben Bestimmungen für das individuelle Wohnen auch solche für die Förderung des selbständigen Wohnens zuhause mit Unterstützungsleistungen.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Das Amt für Energie und Verkehr teilt auf Anfrage mit: «Die wichtigsten Bahnhöfe im Kanton Graubünden sind behindertengerecht umgebaut, weitere Bahnhofumbauten folgen in den nächsten Jahren gemäss einer bestehenden Planung der RhB. Die Bahnhöfe der SBB sind bereits zu 100% behindertengerecht. Das Rollmaterial der RhB ist teilweise behindertengerecht, mit der grössten Rollmaterialbestellung aller Zeiten bei der RhB (neue Capricorn-Züge), welche sich aktuell in Auslieferung befindet, werden in naher Zukunft die grosse Mehrheit aller Züge mit behindertengerechtem Rollmaterial unterwegs sein.

Sämtliche Busse des öffentlichen Verkehrs bieten die Möglichkeit, Rollstühle einzuladen. Unter Mithilfe des Chauffeurs ist der Bereich Bus zu 100% behindertengerecht. Versteht man jedoch unter hindernisfrei die autonome Nutzung des ÖV, sind verschiedene Massnahmen dazu in Planung bzw. bereits realisiert. Das Ziel sind Umbauten von vielen Bushaltestellen mit einer hohen Haltekante, welche einen autonomen Zustieg ermöglicht.»

Im Kanton Graubünden liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Bushaltestellen (Strasseninfrastruktur) bei den Gemeinden. Dies unabhängig davon, ob sich die Bushaltestellen an Kantons- oder Gemeindestrassen befinden (siehe auch Ziffer 5.3).

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Bahn: Die Rhätische Bahn gibt auf ihrer Website folgenden Hinweis unter «Reisen mit Handicap – unbeschwert unterwegs»: «Die Rhätische Bahn setzt alles daran, das Reisen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität so angenehm wie möglich zu machen. Beispielsweise mit Fahrvergünstigungen oder mit direkten Hilfeleistungen.»

Bus: Bei ChurBus und Engadin Bus findet man unter «Häufige Fragen» bzw. «zur hindernisfreien Fahrt im Bus» verschiedene Hinweise für MmB. Bezüglich der Rollstuhlgängigkeit steht dort jeweils: «Auf allen Linien fahren Nieder-

flurbusse mit einer Klapprampe für den einfachen Ein- und Ausstieg und können zusätzlich an den Haltekanten abgesenkt werden. Bitte signalisieren Sie an der Haltestelle unserem Fahrpersonal Ihren Beförderungswunsch mittels Handzeichen. Wir unterstützen Sie gerne.» Beim Verkehrsbetrieb Davos sind unter Reisetipps folgende Hinweise zu finden: «Unsere gesamte Flotte ist mit Niederflurfahrzeugen ausgestattet. Zur Orientierung sind in den Bussen Linienpläne und Haltestellenbezeichnungen angebracht. Akustisch wird die nächste Haltestelle mit eventuellen Umsteigemöglichkeiten über die Lautsprecher durchgesagt. Fahrgästen mit einem Handicap wird empfohlen, den Einstieg beim Chauffeur zu benutzen. Somit wird ein Einklemmen durch die automatische Türschliessung verhindert.» Die restlichen Busverbindungen werden von PostAuto AG organisiert. Der Fahrplan ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Es gibt nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.

Seilbahnen: Es gibt unzählige Bergbahnen im Kanton Graubünden. Infos für Rollstuhlfahrende findet man aber nur auf den wenigsten Webseiten dieser Bahnen. So fehlen solche Hinweise beispielsweise bei den Arosa-Lenzerheide Bergbahnen, Corvatschbahn, Corviglia-Muottas Muragl-Bahn und Disentis-Bergbahnen.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Das Amt für Energie und Verkehr teilt auf Anfrage mit: «Bei PostAuto AG und ChurBus gibt es regelmässige Schulungen zum Thema Rollstuhleinlad bzw. Umgang mit Menschen mit Behinderung. Anhand von Praxisbeispielen wird der Einlad des Rollstuhls geübt. Ob die RhB ebenfalls Schulungen anbietet, entzieht sich unserer Kenntnis.»

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Der Behindertentransportdienst wird vom SRK Graubünden und sieben anderen Taxidiensten angeboten.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Nein.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden hält in «4.6 Sonderpädagogische Massnahmen» fest:

«§ 43 Anspruch

[1] Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

[2] Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:

a) bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
b) bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen;
c) bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind;
d) […]

[3]Die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf gemäss Absatz 2 Littera a bis c gelten sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

§ 44 Sonderpädagogische Massnahmen

[1] Die sonderpädagogischen Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen.
[2] Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.
[3] Als hochschwellige Massnahmen gelten:
a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung;
b) die dazugehörende Betreuung;
c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf;
d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.

§ 46 Schulungs- und Förderformen

[1] Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.
[2] Die Umsetzung erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.
[3] Andernfalls erfolgt die Umsetzung teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.

§ 47 Gewährleistung des sonderpädagogischen Angebots

[1] Die Schulträgerschaft gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschwelligen Bereich.
[2] Der Kanton gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im hochschwelligen Bereich.»

Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) hält dazu in § 46 «Gewährleistung des niederschwelligen sonderpädagogischen Angebots» fest: «Zur Gewährleistung der niederschwelligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.»

2013 hat das Amt für Volksschule und Sport dazu die «Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen» erlassen, die zahlreiche Hinweise zur Umsetzung der Fördermassnahmen geben. Das Schulinspektorat publizierte zudem 2014 Praxishinweise zur integrativen Förderung.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Im Kanton Graubünden wurde 2012 ein Pilotprojekt für eine Fachstelle für die Bilinguale Bildung gehörloser/hörbehinderter Kinder und Jugendlicher lanciert. Nach der Projektphase wurde sie zu einer festen Fachstelle entwickelt (FSB Fachstelle Bilinguale Bildung). Die Fachstelle forciert auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Hörbehinderung und Bilinguale Bildung im Kanton Graubünden. Dafür erhält die Fachstelle aber keine finanzielle Unterstützung vom Kanton.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Das Amt für Volksschule und Sport des Kanton Graubünden erliess 2013 Richtlinien zum Nachteilausgleich. Darin sind unter anderem die Bedingungen, das Vorgehen und die möglichen Massnahmen beschrieben.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Die Personalgesetz des Kantons Graubünden sieht nichts vor. Die Staatskanzlei hält auf Anfrage dazu fest: «Seit dem Jahr 2009 werden Menschen mit Behinderung über ein Programm in der Kantonalen Verwaltung Graubünden beschäftigt. Die Lohnkosten werden über einen zentralen Kredit finanziert. Momentan arbeitet das Personalamt ein neues Programm aus.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Ja. Das «Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG)» hält in «3. Berufliche Integration» bzw. «3.2. Integrationsarbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes», § 23 «Leistungen des Kantons» fest:
«[1] Der Kanton kann Betriebe des ersten Arbeitsmarktes, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Personen mit Behinderung anbieten, durch Beratung und durch Gewährung von Beiträgen unterstützen.
[2] Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, durch sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.»

Die Beiträge werden gewährt, wenn das Angebot die Integration einer Person mit Behinderungen fördert.

Dazu hat das kantonale Sozialamt ein «Merkblatt Integrationsplätze nach § 23 BIG» entwickelt, das über zahlreiche Hinweise wie Zulassungsbedingungen, Ablauf, Vorgehen, Beiträge usw. verfügt. Weiter gibt das Sozialamt eine Auswahlliste von Betrieben mit Integrationsplätzen heraus.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Das Sozialamt führt auf seiner Webseite zu «Menschen mit Behinderung» unter «Geschützte Tagesstruktur- und Arbeitsplätze» eine Liste mit 15 Betrieben, die geschützte Arbeitsplätze in verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden anbieten. Die meisten Betriebe verfügen über Dienstleistungen für den Schritt in den 1. Arbeitsmarkt.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden hält in «2.4 Stimmabgabe», § 25 «Formen» fest:
«[1] […]
[2] Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.
[3] Die Regierung kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die kantonale Verfassung beschreibt in «3.1 Allgemeines», § 9 «Stimm- und Wahlrecht» Absatz 2: «Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons Graubünden. Das Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) hält zwar in § 2 «Ziele» fest, dass dieses Gesetz zum Ziel habe, alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen (c), aber es sind keine konkreten Hinweise auffindbar, die zeigen würden, dass der Kanton Graubünden das kulturelle Leben von MmB irgendwie fördert.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass die Informationen für MmB sehr unterschiedlich gehandhabt werden bzw. oft fehlen. Ein gutes Beispiel, wie es sein sollte, bietet die Webseite des Bündner Kunstmuseums.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Die Webseite «Graubünden Ferien» verfügt über ein paar Informationen für MmB. Es gibt verschiedene Regionen wie beispielsweise Arosa, das auf seiner Webseite «Arosa Tourismus» zusätzliche Hinweise aufgeschaltet hat. Über die Website «SchweizMobil» findet man 5 hindernisfreie Wanderwege im Kanton Graubünden.

Wie der Kanton Luzern die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Ja, der Kanton Luzern verfügt über ein gutes Leitbild (Titel «Leben mit Behinderungen»). Darin steht: «Das Leitbild zeigt in konstruktiver Weise auf, wie das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen gefördert werden kann und dadurch für die Gesamtgesellschaft ein Mehrwert entsteht. Die chancengerechte Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte und verantwortungsbewusste Mitglieder der Gesellschaft werden anerkannt und gefördert.» Und weiter betont das Leitbild: «Behindertenpolitik umfasst als Querschnittsaufgabe alle Bereiche des Alltags, dem wird das Leitbild mit sieben Handlungsfeldern gerecht: Bildung, Berufsbildung & Arbeit, Wohnen, Mobilität & persönliche Veränderung, Kommunikation, Gesundheit & Sexualität, Freizeit & Politik.»

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.
Die Aufgabe der Koordination der Umsetzung des Leitbilds ist bei der Abteilung Behinderung und Diversität in der Dienststelle Soziales und Gesundheit (DISG) angesiedelt. Dazu hält das Leitbild «Leben mit Behinderungen» fest: «Gestützt auf ihren Auftrag, engagieren sich bereits heute zahlreiche Akteurinnen und Akteure für das Wohl von Menschen mit Behinderungen. Das Leitbild soll alle Beteiligten im öffentlichen und privaten Sektor motivieren, Massnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu ergreifen und diese auf eine gemeinsame Basis zu stellen.

Die Vision des Leitbilds wird von allen Dienststellen des Kantons mitgetragen und bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berücksichtigt. Zur Koordination und Information der Umsetzung des Leitbilds auf kantonaler Ebene übernimmt die DISG folgende Aufgaben: Koordination mit Bund, Kantonen, verwaltungsintern im Kanton Luzern und mit den Akteurinnen und Akteuren im Kanton Luzern.» Zudem ist die Dienststelle für die fachliche Begleitung von Projekt- und Arbeitsgruppen (verwaltungsintern und -extern) sowie für die Informationen zum Inhalt und zu den Aktivitäten der Umsetzung des Leitbilds verantwortlich.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Das Leitbild «Leben mit Behinderungen» betont, dass die kantonale Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) eng mit anderen kantonalen Stellen, Gemeinden, Behindertenorganisationen, sozialen Einrichtungen und weiteren involvierten Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Siehe Ziffer 2.1

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Ja. Die Verordnung über die Sonderschulung hält in «2 Arten der Sonderschulung» fest:
«§ 15 Heilpädagogische Früherziehung
[1] Heilpädagogische Früherziehung dient der Frühförderung von Kindern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung von Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise die Basisstufe. Zur Förderung und Unterstützung sinnesbehinderter Kinder bestehen spezialisierte Angebote.
[2] Die Dienststelle Volksschulbildung ist zuständig für die heilpädagogische Früherziehung. Sie bearbeitet die auf kantonaler Ebene anfallenden Aufgaben.
[3] [...]»

Der Heilpädagogische Früherziehungsdienst (HFD) ist eine Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung innerhalb der Dienststelle Volksschulbildung. Das Angebot ist freiwillig und gratis. Seit mehr als 50 Jahren können Luzerner Eltern von entwicklungsauffälligen Kindern auf die Unterstützung von Heilpädagogischen Früherzieherinnen zählen. Diese fördern Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten in ihrer Selbstständigkeit. Rund 40 heilpädagogische Früherzieherinnen und 4 Logopädinnen (total ca. 25 Vollzeitstellen) begleiten jährlich rund 700 Kinder. Weitere 12 Mitarbeitende kümmern sich um eine heilpädagogische Kindertagesstätte.

Im Juli 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern das «Konzept Frühe Förderung Kanton Luzern» verabschiedet. Das kantonale Konzept wurde gemeinsam von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) und der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) unter Einbezug der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) erarbeitet. Es richtet sich an alle Institutionen im Kanton Luzern, die sich mit der frühen Kindheit beschäftigen: kantonale Stellen, Gemeinden, Fachstellen, kirchliche Trägerschaften, private Initiativen. Zur Umsetzung des Konzepts wurde eine kantonale Koordinationsgruppe eingerichtet, welche die verschiedenen Massnahmen koordiniert und aufeinander abstimmt. Seit 2017 gibt es zudem die kantonale Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung. Dieser sind der Heilpädagogische Früherziehungsdienst (HFD) mit den Zweigstellen Luzern und Sursee-Willisau, die Heilpädagogische Tagesspielgruppe (HTS), der Audiopädagogische Dienst (APD), der Visiopädagogische Dienst (VPD), der Fachdienst Autismus (FDA) und seit dem Schuljahr 2019/20 der Fachdienst Integrative Sonderschulung (FDI) angegliedert.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Nein, es gibt keine solchen Bestimmungen. Das kantonale Leitbild «Leben mit Behinderungen» hält hierzu fest: «Das Integrationsprojekt KITAplus wurde im Kanton Luzern im Jahr 2012 gestartet. KITAplus möchte Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Besuch von Kindertagesstätten ermöglichen. Ziel ist es, die Integration dieser Kinder bereits im Vorschulalter zu unterstützen. KITAplus wird in den bereits bestehenden Kindertagesstätten umgesetzt. Fachliche Unterstützung und Beratung erhalten die KITA-Mitarbeiterinnen durch Heilpädagogische Früherzieherinnen der Heilpädagogischen Früherziehungsdienste des Kantons Luzern.»

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Luzern die Situation von Kindern mit Behinderungen zufriedenstellend ist. Das KITAplus-Programm ermöglicht, Kinder mit leichten Behinderungen im ganzen Kanton in reguläre Kindertagesstätten zu integrieren. Das Fachpersonal in den Kindertagesstätten erhält ein Coaching durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst. Im Rahmen von KITAplus werden die behinderungsbedingten Mehrkosten in der Regel durch die Wohngemeinden oder den Kanton übernommen.

Für Kinder mit schwereren Behinderungen, für deren Betreuung stark spezialisiertes Personal (zum Beispiel im medizinischen Bereich) benötigt wird, reicht das KITAplus-Modell nicht aus. Im Kanton Luzern existieren keine spezialisierten inklusiven Kitas oder Tagesfamilien, die eine entsprechende Betreuung dieser Kinder gewährleisten könnten. Hingegen bietet das Kinderhaus Weidmatt dank einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern maximal 5 Tagesplätze in ihren Wohngruppen für Kinder mit schwereren Behinderungen, inklusive pflegerischer Betreuung, an. Die behinderungsbedingten Mehrkosten übernimmt der Kanton, hingegen ist aufgrund der Kantonsgrösse davon auszugehen, dass die Kontingentierung auf 5 Plätze den Bedarf nicht deckt.

Im Dezember 2019 wurde eine Motion über die Schaffung einer Finanzierungsregelung für den Kita-Besuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen) im Kantonsrat eingereicht und im September 2020 einstimmig an den Regierungsrat überwiesen. Die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in inklusiven Angeboten soll in das Volksschulbildungsgesetz aufgenommen werden. Dadurch wird eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen. Ziel ist die Einführung ab August 2022.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Gleichstellung von Menschen mit Behinderung» des Gesundheits- und Sozialdepartements bzw. der Dienststelle Soziales und Gesellschaft finden sich zahlreiche Hinweise zur Gleichstellung von MmB. Auch die Links zur UNO-BRK und zum BehiG sind vorhanden (unter «Rechtliche Grundlagen»).

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Nein.

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons Luzern entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung leicht weiter. Das Luzerner Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Wohngebäuden mit jeweils mindestens 6 Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) und von Gebäuden mit jeweils mehr als 25 Arbeitsplätzen (beim BehiG mit mehr als 50 Arbeitsplätzen) die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen sind.

Zudem verfügt die kantonale Verordnung des Gastgewerbegesetzes (Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht) über folgende Bestimmungen:
- § 10 «Zugang zum Betrieb», Absatz 1: «Die gastgewerblichen Betriebe müssen einen übersichtlichen und behindertengerechten Zugang haben.»
- § 15 «Toilettenanlagen», Absatz 1: «Gastgewerbliche Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c und Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes müssen in genügender Anzahl über getrennte Toilettenanlagen für Damen und Herren mit Handwascheinrichtungen im Vorraum verfügen. Die Toilettenanlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gesetzes müssen mindestens über ein rollstuhlgängiges Klosett verfügen.» (§ 6 Absatz 1a-c des Gastgewerbegesetzes betrifft Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe sowie Betriebe mit regelmässigen Tanz- und Tanzdarbietungsveranstaltungen.)

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz des Kantons Luzern sieht folgendes unter § 37 Absatz 2 «Bauliche Massnahmen für schwächere Verkehrsteilnehmer» vor: «Fussgängerübergänge und Fusswege sind behindertengerecht zu gestalten. Die Überquerung breiter, schnell oder stark befahrener Strassen ist zu erleichtern. Auf Unter- und Überführungen ist nach Möglichkeit zu verzichten.» Das kantonale Tiefbauamt war leider nicht bereit, weitergehende Auskunft zu erteilen.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Die baurechtlichen Gesuche (Vorabklärungen, Baugesuche, Gestaltungspläne usw.) sind grundsätzlich der Standortgemeinde einzureichen. Nach erfolgter Eingangs- und Vollständigkeitskontrolle gemäss § 192 PBG werden die Dossiers, sofern kantonale Hoheiten betroffen sind, an die Abteilung Baubewilligungen (bew) überwiesen. Dieses Amt ist für das Verfahrensmanagement innerhalb der kantonalen Verwaltung verantwortlich. Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 207) wie auch dem Strassengesetz (§ 99) ist die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern (HBLU) zur Einsprache und Beschwerde befugt. Sie wird regelmässig miteinbezogen. Die Abteilung Baubewilligungen (bew) schreibt dazu: «Im Kanton Luzern wird während dem Bewilligungsverfahren die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Lu-

zern (HBLU) zur Stellungnahme eingeladen. In der Vernehmlassung der HBLU werden die entsprechenden Auflagen und Bedingen zu einem Bauvorhaben verfasst. Sämtliche Auflagen und Bedingungen von anderen Fachstellen werden in einem kantonalen Einheitsentscheid der Gemeinde zugestellt. Die Gemeinde als Leitbehörde stellt die Baubewilligung mit dem kantonalen Einheitsentscheid der Gesuchstellenden aus. Der baurechtliche Vollzug unterliegt der Gemeinde. Nach Bedarf ziehen die Gemeinden die HBLU zur Unterstützung mit ein.»

5.5 *Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?*
Da die Fachstelle Hindernisfrei Bauen (HBLU) einen sehr guten Einblick in die Baugesuche usw. hat, ist eine entsprechende Schulung nicht erforderlich.

5.6 *Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grund vor?*
Der Kanton Luzern hat im Januar 2020 ein Merkblatt zu «Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und Wegen» herausgegeben. Darin sind aber keine besonderen Hinweise für behindertenfreundliche Veranstaltungen aufgeführt.

6. Information und Kommunikation

6.1 *Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?*
Keine Angaben vorhanden. Die Staatskanzlei hat auf die entsprechende Anfrage nicht geantwortet.

6.2 *Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?*
Die Gehörlosenzentrale Rickenbach lancierte eine Weltneuheit im App-Store: Ihre App «DeafVoice» ermöglicht Gehörlosen erstmals, eigenständig mit Notrufzentralen zu kommunizieren. Die App packt das Kommunikationsproblem an der Wurzel: Durch funktionelle Spracherkennung wandelt sie mündliche Antworten der Notrufzentrale in Textnachrichten um.

6.3 *Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?*
Nein. Die Sitzungen des Kantonrats werden nicht standardmässig verdolmetscht.

6.4 *Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?*
Keine Angaben vorhanden. Die Staatskanzlei hat auf die entsprechende Anfrage nicht geantwortet.

6.5 *Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?*
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Der Kanton Luzern möchte aber die Kommunikation mit Schwerhörigen und Gehörlosen verbessern. Deshalb wird das Leitbild «Leben mit Behinderungen» in Gebärdensprache übersetzt.

6.6 *Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?*
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Am 1. Januar 2020 sind im Kanton Luzern das revidierte Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und die dazugehörige Verordnung (SEV) in Kraft getreten. Mit diesen neuen rechtlichen Grundlagen will der Kanton Luzern ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen fördern. Ziel ist die Stärkung der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung für Personen mit Behinderungen im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention. Neu werden ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen in den Bereichen Wohnen und/oder Arbeit unter gewissen Voraussetzungen gemäss SEG mitfinanziert. In einer zweijährigen Einführungsphase von 2020-2021 wurden die dazu notwendigen Abläufe und Prozesse erarbeitet. Im Februar 2021 wurde ein entsprechendes Merkblatt auf der kantonalen Webseite der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) aufgeschaltet. Darin sind die wichtigsten Informationen zu den neuen ambulanten Leistungen, zu den Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung des Kantons und Angaben zur Einreichung eines Gesuchs aufgeführt.

Das vom Kanton Luzern unterstützte Projekt «luniq» bietet eine Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen an, die selbstbestimmt wohnen und als Teil der Gesellschaft leben möchten.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Ab 2022 unterstützt der Kanton Luzern ein Pilotprojekt zum Wohnungssuchecoaching von Pro Infirmis.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Gemäss ÖV-Bericht des Regierungsrates gibt es im Kanton Luzern 17 Bahn-, 2 RBus- und 78 Buslinien (Stand Fahrplan 2017). Das 1245 km lange Streckennetz erschliesst gegenwärtig etwas mehr als 930 Haltestellen. Der Bericht präsentiert auch den Stand der BehiG-Massnahmen per 2016. Demnach verfügen alle Busse über Niederflureinstiege und Klapprampen. Zudem sind rund 115 Haltestellen bereits BehiG-konform, wobei über die rund 250 Bushaltestellen auf Gemeindestrassen keine Angaben bestehen. Im Rahmen einer Konzeptstudie wurde eine Haltestellenstrategie entwickelt, die Fragestellungen und Herausforderungen aufgreift und auf einer strategisch-konzeptionellen Ebene eine Grundlage für die weitere Planung durch Dritte bildet. Neben dem Schlussbericht (Titel: «Haltestellenstrategie Luzern») vom 20.8.2020 zur Konzeptstudie wurden die wichtigsten Inhalte in einem Leitfaden zusammengefasst.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Auf der Webseite «luzernmobil.ch» gibt es Extra-Seiten für «Reisende mit Handicap». Dort ist eine Liste mit den Stichwörtern Billett, Fahrplan, Gepäck und Hilfe aufgeführt. Unter den Stichwörtern Billett, Gepäck und Hilfe findet man die allgemeinen Dienstleistungen der SBB. Das Stichwort «Fahrplan» zeigt einen kurzen Hinweis über die Niederflur-Angebote. Dort steht: «Angaben zu Reisemöglichkeiten mit Niederflurangebote mit Bus, Tram, Eisenbahn, Schiff und Seilbahn finden Sie im offiziellen Kursbuch». Dazu gibt es einen Link auf das «Offizielle Kurs-

buch».

Die einzelnen Webseiten der Betreiber von Schiffen und Seilbahnen verfügen oft über detaillierte Hinweise zur Rollstuhlgängigkeit.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Zuständig sind die Transportunternehmen, die im Auftrag des Kantons Luzern die Linien betreiben. Der Kanton Luzern hat darüber keine Informationen.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste sind im Kanton Luzern neun Taxibetriebe und das SRK in diesem Bereich tätig.

Im Kanton Luzern gibt es Tixi-Taxi-Bons. Das sind Gutscheine, die zu Freizeitfahrten im Kanton Luzern berechtigen. Dieses Angebot richten sich an Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Verkehr (z.B. Bus, Bahn) nicht oder nur sehr eingeschränkt benutzen können. Die Tixi-Taxi-Bons können bei akkreditierten Anbietern im Kanton Luzern eingesetzt werden. Seit Oktober 2011 führt Pro Infirmis Luzern, Obwalden und Nidwalden die Anlaufstelle für die Ausgabe von Tixi-Taxi-Bons. Die Nachfrage der Berechtigten, der ausgegebenen und eingelösten Bons und der Fahrtenanbietenden ist kontinuierlich gewachsen. Gemäss der Leistungsvereinbarung, die bis Ende 2019 gegolten hat, standen 2017 0,6 Millionen, 2018 0,75 Millionen und 2019 0,85 Millionen Franken zur Verfügung, die je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden finanziert wurden. Zur Einhaltung der Budgets mussten Massnahmen getroffen werden. So wurde der Kreis der Berechtigten eingeschränkt, und es wurden in Härtefällen keine zusätzlichen Bons abgegeben.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Ja, das Strassengesetz des Kantons Luzern hält folgendes in § 37 «Bauliche Massnahmen für schwächere Verkehrsteilnehmer», Absatz 3, fest: «Auf öffentlichen Abstellflächen ist eine angemessene Anzahl Parkfelder für Behinderte vorzusehen und zu kennzeichnen.» Ferner betont das Strassengesetz in § 93 «Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen» Absatz 2: «Bei Abstellflächen für mehr als 40 Fahrzeuge ist pro 40 Abstellplätze mindestens ein Abstellplatz für Behinderte in der Nähe der Baute zu reservieren und zu kennzeichnen. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, können Abstellplätze für Behinderte auch bei kleineren Abstellflächen verlangt werden.»

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhaben. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Gesetz über die Volksschulbildung hält dazu in § 7 «Sonderschulung», Absatz

1, fest: «Die Sonderschulung erfolgt integrativ in den Regelklassen oder separativ in den Sonderschulen.» Weiter steht in § 8 «Förderangebote»:
«[1] Die Förderangebote dienen der bestmöglichen Ausbildung und Erziehung der Lernenden, die
a) dem Unterricht in den Regelklassen der Volksschule nicht zu folgen vermögen oder
b) zu weiter gehenden Leistungen fähig sind.
[2] In den Förderangeboten werden die schulischen Anforderungen auf die individuellen Voraussetzungen der Lernenden ausgerichtet.
[3] Die Förderangebote umfassen den Spezialunterricht, die Spezialklassen und weitere Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit, zur Unterstützung der Integration in die Schulen und zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausbildung.
[4] Der Regierungsrat regelt die Förderangebote in einer Verordnung.»
Den Lernenden stehen bei Bedarf neben den schul- und kinderpsychologischen auch pädagogisch-therapeutische Dienste zur Verfügung (§ 9).

Die Webseite des Kantons enthält weitere Informationen zu den Förderangeboten. So hält sie fest: «Im Kanton Luzern werden die Schülerinnen und Schuler integrativ innerhalb der Klasse gefördert. Integrative Förderung (IF) ist eine Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse. Die Klassenlehrperson und eine IF-Lehrperson mit spezieller Ausbildung arbeiten eng zusammen. Die Kinder werden in der Klasse, in Gruppen und einzeln unterstützt. Weitere Informationen sind in einer Elterninformation zusammengestellt.»

Für die «Integrative Förderung (IF)» hat das kantonale Bildungs- und Kulturdepartement 2017 eine 23-seitige Umsetzungshilfe für Schulleitungen und Lehrpersonen herausgegeben. Sie hält unter «4.2 Ressourceneinsatz und Personalplanung» fest: «IF findet in allen Klassen statt, auch wenn keine Lernenden mit individuellen Lernzielen dabei sind. Nur so ist präventives Arbeiten möglich. Die flexible Handhabung der im IF-Pool zur Verfügung stehenden Lektionen erlaubt der Schulleitung ein angemessenes Reagieren auf aktuelle Belastungen. Wesentliche Faktoren, die zu berücksichtigen sind:
- Konstanz der Begleitung der Lernenden mit individuellen Lernzielen,
- stufenspezifisches Arbeiten,
- Komplexität der Klasse,
- Arbeitsfeld und Qualifikation der IF-Lehrperson.»

Der Kanton Luzern hat 2020 zudem ein 19-seitiges kantonales Konzept für die Sonderschulung erarbeitet. Es hält fest: «Die Sonderschulung ist Teil der Volksschule. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb der Volksschule eine ihren Möglichkeiten, Bedürfnissen und ihrem Potential entsprechende Schulung. Die Angebote der Regelschule und jene der Sonderschulen sind durchlässig. Der Kanton Luzern sieht folgende Massnahmen der Sonderschulung vor:
- Die integrative Sonderschulung erfolgt innerhalb der Regelklasse mit dem Ziel einer bestmöglichen schulischen und sozio-emotionalen Entwicklung der Lernenden.
- Die separative Sonderschulung verfolgt dasselbe Ziel. Sie erfolgt dann, wenn ausgewiesen ist, dass für Lernende in einem separativen Rahmen bessere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind und ihren Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürfnissen angemessener Rechnung getragen werden kann.»

Für die Bedarfsplanung wurden verschiedene Entwicklungstendenzen festgestellt, auf die in den nächsten fünf Jahren mit zusätzlichen Angebotsanpassungen stärker eingegangen werden soll.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kindern mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Der Kanton Luzern regelt den Nachteilsausgleich nicht in seiner Volksschulbildungsgesetzgebung. Er hat aber im Jahr 2020 ein zweiseitiges Merkblatt dazu entwickelt (Ablaufschema Nachteilsausgleich an der Volksschule). An der Volksschule des Kantons Luzern werden notwendige Anpassungen von Prüfungen als Nachteilsausgleich bezeichnet, die behinderungsbedingte Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler ausgleichen, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) des Kantons Luzern hält in «2 Personalpolitik, § 3 Personalpolitische Grundsätze», Absatz 2, fest: «Die Personalpolitik soll sich orientieren am Leistungsauftrag des öffentlichen Dienstes des Gemeinwesens und an den Bedürfnissen seiner Angestellten, am Ziel der Bürgernähe und an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes sowie namentlich
h) die Beschäftigung und Eingliederung von Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit und geringen Arbeitsmarktchancen fördern […]». Weiter steht unter «8.5 Besondere Arbeitsplätze», § 62: «Der Kanton stellt im Rahmen der verfügbaren Kredite eine beschränkte Anzahl Arbeitsplätze für Personen zur Verfügung, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind.» Gemäss Dienststelle Personal des Kanton Luzern wird dieser Artikel folgendermassen umgesetzt: «Integrierende Arbeitsplätze sind so gestaltet, dass erwerbsbehinderte Menschen darin unterstützt werden, sich in den Arbeitsprozess zu integrieren oder in ihm zu verbleiben. Pensum und Leistungsanforderung werden der gesundheitlichen Situation und den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasst.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Keine Angaben erhältlich

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die kantonale Dienststelle Volksschulbildung (DVS) bietet zusammen mit der IV-Berufsberatung ein sonderpädagogisches Brückenangebot für Jugendliche mit einer leichten geistigen Behinderung an. Das einjährige Brückenangebot soll die angehenden Lernenden bei der Berufsvorbereitung und -wahl unterstützen und sie auf einen erfolgreichen Einstieg in die Berufsausbildung vorbereiten. Das schulische Angebot wird durch längere Praktika ergänzt. Durch die Praktika erhalten die Jugendlichen Einblick in verschiedene Berufe und können wertvolle Erfahrungen sammeln, die ihnen helfen, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden.

Mit dem Pilotprojekt «Praxiseinsatz Plus» sollen Jugendliche unterstützt werden, die in einem bestehenden Praktikumsangebot keine oder geringe Chancen auf eine erfolgreiche Teilnahme haben. Arbeitgebende, die an diesem Projekt teil-

nehmen, müssen keinen finanziellen Beitrag leisten. Sie verpflichten sich aber, die Jugendlichen mit einer engeren Begleitung in einem Praktikum mit Dauer zwischen 3 und 6 Monaten im Betrieb zu behalten. Das Projekt zielt auf Kontinuität der Begleitung, Unterstützung in persönlichen Belangen, eine aufgegliederte Arbeitsbeauftragung und differenzierte Kommunikation sowie eine lösungs- und ressourcenorientierte Grundhaltung. Zuständig ist die Beratungsstelle Jugend und Beruf, RAV Emmen.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Der Kanton Luzern sieht im Stimmrechtsgesetz zur elektronischen Stimmabgabe unter «4.2.6. Elektronische Stimmabgabe», § 69a Absatz 1 vor: «Der Regierungsrat ist befugt, versuchsweise die elektronische Stimmabgabe für Wahlen und Abstimmungen einzuführen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.» Gemäss dem Gesetz können schreibunfähige Stimmberechtigte das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen. (Stimmrechtsgesetz § 61, Absatz 2).

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Das kantonale Stimmrechtsgesetz hält unter «2.1 Voraussetzungen der Stimmberechtigung», § 4 «Stimmfähigkeit» Absatz 4 fest: «Von der Stimmfähigkeit ist nur ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle MmB gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons. Das kantonale Kulturförderungsgesetz enthält keine Hinweise, Massnahmen usw. für MmB. In § 2 «Kriterien» hält es lediglich fest, dass das kulturelle und künstlerische Schaffen an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen vermittelt werden soll. Darunter fallen vermutlich auch MmB.

Die Kulturförderung des Kanton Luzern antwortete auf eine entsprechende Anfrage, dass sie Institutionen unterstütze, die sich mit ihrem Programm auch an Menschen mit Behinderungen richten. Zu nennen sind beispielsweise die Stanser Musiktage oder das Luzerner Sinfonieorchester, die – neben weiteren Veranstaltern und Institutionen in der Zentralschweiz – Labelpartner der Fachstelle Kultur inklusiv sind.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass hin und wieder entsprechende Informationen für MmB vorhanden sind. Es fehlen aber viele wichtige Hinweise.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Es gibt im Internet eine spezielle Dokumentation mit dem Titel «Als Gast mit dem Rollstuhl in Luzern» mit vielen nützlichen Informationen. Sie wurde 2019 erstellt und betrifft vor allem die Stadt Luzern. Über die Website «SchweizMobil» findet man mehrere hindernisfreie Wanderwege im Kanton Luzern.

Wie der Kanton Nidwalden die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Der Kanton hat im Januar 2011 das «Behindertenkonzept des Kantons Nidwalden» publiziert. Es behandelt aber nur die wichtigsten Punkte des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen vom 6.10.2006 (IFEG) und deckt nur den Bereich Erwachsene mit Behinderung in stationären Einrichtungen ab. Dafür ist hauptsächlich die Stiftung Weidli in Stans zuständig. Zweck der Stiftung ist, beeinträchtigten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und sie auf diesem Weg zu begleiten. Dazu stellt die Stiftung unterschiedliche Wohnformen, Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten bereit.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein. Wie die Webseite des Kantons festhält, besteht die Behindertenpolitik des Kantons Nidwalden einzig und allein aus dem Behindertenkonzept gemäss Ziffer 1.2.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Mit Pro Infirmis besteht ein Leistungsvertrag für spezifische Beratungsangebote.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) des Kantons Nidwalden hält in «3. Sonderschulung» folgendes fest: «§ 69 Heilpädagogische Früherziehung
Der Kanton ist für die Heilpädagogische Früherziehung von entwicklungsauffälli-

gen Kindern im Vorschulalter zuständig; er kann diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen erfüllen.»

Das Zentrum für Sonderpädagogik untersteht dem Amt für Volksschulen und Sport. Es erbringt folgende Dienstleistungen:
- Heilpädagogische Früherziehung
- Heilpädagogische Schule (inkl. Integrierte Sonderschulung in den Gemeindeschulen)
- Logopädie
- Psychomotorik.

Im März 2016 hat die Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden unter der Federführung der Fachstelle Gesundheitsförderung und Integration (GFI) das «Konzept Frühe Förderung im Kanton Nidwalden 2017–2024» herausgegeben. Darin wurden folgende sechs Handlungsempfehlungen aufgelistet:
- Sichere Eltern und Bezugspersonen – starke Kinder
- Zugang zu den Angeboten – Chancengerechtigkeit für alle
- Angebotsplanung – bewusst, nicht zufällig
- Gute Qualität – kein Privileg, sondern Normalfall
- Zusammenarbeit der Akteure – gemeinsam Verantwortung tragen
- Anregende Umwelt – mit allen Sinnen spielend die Welt entdecken.

Dort, wo der Kanton zuständig ist, setzt er die formulierten Handlungsempfehlungen um. Er unterstützt die Gemeinden mit Fachberatung und finanziellen Mitteln im Rahmen des vorhandenen Budgets.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung von 2013 enthält keine Angaben über Kinder mit Behinderungen. Das Gleiche gilt für das vom Sozialamt herausgegebene «Verzeichnis Familienangebote – Betreuung, Beratung und Eltern-Kind-Angebote für Familien» von 2019.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Nidwalden die Situation zufriedenstellend ist. Es besteht eine enge Kooperation zwischen kantonaler Behörde, Gemeinden und Fachstellen. Angebot und Bedarf sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Kantons und der geringen Bevölkerungsdichte grundsätzlich gut überblickbar. Bei zusätzlichem Bedarf an finanzieller Entlastung bei der Kinderbetreuung können zudem in Absprache mit den Wohngemeinden individuelle Lösungen gesucht werden. Gemäss der kantonalen Behörde und der KITAplus-Projektleitung kann aktuell der Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder mit leichteren Behinderungen im Kanton gedeckt werden. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde das Programm KITA-plus im Kanton Nidwalden ab dem 01.01.2021 flächendeckend eingeführt. Die Einführung des KITAplus-Programms im ganzen Kanton ermöglicht, Kinder mit leichten Behinderungen flächendeckend in reguläre Kindertagesstätten zu integrieren. Für Kinder mit schwereren Behinderungen reicht das KITAplus-Modell nicht aus. Es existieren keine spezialisierten Kitas oder Tagesfamilien im Kanton. Für Kinder mit stärkeren Behinderungen, für deren Betreuung spezialisiertes Personal nötig ist, werden Betreuungsangebote im Rahmen der IVSE-Angebote zugänglich gemacht.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Behindertenwesen» der Gesundheits- und Sozialdirektion finden sich keine Hinweise zur Gleichstellung von MmB. Auch die Links zur UNO-BRK und zum BehiG fehlen.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Keine Angaben vorhanden

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Nidwalden entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung ganz minim weiter. Das Nidwaldner Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass das Innere der einzelnen Wohnungen anpassbar ist (das BehiG verlangt keine Anpassbarkeit der Wohnungen). Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen hat der Kanton Nidwalden aber die Schranke bei den Gebäudegrössen nicht tiefer gesetzt. Wie im BehiG sind diese Vorkehrungen erst bei Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten erforderlich. Besser sieht die Situation bei Bauten und Anlagen mit Arbeitsplätzen aus. Das Nidwaldner Baugesetz verlangt hier bereits bei Bauten mit mehr als 30 Arbeitsplätzen eine entsprechende Prüfung (BehiG: mehr als 50 Arbeitsplätze).

Im Kanton Nidwalden wurde am 21. Mai 2014 ein totalrevidiertes Planungs- und Baugesetz (PBG) verabschiedet und inzwischen teilweise in Kraft gesetzt. Den Gemeinden wird aber viel Zeit für die Übernahme eingeräumt. Daher ist in einigen Bereichen immer noch das alte Baugesetz in Kraft, so auch bei der behindertengerechten Bauweise. Sind beispielsweise die Anforderungen gemäss Gesetz und Verordnung erfüllt, kann nach dem alten Baugesetz ein Bauziffern-Bonus zugezogen werden. Er gilt bei Neubauten, Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten und betrifft sowohl Gebäude mit Publikumsverkehr als auch Mehrfamilienhäuser.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Siehe Ziffer 5.1. (Bauziffern-Bonus)

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz enthält keine Bestimmungen zugunsten von MmB. Auf Anfrage teilte das Amt für Mobilität folgendes mit: «Das Amt für Mobilität begleitet Betriebs- und Gestaltungskonzepte von Gemeinden und realisiert Rad- und Gehwege. Dabei achtet es darauf, dass beschattete Fussgängerverbindungen mit Strassenbäumen, Sitzgelegenheiten etc. geschaffen werden. Berücksichtigt sind hier oftmals auch die Trottoirbereiche, wobei eine angemessene Breite, Grünstreifen zur Strasse

sowie Entflechtung zum Radverkehr wichtige Punkte sind. Im Rahmen von Strassenbauprojekten oder Belagssanierungen führt das Amt für Mobilität bzw. die Baukoordination das sogenannte Mitberichtsverfahren durch. Wenn angezeigt, wird auch die Beratungsstelle Hindernisfrei Bauen Nidwalden und Obwalden einbezogen und ihre Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Gemäss Beratungsstelle Hindernisfrei Bauen läuft die Koordination bei den Baugesuchprüfungen gut. Die Beratungsstelle ist durch das GemDat-System eingebunden. Alle relevanten Baugesuche werden von der Beratungsstelle eingesehen.

Die baurechtlichen Gesuche (Vorabklärungen, Baugesuche, Gestaltungspläne usw.) sind grundsätzlich beim Bauamt der Standortgemeinde einzureichen. Alle Baugesuche, die in irgendeiner Weise kantonale Bewilligungen und/oder Stellungnahmen benötigen, werden durch die Kantonale Baukoordination koordiniert. Das Gemeindebauamt sorgt dafür, dass das Baugesuch zur Bearbeitung an die Baukoordinationsstelle weitergeleitet wird. Baubewilligungsbehörde für alle Baugesuche ist der Gemeinderat.

Das Planungs- und Baugesetz von Kanton Nidwalden hält in §53 «Baukontrolle/Ausübung durch Private» fest: «[1] Der Gemeinderat kann fachtechnische Kontrollen durch private Fachleute vornehmen lassen.
[2] Als fachtechnische Kontrollen gelten insbesondere die Abnahme des Schnurgerüstes und die Kontrollen hinsichtlich Umwelt- und Gewässerschutz, Betrieb und Sicherheit von Anlagen sowie behindertengerechtem Bauen.»

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Da die Beratungsstelle Hindernisfrei Bauen gut mit den Gemeinden vernetzt ist, wird eine solche Schulung und Sensibilisierung nicht benötigt.

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grund vor?
Keine Angaben vorhanden

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Staatskanzlei des Kantons Nidwalden hält dazu fest: «Der Webauftritt des Kantons Nidwalden legt Wert auf eine hohe Zugänglichkeit. Er wird regelmässig an die internationalen Richtlinien für die Zugänglichkeit von Webauftritten (WCAG) angepasst und orientiert sich mindestens an der Konformitätsstufe AA der WCAG. Dies entspricht dem Standard, den auch der Bund für die Bundesverwaltung festgelegt hat (P028 – Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten) und vom Verein eCH.ch für alle öffentlichen Internetauftritte empfohlen wird (eCH-0059 – Accessibility-Standard). Unter anderem verfügt die Webseite des Kantons über einen direkt eingebetteten Reader, der es Menschen mit einer Sehbehinderung erlaubt, die Inhalte vorlesen zu lassen. Zurzeit prüft der Kanton zudem die Einführung einer komplett barrierefreien Version, die über den CMS-Anbieter in Zusammenarbeit mit der Stiftung «Zugang für alle» entwickelt und laufend verbessert wird.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Die Staatskanzlei des Kantons Nidwalden schreibt auf Anfrage dazu: «Die Notrufsysteme im Kanton Nidwalden basieren einerseits auf Sirenen, andererseits werden die App Alertswiss mit einer Push-Funktion für den Kanton Nidwalden und die Webseite und die sozialen Medien im Ereignisfall als Informationskanal eingesetzt. Wenn es um einen persönlichen Notfall von Menschen mit einer Hörbehinderung geht, so steht diesen die Rega-App mit einer SMS-Funktion zur Verfügung. Der Kanton Nidwalden selbst verfügt über keine Notruf-App. Bei einem Ausfall der Kommunikationskanäle stehen zudem die kantonalen Notfalltreffpunkte zur Verfügung. Jedem Zuzüger wird eine schriftliche Broschüre mit Informationen und Verhaltensanweisungen übergeben. Vereinzelt bestehen auch Möglichkeiten, sich bei Alarmierungssystemen anzumelden (z.B. Hochwasseralarme, Wasserhochstand See NSV, Pegelstand-Alarme usw.). Das muss aber von den Einwohnerinnen und Einwohnern im Eigeninteresse individuell gemacht werden.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Die Staatskanzlei des Kantons hält dazu fest: «Dem Kanton Nidwalden ist nicht bekannt, dass es innerhalb der Bevölkerung einen ausgewiesenen Bedarf an Übersetzungen in Gebärdensprache gibt, was öffentliche Parlamentssitzungen oder Veranstaltungen mit Bezug zum Kanton Nidwalden betrifft. Es darf davon ausgegangen werden, dass Veranstalter – auch Dritte – je nach Zielpublikum eigenständig mit Anbietern von Gebärdensprachdolmentschdiensten in Kontakt treten. Der Kanton Nidwalden hat sich vorgenommen, beim Einsatz von Videos in Zukunft vermehrt auch Untertitel anzuwenden.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Nein.

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Gemäss Forschungsbericht Nr. 7/19 «Bestandesaufnahme des Wohnangebots für MmB» vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV beinhalten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Kantons NW neben Bestimmungen für das individuelle Wohnen auch solche für die Förderung des selbständigen Wohnens zuhause mit Unterstützungsleistungen. Die Betreuungsverordnung im Kanton NW aus dem Jahr 2015 bezieht sich explizit auch auf ambulante Hilfen, die geeignet sind, Platzierungen in stationären Einrichtungen zu verhindern, zu ersetzen oder heraus zu zögern.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Gemäss einer Evaluation im Jahr 2017 über die hindernisfreie Ausgestaltung von Bushaltestellen in Nidwalden kam das Amt für Mobilität zum Schluss, dass 70 Haltstellenkanten hindernisfrei umzubauen seien. Das sind 48% aller untersuchten Haltekanten. Das Papier und seine Ergebnisse sind eine Grundlage für die konkrete Umsetzung der Hindernisfreiheit bei Bushaltestellen. Der Entscheid, ob eine Haltekante hindernisfrei ausgestaltet wird oder nicht, liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. In der Regel handelt es sich dabei um Gemeinden und private Grundeigentümer.

Auf Anfrage teilt das Amt für Mobilität folgendes mit: «Dem Amt für Mobilität ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bzw. mobilitätseingeschränkten Menschen gegenüber Menschen ohne Einschränkungen ein grosses Thema. Nachfolgend führen wir Ihnen einige Projekte/Massnahmen auf, welche die Gleichstellung fördern:

- Altersleitbild Nidwalden 2020: Das Amt für Mobilität unterstützte die Erarbeitung des Altersleitbildes Nidwalden (Federführung: Gesundheits- und Sozialdirektion). Eines der Handlungsfelder betrifft die Mobilität und den öffentlichen Raum, welches besagt, dass im Kanton Nidwalden ältere und oftmals mobilitätseingeschränkte Menschen Zugang zur Mobilität haben sollen. Ziel ist es, das Mobilitätsangebot für ältere Menschen zeitgemäss sowie zugänglich zu machen und es ihren Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Aus dem Altersleitbild resultieren unter anderem durch das Amt für Mobilität umzusetzende Massnahmen.
- Prüfung eines hindernisfreien On-Demand-Angebots (Tür-zu-Tür): Aktuell steht das Gesamtverkehrskonzept Nidwalden in Erarbeitung und soll im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Es zeichnet sich ab, dass in diesem Zusammenhang allenfalls ein On-Demand-Angebot/Tür-zu-Tür-Shuttle prüfenswert erscheint. Ein solcher Shuttle soll insbesondere mobilitätseingeschränkten Menschen (Rollstuhl, Gepäck etc.) barrierefrei von Tür zu Tür transportieren. Die Einführung eines solchen Angebots ist jedoch noch offen.
- Umsetzung der hindernisfreien Bushaltestellen: Im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes ist das ÖV-Angebot barrierefrei benutzbar zu machen. Die Frist zur Anpassung der Haltekanten dauert bis Ende 2023. Laut aktuellem Stand der Umsetzung sind gemäss Nutzen-Kosten-Analyse über 80 Haltekanten anzupassen, wovon rund 30% umgesetzt, 50% in Planung und 20% noch offen sind. Auch der Kanton setzt an Kantonsstrassen im Ausserortsbereich solche Haltekanten (meist im Rahmen eines Strassenbauprojekts oder einer Belagssanierung) um. Somit wird auch das ÖV-Angebot im Kanton Nidwalden laufend attraktiver, barrierefrei gestaltet. Offen sind noch vier Haltekanten. Hierzu können auch genügend und den Bedürfnissen entsprechende Buswartehäuschen, für welche der Kanton aktuell ein Strategiepapier ausarbeitet, gezählt werden.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Bus: Der Busbetrieb wird von PostAuto AG organisiert. Der Fahrplan ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Es gibt nur allgemeine Informationen für Rollstuhl-

fahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.

Seilbahnen: Auf der Webseite der Stanserbahn hat es einen kurzen Hinweis über die Rollstuhlgängigkeit. Die Information ist aber nicht sehr aussagekräftig und weist im Unterschied z.B. zu den Webseiten der Luzerner Seilbahnen keine Details auf. Keine Informationen für Rollstuhlfahrende sind zu finden bei den Bahnen rund um die Klewenalp, bei der Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli, Niederbauen und Alpschwänd.

Schifffahrt: Angaben zur Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee siehe Kanton Luzern.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Der Busbetrieb wird von PostAuto AG organisiert. Auf Anfrage teilt das Amt für Mobilität folgendes mit: «Das Fahrpersonal der PostAuto AG, welche die Buslinien im Kanton Nidwalden betreibt, hat sich jährlich weiterzubilden. Angeboten werden verschiedene Kurse wie etwa 'Kommunikation und Umgang mit verschiedenen Fahrgasttypen' oder 'Meine verschiedenen Rollen als Fahrer/in'. In diesen Kursen erfolgt das Eingehen auf ältere sowie mobilitätseingeschränkte Personen. Weiter hat das neue Fahrpersonal der PostAuto AG am obligatorischen Kurs 'Überbetrieblicher Einführungskurs für neues Fahrpersonal' teilzunehmen. Im Rahmen dieses Kurses haben die Kursteilnehmenden u.a. mit einem Rollstuhl in das Postauto zu fahren und den Rollstuhl zu sichern.»

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Der Behindertentransportdienst wird von SRK Unterwalden und Taxi Lutz angeboten.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?

Nein.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?

Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?

Das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) des Kantons Nidwalden hält unter «2.3.5 Sonderpädagogisches Angebot» folgendes fest:

«§ 39 Grundsatz

[1] Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes sonderpädagogisches Angebot. Dieses dient der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

[2] […]

§ 40 Arten

[1] Die Gemeinden bieten integrative Förderung und Therapien an. Sie können Ein-

schulungsklassen, Aufnahmeklassen für neuzugewanderte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf führen.
[2] Integrative Förderung ist die gemeinsame Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regelklassen-Lehrpersonen
[3] […]»

Weiter hält des Volksschulgesetz unter «III. Sonderschulung», § 65 «Grundsatz» fest:
«[1] Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, welche im Rahmen der Gemeindeschulen nicht durch sonderpädagogische Massnahmen gemäss Art. 39–44 abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschulung. [2] […]»

Gemäss Sonderpädagogik-Konzept 2019, das vom kantonalen Amt für Volksschulen und Sport herausgegeben wurde, verfügen alle Gemeinden über ein Angebot für die integrative Schulung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. Das Grundangebot besteht aus integrativer Förderung, Therapie (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik) und schulischen Fördermassnahmen (Begabungsförderung und Deutsch als Zweitsprache). Als verstärkte Massnahmen bieten die Gemeinden die integrative Sonderschulung an für Lernende mit einer Hör-, Seh-, Sprach-, Körper- oder geistigen Behinderung. Das Zentrum für Sonderpädagogik umfasst heute die Heilpädagogische Schule, die Koordination der integrativen Sonderschulung, die Heilpädagogische Früherziehung sowie die Logopädie und die Psychomotorik. Der Besuch der Heilpädagogischen Schule (Sonderschule) gilt als verstärkende Massnahme. Bei speziellen Bedürfnissen werden ausserkantonale Institutionen beauftragt.

Das erste Konzept Sonderpädagogik stammte vom 4. November 2011. Nach acht Jahren drängte sich eine Überprüfung und Überführung des ‘alten’ Konzepts in das angepasste Konzept 2019 auf. Verantwortlich für diese Anpassung waren Arbeiten der Arbeitsgruppe zum integrativen Schulsystem, die von 2015 bis 2018 durchgeführt wurden. Neben den bisherigen Inhalten wurden neu verstärkte Massnahmen für Kinder mit einer Sprachbehinderung und die Koordinationsselektion für Klassenlehrpersonen bei IS Lernenden beschlossen.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Keine Angaben vorhanden

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Der Kanton Nidwalden hat 2016 «Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den Volksschulen» publiziert. Dort sind der Anspruch, die Massnahmen und das Verfahren des Ausgleichs geregelt. Gemäss den Richtlinien kann der Nachteilsausgleich folgende Massnahmen enthalten:
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt
- Verlängerung der Zeitdauer, um einen Leistungsnachweis zu absolvieren
- Vorlesen von Prüfungsaufgaben
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Leistungsnachweisen
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten
- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum
- individuelle Pausengestaltung
- Begleitung durch eine Drittperson usw.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Personalgesetz des Kantons Nidwalden sieht nichts vor. Eine Anfrage beim Personalamt hat nichts ergeben.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Keine Angaben verfügbar

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die Stiftung Weidli Stans verfügt über ein vielseitiges Angebot an geschützten Arbeitsplätzen. Sie bietet auch Tätigkeiten in der Gartenpflege, Hauswirtschaft, im Hausdienst und der Gastronomie an.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte», das für die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten gilt, hält in «B. Stimmabgabe» bzw. § 16 «Grundsätze» Absatz 2 fest: «Schreibunfähige Stimmberechtigte können den Stimmzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person auf das Stimmkuvert und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.»
Gemäss kantonaler Webseite besteht zurzeit noch keine Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe per Internet (E-Voting) oder SMS.

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Das kantonale «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton» (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) hält unter «I. Allgemeine Bestimmungen» bzw. § 1 «Stimm- und Wahlrecht» Absatz 2 fest: «Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit:
1. unter umfassender Beistandschaft steht; oder
2. durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten ist.»
Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons Nidwalden. Das kantonale Kulturfördergesetz enthält dazu keine Bestimmungen. In

dem gemeinsam mit dem Kanton Obwalden herausgegebenen Kulturblatt war in den letzten acht Jahren dieser Aspekt nie ein Thema.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass es praktisch keine Informationen für MmB gibt.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Es gibt dafür keine spezifischen Informationsquellen. Über die Website «Schweiz-Mobil» findet man ein paar hindernisfreie Wanderwege im Kanton Nidwalden.

Wie der Kanton Obwalden die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Der Kanton hat im Juni 2010 das «Behindertenkonzept des Kantons Obwalden für Erwachsene mit Behinderung (Wohnen, Arbeit, Beschäftigung)» publiziert. Es behandelt aber nur die wichtigsten Punkte des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen vom 6.10.2006 (IFEG) und deckt nur den Bereich der geschützten Arbeitsplätze und Beschäftigungsangebote sowie der spezialisierten Wohnheime und Wohnbetreuung ab. Innerkantonal wird diese Leistung heute praktisch von nur einer Institution, nämlich der Stiftung Rütimattli, erbracht.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein. Es gibt beim Kanton eine Fachstelle Gesellschaftsfragen, aber gemäss Webseite beschäftigt sie sich nicht mit den Anliegen der Gleichstellung von MmB.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Mit Pro Infirmis besteht ein Leistungsvertrag für spezifische Beratungsangebote.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Mit Pro Senectute besteht ein Leistungsvertrag für spezifische Beratungsangebote.

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Bildungsgesetz des Kantons Obwalden hält in «3.3 Sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung» fest:
«§ 76 Grundsatz
[1] Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemes-

sene sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung:
a) vor der Einschulung, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.
b) [...]
[2] [...]

§ 78 Heilpädagogische Früherziehung
Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.»

Der Heilpädagogische Früherziehungsdienst (HFD) ist eine Abteilung der Stiftung Rütimattli. Die Stiftung Rütimattli erbringt ihre Dienstleistungen und bedarfsgerechten Betreuungs-, Beschäftigungs- und Ausbildungsangebote gemäss dem Leistungsauftrag mit dem Kanton Obwalden. Die Betriebskosten deckt sie durch Leistungspauschalen, Selbstbehalte, verschiedene Entschädigungsformen und, soweit möglich, durch Eigenleistungen.

Im April 2020 hat die Fachstelle Gesellschaftsfragen des Kantons Obwalden das Strategiepapier «Frühe Kindheit im Kanton Obwalden» herausgegeben. Diese Strategie ist ein politisches Steuerungsinstrument. Sie will einen Beitrag leisten zur politischen Meinungsbildung und ist eine wesentliche Grundlage für eine gezielte Umsetzung der Angebote im Kanton. Die Strategie legt fünf zentrale Handlungsfelder fest mit entsprechenden Massnahmen, die für die definierte Zielerreichung entscheidend sind:
- Eltern bilden und Familien stärken
- Zugänge für alle schaffen
- Familien- und kinderfreundliche Lebensräume
- Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure
- Früherkennung von belasteten Familien.

Die kantonale Strategie zeigt als Orientierungshilfe die Stossrichtung an und will zu konkreten Handlungen anregen. Sie richtet sich an die kantonalen Verwaltungsbereiche, die politischen Gemeinden, die Schulen, Fachinstitutionen und die Akteurinnen und Akteure in der Praxis im Bereich der frühen Kindheit.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung enthält keine Angaben für Kinder mit Behinderungen. Das Gleiche gilt für das vom Sozialamt herausgegebene «Verzeichnis - Schul- und familienergänzende Kinderbetreuung» von 2020.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Obwalden kein System existiert, um familienergänzende Betreuungsstrukturen für Kinder mit Behinderungen zu gewährleisten. Gemäss Angaben der Behörden und der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit leichteren Behinderungen, darunter auch solche mit Sprachverzögerungen und leichtem Autismus, wenn immer möglich, in Regelstrukturen integriert. In diesen Fällen wird üblicherweise ein erhöhter Betreuungsfaktor (1.5) verrechnet, wobei in der Regel die Eltern die Kosten tragen. Eine Betreuung in diesem Setting ist jedoch nur möglich, wenn keine schwerere, betreuungsintensive Behinderung oder Bedarf an medizinischer Versorgung vorliegt. Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen kann mit diesen individuellen Lösungen nicht systematisch gewährleistet werden. Entsprechend wurde bereits 2018 im Situationsbericht zur frühen Kindheit im Kan-

ton Obwalden der Handlungsbedarf für Familien mit besonderen Bedürfnissen identifiziert.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite des Sozialamtes finden sich dazu keine Hinweise.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Keine Angaben vorhanden

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons Obwalden enthält nur sehr rudimentäre Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen. Es gibt keine weitergehenden Ansätze. Im Gegenteil: Die heutigen Bestimmungen gehen nicht so weit wie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Im Grunde genommen, hätte schon lange eine Baugesetzrevision erfolgen müssen.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Kantonsstrassengesetz und die Strassenverordnung enthalten keine Bestimmungen zugunsten von MmB. Eine Anfrage beim kantonalen Hoch- und Tiefbauamt für weitergehende Informationen hat leider keine Resultate gebracht, denn das Amt hat nicht geantwortet.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Gemäss Beratungsstelle Hindernisfrei Bauen läuft die Koordination bei den Baugesuchseingaben gut. Die Beratungsstelle ist durch das GemDat-System eingebunden. Alle relevanten Baugesuche werden daher von der Beratungsstelle geprüft.

Die baurechtlichen Gesuche (Vorabklärungen, Baugesuche, Gestaltungspläne usw.) sind grundsätzlich beim Bauamt der Standortgemeinde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung wird das Baugesuch, sofern kantonale Hoheiten betroffen sind, an die Abteilung Baukoordination im Amt für Raumentwicklung und Verkehr überwiesen. Sie holt die erforderlichen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und allfällige Bewilligungen des Bundes ein und erstellt den kantonalen (Gesamt)-Entscheid. Die Baukoordination leitet den kantonalen Entscheid samt allfälligen Bewilligungen des Bundes zur Eröffnung an die Gemeinde weiter. Die Gemeinde erteilt die Baubewilligung.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Eine Anfrage beim kantonalen Hoch- und Tiefbauamt für weitergehende Informationen hat leider keine Resultate gebracht, denn das Amt hat nicht geantwortet.

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Keine Angaben vorhanden

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Staatskanzlei hält auf Anfrage hierzu fest: «Die Website des Kantons Obwalden wird im vierten Quartal 2021 einem Re-Design unterzogen. Im Zuge dieses Re-Designs wird auch Wert auf die barrierefreie Gestaltung gelegt.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung angepasst?
Nein.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Nein.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Auf Anfrage teilt die Staatskanzlei mit: «Explizite Schulungen zu diesem Thema gibt es nicht. Den Angestellten der kantonalen Verwaltung stehen aber verschiedene Kommunikationsschulungen zur Verfügung, in denen die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen zum Teil thematisiert wird.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Nein. Das Thema wurde an die Stiftung Rütimattli abgegeben. Die Stiftung bietet verschiedene Wohnformen und Unterstützungen an.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Gemäss einer Auskunft der zuständigen Amtsstelle im Volkswirtschaftsamt sind sämtliche Bahnhöfe und Haltestellen der Zentralbahn auf dem Kantonsgebiet entsprechend dem BehiG gebaut. Über den Umsetzungsstand bei den Bushaltestellen konnte das Amt keine Aussagen machen.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Der Busbetrieb wird von PostAuto AG organisiert. Der Fahrplan ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Es gibt nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.

Seilbahnen: Gute Informationen bieten die Webseiten der Brunni-Bahnen Engelberg und der Melchsee-Frutt-Bahnen. Keine Information für Rollstuhlfahrende enthalten die Titlis-Bahnen.

Auf der Webseite des Schifffahrtsbetriebs auf dem Sarnersee (MS Seestern) sind keine entsprechenden Hinweise zu finden. Angaben zur Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee siehe Kanton Luzern.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Keine genauen Angaben vorhanden. Der Busbetrieb wird von der PostAuto AG organisiert. Das Amt für Mobilität des Kantons Nidwalden äusserte sich dazu folgendermassen: «Das Fahrpersonal der PostAuto AG hat sich jährlich weiterzubilden. Angeboten werden verschiedene Kurse wie etwa ‘Kommunikation und Umgang mit verschiedenen Fahrgasttypen, oder ‘Meine verschiedenen Rollen als Fahrer/in,. In diesen Kursen erfolgt das Eingehen auf ältere sowie mobilitätseingeschränkte Personen. Weiter hat das neue Fahrpersonal der PostAuto AG am obligatorischen Kurs ‘Überbetrieblicher Einführungskurs für neues Fahrpersonal’ teilzunehmen. Im Rahmen dieses Kurses haben die Kursteilnehmenden u.a. mit einem Rollstuhl in das Postauto zu fahren und den Rollstuhl zu sichern.»

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Der Behindertentransportdienst wird von SRK Unterwalden und Taxi Lutz angeboten.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Nein. Die Regierung des Kantons Obwalden hat sich 2019 aufgrund einer Anfrage zu den fehlenden Behindertenparkplätzen folgendermassen geäussert: «Die Regierung ist sich des Anliegens bewusst. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Ortsplanungen achtet der Kanton auf eine Verbesserung des Parkplatzangebotes für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Bei der Bewirtschaftung der Parkplätze der kantonalen Liegenschaften prüft der Regierungsrat zudem eine angemessene Anzahl Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigung vorzusehen, die von der Gebühr befreit sind.»

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen norma-

lerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Bildungsgesetz des Kantons Obwalden hält in 3.2.5 Förderangebote, §73 «Grundsatz» folgendes fest:

«[1] Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
[2] Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.»

Weiter beschreibt § 74 «Formen der Förderung»:
«[1] Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.
[2] Sie kann in Ausnahmefällen auch Spezialklassen führen.»

Die sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung (3.3) werden in diesem Gesetz in § 76 «Grundsatz» wie folgt umschrieben:
«[1] Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung:
a) […] (siehe Ziffer 3.1)
b) während der obligatorischen Schulzeit, wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht bzw. nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.
[2] Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.»

Am 4.9.2006 hat das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden die «Richtlinien für Integrative Schulungsformen (ISF)» verabschiedet. Das Vorwort hält fest: «Im Kanton Obwalden wurden seit Beginn der Neunzigerjahre schrittweise in den meisten der sieben Gemeinden ver-schiedene Schulmodelle mit integrativen Förderkonzepten entwickelt. An jeder Schule wurde in Pionierarbeit viel Konzept- und Überzeugungsarbeit bei allen an der Schule Beteiligten geleistet. Das vom Bildungs- und Kulturdepartement 1999 verfasste Bildungskonzept erklärte Integrative Schulungsformen (ISF) zu einem prioritären Handlungsfeld. Gleichzeitig wurde mit der zunehmenden Ausgestaltung der Schulen und der Auseinanderdifferenzierung der ISF-Modelle die Forderung nach Vereinheitlichung und kantonalen Leitplanken immer lauter.

Der Erziehungsrat hat bis anhin die ihm vorgelegten ISF-Projekte der einzelnen Gemeinden in neuester Zeit unter Vorbehalt der nun erarbeiteten Richtlinien genehmigt. Er empfiehlt das vorliegende Papier im Sinne einer Orientierungshilfe den Gemeinden für die Planung, Organisation und Durchführung von Integrativen Schulungsformen. Ferner sollen diese Richtlinien der Erstellung eines Erlasses dienen, der im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA aus einem noch zu erar-

beitenden kantonalen Sonderschulkonzept resultiert. Zudem sind die schon bestehenden ISF-Konzepte der Gemeinden zu überprüfen und bei Bedarf im Sinne der Richtlinien bzw. des daraus abzuleitenden Erlasses anzupassen.»

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kindern mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Keine Angaben vorhanden

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Es gibt offiziell nur einen Nachteilsausgleich im Kanton Obwalden, nämlich für die Berufsbildung bzw. Lehre. Der Kanton hat dazu im April 2017 entsprechende Vollzugsrichtlinien erlassen, die insbesondere für die kantonalen Brückenangebote in der beruflichen Grundbildung und in der Berufsmaturitätsschule gelten. Die betroffenen Lernenden können zusammen mit der gesetzlichen Vertretung ein Gesuch für einen Nachteilsausgleich einreichen. Das Gesuchformular muss bei der zuständigen Stelle des Lehrortskantons (Kanton, in dem sich der Lehrbetrieb der lernenden Person befindet) eingereicht werden. Der Antrag wird durch die entsprechende Stelle im Lehrortskanton bearbeitet und beurteilt. Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen umfassen, wie z.B.:
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt
- Verlängerung der Zeitdauer, um einen Leistungsnachweis zu absolvieren
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Leistungsnachweisen
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.)
- individuelle Pausengestaltung
- weitere Möglichkeiten (Begleitung durch eine Drittperson, spezifischer Ort im Prüfungsraum usw.).

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Die Personalverordnung des Kantons Obwalden sieht in § 41 «Beschützende Arbeitsplätze» folgendes vor:
«[1] Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den bewilligten Stellen beschützende Arbeitsplätze für die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung anbieten. Massnahmen der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung sind zeitlich befristet.
[2] Beschützende Arbeitsplätze für die Beschäftigung erwerbsbehinderter Personen werden im Stellenplan im Rahmen der verbleibenden Arbeitsleistung aufgeführt.
[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Ausführungsbestimmungen.»
Das Personalamt des Kantons Obwalden schreibt dazu: «In der kantonalen Verwaltung Obwalden arbeiten mehrere Mitarbeitende mit Behinderungen. Für den Kanton Obwalden bildet die Chancengleichheit aller ein zentrales Anliegen. Wir nehmen unsere soziale Verantwortung wahr. Es gibt aber keine besonderen Massnahmen oder Anreize, um die Anstellung von Menschen mit Behinderung zu fördern.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Siehe Ziffer 10.1

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die Stiftung Rütimattli bietet verschiedene geschützte Arbeitsplätze an, auch Ausbildungen für junge Menschen. Das Ziel dieser Massnahmen ist die Verbesserung der Integrationschancen im ersten Arbeitsmarkt.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das «Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte» des Kantons Obwalden hält in «4. Urnenabstimmungen» bzw. «4.1 Gemeinsame Bestimmungen», § 30a «c. Stimmabgabe Invalider» folgendes fest:
«[1] Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können eine stimmberechtigte Vertrauensperson damit beauftragen. Die Vertrauensperson hat nach Anweisung und in Gegenwart der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten den Stimm- oder Wahlzettel auszufüllen und die weiteren Handlungen an der Urne oder bei der brieflichen Stimmabgabe vorzunehmen.
[2] Eine Vertrauensperson darf bei der brieflichen Stimmabgabe nur für eine einzige Stimmberechtigte oder einen einzigen Stimmberechtigten handeln. An der Urne ist nur Mitgliedern des Stimmbüros das Mitwirken als Vertrauensperson gestattet. Die Vertrauensperson hat über den Inhalt der Stimmabgabe zu schweigen.»

Ferner steht in § 6a «Elektronische Stimmabgabe»:
«[1] Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Bund und den interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Kantonsverfassung hält in § 46 «Wählbarkeit» fest: «Wählbar in kantonale und kommunale Behörden sind stimmberechtigte Kantonseinwohner. Bevormundete sind nicht wählbar. Die Gesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen das Stimmrecht oder der Wohnsitz nicht Wählbarkeitsvoraussetzung ist.»

Im kantonalen «Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte» steht in § 4 «Stimmberechtigung» Absatz 2 und 3:
«[2] Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.
[3] Als von der Wählbarkeit ausgeschlossene Bevormundete im Sinne von Art. 46 Abs. 1 KV gelten Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.»

Da viele Menschen mit einer geistigen oder psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons Obwalden. Auch das kantonale Kulturleitbild und Kulturförderungskonzept von 2006 enthält dazu keine Angaben und Hinweise. In dem gemeinsam mit dem Kanton Nidwalden herausgegebenen Kulturblatt war in den letzten acht Jahren dieser Aspekt nie ein Thema.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass es praktisch keine Informationen für MmB gibt.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Es gibt dafür keine spezifischen Informationsquellen. Über die Website «SchweizMobil» findet man ein paar hindernisfreie Wanderwege im Kanton Obwalden.

Wie der Kanton St. Gallen die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

Ja. Die Kantonsverfassung hält in § 3 fest:
«Diese Verfassung gewährleistet überdies:
a. […]
b. den Anspruch von Schulpflichtigen auf Unterstützung, wenn sie beim Schulbesuch wegen der Lage ihres Wohnortes, wegen Behinderung oder aus sozialen Gründen benachteiligt sind;
c. und d. […].»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?

Nein. Es gibt seit 2012 ein Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG), das aber vor allem ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 sicherstellt. In diesem Gesetz steht aber auch unter § 3 «Wirkungsbericht» Ab. 1: «Das zuständige Departement erstattet der Regierung periodisch Bericht über die Wirkung der kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung. Der Bericht ist öffentlich und enthält insbesondere Ausführungen über die Wirkung auf:
a) Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung fördern;
b) den gleichberechtigten Zugang zu Infrastrukturen und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit offenstehen;
c) […]
d) […].»

Gestützt auf den erkannten Handlungsbedarf, legt der Bericht die Stossrichtung der Behindertenpolitik für die kommenden fünf Jahre fest und formuliert Massnahmen und Empfehlungen. Sie umfassen konkrete Pilotprojekte, für welche die Regierung auf der Basis der kantonalen Gesetzesgrundlagen Finanzmittel sprechen kann, Massnahmen, die in bestehenden Strukturen oder mittels Arbeitsgruppen umgesetzt werden, und eine Handlungsempfehlung an Leistungserbringende im Kanton.

Der Wirkungsbericht Behindertenpolitik des Kantons St. Gallen vom 27.11.2018 kommt zum Schluss, dass die bisherige Ausrichtung der St. Galler Behindertenpolitik sich bewährt habe und im Grundsatz weitergeführt werden soll. Zusätzlich schlägt das Departement des Innern der Regierung die Umsetzung von drei Pilotprojekten vor: «Förderkredit Stärkung von Betroffenen», «Nischenarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung» und «Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten». Weitere Massnahmen werden direkt über Anpassungen in bestehenden Strukturen («Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige», «Verankerung und Ausbau von barrierefreiem Bauen» und «Barrierefreie In-

formationen») und eine Massnahme im Rahmen eines laufenden Projekts der Staatskanzlei (Arbeitstitel «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter») umgesetzt.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein, offiziell nicht, aber auf der Webseite des Amtes für Soziales steht unter dem Thema «Behinderung» bzw. «Behindertenpolitik» und «Koordination»: «Die Förderung der Gleichstellung von MmB ist eine Querschnittaufgabe aller Staatsebenen und der Gesamtgesellschaft. Sie betrifft die Verwaltung ebenso wie verschiedene Fachstellen, Organisationen und Einrichtungen. Aktivitäten und Aufgaben zu koordinieren, ist deshalb wichtig und gehört gemäss § 2 BehG zum Auftrag der Abteilung Behinderung.»

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Das kantonale Amt für Soziales, Fachfragen Behinderung und Koordination, schreibt auf Anfrage dazu: «Der Einbezug von Menschen mit Behinderung ist im Amt für Soziales ein wichtiges Thema. Beispielsweise wurde der Wirkungsbericht 2018 von einer sogenannten Echogruppe begleitet. Diese besteht aus Betroffenen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und aus Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und Organisationen, die im Behindertenbereich tätig sind. So konnten die Anliegen der verschiedenen Interessengruppen eingebracht werden. Der Einbezug Betroffener wird auch bei künftigen Projekten möglich sein.»

2.2 Werden die Interessensvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Ja. Das Volksschulgesetz (VSG) hält in «3. Sonderpädagogische Massnahmen a) Allgemeine Bestimmungen» fest:
«§ 34bis b) Schulpflicht
[1] Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen schulpflichtige Kinder.
[2] Vorbehalten bleiben
a) die heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, wenn insbesondere eine Verzögerung oder Beeinträchtigung in der Entwicklung oder eine Behinderung voraussichtlich die Fähigkeit einschränkt, dem Unterricht zu folgen. Heilpädagogische Früherziehung kann auch Kinder unterstützen, die den Kindergarten besuchen.
b) […]
c) […]»
Im März 2014 lancierten das Departementdes Innern sowie das Bildungs- und das Gesundheitsdepartement den öffentlichen Diskurs zur frühen Förderung

im Kanton und setzten das Thema auf die politische Agenda. Gemeinsam mit der Vereinigung der St. Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) und dem Verband der St. Galler Volksschulträger (SGV) legten sie anschliessend in einer Strategie die Schwerpunkte für die Jahre 2015 bis 2020 fest. Darin wurden sechs Handlungsfelder und ihre Entwicklungs- und Erhaltungsziele beschrieben, die der Kanton St. Gallen in den nächsten sechs Jahren in der frühen Förderung verfolgen möchte. Die konkrete Umsetzung der Strategie auf kantonaler Ebene erfolgte anhand von knapp 30 kantonalen Massnahmen und war in verschiedenen Ämtern und Abteilungen angesiedelt. Dabei wurde nach Erhaltungs- und Entwicklungszielen unterschieden. Der grösste Teil der Projekte und Angebote der frühen Förderung wird allerdings durch die Gemeinden und Fachorganisationen – zu einem grossen Teil vor Ort in den Gemeinden – umgesetzt. Entsprechend wurden zusätzlich je 15 Handlungsempfehlungen für Gemeinden und Fachorganisationen formuliert, die Orientierung bieten und für eine koordinierte Wirkung der Strategie im ganzen Kanton sorgen sollen. Für die Umsetzung der kantonalen Strategie zeichnen auf kantonaler Ebene die Departemente Inneres, Bildung und Gesundheit verantwortlich. Sie orientieren sich dabei an der Übersicht über die kantonalen Massnahmen aus der Strategie.

Die erste Strategie 2015 bis 2020 des Kantons St. Gallen ist inzwischen ausgelaufen. Die Auswertung und die Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026 hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen und an den Kantonsrat überwiesen.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Nein. Im Kanton St. Gallen gibt es nur ein Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Es enthält keine Bestimmungen zu MmB. Das Departement des Innern gibt ein «Verzeichnis Kindertagesstätten Kanton St. Gallen» heraus. Darin ist nur eine Kita (Kindertagesstätte Peter Pan, Wittenbach) aufgeführt, die als Zielgruppe auch Kinder mit Behinderungen nennt.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zu folgendem Schluss: In St. Gallen existiert das KITAplus-Projekt, das in Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell und der entsprechenden Fachstellen lanciert wurde und die flächendeckende Inklusion von Kindern mit Behinderungen in regulären Kindertagesstätten ermöglichen soll. Verbesserungspotenzial besteht im Bereich der Finanzierung. Grundsätzlich sind im Kanton St. Gallen die Betreuungskosten grösstenteils durch die Eltern zu tragen; dies betrifft auch Eltern von Kindern mit Behinderungen. Unterstützung in diesem Bereich leisten private Akteure. Zurzeit bestehen keine gesetzlichen Grundlagen für ein kantonal einheitliches Finanzierungssystem, weder für Betreuungskosten allgemein noch für behinderungsbedingte Mehrkosten. Die Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter war auch Gegenstand einer Anfrage an die Kantonsregierung. Gemäss der Kantonsregierung bleibt das Ziel, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen die gleichen Tarife zahlen wie Eltern von Kindern ohne Behinderungen. Was die Versorgungslage betrifft, kann gemäss Angaben der kantonalen Behörden in Gemeinden, in denen die Auslastung der Betreuungsangebote hoch ist, manchmal kein Platz verfügbar sein, weil die Babyplätze bereits belegt sind und für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen kein zusätzliches Personal finanziert wird. Weiter sind für die angemessene Betreuung von Kindern mit Behinderungen auch andere Faktoren, wie die räumlichen Möglichkeiten und das pädagogische Konzept, entscheidend. Mit der Kindertagesstätte Peter Pan besteht im Kanton St. Gallen ein inklusives, spezialisiertes Betreuungsangebot für Kinder

mit schwereren Behinderungen. Die Kindertagesstätte ist ein Angebot der Stiftung Kronbühl, die verschiedene Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit schweren körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen anbietet. Die Kita Peter Pan bietet insgesamt 12 Plätze an. Dieses Angebot reicht aber nicht aus, um den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder mit schwereren Beeinträchtigungen im Kanton zu decken, besonders wenn die Transportwege und die geografische Situation im Kanton berücksichtigt werden.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Behinderung» des Amtes für Soziales finden sich zur Gleichstellung von MmB zahlreiche Hinweise. Speziell behandelt werden auch Themen wie Arbeit, Mobilität, Kommunikation, Bildung und politische Teilnahme. Links zur UNO-BRK und zum BehiG fehlen aber. Dafür gibt es einen Link zum «Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St. Gallen» von 2018.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Das kantonale Amt für Soziales, Fachfragen Behinderung und Koordination, schreibt auf Anfrage dazu: «Der Kanton hat das Pilotprojekt 'Förderkredit Stärkung von Betroffenen' lanciert. Im Rahmen des Förderkredits können Menschen mit Behinderung Projekte umsetzen, unter anderem solche, die zur Sensibilisierung für Anliegen von Menschen mit Behinderung beitragen.»

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons St. Gallen entspricht im Grundsatz den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort gehen die kantonalen Regelungen wesentlich weiter. Das St. Galler Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Wohngebäuden mit vier und mehr Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz (StrG) enthält unter «1. Allgemeines», § 32 «Strassenbau/Voraussetzungen» Absatz 1 folgende Bestimmung:
«Strassen werden gebaut, wenn eine der folgenden Voraussetzungen es erfordert:
a-c […]
d) Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fussgängern,

Radfahrern und Behinderten».

Zudem hält § 33 «Grundsätze», Absatz 1 fest:
«Beim Strassenbau sind besonders zu beachten:
a), b) […]
c) Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fussgängern, Radfahrern und Behinderten».

Das vom Tiefbauamt herausgegebene Merkblatt «Massnahmenplanung Fussverkehr» von 2019 enthält folgenden Abschnitt zum hindernisfreien Bauen: «Bis Ende 2023 müssen die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) im öffentlichen Verkehr erfüllt sein. Dies bedeutet beispielsweise die Gewährleistung des hindernisfreien Zuganges zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Öffentliche Bauten und Anlagen (bspw. Strassen, Wege und Plätze), welche eine Baubewilligung benötigen, müssen ebenfalls behindertengerecht ausgeführt werden.»

Eine Anfrage beim kantonalen Tiefbauamt ergab leider keine Resultate, denn das Tiefbauamt antwortete nicht.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Die Fachstelle hindernisfreies Bauen antwortete auf Anfrage dazu folgendermassen: «Unsere Fachstelle wird bei dem Grossteil der Baugesuche angeschrieben, wir nehmen Stellung zu ca. 500 Bauvorhaben. Die kleinen Landgemeinden sind etwas 'träger, und schauen nicht oft vorbei. Da aber die grösseren Agglomerationen (Rapperswil/Jona, Sargans, Buchs, Rorschach, St. Gallen) praktisch alle Gesuche uns zustellen und wir keine Kapazitäten mehr haben, können wir die kleinen Landgemeinden kaum einzeln angehen. Zudem arbeiten wir in verschiedenen städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen, dies zurzeit vor allem im Bereich ÖV. Die kantons- und stadteigenen Bauvorhaben begleiten wir zusätzlich im Rahmen von Fachplaneraufträgen.»

Gemäss Planungs- und Baugesetz (RBG) entscheidet die Baubehörde der politischen Gemeinde über Baugesuche und Einsprachen, soweit das Gesetz oder die Verordnung nichts anderes bestimmt. Die Wegleitung für das Baugesuchsformular von 2021 enthält in 2.1.12 «Formular G1B – einzureichende Unterlagen» folgenden Hinweis: «2.1.12.1 Hindernisfreies Bauen - Das hindernisfreie Bauen wird im BehiG, Bundesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, wie auch im PBG SG, Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen, geregelt. Die Norm SIA 500, Hindernisfreies Bauen, definiert die technische Umsetzung. Die Beratungsstelle Hindernisfreies Bauen von Procap St. Gallen-Appenzell ist durch einen Leistungsauftrag des BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen, beauftragt, in den Kantonen St. Gallen und den beiden Appenzell die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Bauen wahrzunehmen. Zudem legitimiert das BehiG Procap zur Einsprache bei Baugesuchen. Procap und Gemeinden empfehlen, die Bauvorhaben frühzeitig der Beratungsstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme bildet in der Regel einen integrierten Bestandteil der Baubewilligung.»

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Die Fachstelle hindernisfreies Bauen teilt hierzu mit: «'Regelmässig' ist etwas übertrieben. Wir schulen zurzeit vor allem Gemeinden und Behörden bei konkreten Themen, so z.B. Stadtplanungen zu rechtlichen und normativen Vorgaben.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltun-

gen auf öffentlichem Grund vor?
Es gibt im Kanton St. Gallen verschiedene Unterlagen zu Veranstaltungen. Hinweise zu MmB sind darin aber nicht enthalten.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Das Generalsekretariat des Departements des Innern antwortete auf Anfrage: «Die Website des Kanton St. Gallen sg.ch ist eine Website für alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons St. Gallen. Die Informationen müssen deshalb für alle verständlich sein. Der Kanton St. Gallen bemüht sich, die Hürden für Menschen mit Behinderungen so gering wie möglich zu halten. Für die Barrierefreiheit strebt er deshalb den WCAG-Standard AA an. Verschiedene technischen Vorkehrungen wurden getroffen, dass die Website auch von Menschen mit einer Behinderung bedient, navigiert und gelesen werden kann oder dass beispielsweise Alternativtexte für Videos und relevante Bilder zur Verfügung stehen. Einige Inhalte werden ausserdem in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Die Barrierefreiheit der Website wird laufend überprüft und ist Gegenstand von Verbesserungen.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Das Generalsekretariat des Departements des Innern hält fest, dass gemäss Kantonspolizei aktuell bei der Kantonalen Notrufzentrale St. Gallen keine Notrufe von Menschen mit Hörbehinderungen entgegengenommen werden können, d.h. die Systeme sind nicht darauf angepasst. Im Projekt Übergangslösung der Notruf- und Einsatzzentrale (ÜL-NEZ) ist dies durchaus eine Anforderung und wird entsprechend in den User-Stories verfolgt.

Der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB) und seine Mitgliedorganisationen sind in Sachen Gehörlosennotruf sehr gut organisiert. Bei einem Notfall wählen sie die entsprechende Notrufnummer (via Internet, SMS oder Schreibtelefon) der Stiftung Procom. Sie verifiziert den Notruf und leitet ihn an die Notrufzentrale der Kantonspolizei Zürich weiter. Diese wiederum triagiert ihn an die zuständige Notrufzentrale am Wohn- oder Ereignisort des Notrufenden in der Schweiz. So kann schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet werden.

Auf Bundesebene wurde die Motion «Digitalisierung und Weiterentwicklung der Schweizer Notrufe» eingereicht. Im März 2021 wurde sie in der Konferenz der kant. Polizeikommandanten, Polizeitechnik und -informatik, PTI Schweiz thematisiert. Zurzeit gibt es auf dem Markt verschiedene App-Lösungen. Die PTI Schweiz strebt eine schweizweit einheitliche Lösung an. Die letzte Sitzung der PTI fand am 07.09.2021 statt. Daraus dürften sich neue Erkenntnisse ergeben haben.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Auf Anfrage antwortete das Generalsekretariat des Departements des Innern wie folgt: «Es gibt bis heute keine umfassende, schriftliche Regelung. Gebärdensprachdolmetschende werden bspw. im Amt für Soziales dort eingesetzt, wo Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung zur Zielgruppe gehören (z.B. Veranstaltungen und Arbeitsgruppen). Bei Veranstaltungen des Kantons St. Gallen übernimmt dieser vollumfänglich die Kosten. Effektiv zur Anwendung kam dies nebst dem zuständi-

gen Amt für Soziales bisher erst in den Medienorientierungen der Regierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Dazu schreibt das Generalsekretariat des Departements des Innern: «Der Kanton St. Gallen unterstützt mit einer Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis das Schulungsangebot des Bildungsklubs. Diese Kurse beschäftigen sich unter anderem mit allerlei Kommunikations- und Teilhabethemen. Sie sind konzipiert für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Eigene Schulungen zum Thema «Kommunikation mit Menschen mit Beeinträchtigung» führt der Kanton St. Gallen nicht durch. Das Departement des Innern unterhält im Rahmen seiner Koordinationstätigkeit Kontakte zum SGB und den beiden Verbänden für Menschen mit Sehbeeinträchtigung, dem SZBLIND und dem SBV. Der Kanton St. Gallen plant ausserdem gemeinsam mit einigen St. Galler Gemeinden eine Schulung zum Thema 'Barrierefreie PDFs'».

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Die Fachstelle hindernisfreies Bauen antwortete auf Anfrage wie folgt: «Eine Förderung im eigentlichen Sinne gibt es leider nicht. Bei Neubauten der öffentlichen Hand, u.a. auch Kirchgemeinden, fordern wir den Einbau nach SIA 500. Wir sind aber in Kontakt mit Pro Audito SG. Sie sind daran, alle bestehenden Höranlagen zu überprüfen und schreiben auch Behörden und Institutionen mit bestehenden Bauten an.»

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Gemäss Forschungsbericht Nr. 7/19 «Bestandesaufnahme des Wohnangebots für MmB» vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV beinhalten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Kantons SG neben Bestimmungen für das individuelle Wohnen auch solche für die Förderung des selbständigen Wohnens zuhause mit Unterstützungsleistungen. Im Kanton SG kann der Kanton gemäss Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von MmB aus dem Jahr 2012 (Stand 2015) Beiträge leisten für a) Beratung, Begleitung und ausserschulische Bildung von Menschen mit Behinderung; b) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung. Die Regierung kann zudem Beiträge an befristete Pilotprojekte ausrichten.

Der Kanton hat auf seiner Webseite zum Thema «Behinderung» unter «Einrichtungen für Menschen mit Behinderung» auch eine Rubrik «Angebote Wohnen». Dort sind verschiedene Informationen zum begleiteten Wohnen zu finden.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Das Amt für öffentlichen Verkehr antwortete auf Anfrage: «In verschiedenen Bereichen laufen die Bestrebungen zu einem hindernisfreien ÖV im Kanton St. Gallen. Verantwortlich dafür sind vor allem die Infrastrukturbetreiber und die Transportunternehmen. Als Besteller des öffentlichen Verkehrs setzt sich das Amt für öffentlichen Verkehr für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein. Die Züge und Busse sind grösstenteils hindernisfrei ausgestaltet. Viele Bahnhöfe wurden ebenfalls bereits hindernisfrei umgebaut. Bis 2023 und in den Jahren danach werden noch weitere Umbauten folgen. Bei den Bushaltestellen besteht noch der grösste Handlungsbedarf. Für die Umsetzung zuständig sind die Strasseneigentümer (Tiefbauämter bei Kanton und Gemeinden). Von Seiten des Amts für öffentlichen Verkehr unterstützen wir die Strasseneigentümer bei diesem Thema. Im Jahr 2019 wurde für jede Haltekante der Nutzen einer behindertengerechten Ausgestaltung bewertet. Als Kriterien sind die Frequenzen, das Nachfragepotential, zentrale Einrichtungen und die Umsteigefunktion einer Bushaltestelle berücksichtigt. Mit dem Ergebnis können die wichtigen Umbauten von Haltestellen prioritär angegangen werden.

Im Herbst 2018 wurde eine Erhebung des Umsetzungsstandes von behindertengerechten Bushaltestellen vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass im Kanton St. Gallen erst 1% der Bushaltekanten über einen autonomen Einstieg und 6% der Bushaltekanten über einen normenkonformen Einstieg mit Rampe verfügen. Unterdessen wurden von Seiten der Strasseneigentümer weitere Anstrengungen unternommen.»

Die SOB Südostbahn hält auf ihrer Webseite unter dem Stichwort «BehiG» fest: «Für die SOB ist die Behindertengleichstellung ein zentrales Thema. Sie investiert erhebliche Mittel, um die Behindertentauglichkeit an den Bahnhöfen sicherzustellen. So sind bereits 75% der SOB-Bahnhöfe BehiG-konform. Die restlichen folgenden Bahnhöfe werden schrittweise umgebaut: Steinerberg, Sattel, Altmatt, Biberegg, Burghalden und Herisau.» Die AB Appenzeller Bahnen wiederum betonen auf ihrer Webseite unter «Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität»: «Die neuen Niederflurzüge der Appenzeller Bahnen vereinfachen das Ein- und Aussteigen mit Kinderwagen, Gepäck oder Rollator. Doch noch nicht alle Haltestellen ermöglichen den selbständigen Ein- und Ausstieg für Fahrgäste mit Rollstuhl. Das Behindertengleichstellungsgesetz schreibt vor, dass bis Ende 2023 alle Haltestellen und Bahnhöfe einen barrierefreien Einstieg in den Zug ermöglichen müssen. Laufend werden die Haltestellen der Appenzeller Bahnen umgebaut und angepasst.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Bus: Die Verkehrsbetriebe St. Gallen haben auf ihrer Webseite «Hindernisfrei unterwegs» folgende Hinweise aufgeführt: «Seit 2008 sind in der ganzen Stadt St. Gallen rollstuhlgängige Niederflurbusse im Einsatz. Verschiedene Hilfsmittel wie Rollstuhlrampen, Türöffner mit manueller Schliessung, Rollstuhlplätze, optische und akustische Informationssysteme helfen Menschen mit Behinderung dabei, die St. Galler-Busse selbständig zu benützen. Für Auskünfte stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Fahrerinnen und Fahrer zur Verfügung.» BUS Ostschweiz schreibt auf ihrer Webseite unter dem Stichwort «Handicap»: «Damit auch unsere mobilitätseingeschränkten Fahrgäste gerne, sicher und bequem mit uns unterwegs sind, ist fast die gesamte Fahrzeugflotte mit Niederflureinstieg ausgestattet. Somit ist der Ein- und Ausstieg – bei entsprechend hoher Haltekante – vielfach bereits

möglich. Unsere Busse verfügen über breite Einstiegsbereiche ohne Mittelstangen und sind zusätzlich mit mechanischen Klapprampen versehen, die Rollstuhlfahrern den Einstieg erleichtern.» Der Autobetrieb Amden-Weesen hält unter «Reisen mit Handicap» fest: «Die Busse des AWA lassen sich für einen problemlosen Ein- und Ausstieg absenken. Seh- und gehbehinderte Fahrgäste steigen am besten bei der vorderen Tür ein und setzen sich mit Vorteil möglichst in der Nähe des Fahrpersonals. Gerne helfen wir Ihnen beim Ein- und Aussteigen.» Bei Regiobus, Schneider Busbetriebe und BLWE findet sich nichts. Der Rest wird von PostAuto AG organisiert. Der Fahrplan ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Es gibt nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.

Seilbahnen: Die Webseite der Säntisbahn enthält unter «Reisende mit Handicap» zahlreiche Informationen, sowohl über die Bahn als auch über das Hotel und die Wanderwege. Die Pizol-Bahn schreibt zu den fünf Sessel- und Gondelbahnen auf ihrer Webseite unter «Reisen mit Handicap»: «Personen mit einer Behinderung müssen am Pizol nicht auf sportliche Aktivitäten verzichten. Viele unserer Angebote sind barrierefrei oder mit speziellen Sportgeräten nutzbar. Die Mitarbeiter der Pizolbahnen helfen Gästen mit einer Behinderung gerne, damit sie ohne Stress in unsere Kabinen- oder Sesselbahnen ein- und aussteigen können. Im Winter geniesst Du die perfekt präparierten Pisten am Pizol mit Monoski, Bi-Ski, Skibob und speziellen Snowboards. Personen ohne Sehvermögen oder mit einer Sehbehinderung fahren mit Unterstützung einer sehenden Begleitperson (Zurufen oder Funk) sicher die Pisten hinunter. Im Sommer ist der Heidipfad von Pardiel bis zur Alp Schwarzbüel für Personen mit einer Mobilitätsbehinderung barrierefrei. Auch das Panoramarestaurant Edelweiss in Pardiel ist barrierefrei zugänglich. Für Personen mit einer Behinderung sind 2 Parkplätze an der Talstation Wangs und 8 Parkplätze an der Talstation Bad Ragaz reserviert. Bei der Tal- und Bergstation der Kabinenbahn Bad Ragaz – Pardiel (u.a. zum Heidipfad) findest Du je eine Toilette für Personen mit einer Behinderung.»

Keine Informationen auffindbar sind bei den Toggenburger Seilbahnen, Bergbahnen Flumserberg, der Bergbahn Staubern, Palfries Bahn, Vättnerbergbahn, den Bergbahnen Wildhaus, Gamplüt und der Selunbahn.

Schifffahrt: Die Webseite der vereinigten Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee und den Rhein (Schweiz. Bodensee-Schifffahrt) bietet unter dem Titel «Beeinträchtigte Gäste» zahlreiche detaillierte Informationen für MmB. So gibt es dort klare Hinweise zu den Schiffen und eine Liste der Landesstellen und wie sie entsprechend dem Wasserstand von Rollstuhlfahren benutzt werden können. Dagegen findet man nichts auf der Webseite des Schiffsbetriebs Walensee.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Keine Angaben vorhanden

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste sind im Kanton St. Gallen neben sechs verschiedenen Tixi-Taxis, dem SRK und Procap auch zwei Taxibetriebe in diesem Bereich tätig.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Nein.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhaben. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Volksschulgesetz (VSG) hält in «3. Sonderpädagogische Massnahmen a)Allgemeine Bestimmungen» fest:
«§ 34 Voraussetzungen
a) Besonderer Bildungsbedarf
[1] Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, namentlich mit Schulschwierigkeiten, Verzögerungen oder Beeinträchtigungen in der Entwicklung, Behinderungen oder besonderen Begabungen.
§ 35bis b) Regelschule oder Sonderschule
[1]Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besuchen die Regelklasse oder Kleinklasse, wenn
a) sie vom Unterricht profitieren und das soziale Gefüge der Klasse wahrnehmen können;
b) der Besuch für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist;
c) nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegenstehen.
[2+3][…]»
Mitte Juni 2015 erliess das Bildungsdepartement bzw. der Regierungsrat ein Sonderpädagogikkonzept für die Regelschule. Darin sind sowohl die Angebote in der Regelschule als auch die Abklärung, Zuweisung, Förderplanung und Grundsätze zur Verwendung der Pensen festgelegt.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Das Sonderpädagogikkonzept für die Regelschule, welches das Bildungsdepartement Mitte 2015 herausgegeben hat, regelt auch den Nachteilsausgleich.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Auf der Webseite des Kantons zum Thema «Behinderung» steht unter «Arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt»: «Der Kanton als Arbeitgeber nimmt eine besonders verantwortungsvolle Stellung ein. Im Leitbild zur Personalpolitik sind verschiedene Themen formuliert, für die sich die Regierung einsetzen will. Unter anderem sollen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung angeboten werden. Auch für Mitarbeitende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll arbeitsfähig sind, setzt

sich die Regierung ein. Bei Bedarf kann auf ein funktionierendes Case Management zurückgegriffen werden.» Um die gesteckten Ziele tatsächlich zu erreichen, hat die Regierung mit dem Sozialprogramm ein Konzept genehmigt, das die Grundlage für eine personelle und finanzielle Unterstützung der Vorgesetzten im Zusammenhang mit der Anstellung von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung darstellt (RRB2007/667). In qualitativer Hinsicht verfolgt das Konzept Sozialprogramm folgende Ziele:

1. Erhöhung des Angebotes von Arbeitsplätzen für kantonale Mitarbeitende mit verminderter Leistungsfähigkeit durch
   - Suchen verwaltungsinterner Alternativen
   - Erhaltung der Erwerbsfähigkeit sowie des sozialen Netzes
   - befristete oder unbefristete Lösungen (je nach Situation)
2. Angebot befristeter Arbeitsplätze zur Reintegration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess durch Zusammenarbeit mit externen Institutionen.
3. Gezielte Erhöhung des Angebotes an Arbeitsplätzen für Menschen mit körperlicher Behinderung.

Die aus dem Leitbild der Personalpolitik periodisch abgeleiteten Ziele der Personalpolitik konkretisieren die Absichten der Regierung quantitativ: Für die Periode 2013 bis 2015 sollen demnach 41 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen (RRB2013/038).

Das Personalamt beantwortete die Anfrage wie folgt: «Die Regierung des Kantons St. Gallen hat in den Personalpolitischen Zielen 2021–2024 festgehalten, dass die Anzahl der Stellen von Menschen mit Behinderung von 37 auf 57 erhöht werden soll. Anstellende Behörde sind jeweils die Departemente. Wir koordinieren als Personalamt die Aufgaben und arbeiten mit «profil / Arbeit & Handicap» zusammen.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Das Personalamt hält auf Anfrage hierzu fest: «Bedingt: Wir unterstützen Bewerbungen von Menschen mit Behinderung und würden entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung stellen.»

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Das Amt für Soziales führt auf seiner Webseite unter «Einrichtungen für Menschen mit Behinderung» bzw. «Angebote Tagesstruktur» ein Verzeichnis der bewilligten Einrichtungen, die geschützte Arbeitsplätze in verschiedenen Regionen des Kantons St. Gallen anbieten. Verschiedene Betriebe verfügen auch über Dienstleistungen für den Schritt in den 1. Arbeitsmarkt.

Der Kanton St. Gallen beteiligt sich an der überregionalen Plattform «meinplatz.ch». meinplatz.ch ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das von INSOS Zürich geleitet wird. Seit 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG) enthält in «IV. Stimmabgabe» ein ganzes Kapitel zur elektronischen Stimmabgabe. Darin sind alle Bedingungen

für eine elektronische Stimmabgabe festgelegt. Gemäss diesem Gesetz können schreibunfähige Stimmberechtigte bei der brieflichen Stimmabgabe eine stimmberechtigte Hilfsperson ihrer Wahl beiziehen, um ihre Stimme gültig abzugeben.

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Verfassung des Kantons St. Gallen hält in «V. Politische Rechte» bzw. «1. Stimmrecht» und «Stimmfähigkeit», § 31 fest: «Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die: a. […]; b. nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.» Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen schreibt dazu in § 2 «Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung»: «[1] […], [2] Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001 gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge beauftragte Person vertreten werden.» Da viele Menschen mit einer geistigen oder psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Der Kanton St. Gallen will die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe für Menschen mit Behinderungen erleichtern. Zudem prüft er die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe. Auch das Unterzeichnen von Volksinitiativen oder Referenden soll vereinfacht werden. Zur weiteren Erleichterung der demokratischen Mitwirkung will der Kanton zudem möglichst viele Informationen zu Politik und Gesellschaft sowie zu Wahlen und Abstimmungen in verschiedenen hindernisfreien Formaten bereitstellen. Zusätzlich sollen Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden (Begleitpersonen, Dolmetschende, Höranlagen u.ä.).

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Das Kulturförderungsgesetz (KFG) hält in «2. Fördermassnahmen», § 14 «b) kulturelle Teilhabe» Absatz 2 fest: «Er [der Kanton] setzt sich insbesondere für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung ein.» Der Kanton St. Gallen unterstützt das «Netzwerkprojekt inklusive Kultur Ostschweiz» von Pro Infirmis.

Das Amt für Kultur schreibt auf eine entsprechende Anfrage: «Wir fördern die Teilhabe von MmB durch Projektförderung im kulturellen Bereich, durch Beiträge an Infrastrukturen bei kultureller Nutzung und durch Kunstankäufe. Zudem unterstützt der Kanton St. Gallen seit 2017 die Zusammenarbeit von Institutionen mit Pro Infirmis zugunsten des Labels ‘Kultur inklusiv‚. Institutionen, die sich für eine ganzheitliche Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung in das kulturelle Leben einsetzen, sind insbesondere die Bibliothek Rorschach und das Museum im Lagerhaus St. Gallen. (Stand 2020).»

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass nur ein Teil der Kulturstätten über entsprechende Informationen für MmB verfügt.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?

Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Es gibt dafür keine spezifischen Informationsquellen. Über die Website «Schweiz-Mobil» findet man drei hindernisfreie Wanderwege im Kanton St. Gallen.

Wie der Kanton Schaffhausen die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Ja. Die Verfassung des Kantons Schaffhausen hält in «2.1 Grundrechte» bzw. «Rechtsgleichheit», § 11 Absatz 3 fest: «Kanton und Gemeinden sehen Massnahmen vor zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Ja. 2012 lancierte der Regierungsrat das Leitbild «Leben mit Behinderung» öffentlich. Darin werden die Bedürfnisse von MmB analysiert und Richtziele für die Behindertenpolitik formuliert. Dazu gehören einerseits übergeordnete Ziele und Anliegen wie die Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es spricht aber auch konkrete Themen an wie die Wohn-, Bildungs- und Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen. Schliesslich sind weitere Kapitel den Grundlagen wie Information, Unterstützung und Finanzen gewidmet.

Das Leitbild «Leben mit Behinderung» dient als strategischer Leitfaden und Wegweiser für die Behindertenpolitik und den Erlass zukünftiger gesetzlicher Regelungen. Was aber vom Regierungsrat jeweils verordnet wurde oder wird, ist nicht öffentlich ersichtlich.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Keine genauen Angaben vorhanden. Eine Anfrage beim Sozialamt für weitergehende Informationen hat leider keine Resultate gebracht, denn das Amt hat nicht geantwortet.

Das Leitbild «Leben mit Behinderung» hält dazu fest: «Menschen mit Behinderung werden bei Entscheidungen und Massnahmen einbezogen, die sie betreffen.»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Ja, in der Sonderschulverordnung unter 411.222 (siehe Ziffer 9.2). 2011 hat der Regierungsrat zudem die «Leitlinien Frühe Förderung» erlassen. Darin sind die Grundsätze, Handlungsfelder, Koordination und Zuständigkeiten festgehalten. Die Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Kanton Schaffhausen findet man auf der Webseite des Erziehungsdepartementes. Weiter hat 2017 das Erziehungsdepartement ein Merkblatt zur heilpädagogischen Früherziehung und Logopädie im Frühbereich für Kinder- und Hausärzte, andere Fachpersonen sowie für Erziehungsberechtigte herausgegeben.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Nein. Das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter enthält keine Bestimmungen zu Kindern mit Behinderungen. Auch in der Angebotsübersicht der Abteilung Kind, Jugend, Familie des Erziehungsdepartements fehlen jegliche Hinweise zu MmB.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Schaffhausen die Situation alles andere als zufriedenstellend ist. Es existiert bisher kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert kein gesetzlich verankertes System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Die Inklusion in einem Betreuungsangebot wird durch private Akteure ermöglicht. Es gibt mit dem Pilotprojekt Schiffli ein erfolgreiches inklusives Betreuungsangebot, dessen Finanzierung aber bisher ebenfalls privat gesichert wurde. Es gibt auch keine spezifischen Angebote für Kinder mit schwereren Behinderungen im Kanton und keine kantonale Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Bei Kindern mit schweren Behinderungen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen in einer regulären Kindertagesstätte und/oder Tagesfamilie nicht gegeben sind, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Leitbild ‘Leben mit Behinderung’» des Sozialamtes finden sich zur Gleichstellung von MmB nur ein paar wenige Hinweise. Links zur UNO-BRK und zum BehiG fehlen. Dafür gibt es einen Link zum kantonalen Leitbild «Leben mit Behinderung».

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?

Keine Angaben vorhanden. Eine Anfrage beim Sozialamt für weitergehende Informationen hat leider keine Resultate gebracht, denn das Amt hat nicht geantwortet.

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons Schaffhausen entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung ganz leicht weiter. Das Schaffhauser Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei Neubauten oder einer umfassenden Sanierung bzw. Erneuerung von Wohngebäuden mit acht und mehr Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz enthält keine entsprechenden Bestimmungen. Das Tiefbauamt beantwortete die Frage wie folgt: «Hier kommt grundsätzlich die VSS Norm 640 075 'Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum' zur Anwendung. Tiefbau Schaffhausen verfügt mit der Fachstelle Langsamverkehr über einen internen Ansprechpartner für die Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Die Fachstelle begleitet die Projekte auch mit dem Fokus der behindertengerechten Vorgaben, die wir gemäss den Normenwerken der VSS einzuhalten haben. Dies geschieht laufend und immer im Zusammenhang mit Ausbauprojekten, aber auch bei reinen Sanierungsprojekten. Im Strassenbau geht es ja meist um das gute Auffinden der Fussgängerstreifen oder um den Umbau der Bushaltestellen.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Auf Anfrage geht die Fachstelle hindernisfreies Bauen auf diese Frage wie folgt ein: «Diese Frage lässt sich nur differenziert beantworten. Grundsätzlich muss man wissen, dass im Kanton Schaffhausen sowohl Städte als auch Gemeinden keine Baubewilligungen ausstellen dürfen. Sie müssen Anträge an den Kanton stellen zur Erteilung einer Baubewilligung. Auf diese Weise werden ca. 80% der Baubewilligungen ausgestellt. Die restlichen 20% sind kleinere Vorhaben (inkl. EFH), welche nicht dem BehiG unterstellt sind und die von den Städten und Gemeinden in eigener Kompetenz bewilligt werden dürfen. Ich reiche bei allen dem BehiG unterliegenden Projekten Anträge zur Einhaltung des BehiG und der entsprechenden Normen ein mit grober Auflistung, was umgesetzt werden muss. Dieses Antragsschreiben geht jeweils an die Gemeinden und an den Kanton.

Die Umsetzung des hindernisfreien Bauens und der entsprechenden Normen sind in Städten und Gemeinden unterschiedlich. Besonders vorbildlich ist die Stadt Schaffhausen. Sie ist seit letztem Jahr zum Prinzip übergegangen 'Keine Baufreigabe ohne detaillierte Nachweis-Prüfung gemäss SIA-Norm 500'. Das heisst, ohne meine Empfehlung zur Baufreigabe erhalten die Bauherrschaften keine Baubewilligung. Stein am Rhein und einige Gemeinden verfahren genauso oder ähnlich. Ich schätze, 'vorbildlich' sind zurzeit etwa 40% der Städte und Gemeinden im Kanton Schaffhausen.

Als 'durchschnittlich' erachte ich etwa 50% der Städte und Gemeinden.

Diese Gemeinden erhalten mein Antragsschreiben. Die einen kopieren meinen gesamten Text in ihr Antragsschreiben an den Kanton und verfügen, dass sämtliche Vorgaben bezüglich Hindernisfreiheit erfüllt werden müssen. Die anderen schreiben lediglich, dass der Kanton für die Vorgaben zur Erfüllung der Hindernisfreiheit zuständig ist. Mit dem Kanton arbeiten wir sehr gut zusammen, und ich bin mit den Formulierungen zur Erfüllung der Hindernisfreiheit zufrieden. Bei Unsicherheit kommt der Mitarbeiter des Bauamtes oft auf mich zu, um zu klären, was tolerierbar sei.

Als 'ungenügend' schätze ich zurzeit etwa 10% der Gemeinden in unserem Kanton ein. Diese Gemeinden erhalten zwar meinen Antragsbrief und verfügen, dass die Vorgaben der SIA-Norm 500 eingehalten werden müssen. Von diesen Gemeinden kommen aber selten oder nie Nachfragen. Ich habe den Eindruck, dass sie die Einhaltung des BehiG nach wie vor als wirtschaftlich nicht vorteilhaft betrachten. Diese Gemeinden fordern auch selten oder nie Architekten auf, mit mir Kontakt aufzunehmen oder eine Projektprüfung mit detaillierter Stellungnahme erstellen zu lassen. Hierzu muss man wissen, dass es in allen Gemeinden Architekten gibt, welche proaktiv auf mich zukommen und die Projekte bezüglich Hindernisfreiheit mit mir zusammen entwickeln. Wenn das Projekt reif für das Baugesuch ist, geben wir dann eine detaillierte Stellungnahme ab. Der 'Nachweis Hindernisfreiheit' wird dann zusammen mit den üblichen Baugesuch-Dokumenten korrekt und gleichzeitig eingereicht.»

Das kantonale Leitbild «Leben mit Behinderung» hält hierzu fest: «Für Menschen mit Behinderung ist die selbstständige und sichere Fortbewegung von zentraler Bedeutung für die gesellschaftliche Integration und stärkt das Selbstvertrauen. Sie ermöglicht den Austausch und die Dazugehörigkeit. Je nach Behinderung ergeben sich verschiedene Hindernisse für die Mobilität und Orientierung. Mit zahlreichen Massnahmen wird die selbstständige Mobilität gestützt (z.B. geeignetes Bauen, öffentlicher Verkehr).»

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Auf Anfrage teilt die Fachstelle hindernisfreies Bauen mit: «Das wäre sehr wünschenswert, ist jedoch aufgrund der zeitlichen Ressourcen leider nicht realisierbar.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Keine Angaben vorhanden. Ein von der Stadt Schaffhausen verfasster Leitfaden zur Organisation von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund enthält keine Hinweise auf behindertengerechte Massnahmen.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Eine Anfrage an die Staatskanzlei ergab keine Hinweise. Sie antwortete nicht.

Das kantonale Leitbild «Leben mit Behinderung» hält hierzu fest: «Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen sowie weitere interessierte Personen können sich über private und öffentliche Angebote informieren. Diese Informationen sind leicht zugänglich.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Eine Anfrage an die Staatskanzlei ergab keine Hinweise. Sie antwortete nicht.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Eine Anfrage an die Staatskanzlei ergab keine Hinweise. Sie antwortete nicht.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Eine Anfrage an die Staatskanzlei ergab keine Hinweise. Sie antwortete nicht.

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Auf Anfrage teilt die Fachstelle hindernisfreies Bauen mit: «Davon ist uns nichts bekannt. Selbstverständlich ist dies als Forderung bei den detaillierten Stellungnahmen unserer Fachstelle für die Baubewilligungen enthalten (siehe Ziffer 5.4).»

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Keine Angaben vorhanden. Eine Anfrage beim Sozialamt für weitergehende Informationen hat leider keine Resultate gebracht, denn das Amt hat nicht geantwortet.
Im kantonalen Leitbild «Leben mit Behinderung» steht dazu folgender Grundsatz: «Menschen mit Behinderung wählen die Form und den Ort ihres Wohnens den persönlichen Neigungen, Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend selber.»

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Das Tiefbauamt hält auf Anfrage hierzu fest: «Grundsätzlich sind die Bushaltestellen ‘Sache’ der Gemeinden. Dazu gibt es keinen Gesamtblick über den Kanton. Für die Gemeinden stehen wir (über die Fachstelle Langsamverkehr) beratend zur Verfügung. Im speziellen Fall von Tiefbau Schaffhausen sind wir von der Stadt Schaffhausen für sämtliche Strassenbauangelegenheiten beauftragt, auch für Bushaltestellen. Bei der Stadt sind per Ende Jahr ca.30% der Haltestellen umgebaut, und es kommen laufend neue dazu. Die Planungen am Bahnhof Schaffhausen laufen auf Hochtouren.» Die Koordinationsstelle Öffentlicher Verkehr KÖV sieht das ebenso und teilte auf die entsprechende Frage hin mit, dass es noch einige Zeit dauern werde, bis der Grossteil der Bushaltestellen behindertengerecht ausgestaltet seien.

Das kantonale Leitbild «Leben mit Behinderung» hält hierzu übrigens fest: «Für Menschen mit Behinderung ist die selbstständige und sichere Fortbewegung von zentraler Bedeutung für die gesellschaftliche Integration und stärkt das Selbstvertrauen. Sie ermöglicht den Austausch und die Dazugehörigkeit. Je nach Behinderung ergeben sich verschiedene Hindernisse für die Mobilität und Orientierung. Mit zahlreichen Massnahmen wird die selbstständige Mobilität gestützt (z.B. geeignetes Bauen, öffentlicher Verkehr).»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Bahn: Im Kanton Schaffhausen ist neben den SBB die deutsche Bahn (DB) unterwegs.

Bus: Der Busverkehr im Kanton Schaffhausen wird von PostAuto AG, Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) und Südbadenbus GmbH (SBG) organisiert. Der Fahrplan von PostAuto AG ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Dort gibt es nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis. Bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen findet man unter «Häufige Fragen» nur folgende Antwort: «Alle Linien sind durchgehend mit Niederflurfahrzeugen ausgerüstet und für Rollstuhlfahrer geeignet.» Beim Südbadenbus gibt es unter dem Titel «Mobil mit Handicap» einen längeren Eintrag. Dort ist sogar ein Clip zum Thema Barrierefreiheit aufgeschaltet, der aufzeigt, mit welchen Hilfeleistungen der behinderte Fahrgast rechnen kann.

Schifffahrt: Siehe Kanton Thurgau

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Die Koordinationsstelle Öffentlicher Verkehr KÖV schreibt dazu: «Ja, das Personal ist geschult und sich der Bedeutung der Aufgabe bewusst. Die Busschauffeure helfen behinderten Fahrgästen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.»

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste gibt es im Kanton Schaffhausen neben SRK noch zwei weitere Betriebe, die in diesem Bereich tätig sind.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Nein.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Im Schulgesetz sind keine Bestimmungen über die integrative Schulung zu finden.

Die Sonderschulverordnung von 2004 hält unter 411.222 fest:
«[2] Die Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen regeln die Umsetzung und das Verfahren der Sonderschulung.
[3] Die Sonderschulung erfolgt entweder durch regelmässigen Schulunterricht in einer Sonderschulinstitution oder unterstützt durch heilpädagogische Zusatzangebote integrativ in einer Regelklasse am Wohnort des Kindes bzw. Jugendlichen.
[4] Zur Sonderschulung gehören im Weiteren:
a) Vom Erziehungsdepartement genehmigte:
1. pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
2. medizinisch-therapeutische Massnahmen;
3. spezielle Fördermassnahmen;
4. sonderpädagogische Massnahmen im Frühbereich;
b-d) […].»

Es gibt seit 2014 ein Merkblatt «Erläuterungen zur integrativen Sonderschulung» der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I, Abteilung Sonderpädagogik. Darin sind die Grundsätze und Vorgaben, das Verfahren, die Organisation, die Formen der Unterstützung usw. festgelegt

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Nein. Es gibt aber einen Nachteilsausgleich in der Kantonsschule Schaffhausen und während der Berufsausbildung (Lehre und BM).

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Personalgesetz weist keine entsprechenden Bestimmungen auf. Interessanterweise zeigt das Bild auf der Webseite des Personalamts zum Thema «Werte» einen Rollstuhlfahrer! Das Personalamt antwortete auf die entsprechende Anfrage: «Es gibt im Kanton Schaffhausen einen Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 1998. Darin wird die Voraussetzung für die Besetzung von Nischenarbeitsplätzen und die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle festgehalten. Wir schauen, dass wir durchschnittlich zwei solcher Plätze besetzt haben. Nischenarbeitsplätze werden zentral durch das Budget des Personalamtes finanziert. So entstehen für die jeweiligen Abteilungen keine Kosten.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Im kantonalen Leitbild «Leben mit Behinderung» steht dazu folgendes: «In erster Priorität sollen Menschen mit Behinderung im Sinne der Inklusion gar nicht vom Arbeitsprozess ausgeschlossen werden. Bei Bedarf werden Arbeitsplätze in der freien Marktwirtschaft, die auf besondere Bedürfnisse Rücksicht nehmen, und ihre Schaffung professionell und finanziell unterstützt.» Irgendwelche Anreize gibt es laut dem Personalamt aber dazu nicht.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?

Das Sozialamt führt auf seiner Webseite eine Liste aller sozialen Einrichtungen im Kanton, aber daraus wird nicht ersichtlich, wer geschützte Arbeitsplätze und berufliche Massnahmen für den 1. Arbeitsmarkt anbietet.

Der Kanton Schaffhausen beteiligt sich an der überregionalen Plattform «meinplatz.ch». meinplatz.ch ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das von INSOS Zürich geleitet wird. Seit April 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?

Das Wahlgesetz hält in § 15 fest: «Der Regierungsrat kann zudem die Stimmabgabe auf elektronischem Weg versuchsweise einführen. Er stellt sicher, dass die vollständige und genaue Erfassung aller Stimmen gewährleistet sowie das Stimmgeheimnis gewahrt ist und Missbräuche bei der Ausübung des Stimmrechts und der Ermittlung des Resultates ausgeschlossen sind.» Zudem steht im Wahlgesetz in § 29^{bis}:

«[1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
[2] Er regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes für Personen, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.»

Die Ausführungsbestimmungen sind im Wahlgesetz § 53^{sexies} festgehalten: «[1] Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen. Die bevollmächtigte Vertrauensperson hat die Stimm- oder Wahlzettel nach Anweisung des Vertretenen auszufüllen.
[2 + 3] […]»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?

Das Wahlgesetz hält in § 4 fest: «Stimm- und wahlberechtigt im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind alle im Kanton wohnhaften volljährigen Schweizerinnen und Schweizer. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.»

Da viele Menschen mit einer geistigen oder psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?

Keine Angaben vorhanden. Eine Anfrage beim Sozialamt für weitergehende Informationen hat leider keine Resultate gebracht, denn das Amt hat nicht geantwortet.

Das kantonale Leitbild «Leben mit Behinderung» hält dazu fest: «Der Grundsatz der Gleichberechtigung gilt ebenso im politischen Leben. Menschen mit Behinderung haben das Recht, auf allen Ebenen mitzuwirken und Gehör zu finden.»

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons. Die kantonale Kulturförderung enthält dazu keine Hinweise und liess eine Anfrage unbeantwortet. Ebenfalls ist unklar, ob es bei den Institutionen, mit denen der Kanton eine Leistungsvereinbarung hat, entsprechende Auflagen gibt.

Das kantonale Leitbild «Leben mit Behinderung» hält dazu fest: «Menschen mit und ohne Behinderung haben gleichermassen Teil am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Kanton Schaffhausen. In erster Linie gilt es, die Teilhabe zu gewährleisten und Hindernisse erst gar nicht aufzubauen. Bestehende Strukturen und Instrumente, die hinderlich wirken, werden abgebaut oder umgestaltet.»

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass nur ein Teil der Kulturstätten zugänglich sind. Oft fehlen entsprechende Informationen für MmB, so beispielsweise auch auf der Webseite des Stadttheaters.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Die Webseite «SchaffhauserLand» nennt einen barrierefreien Wanderweg. Über die Website «SchweizMobil» findet man drei hindernisfreie Wanderwege im Kanton Schaffhausen.

Wie der Kanton Solothurn die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB? Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Der Kanton Solothurn legte 2004 ein Leitbild und Handlungskonzept für Menschen mit Behinderungen vor. Das Handlungskonzept umfasste sechs Aktionsfelder: Existenzsicherung, Arbeit, Bildung, Wohnen, soziale Integration und Mobilität im öffentlichen Raum. Mit dem Leitbild 2004 entwickelte der Regierungsrat des Kantons Solothurn für die nächsten Jahre realistische Vorstellungen über die Behindertenpolitik. 2021 hat der Regierungsrat ein neues «Leitbild Behinderung» verabschiedet. Es soll die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung sowie die Bevölkerung des Kantons Solothurn für das Thema Behinderung sensibilisieren und zur Umsetzung der nötigen Massnahmen anhalten. Es besteht aus acht Handlungsfeldern. Aus jedem Handlungsfeld ist ein Leitsatz abgeleitet worden. Unter jedem Leitsatz werden mögliche Handlungsschwerpunkte ausgeführt.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen umgesetzt werden?
Nein. Es gibt aber eine überdepartemental zusammengesetzte Fachkommission «Menschen mit Behinderung». Ihr kommt die Aufgabe zu, die Umsetzung des neuen «Leitbildes Behinderung» von 2021 zu begleiten und zu überprüfen.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Das Leitbild und Handlungskonzept von 2004 hält im Aktionsfeld «Soziale Integration – Aktivität und Partizipation» fest: «Neue Einrichtungen und Angebote im öffentlichen Raum sind von Anfang an hindernisfrei zu gestalten. Die Betroffenen und ihre Organisationen werden bei der Gestaltung zur Mitwirkung beigezogen.»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen? Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Volksschulgesetz (VSG) hält in «3.2.2 Pädagogisch-therapeutische Angebote»,

§ 37 «Angebot» fest:
«[1] Das pädagogisch-therapeutische Angebot umfasst insbesondere:
a) Heilpädagogische Früherziehung
b) Logopädie bei Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrechen
c) Psychomotorik bei Bewegungsstörungen.
[2] Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden frühzeitig eingesetzt und werden von Geburt an angeboten.»

Der Kanton Solothurn bietet heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich sowie Entlastungstage für Kinder mit Behinderungen an. Dafür zuständig ist das Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung (ZKSK AG) in Solothurn und Oensingen. Das Ganze wird vom Volksschulamt des Kantons finanziert. Auch Kita-Mitarbeitende können sich an das ZKSK wenden.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Nein. Die kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten von 2015 enthalten keine entsprechenden Bestimmungen. Es scheint aber, dass Kinder mit Behinderungen nicht kategorisch ausgeschlossen sind. So halten die Richtlinien in 4.5 «Grösse und Zusammensetzung der Gruppe(n)» fest: «Säuglinge und Kleinkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit besonderen pädagogischen Ansprüchen (bspw. ein behindertes oder pflegebedürftiges oder stark verhaltensauffälliges Kind) beanspruchen mindestens 1.5 Plätze.»

Im Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten ist zudem folgender Passus aufgeführt: «Richtet sich die Erziehung und Betreuung der Kita zusätzlich an Kinder mit besonderen Bedürfnissen (bspw. behindertes oder pflegebedürftiges Kind, Kind mit Entwicklungs- oder Verhaltenssauffälligkeiten, Kinder aus belasteten Familien), sind spezifische Faktoren zu berücksichtigen. Für die Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen sind vorgängig folgende Fragestellungen zu klären: Situation des Kindes, Zusammensetzung der Kindergruppe und Betreuungsangebot.»

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Solothurn die Situation von Kindern mit Behinderungen gesamthaft ungenügend ist. Das Projekt Kita Inklusiv ermöglicht zwar, dass Kinder mit leichteren Behinderungen in reguläre Kindertagesstätten integriert werden. Es existiert bisher aber kein einheitliches System zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten. Die Finanzierung der Mehrkosten hängt von den Wohngemeinden ab. Für Kinder mit schweren Behinderungen existiert im Kanton Solothurn kein ausreichendes Angebot. Der Verein Kita Inklusiv will auch für diese Kinder individuell angepasste Betreuungsangebote finden, welche die öffentliche Hand entsprechend mitfinanziert. Es besteht jedoch noch kein Projekt.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Behinderung» des Amtes für soziale Sicherheit finden sich zur Gleichstellung von MmB keine Hinweise. Links zur UNO-BRK und zum BehiG fehlen ebenfalls. Dafür gibt es Links zum kantonalen Leitbild «Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn» und zum Konzept zur Förderung der Eingliederung aus dem Jahre 2009.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Keine Angaben vorhanden

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Die Baugesetzgebung des Kantons Solothurn entspricht den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung weiter. Das Solothurner Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bereits bei Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohneinheiten (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das kantonale Strassengesetz enthält folgende Bestimmung (§ 15): «Beim Bau öffentlicher Strassen und Plätze sind die notwendigen baulichen Vorkehren für Behinderte zu berücksichtigen.» Das Tiefbauamt betont hierbei: «Die Anliegen von Menschen mit Behinderungen respektieren wir grundsätzlich in der Anwendung der VSS-Norm SN 640 075. So werden im Rahmen unserer Kantonsstrassenprojekte alle Fussverkehrsanlagen sicher und hindernisfrei ausgestaltet. Wir sind uns jedoch bewusst, dass unsere Infrastrukturen bezüglich Hindernisfreiheit noch viele Mängel aufweisen, und wir versuchen, diese sukzessive zu beheben. Wir führen Schulungen und Informationen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Vorschriften und Normen durch. Dann haben wir verschiedentlich das Thema ‘Baustellensignalisation, und Führung des Fussverkehrs in Baustellen mit den Projektleitern behandelt, und unsere Projektleitenden konnten vor ca. vier Jahren an einer Sensibilisierungsveranstaltung in Solothurn teilnehmen. 2014 haben wir die Sicherheit sämtlicher Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen systematisch überprüft und ein Massnahmenprogramm erstellt. Mittlerweile konnten wir über 90% der Massnahmen umsetzen. Wir pflegen einen periodischen Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit Procap.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Procap Olten, die Trägerin der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen, sah sich aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, Auskunft zu erteilen.

Gemäss der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt sind für die Baubewilligungen und die Baukontrollen die Gemeinden zuständig. Die Bestimmungen über das hindernisfreie Bauen finden sich im § 143bis des kantonalen Planungs- und Baugesetzes bzw. in der entsprechenden Bauverordnung. Gemäss der Bauverordnung, § 5, Absatz m), ist ein Nachweis über das hindernisfreie Bauen im Sinne von § 58 zu erbringen. § 58 hält dazu

fest: «Die Baubehörde prüft bei Baugesuchen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen, ob die Vorschriften über das hindernisfreie Bauen eingehalten sind und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen. Ergänzend zum Bundesrecht und zu den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes ist als Richtlinie die jeweilige Norm 'Hindernisfreie Bauten' anwendbar. Die Baubehörde kann für die Beurteilung der Baugesuche die Fachstelle für hindernisfreies Bauen beiziehen.»

5.5 Werden die Bauinspektoren entsprechend geschult und sensibilisiert?
Unter der Bezeichnung «Baukonferenzen» führt das Bau- und Justizdepartement alle zwei bis drei Jahre im November drei regionale Veranstaltungen durch. Daran nehmen über 500 Interessierte vom Kanton und den Gemeinden teil, die vorwiegend im Baubewilligungsverfahren involviert sind. Im November 2005 hielt an den Baukonferenzen der Vertreter von Procap ein Referat über das Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die daraus resultierenden neuen Forderungen im Baubereich. Im November 2017 wurde an den Baukonferenzen darauf hingewiesen, dass die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen bei den entsprechenden Baugesuchen beigezogen werden soll.

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Im Kanton Solothurn werden Anlässe und Veranstaltungen durch die Gemeindebehörde des jeweiligen Veranstaltungsortes bewilligt. Das kantonale Merkblatt von 2016, das zahlreiche Punkte auflistet, die es bei solchen Projekten zu beachten gilt, enthält keine Angaben über behindertengerechte Massnahmen. Gegebenenfalls müssen die Veranstaltungsorte die baurechtlichen Auflagen erfüllen.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Das Informations- und Datenschutzgesetz enthält dazu keine Bestimmungen. Die Staatskanzlei war nicht bereit, weitere Auskunft zu geben.

Das neue «Leitbild Behinderung» von 2021 (siehe Ziffer 1.2) setzt für das Handlungsfeld «Verwaltung» folgenden Leitsatz: Die Teilhabe ist gewährleistet, indem alle Menschen gleichberechtigten Zugang zur Verwaltung und öffentlichen Ämtern haben. Als Massnahmen sind unter anderem vorgesehen:
- Die Barrierefreiheit aus baulicher, technischer und kommunikativer Hinsicht ist sehr zentral und ist in Politik und Verwaltung im Sinne einer Vorbildfunktion für andere Sektoren zu gewährleisten.
- Eine entsprechende Sensibilisierung aller Mitarbeitenden der Verwaltung ist zwingend. Durch konkrete Schulungen oder angepasste Beratungsangebote werden die notwendigen Kompetenzen oder Kenntnisse über die Kommunikationsmittel erlangt.

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Keine Angaben. Die Staatskanzlei war nicht bereit, Auskunft zu geben.

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen,

Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Keine Angaben. Die Staatskanzlei war nicht bereit, Auskunft zu geben.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Nein, im Moment nicht. Aber in Zukunft soll es hier Änderungen geben (siehe Ziffer 6.1).

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auf der Website des Kantons gibt es unter «Bevölkerung» zur Coronakrise eine Rubrik «Gebärdensprache und leichte Sprache». Dort wird man auf die Informationen des Bundes in Gebärdensprache weitergeleitet.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Das Leitbild 2004 hält unter dem Titel «3.4 Aktionsfeld 4: Wohnen» fest: «Die Freiheit, Wohnform und -ort wählen zu können, ist nicht aus Behinderungsgründen eingeschränkt. Insbesondere wird der Wunsch, trotz Behinderung so lange wie möglich selbständig im privaten Haushalt zu leben, respektiert und bedarfsgerecht (Assistenz, familienergänzende Einrichtungen usw.) unterstützt. Individuelle und kollektive Wohnformen ergänzen sich. Das Wohnangebot ist differenziert und flexibel, sodass Menschen mit Behinderungen echte Wahlmöglichkeiten haben.» Daraus wurden folgende Empfehlungen zuhanden des Kantons entwickelt: «Der Kanton
- sorgt in der Baugesetzgebung für Rahmenbedingungen, die den Bau hindernisfreier Wohnungen begünstigen […].
- setzt sich ein für Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens.
- unterstützt und entlastet das soziale Netz, das es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, im Privathaushalt zu leben.»

Für die Gemeinden wurden folgende Massnahmen empfohlen: «Die Gemeinden
- gehen bei der Erteilung von Baubewilligungen vom Grundsatz aus, dass hindernisfreies Bauen die Regel ist und dass Abweichungen davon begründungspflichtig sind.
- informieren und beraten unter Einbezug der privaten Behindertenhilfe ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen über die verschiedenen Wohnformen.
- setzen sich für Wohnkonzepte ein, die differenziert die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.
- fördern auf der Basis solcher Konzepte gezielt Wohnungsanpassungen, behindertengerechte Wohnformen, ambulante Dienste und teilstationäre Angebote in der angestammten Nachbarschaft.»

Im «Konzept zur Förderung der Eingliederung» von Dezember 2009 wurde unter «2.4.2.Qualitative Aspekte der Bedarfsplanung» ausserdem festgehalten: «Zur Optimierung des Gesamtangebotes im Kanton Solothurn zeigt sich ein zusätzlicher Bedarf nach ‘ambulanter Betreuung bzw. betreutem oder begleitetem Wohnen’. Mit der ambulanten Betreuung bzw. dem begleiteten Wohnen sollen

etwas selbständigere Menschen mit Behinderungen über eine reduzierte Begleitung und Betreuung (begrenzte Anzahl Stunden pro Woche) in selbst gemieteten Wohnungen in die Selbständigkeit geleitet werden. Die Standort- und Bedarfsbestimmung wie auch die Finanzierungsgrundsätze sollen gemeinsam mit den interessierten Institutionen ermittelt und festgelegt werden.»

Das neue «Leitbild Behinderung» von 2021 (siehe Ziffer 1.2) setzt für das Handlungsfeld «Lebensform» folgenden Leitsatz: «Menschen mit Behinderung im Kanton Solothurn entscheiden selbst, wo und mit wem sie leben. Sie nehmen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teil.» Als Massnahme ist unter anderem vorgesehen: Neben den stationären Wohnheimen werden künftig auch mit kleineren, kollektiven oder eigenständigen Wohnangeboten vielseitige, individuelle und durchlässige Lebensformen ermöglicht.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?

Weder gibt es eine kantonale Hilfe bei der Wohnungssuche noch finanzielle Unterstützungen bei der Wohnungsmiete.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Die OeBB Oensingen-Balsthal-Bahn ist für mobilitätseingeschränkte Personen folgendermassen eingerichtet: Die Regio-Züge verfügen über je 2 Türen mit stufenlosem Einstieg und Schiebetritt zur Spaltüberbrückung. An den Bahnhöfen Balsthal und Oensingen ist der Ein-/Ausstieg dank erhöhtem Perron autonom möglich. Für den Ein- und Ausstieg bei den zwei anderen Haltestellen Thalbrücke oder Klus muss per Telefon bis spätestens eine Stunde vor Zugsabfahrt resp. per E-Mail 12 Stunden vorher eine Reservation beim SBB Call Center Handicap getätigt werden.

Der RBS (Regionalverkehr Bern-Solothurn) betreibt verschiedene Zug- und Buslinien im Kanton Solothurn. Auf seiner Website steht folgende Info: «Mit unserem Niederflurangebot – die Kombination von Niederflurwagen und erhöhten Perrons – machen wir Ihnen das Ein- und Aussteigen einfacher. Beim RBS sind alle Fahrzeuge (Züge und Busse) mit mindestens einem Niederflureinstieg ausgerüstet. Auf den Perrons sind die Niederflureinstiege speziell gekennzeichnet.»

Über den Busverkehr informiert die Website von BSU Busbetrieb Solothurn und Umgebung wie folgt: «Beim BSU sind alle Busse mit einem Niederflureinstieg und mit einer Rollstuhlrampe ausgerüstet. Das Fahrpersonal hilft Ihnen gerne beim Ein- und Aussteigen. Der BSU investiert seit Jahren in die Mobilität für alle. Wir beschaffen Fahrzeuge mit stufenfreiem Eintritt. Zusammen mit den Gemeinden passen wir Haltestellen an und verbessern unsere Dienstleistungen, damit diese auch von Menschen mit Handicap selbständig genutzt werden können.»

Ähnliche Hinweise haben auch BOGG Busbetrieb Olten, Gösgen, Gau AG und BGU Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG. Beide Betriebe führen auch Buslinien im Kanton Solothurn.

Das Tiefbauamt des Kantons Solothurn teilt hierzu mit: «2018 haben wir das Projekt ‘Überprüfung der Bushaltestellen im Kanton Solothurn auf Barrierefreiheit’ zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Procap gestartet. Resultate, Massnahmen, Kosten und Umsetzungskonzept werden für sämtliche Haltestellen auf Kantons- und auf Gemeindestrassen bis Mitte Jahr 2021 vorliegen. An Kantonsstrassen wurden bis heute 139 Haltekanten, d.h. rund 16% aller Haltekannten, hindernisfrei gebaut.»

Die Luftseilbahn zum Weissenstein und auch das Kurhaus Weissenstein sind für Rollstuhlfahrende gut benutzbar. Schwierigkeiten bereitet noch der Bahnhof Oberdorf, der als Zugangsort für die Seilbahn von grosser Bedeutung ist. BLS wollte den Bahnhof Oberdorf im Jahr 2021 (zusammen mit dem Weissensteintunnel) sanieren und ihn an die Vorgaben des BehiG anpassen. Der Termin wurde aber wegen einer Einsprache beim Bundesverwaltungsgericht verschoben.

Die BSG Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft betreibt Schifffahrten auf dem Bieler- und Murtensee sowie die Aare hinauf bis nach Solothurn. Sie besitzt neun Schiffe, davon sind sieben rollstuhlgängig. Die beiden Schiffe MS Chasseral und MS Stadt Biel sind nicht rollstuhlgängig. Dort werden spezielle Schienen eingesetzt, damit Rollstuhlfahrende in den Bug oder ins Heck gelangen. Alle Schiffsanlegestellen sind für Personen im Rollstuhl benutzbar.

Das neue «Leitbild Behinderung» von 2021 (siehe Ziffer 1.2) setzt für das Handlungsfeld «Mobilität» folgenden Leitsatz: «Im Kanton Solothurn sind alle Menschen in ihrer Mobilität selbstbestimmt und unabhängig unterwegs.» Als Massnahmen sind vorgesehen:

- Insbesondere im öffentlichen Raum ist ein gleichberechtigter und hindernisfreier Zugang zu gewährleisten. Bauliche Normen werden konsequent umgesetzt und durch eine gezielte Sensibilisierung und Schulung der Mitmenschen bzw. Verantwortlichen erreicht. Lösungen werden unter Einbezug von Interessenvertretungen der Direktbetroffenen erarbeitet und umgesetzt.
- Den Bedürfnissen angepasste Beschilderungen oder Signalisationen bieten allen Menschen eine bessere Orientierung und tragen zu mehr Sicherheit bei.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Die Unternehmen RBS, BLS und OeBB (Oensingen-Balsthal-Bahn) informieren detailliert auf ihren Websites über ihre Situation bzw. die hindernisfreien Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten zum regionalen Zugsverkehr. Für die Busverbindungen gibt es nur allgemeine Hinweise auf den verschiedenen Webseiten (siehe Zif. 8.1.).

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Keine Angaben vorhanden

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Die INVA mobil hat mit dem Kanton Solothurn eine Vereinbarung getroffen, dass im ganzen Kanton ein Fahrdienst gewährleistet ist. Zu den Kapazitäten schreibt INVA mobil: «Es gibt verschiedene Fahrdienste, die Menschen mit einer Beeinträchtigung von A nach B fahren. Das sind das Rote Kreuz, die Spitex in einigen Gebieten und auch private Unternehmen.»

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze? Nein.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern? Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?

Das Volksschulgesetz hält unter dem Titel «3.1.3. Spezielle Förderung» folgendes in § 36 Absatz 1 und 2 fest:

«[1]Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit
a) […]
b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand.
c)[…]
[2] Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich
a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;
b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen;
c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern; […]»

Die Angebote erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht. Die kommunalen Schulträger können für einzelne Schüler temporäre oder separative Schulungsformen durchführen.

Weiter hält das Volksschulgesetz in «3.2 Kantonale Spezialangebote (SpezA)» fest:

«3.2.1. Allgemeines, § 36 Zweck,
[1] Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA), sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote.
[2] Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten SpezA ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule.
[3] Die sonderschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit wie möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung.
[4] Die fallbezogenen Einzellösungen fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder und Jugendliche durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.[…]

3.2.1. Sonderschulische Angebote* § 37[bis]* Angebot
[1] Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere:
a) Unterricht in Sonderschulen
b) Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)
c) Heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen
d) Behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung
e) Behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate)
f) Behinderungsbedingte Schülertransporte
g)[…].

§ 37 Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)*
[1] Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulung in einer Regelschulklasse geprüft wird.
[2] Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:
a) fachlicher Beratung
b) Unterstützung der Lehrperson

c) Begleitung der Regelklasse
d) Sonderpädagogischem oder therapeutischen Einzel- und Kleingruppenunterricht
e) Individueller Förderplanung.»

Dazu hat das Volksschulamt 2018 einen 64-seitigen «Leitfaden Spezielle Förderung» herausgeben. Die «Spezielle Förderung›» ist das umfassende begriffliche Dach für die Förderangebote und Fördermassnahmen für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf während der obligatorischen Schule. Sie bildet somit auch den Rahmen für integrative Schulungsformen. Bei den Angeboten der «Speziellen Förderung» steht für die schulische Heilpädagogik ein Lektionenpool zur Verfügung, für die Logopädie ein eigener Lektionenpool. Die Schulleitungen entscheiden über die Zuteilung. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde auf Grund einer nachweislich ausserordentlichen Situation der Schule ein Unterschreiten des Basislektionenpools oder eine Erhöhung des Maximallektionenpools beantragen.

Das neue «Leitbild Behinderung» von 2021 (siehe Ziffer 1.2) setzt für das Handlungsfeld «Bildung» folgenden Leitsatz: «Im Kanton Solothurn erfahren alle Menschen eine inklusive Bildung und werden im lebenslangen Lernen unterstützt.» Als Massnahmen sind vorgesehen:
- Die Ressourcen werden erkannt und gefördert.
- Die Bildungsorganisationen sind entsprechend mit bedarfsgerechten Ressourcen ausgestattet.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Der «Leitfaden Spezielle Förderung» hält dazu fest: «Im Kanton Solothurn werden allfällige Massnahmen zum Nachteilsausgleich in die Systematik der Speziellen Förderung eingebunden. Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung (und auch der kantonalen Spezialangebote) orientiert sich in der Volksschule am Regelkreis der Förderung.» Weiter führt der Leitfaden aus: «In der Volksschule des Kantons Solothurn liegt die Feststellung bei den Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung. Die Lehrperson mit Klassenverantwortung führt das Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement und hält im Protokoll die nachteilsausgleichenden Massnahmen fest, die regelmässig überprüft werden. Der Nachteilsausgleich kann bei Bedarf im Rahmen der SF-Triage mit dem Schulpsychologischen Dienst besprochen werden, um zum Beispiel eine fachliche Einschätzung zu erhalten oder bei Übergängen in der Volksschule. Andere Kantone wie auch die Schulen der Sekundarstufe II handhaben die Zuständigkeiten anders: Es ist ein Attest einer externen Stelle nötig.»

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Der Kanton Solothurn verfügt seit 2004 über ein Leitbild und Handlungskonzept für Menschen mit Behinderungen. Das Handlungskonzept umfassend 6 Aktionsfelder, unter anderem eines für das Thema «Arbeit». Dort ist folgendes festgehalten: «Um ein Quotensystem zu verhindern, erbringen öffentliche und private Arbeitge-

ber periodisch den Nachweis, dass sie offene Stellen anteilsmässig mit Menschen mit Behinderungen besetzen und/oder Arbeit an geschützte Werkstätten geben.» In diesem Konzept wurden zudem folgende Empfehlungen zuhanden des Kantons und der Gemeinden erlassen: «Der Kanton und die Gemeinden
- sind als Arbeitgeber Vorbilder für die anderen öffentlichen und privaten Betriebe.
- bieten Menschen mit Behinderungen in den kantonalen und kommunalen Betrieben (anpassbare) Arbeitsplätze an.
- schaffen Anreize, welche die Anstellung von Menschen mit Behinderungen in der Privatwirtschaft attraktiv machen.
- fördern in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle, den Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) und den privaten Organisationen die Beratung und Arbeitsplatzanpassung mit dem Ziel der Anstellung von Menschen mit Behinderungen.
- bevorzugen Betriebe, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, bei der Auftragsvergabe.»

Eine Anfrage beim Personalamt des Kanton Solothurn, wo dieser Nachweis zu finden ist und ob sie über Informationen zu den (anpassbaren) offenen Stellen und Anreizen für die Privatwirtschaft verfügen, hat kein Resultat erbracht. Das Amt antwortete nicht.

Das neue «Leitbild Behinderung» (siehe Ziffer 1.2) sieht verschiedene Verbesserungen vor. So soll die kantonale Verwaltung eine Vorbildfunktion für andere Sektoren übernehmen.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Siehe Ziffer 10.1
Das neue «Leitbild Behinderung» von 2021 (siehe Ziffer 1.2) setzt für das Handlungsfeld «Arbeit» folgenden Leitsatz: «Im Kanton Solothurn nehmen alle Menschen gleichberechtigt an einem offenen und inklusiven Arbeitsmarkt teil.» Als Massnahmen sind unter anderem vorgesehen:
- Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen werden Anreize oder Lenkungsmassnahmen für Arbeitgeber sowie für Fachpersonen in den sozialen Einrichtungen gefördert.
- Die kantonale Verwaltung übernimmt in dieser Thematik eine Vorbildfunktion für andere Sektoren.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die Stiftung Solodaris bietet geschützte Arbeitsplätze, Arbeitstrainings oder Jobcoachings in verschiedenen Gebieten wie Werkstatt, Gärtnerei, Wäscherei, Gastronomie, EinsatzBar an. Der Fachbereich Integration unterstützt Jugendliche und Erwachsene auf dem Weg zur beruflichen Eingliederung. Solodaris ist spezialisiert auf die Begleitung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das Gesetz über die politische Rechte enthält keine Bestimmung über die elektronische Stimmabgabe. Das Zustellkuvert kann aber der Abgabestelle persönlich, durch eine Drittperson oder durch die Post übergeben werden (§ 81). Zudem hält das Gesetz unter § 85 explizit fest: «Stimmberechtigte, die den Wahl- oder Stimmzettel wegen körperlicher Behinderung nicht selbst ausfüllen können, dürfen eine andere stimmberechtigte Person damit beauftragen.» Siehe dazu auch Ziffer 11.3.

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Das Gesetz über die politischen Rechte hält in «2.1 Die Stimmfähigkeit», § 4 fest: «Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen. In Zukunft soll dies aber anders werden (siehe Ziffer 11.3).

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Im Moment nicht. Aber in Zukunft will der Kanton dies ändern. Das neue «Leitbild Behinderung» von 2021 (siehe Ziffer 1.2) setzt für das Handlungsfeld «Politische Partizipation» folgenden Leitsatz: «Im Kanton Solothurn partizipieren alle Menschen an politischen Prozessen.» Als Massnahmen sind vorgesehen:
- Die politische Partizipation wird durch Wissensvermittlung und Befähigung bedarfsgerecht gefördert. Das Einsetzen eines Beirats aus Menschen mit und ohne Behinderung in die politischen Prozesse ist dabei eine grosse Unterstützung.
- Unter dem Begriff E-Accessibility werden mit elektronischen Hilfsmitteln oder aufgrund der Aufbereitung auf einer Webseite Informationen zugänglich gemacht. Mit einem «Universal-Design» in der Form der Kommunikation, der Übersetzung in leichte bzw. einfache Sprache, mit Farben und Kontrasten wird die Barrierefreiheit gewährleistet.
- Auf kantonaler und kommunaler Ebene ist der Informationsfluss an alle Menschen zu gewährleisten und rechtliche Voraussetzungen sind konsequenter durchzusetzen. Beispielsweise ist bei einer umfassenden Beistandschaft zu gewährleisten, dass das Wahl- und Abstimmungsrecht nicht einzuschränken ist.
- Alle Parteien im Kanton Solothurn nehmen Menschen mit Behinderungen für die Übernahme von politischen Ämtern auf.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Der Kanton Solothurn hat am 27.10.2020 das erste Kulturleitbild für den Kanton Solothurn verabschiedet. Es hält fest: «Der Zugang zu Kultur und zu kulturellem Schaffen soll allen Menschen möglich sein. Der Kanton stärkt deshalb die kulturelle Teilhabe und unterstützt Bestrebungen, die den Zugang von breiten Bevölkerungskreisen zu Kultur ermöglichen und die individuelle schöpferische Entfaltung fördern. […] Die Gesellschaft ist geprägt von Menschen mit unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und zunehmender Diversität. Immer mehr Kultureinrichtungen und -projekte sind gefordert, die Vielfalt ihrer Zielgruppen zu kennen und Barrieren abzubauen. Der Kanton ist sich dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen bewusst und betrachtet sie als Bereicherung für die kulturelle Vielfalt. Er unterstützt kulturelle Vorhaben, die in ihrer Diversitätsentwicklung nach Chancengleichheit oder Chancengerechtigkeit streben und strukturelle Diskriminierung abbauen. Diversität soll sich auch in der Zusammensetzung von Vorständen und Fördergremien spiegeln.» Gleichzeitig wurden konkrete Massnahmen zur Umsetzung dieser Vorstellungen publiziert. So sollen unter anderem die kantonalen Gremien, zuständigen Mitarbeitenden sowie die Kulturakteurinnen und -akteure für die angestrebte Diversitätsentwicklung sensibilisiert werden.

Der Kanton Solothurn verfügt seit 2004 über ein konkretes Leitbild und Handlungskonzept für Menschen mit Behinderungen. Das Handlungskonzept umfassend 6 Aktionsfelder, unter anderem eines für das Thema «Soziale Integration – Aktivität und Partizipation». Dort sind folgende Empfehlungen festgehalten: «Der Kanton

- stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen an allen Anlässen, die er mitfinanziert, teilhaben können.
- unterstützt den Aufbau eines allgemeinen Informationssystems über Anlässe und Angebote, das Angaben über die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen enthält.
- unterhält eine Liste der noch nicht zugänglichen bzw. voll nutzbaren Angebote und Leistungen mit dem Ziel, diese Unzulänglichkeiten baldmöglichst zu eliminieren.»

Das neue «Leitbild Behinderung» von 2021 setzt für das Handlungsfeld «Freizeit und Kultur» folgenden Leitsatz: «Die Teilhabe und Teilnahme an freizeitlichen und kulturellen Aktivitäten wird allen Menschen im Kanton Solothurn ermöglicht.» Als Massnahmen sind vorgesehen:

- Die Möglichkeit der Teilhabe aller Menschen setzt vorwiegend bei der Sensibilisierung der verschiedenen Akteure im Freizeit- und Kulturbereich an. Durch die Vergabe von Labels wie beispielsweise «Kultur inklusiv» an Kultureinrichtungen der ganzen Schweiz oder mit dem Projekt «gofit» im Rahmen des Qualitäts-Labels «Fitness-Guide» werden Nutzende mit oder ohne Behinderung auf die Thematik aufmerksam gemacht.
- Eine weitere Möglichkeit zur Umsetzung des Leitsatzes stellt die öffentliche Finanzierung von Freizeit- und Kulturangeboten dar. Beispielsweise ist die finanzielle Unterstützung aus dem Lotterie- und Sportfonds des Kantons Solothurn an konkrete Anforderungen in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu knüpfen.

Stichproben auf einigen Webseiten zeigen, dass die meisten Kullturinstitutionen, Veranstaltungsorte usw. keine gezielten Informationen für Besucher mit Behinderungen ausweisen.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden. Siehe auch Ziffer 12.1

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Entsprechende Informationen werden von der Stiftung Mosaik, Pratteln, herausgegeben. Sie sind unter www.rolliausflug.ch zu finden. Über die Website «SchweizMobil» findet man einen hindernisfreien Wanderweg (Solothurner Uferweg).

Wie der Kanton Schwyz die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein. Aber es gibt in § 19 «Soziale Sicherheit» Absatz 2 folgende Bestimmung: «Er [der Staat] ist bestrebt, Menschen, die besonderer Hilfe bedürfen, gesellschaftlich und wirtschaftlich zu integrieren.» Zum Thema Verkehr (§ 24) steht zudem in der Kantonsverfassung: «Der Staat erschliesst sein Gebiet mit bedarfsgerechten Infrastrukturen für den öffentlichen und den privaten Verkehr. Er nimmt dabei Rücksicht auf die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.» Damit dürften wohl implizit auch Menschen mit Behinderungen gemeint sein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Zwar hat die kantonale Kommission für Behindertenfragen im Jahr 1992 ein «Leitbild der Behindertenhilfe im Kanton Schwyz» entwickelt, das verschiedene Gleichstellungsthemen behandelt, diese Grundlage ist aber älteren Datums.

Der Kanton hat im Januar 2011 das «Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung Kanton Schwyz» publiziert. Es behandelt aber nur die wichtigsten Punkte des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen vom 6.10.2006 (IFEG) und befasst sich schwerpunktmässig mit den aus dem IFEG vorgegebenen Bereichen Wohnen, Arbeiten und Tagesstätten. Der Kanton Schwyz hat mit folgenden vier Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen: BSZ Stiftung, Stiftung Phönix, Höfli Behinderten-Wohnheim und Heim St. Antonius.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Das Amt für Gesundheit und Soziales hält auf Anfrage dazu fest: «Punktuell ja, es gibt dazu aber keine Strategie, und es liegt uns keine Übersicht dazu vor.»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Das Amt für Gesundheit und Soziales schreibt dazu auf Anfrage: «Punktuell ja, es gibt dazu aber keine Strategie, und es liegt uns keine Übersicht dazu vor.»

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Ja. Das Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Schwyz hält im Kapitel IV. Sonderschulung in § 30 «Grundsatz» Absatz 4 folgendes fest: «Kinder im Vorschulalter werden bis zum Schuleintritt im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung pädagogisch-therapeutisch gefördert. Der Kanton kann sich an den Kosten der Frühberatungs- und Therapiestellen beteiligen, soweit deren Aufwendungen nicht durch Dritte gedeckt werden. Einzelheiten regelt der Regierungsrat.»

Der Kanton Schwyz hat mit folgenden Frühberatungs- und Therapiestellen eine Leistungsvereinbarung zur Abgeltung von Heilpädagogischer Früherziehung (HFE) abgeschlossen:
- RGZ-Stiftung Zürich, Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Pfäffikon
- Verein Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Brunnen.

Das Amt für Volksschulen und Sport hat 2014 dazu ein «Merkblatt Heilpädagogische Früherziehung» herausgegeben, dass verschiedene Informationen zu den beiden Frühberatungs- und Therapiestellen enthält.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Nein. Es gibt kein kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Es gibt lediglich die Broschüre «Eine Orientierungshilfe für Eltern» des kantonalen Amtes für Gesundheit und Soziales über Familien und schulergänzende Kinderbetreuung. Darin findet man aber keine Hinweise zu Kindern mit Behinderungen.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Schwyz die Situation alles andere als zufriedenstellend ist. Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es fehlt auch ein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Es ist bisher keine Zusammenarbeit mit Fachprogrammen wie KITAplus bekannt. Es existieren auch keine spezialisierten Angebote, welche die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen gewährleisten könnten. Aktuell laufen kantonsinterne Abklärungen, ob und wie KITAplus im Kanton umgesetzt werden kann. Veränderungen im bestehenden System werden geprüft.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Menschen mit Behinderung» des Amtes für Gesundheit und Soziales finden sich zur Gleichstellung von MmB keine Hinweise. Links zur UNO-BRK und zum BehiG fehlen ebenfalls. Dafür gibt es einen Link zum kantonalen Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen MmB (Behindertenkonzept) aus dem Jahre 2011.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Das Amt für Gesundheit und Soziales hält auf Anfrage fest: «Zurzeit wird eine Mit-

wirkung an der Sensibilisierungsaktion ‘Usem gliiche Teig gmacht, in Zusammenarbeit mit der Pro Infirmis geprüft.»

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons Schwyz entspricht im Grundsatz den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung leicht weiter. Das Schwyzer Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Wohngebäuden mit jeweils mindestens sechs Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen sind.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz enthält keine Bestimmungen zugunsten von MmB. Das Tiefbauamt hält dazu fest: «Das Tiefbauamt vom Kanton Schwyz tauscht sich regelmässig mit anderen Kantonen zum Thema aus und versucht die best practice Erfahrungen in seine Projekte einzubauen. Ebenso halten wir unsere Normalien auf dem aktuellsten Stand und richten die Umsetzung an die VSS Normen oder Empfehlungen der Behindertenorganisationen. Allerdings benötigt die Umsetzung und Sanierung des Strassen- und Langsamverkehrnetzes seine Zeit, da viele Auflagen und Vorgaben, Ansprüche der Stakeholder sowie Landverhandlungen und Einsprachen zu berücksichtigen sind. Infolge unserer Q-Zertifizierung, regelmässigen internen Sitzungen wie auch externen Weiterbildungen ist sichergestellt, dass unsere Mitarbeiter auf dem neusten Stand der Umsetzung sind. Bei direkten Anfragen von Menschen mit Behinderung oder z.B. von Procap versuchen wir unkompliziert und rasch Lösungen für den Arbeits- oder Freizeitweg zu finden. Allerdings gibt es auch da hin und wieder Interessenkonflikte innerhalb der Betroffenen, wenn z.B. ein Rollstuhlfahrer sich einen hindernisfreien Fussgängerübergang wünscht, ein Sehbehinderter aber bei der Mittelinsel einen Anschlag für seinen Blindenstock oder für seinen Führhund benötigt.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Die baurechtlichen Gesuche (Vorabklärungen, Baugesuche, Gestaltungspläne usw.) sind grundsätzlich bei der Standortgemeinde einzureichen. In einigen Gemeinden kann das Baugesuch elektronisch eingereicht werden. Nach der formellen Prüfung stellt die Gemeinde ein Exemplar des Gesuchsdossiers der Baugesuchszentrale zu. Diese holt die erforderlichen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und allenfalls Bewilligungen des Bundes und der Bezirke ein. Sie erstellt die kantonale Baubewilligung und leitet die Bewilligungen gesamthaft und gegen Verrechnung der Gebühren an die Gemeinde weiter. Die Gemeinde erteilt anschliessend die kommunale Baubewilligung, unter Einschluss der Bewilligungen des Kantons.

Eine Anfrage bei der kantonalen Fachstelle hindernisfreies Bauen über den Einbezug der Beratungsstelle ergab keine Resultate, da die Fachstelle nicht geantwortet hat.

5.5 *Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?*
Unklar. Die Anfrage bei der kantonalen Fachstelle hindernisfreies Bauen blieb unbeantwortet.

5.6 *Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?*
Keine Angaben vorhanden

6. Information und Kommunikation

6.1 *Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?*
Die Staatskanzlei teilt hierzu mit: «Der Kanton Schwyz beachtet bei seinen Webseiten www.sz.ch die Accessibility gemäss Behindertengleichstellungsgesetz vom 1. Januar 2004. Er berücksichtigt dabei die technischen, gestalterischen und inhaltlichen Kriterien.»

6.2 *Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?*
Die Staatskanzlei hält fest: «Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Notrufsysteme schweizweit einheitliche Standards erfüllen, um einen kantonalen Flickenteppich zu verhindern. Die Notrufsysteme des Kantons Schwyz sind auf verschiedene Systeme vorbereitet, wie beispielsweise die Notruf-App für Gehörlose.»

6.3 *Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?*
Gemäss Staatskanzlei werden diese Bedürfnisse fallweise beurteilt und allenfalls unterstützt.

6.4 *Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?*
Die Staatskanzlei teilt hierzu mit: «Der Kanton Schwyz ist Teil von 'Weiterbildung Zentralschweiz', die eine breite Palette von Schulungen und Weiterbildungen abdeckt. Der Kanton Schwyz ist auch stark sensibilisiert für die Anforderungen, die sich aus der Praxis ergeben. So arbeitet beispielsweise eine blinde Person seit über 25 Jahren in der kantonalen Telefonzentrale.»

6.5 *Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?*
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 *Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?*
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Dazu teilt das Amt für Gesundheit und Soziales auf Anfrage mit: «Der Schwerpunkt der Behindertenhilfe liegt aktuell im stationären Bereich. Der Kanton unterstützt aber seit 2017 auch 'Begleitetes Wohnen' gemäss Art. 74 IVG. Zurzeit ist eine Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) in Planung. Mit dieser Revision soll unter anderem eine stärkere Förderung selbstbestimmter Wohn- und Lebensformen erreicht werden.»

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Aufgrund der Interpellation I 11/21 beantwortete der Vorsteher des Baudepartementes die Frage nach dem behindertengerechten Zugang zum Bus wie folgt: «Um planerische und finanzielle Synergien zu nutzen, werden die Bushaltestellen des Kantons nach Möglichkeit gemäss Strassenbauprogramm im Rahmen von geplanten Sanierungs- oder Ausbauabschnitten oder im Zuge von Drittprojekten nach den Vorgaben des BehiG ausgebaut. Voraussetzung ist jedoch unter anderem, dass dies aufgrund des Umfelds möglich und verhältnismässig ist. Bushaltestellen, welche bis Ende 2023 nicht BehiG-konform ausgebaut werden können und nicht in Projekten des Strassenbauprogramms enthalten sind, werden gemäss einer Priorisierungsliste als Einzelprojekte geplant und realisiert. Bis Ende 2023 werden durch das kantonale Tiefbauamt vor allem Haltestellen mit der Priorität 'hoch' behindertenkonform umgebaut. Mit Priorität 'hoch' liegen insgesamt 61 Bushaltestellen mit rund 104 Haltekanten in der Zuständigkeit des Kantons. Davon sind bis heute 23 Haltekanten oder 22% umgesetzt. Mehrere Haltekanten sind in Planung und werden in der nächsten Zeit BehiG-konform umgebaut. Anschliessend folgen Haltestellen mit der Priorität 'mittel'. Trotzdem werden auch nach Ende 2023 noch Bushaltestellen der Priorität 'hoch' nicht umgebaut sein.

In einem ersten Schritt hat das kantonale Amt für öffentlichen Verkehr alle Bushaltestellen im Kanton ermittelt und dem jeweiligen Strasseneigentümer zugeordnet. Dieser ist gemäss kantonaler Regelung für die BehiG-konforme Ausgestaltung der Bushaltestellen zuständig. Danach wurde die Priorisierung mittels verschiedener Kriterien ermittelt. Die Priorisierungskriterien umfassen die Frequentierung, das Potenzial der erschlossenen Personen, Umsteigemöglichkeiten sowie bedeutende Einrichtungen bei den Haltestellen wie z.B. Alterswohnheime, Spitäler, Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, Tourismus, Einkaufscenter, Ortskern und Schulen. Daraus ergab sich eine Gesamteinordnung der Bedeutung der Bushaltestellen im Verkehrsnetz des Kantons. Von den insgesamt 491 Bushaltestellen (rund 982 Bushaltekanten) im Kanton liegen 255 oder 52% an Kantonsstrassen, bei denen der Kanton als Strasseneigentümer für eine BehiG-konforme Umsetzung zuständig ist. Aufgrund der Kriterien sind von diesen 255 Haltestellen 61 (24%) Haltestellen der Priorität 'hoch', 50 (20%) der Priorität 'mittel' und 144 (56%) der Priorität 'niedrig' zugeteilt. Die übrigen 236 Haltestellen liegen auf Strassen von 22 unterschiedlichen Strasseneigentümern.

Die vom Amt für öffentlichen Verkehr erarbeitete Empfehlung 'Hinder-

nisfreie Bushaltestellen – Priorisierung der Bushaltestellen' und die Projektierungsgrundlage des Tiefbauamtes sind auch den Gemeinden und Bezirken zugänglich. Sie unterstützen die Gemeinden und Bezirke bei der Planung und Realisierung von behindertengerechten Bushaltestellen. Auf Wunsch wird den Gemeinden und Bezirken vom Baudepartement (Amt für öffentlicher Verkehr und Tiefbauamt) sodann zur gesamten Thematik technischer Support und Know-How-Transfer geleistet. Neben der oben angesprochenen Unterstützung führt der Kanton in den Gemeinden und Bezirken keine spezifischen Kontrollen bezüglich der Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes durch. Die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgabe liegt grundsätzlich denn auch im Zuständigkeits- und Autonomiebereich der Gemeinden und Bezirke selber.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bei der Eisenbahn die baulichen Anpassungen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz unter dem Lead des Bundes laufen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) agiert als Aufsichtsbehörde, Subventionsgeber und Baubewilligungsbehörde. Das BAV hat 2017 das 'Umsetzungsprogramm BehiG' für die Eisenbahninfrastruktur gestartet, um die Infrastrukturbetreiber bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu unterstützen. Im Kanton Schwyz sind zum aktuellen Zeitpunkt 13 der insgesamt 28 Bahnhöfe und Eisenbahn-Haltestellen behindertengerecht angepasst. Es ist davon auszugehen, dass auch bei der Bahninfrastruktur die gesetzliche Anpassungsfrist von Ende 2023 nicht überall eingehalten werden kann.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Bus: AUTO AG SCHWYZ hat unter «Häufig gestellte Fragen» folgendes vermerkt: «Die meisten Busse der AUTO AG SCHWYZ sind Niederflurbusse und können problemlos von Rollstuhlfahrern benutzt werden. Bei Fragen können Sie sich per Telefon 041 817 75 00 oder E-Mail info@aags.ch melden.»

Seilbahnen: Die Luftseilbahn Seebodenalp hat auf der Seite «Fahrplan + Preise» entsprechende Hinweise. Über die Rigi-Bahnen sind zahlreiche Informationen auf der offiziellen Webseite zu finden. Auch für die Stoosbahnen sind rudimentäre Hinweise auf deren Webseite vorhanden. Alle anderen Seilbahnen geben keine Infos für Rollstuhlfahrende heraus.

Schifffahrt: Hinweise zur Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee und Ägerisee siehe Kanton Luzern und Zug.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Über AUTO AG SCHWYZ ist diesbezüglich nichts bekannt. Über den Busbetrieb von PostAuto AG siehe Kanton Nidwalden.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste sind im Kanton Schwyz vier Taxibetriebe und das SRK in diesem Bereich tätig. Das Amt für Gesundheit und Soziales hält auf Anfrage fest: «Zudem verfügen die Behinderteneinrichtungen über Transportfahrzeuge. Fahrten in Taxi-Diensten, deren Kosten nicht durch die AHV/IV-Stelle, stationäre Einrichtungen oder die Krankenkasse abgedeckt sind, werden vom Kanton vergünstigt, wobei sich der Umfang der Vergünstigung nach den ÖV-Preisen ausrichtet, die für entsprechende Wegstrecken anfallen würden.»

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze? Nein.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Schwyz hält in «§ 17 Sonderschule» folgendes fest: «Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren gewährleisten die individuelle Bildung, Förderung und Erziehung geistig- und körperbehinderter sowie mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher.»

Weiter enthält das Kapitel «III. Sonderpädagogisches Angebot» folgende Bestimmungen:

«§ 28 Trägerschaft
Die Bezirke und Gemeinden sorgen für ein sonderpädagogisches Angebot. Dieses dient der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

§ 29 Arten
[1] Das sonderpädagogische Angebot umfasst integrative Förderung, Therapien und besondere Klassen.
[2] Integrative Förderung ist die gemeinsame Schulung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besondere pädagogische Bedürfnisse durch die Regelklassenlehrpersonen, unterstützt durch Fachpersonen.
[3] Therapie ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogisch-therapeutischen Bedürfnissen durch Fachpersonen.
[4] Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen oder Kleinklassen.
[5] Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates Art und Umfang der einzelnen Angebote sowie das Zuweisungsverfahren durch Verordnung.»

Das Kapitel «IV. Sonderschulung» hält dazu in «§31 Arten» Absatz 1 folgendes fest: «Die Sonderschulung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule.»

In der Volksschulverordnung (VSV) steht im Kapitel «II. Sonderpädagogisches Angebot der Schulträger» zudem in «§ 5 Arten, a) Integrative Förderung» folgendes: «Zur integrativen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden folgende Massnahmen eingesetzt:
a) heilpädagogischer Unterricht in Schulklassen;
b) heilpädagogischer Lerngruppenunterricht;
c) Einzelförderung.»

Weiter hält die Verordnung in «§ 8 Umfang» fest: «[1] Die Schulträger haben für das sonderpädagogische Angebot Pensenpools bereitzustellen, welche der Gemeinde- oder Bezirksrat auf Antrag des Schulrates festlegt. […]
[2] Für die integrative Förderung sind pro Schulkind auf der Kindergarten- und Primarstufe minimal 0.16 und maximal 0.22 Lektionen sowie auf der Sekundarstufe I minimal 0.08 und maximal 0.16 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen.»

In den Weisungen über das sonderpädagogische Angebot von 2006 sind noch weitere Aspekte der integrativen Förderung festgelegt worden. 2018 hat das

Amt für Volksschulen und Sport ein «Kantonales Sonderpädagogisches Konzept Kanton Schwyz» erlassen, das alles zusammenfasst. Es berücksichtigt, soweit möglich, die Vorgaben des Sonderpädagogik-Konkordates der EDK (Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich), dem der Kanton Schwyz nicht beigetreten ist.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Der Kanton Schwyz kennt keine gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich. Das Amt für Volksschulen und Sport des Kantons Schwyz hat deshalb 2020 das Merkblatt «Nachteilsausgleich an der Volksschule» herausgegeben. Daran sind viele Aspekte wie Massnahmen, Umsetzung, Abgrenzung usw. festgelegt.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Personal- und Besoldungsgesetz (Personalgesetz, RG) des Kantons Schwyz sieht nichts vor. Das Personalamt gab auf Anfrage dazu folgende Stellungnahme ab: «Im Rahmen des Case Managements stehen wir in engem Kontakt mit der IV-Stelle Schwyz sowie der BSZ-Stiftung. Zudem haben wir bereits langjährige Erfahrungen in integrativen Massnahmen, bei welchen wir, ebenfalls in Zusammenarbeit mit diesen Institutionen, immer wieder Personen mit einer Beeinträchtigung im Rahmen von Testarbeitsplätzen oder bei Arbeitsversuchen unterstützen. In einigen Fällen kam es dabei zu einer erfolgreichen Arbeitsintegration sowie auch zu Festanstellungen. Weitere besondere Massnahmen gibt es bei der Kantonalen Verwaltung Schwyz nicht.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Siehe Ziffer 10.1

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die Stiftung BSZ verfügt über ein vielseitiges Angebot an geschützten Arbeitsplätzen. Sie bietet auch Tätigkeiten in der industriellen Fertigung, Hauswirtschaft, im Hausdienst, in der Landwirtschaft und der Gastronomie aber auch berufliche Fördermassnahmen wie beispielsweise Job-Coaching an.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das kantonale Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) enthält dazu keine Bestimmungen.

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?

Das kantonale Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) hält in «2. Das Stimmrecht» bzw. § 4 «2. Ausschluss vom Stimmrecht» fest: «Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.» Da viele Menschen mit einer geistigen und psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. dazu seitens des Kantons. Es sind keine Hinweise auffindbar, die zeigen würden, dass der Kanton Schwyz das kulturelle Leben von MmB irgendwie fördert.

Die Überprüfung einiger Websites der Kulturinstitutionen zeigt, dass bei den grösseren Einrichtungen entsprechende Informationen für MmB vorhanden sind.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Der Verein Schwyzer Wanderwege gibt auf seiner Webseite 10 Wanderwege für Rollstuhlfahrende an. Die Informationen sind aber unklar und teilweise auch verwirrend. Über die Website «SchweizMobil» findet man keine Wanderwege im Kanton Schwyz.

Die Rigi bietet Spazier- und Wanderwege ohne Hindernisse, die auf Barrierefreiheit ausgelegt sind. Zudem gibt es eine Rollstuhlvermietung. Dazu teilt das Amt für Gesundheit und Soziales mit: «Mit Hilfe des von der Stiftung Cerebral gestifteten JST Multidrive eröffnen sich für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer neue Wege. Dank eines äusserst leistungsfähigen Elektromotors können nicht nur holprige Wanderwege, sondern auch starke Steigungen bewältigt werden. Der Rollstuhl darf nur auf vordefinierten Routen benutzt werden. Informationen zur Barrierefreiheit auf der Rigi sind im Internet vorhanden.»

Wie der Kanton Thurgau die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Mit einem gewissen Abstraktionsgrad lässt sich dies bejahen. Die Kantonsverfassung hält nämlich in «6.2.2. Soziale Sicherheit und Gesundheit» bzw. § 69 «Spitäler, Pflegeheim, Eingliederung» fest: «Kanton und Gemeinden führen oder fördern Einrichtungen zur Pflege von Kranken, Betagten oder Behinderten. Sie fördern die Eingliederung.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Ja. Es gibt ein Leitbild für die Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, das Ende Oktober 2012 vom Departement für Finanzen und Soziales verabschiedet wurde. Die ersten drei Leitsätze dieses Leitbildes lauten: «Erwachsene Menschen mit Behinderung haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder der Gesellschaft. Erwachsene Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Integration in die Gesellschaft, auch unter erschwerten Bedingungen. Die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnisse von erwachsenen Menschen mit Behinderung gelten als Ausgangspunkt für die Alltagsgestaltung, Entwicklung und Ausrichtung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Bildung, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit und Mobilität.»

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Das Leitbild (siehe Ziffer 1.2) hält dazu fest: «Erwachsene Menschen mit Behinderung können bei der Wahl der Angebote mitbestimmen.»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Ja, zwischen dem Sozialamt des Kantons Thurgau und dem Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau findet ein Austausch statt. Die beiden Ämter befinden sich im gleichen Gebäude, was den Austausch erleichtert. Im Rahmen des Massnahmenplans Geriatrie und Demenz für den Kanton Thurgau 2022–2025 findet ab 2022 ein gemeinsames Projekt unter der Trägerschaft des Sozialamtes statt. Dabei sollen mögliche Synergien in den Bereichen Soziales und Pflege eruiert werden, um Men-

schen mit einer Beeinträchtigung, mit Migrationshintergrund sowie in der Alterspsychiatrie den Zugang zu einer bedarfsgerechten und individuellen Versorgung zu ermöglichen. Bei ausgewiesenem Bedarf können in der Folge neue Angebote geschaffen werden.

Bei der periodischen Bedarfserhebung werden die jeweiligen Partnerbereiche in die Bedarfsplanung mit einbezogen. So werden der mögliche Bedarf und die Entwicklungen im Bereich Menschen mit Beeinträchtigungen in der Pflegeheimplanung, die durch das Amt für Gesundheit erstellt wird, berücksichtigt. Für die Angebotsplanungen, in der der erwartete Bedarf im Bereich Menschen mit Beeinträchtigungen ausgewiesen wird, fliessen die Entwicklungen im Alters- und Pflegebereich ebenfalls mit ein. Bei der aktuell gültigen Angebotsplanung 2021–2023 wurden der vermutete Bedarf und die zu vermutenden Entwicklungen der kommenden Jahre im Rahmen von Experten-/Expertinnen-Hearings, unter Teilnahme von Vertretenden des Amtes für Gesundheit, abgeholt und in die Angebotsplanung integriert.

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?

Ja. Im Gesetz über die Volksschule (VG) steht in § 41a «Zuständigkeiten»:
«[1] Der Kanton ist zuständig für eine angemessene heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spitalschulung und die Sonderschulung.
[2] Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen von der frühen Kindheit bis Ende der Schulpflicht zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik.
[3] […]»

Die Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Erziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV) regelt alles weitere.

Im Jahr 2015 hat der Regierungsrat ein Konzept «Frühe Förderung Kanton Thurgau» für die Jahre 2015-2019 verabschiedet. Im März 2020 wurde das Nachfolgekonzept für die Jahre 2020–2024 genehmigt und zur Umsetzung freigegeben. Das neue Konzept baut auf dem vorherigen Konzept auf, bildet die bestehenden Angebote und Zuständigkeiten ab und zeigt auf, wo zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Nein, es gibt keine solche Bestimmungen. Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Thurgau die Situation alles andere als zufriedenstellend ist. Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kindern mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert kein einheitliches System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Die Inklusion in ein Betreuungsangebot wird durch private Akteure ermöglicht. Es gibt auch keine spezifischen Angebote für Kinder mit Behinderungen im Kanton und keine kantonale Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Bei Kindern mit schwereren Behinderung ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen in einer regulären Kindertagesstätte oder Tagesfamilie nicht gegeben sind, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?

Auf der Webseite «Leitbild/Behindertenkonzept» des Sozialamtes finden sich zur Gleichstellung von MmB keine Hinweise. Links zur UNO-BRK und zum BehiG fehlen. Dafür gibt es einen Link zum kantonalen Leitbild für die Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung und dem Behindertenkonzept des Kantons Thurgau aus dem Jahr 2010.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?

Die Staatskanzlei teilt hierzu mit: «Einerseits sorgen die Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (EINR) für eine entsprechende Teilhabe der Klientinnen und Klienten am öffentlichen Leben. Dies ist in den Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ZH unter dem Punkt 3b festgehalten, die Umsetzung dieser Qualitäts-Richtlinien ist für die EINR für den Erhalt einer Betriebsbewilligung verpflichtend. Über die Berührungspunkte und die Öffentlichkeitsarbeit, welche die EINR verrichten, findet eine Integration in die Gesellschaft statt, dadurch erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Über positive Erfahrungen, die während diesen Begegnungen und Interaktionen stattfinden, erhält die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Klischees und Vorurteile zu hinterfragen und abzubauen. Gelingt dieser Prozess, sollte dies in der Folge zu einer Reduktion von Alltagsdiskriminierungen führen.

Andererseits fördert der Kanton Thurgau mit seinem Behindertenkonzept den Ausbau von ambulanten Angeboten. Dies geschieht durch die Finanzierung von niederschwellig begleiteten Wohnangeboten und mit der Entrichtung des Assistenzbudgets Thurgau (ABTG). Mit diesen Bestrebungen verfolgt der Kanton Thurgau den Ansatz der Inklusion. Das ABTG ermöglicht Menschen mit Beeinträchtigungen, ihr Leben in ihrer eigenen Wohnung zu bestreiten und einen Heimeintritt zu verhindern, auch wenn sie teilweise in ihren Fähigkeiten stark eingeschränkt sind. Das begleitete Wohnen verfolgt einen ähnlichen Ansatz. Die Menschen sind Mieter oder Mieterin ihrer eigenen Wohnung und erhalten für die Bestreitung ihres Lebens partielle Unterstützung von Fachpersonen. Der Ansatz der ambulanten Wohnangebote sorgt ebenfalls für eine grösstmögliche Partizipation am gesellschaftlichen Leben für diesen Personenkreis und im Gegenzug ermöglicht er der Öffentlichkeit in deren Umfeld eine Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen und Anliegen der Menschen mit Beeinträchtigungen.»

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort gehen die kantonalen Regelungen weiter. Das Thurgauer Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei Neubauten und der Erneuerung von Wohngebäuden mit sechs und mehr Wohnungen (im BehiG ab neun Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das kantonale Gesetz über Strassen und Wege enthält keine entsprechenden Bestimmungen. Auf Anfrage teilt das kantonale Tiefbauamt mit: «Das Tiefbauamt berücksichtigt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in seinen Projekten. Neben den normativen Vorgaben (sia 500, einschlägige Richtlinien von Behindertenorganisationen etc.) wurden auch die eigenen Normalien (notwendige Anschläge am Trottoirrand und bei Querungsstellen etc.) auf deren Bedürfnisse hin angepasst.

Der Kanton Thurgau ist ein kleiner, übersichtlicher Kanton, in welchem in den jeweiligen Gemeinden oft bekannt ist, wo sich einheimische Menschen mit Behinderungen aufhalten. Solches Detailwissen wird in den Planungen speziell berücksichtigt. Selbstverständlich sind die Büroräumlichkeiten des Kantonalen Tiefbauamtes behindertengerecht ausgerüstet und für behinderte Mitmenschen problemlos erreichbar.

Aktuell wird ein grosser Aufwand betrieben, um die Bushaltestellen an Kantonsstrassen BehiG-konform zu sanieren. Eine besondere Aktion wird derzeit vorbereitet, um die Bushaltestellen an Kantonsstrassen flächendeckend mit taktilen Markierungen auszurüsten. Die Lichtsignalanlagen an Kantonsstrassen sind bereits behindertengerecht ausgerüstet (taktile Markierungen, akustische Signale, tastbare Richtungspfeile etc.). Auf eine flächendeckende taktile Markierung sämtlicher Trottoirüberfahrten an Kantonsstrassen wird hingegen verzichtet. Diese kommen dort zur Anwendung, wo sich bekanntermassen sehbehinderte Personen aufhalten oder in der Nähe von Bahnhöfen, welche standardmässig mit dem Leitsystem ausgerüstet sind.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Die Fachstelle hindernisfreies Bauen teilt auf Anfrage mit, dass sie regelmässig bei Baugesuchen miteinbezogen wird, jedoch eher nur von grösseren Thurgauer Dörfern und Städten. Kleinere Dörfer sind selten mit ihnen im Kontakt.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Hierzu stellt die Fachstelle hindernisfreies Bauen fest: «Gemeinden werden nicht regelmässig und auch nicht sporadisch geschult. Nur ganz selten finden Schulungen statt. Dies ganz einfach deshalb, weil die Zeit dafür nicht zu Verfügung steht.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Keine Angaben vorhanden

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Staatskanzlei antwortete auf die Anfrage: «Auf den kantonalen Webseiten sind die Anforderungen an die Accessibility gemäss Empfehlungen des Bundes umge-

setzt, und das durchgängige Responsive Design ermöglicht auf allen Bildschirmgrössen eine ideale Betrachtung.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Dazu äusserte sich die Staatskanzlei: «Wie der Schweizerische Gehörlosenbund verweisen wir auf andere alternative Notrufservices: SMS-Dienst/Textvermittlung der Procom oder die Rega App – der Kanton Thurgau arbeitet mit diesen Organisationen zusammen. Der Schweizerische Gehörlosenbund arbeitet zudem mit verschiedenen Organisationen an einer barrierefreien Lösung des Notrufsystems für gehörlose Menschen, die die gleiche Sicherheit bereitstellt wie bei den dreistelligen Notrufnummern für Hörende wie zum Beispiel 112. Wir unterstützen diese Bemühungen.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Die Staatskanzlei hält hierzu auf Anfrage fest: «Bislang hat niemand ein solches Bedürfnis geäussert. Die Parlamentssitzungen werden seit diesem Jahr via Livestream übertragen. Bislang gab es keine Anfrage betreffend Gebärdendolmetscher.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Die Staatskanzlei teilt mit: «Nein. Wir versichern aber, dass sämtliche Ämter und Betriebe der kantonalen Verwaltung dafür sensibilisiert sind, insbesondere jene Ämter, die mit Menschen mit Behinderung in Kontakt sind.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Die Staatskanzlei teilt hierzu mit: «Der Kanton Thurgau verfolgt mit seinem Behindertenkonzept den Grundsatz ‘ambulant vor stationär’. Dies beinhaltet die Angebote ‘begleitetes Wohnen’ und das ‘Assistenzbudget Thurgau’ in Ergänzung zum Assistenzbeitrag der IV (im Assistenzbudget Thurgau werden Leistungen und Personengruppen finanziert, welche der Assistenzbeitrag IV nicht berücksichtigt. Weitere Ausführungen zu diesen beiden ambulanten Angeboten entnehmen sie bitte der Ziffer 4.2.»

Gemäss Forschungsbericht Nr. 7/19 «Bestandesaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen» vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV beinhalten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Thurgau neben Bestimmungen für das individuelle Wohnen auch solche für die Förderung des selbständigen Wohnens zuhause mit Unterstützungsleistungen.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Gemäss Staatskanzlei herrscht im Kanton Thurgau kein Wohnungsnotstand, und das Preisniveau sei im Vergleich zu den umliegenden Kantonen sehr moderat. Deshalb sollte der Zugang der betreffenden Personengruppe zu bezahlbarem und attraktivem Wohnraum gewährleistet sein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Die kantonale Abteilung öffentlicher Verkehr antwortete dazu auf Anfrage:
«Zugsverkehr: Im Kanton Thurgau verkehren nur zwei Zugspaare pro Tag, die nicht behindertengerecht sind. Das sind zwei Hauptverkehrszeit-Verbindungen ausserhalb des Taktsystems. Alle übrigen Züge verfügen über Niederflureinstiege mit Schiebetritten oder mindestens einem Klapptritt pro Zugseinheit. Im Kanton Thurgau gibt es 77 Bahnhaltestellen. 60 Bahnhaltestellen haben behindertengerechte Zugänge und Perrons. 10 Bahnhaltestellen werden bis 2023 behindertengerecht ausbaut. 4 Bahnhaltestellen sollen in den Jahren 2024-2025 behindertengerecht ausgebaut werden. Für 3 Bahnhaltestellen ist der behindertengerechte Ausbau noch nicht geplant.

Busverkehr: Alle im Kanton Thurgau verkehrenden Regionalverkehrsbusse haben einen Niederflureinstieg. Im Kanton Thurgau gibt es 529 Bushaltestellen für den öffentlichen Regionalverkehr. 94 Bushaltestellen sind behindertengerecht oder werden aktuell ausbaut. 213 Bushaltestellen werden in den nächsten Jahren behindertengerecht ausbaut. Für 222 Bushaltestellen ist der behindertengerechte Ausbau noch nicht geplant.»

Das kantonale Tiefbauamt ergänzt diese Angaben folgendermassen: «Die BehiG-Sanierung der Bushaltestellen an Kantonsstrassen ist ein grosses Vorhaben, das entsprechend forciert wird. Grundsätzlich sind die Busbetreiber für die Gewährleistung des barrierefreien Zuganges zuständig. Im Falle von notwendigen baulichen Anpassungen an der Strasseninfrastruktur kommen die jeweiligen Strasseneigentümer ins Spiel. Es ist daher richtig, dass das kantonale Tiefbauamt für die Sanierung der 383 Bushaltestellen an den Kantonsstrassen verantwortlich ist, da die Haltekanten in Absprache mit den Busbetreibern wenn möglich auf 22 cm angehoben werden sollen. Bereits fertig saniert sind 37 Haltestellen. Kurz vor dem Bau oder im Bau befinden sich weitere 26 Haltestellen. Zu weiteren 201 Haltestellen existieren Projekte in unterschiedlichen Stadien. Dies reicht von einer ersten Projektskizze bis hin zu Auflageprojekten, bei welchen der Landerwerb und die Finanzierung geklärt sind. Es verbleiben somit 119 Haltestellen, welche noch in die Sanierungsplanung aufgenommen werden.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?
Bahn: Im Kanton Thurgau sind neben der SBB die überregionalen Transportfirmen Appenzeller Bahnen und Südostbahn AG unterwegs (siehe Kanton St. Gallen).

Bus: Der Busverkehr im Kanton Thurgau wird von Autokurse Oberthurgau AG, WilMobil, Stadtbus Frauenfeld und Stadtbus Kreuzlingen sowie PostAuto AG organisiert. Für PostAuto ist der Fahrplan im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Es gibt nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis. Bei Autokurse Oberthurgau und WilMobil finden sich umfangreiche Informationen für Menschen mit Behinderun-

gen unter der Rubrik «Service». Keine entsprechenden Hinweise sind bei den Stadtbussen Frauenfeld und Kreuzlingen erhältlich.

Schifffahrt: Im Kanton Thurgau gibt es die Schweiz. Bodenseeschifffahrtsgesellschaft (siehe Kanton St. Gallen) und die Schweiz. Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein. Auf der Webseite der zweiten Gesellschaft findet man unter «Fahrplan» nur einen Eintrag zur Haltestelle Büsingen. Dort steht: «Haltestellen sind Rollstuhl tauglich, z.T. nur Handrollstühle».

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Ja. Auf Anfrage teilte die kantonale Abteilung öffentlicher Verkehr mit, dass das Personal der Bahn- und Busunternehmen im Umgang mit behinderten Passagieren geschult wird.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste gibt es im Kanton Thurgau drei Vereine, die in diesem Bereich tätig sind.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Nein.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Gesetz über die Volksschule (VG) hält in § 41 «Sonderpädagogische Massnahmen» fest: «[1] Wird bei einem Kind ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt, sind sonderpädagogische Massnahmen zu ergreifen.
[2] Soweit es möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, sind sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Regelschule integrativ oder separativ durchzuführen.
[3/4] […]»

Die Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Erziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV) regelt alles weitere. In «2.2. Sonderschulungsmassnahmen» bzw. § 11a «Entscheid» Absatz 4 steht beispielsweise: «Bei einer integrativen Sonderschulung beschliesst die Schulgemeinde anhand von vom Amt festgelegten Kriterien, ob sie der Durchführung zustimmt. Das Amt entscheidet auf der Grundlage des Antrags der Schulgemeinde.»

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Der Kanton Thurgau regelt den Nachteilsausgleich an den Volksschulen mit einer speziellen Richtlinie aus dem Jahre 2017. Darin sind die Voraussetzungen und das Verfahren festgelegt.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Nein. Gemäss Personalamt gibt es keine flächendeckenden besonderen Massnahmen oder Programme.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Ja, siehe Ziffer 10.3.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Das Sozialamt führt auf seiner Webseite zwei Listen aller sozialen Einrichtungen im Kanton, aber daraus wird nicht ersichtlich, wer geschützte Arbeitsplätze und berufliche Massnahmen für den 1. Arbeitsmarkt anbietet.

Das Sozialamt des Kantons Thurgau hat einen Leistungsvertrag mit Profil – Arbeit und Handicap. Profil unterstützt im Rahmen dieses Leistungsvertrags Menschen mit Beeinträchtigungen bei der nachhaltigen beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. beim Erhalt einer Arbeitsstelle in demselben, anstelle eines Arbeitsplatzes in einer geschützten Werkstätte. Arbeitgebende, die in ihrem Betrieb eine Person mit Beeinträchtigung anstellen, werden vom Kanton mit einem Beitrag für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt. Die Finanzierung des Kantons von Integrationsarbeitsplätzen ist unabhängig von der Finanzierung beruflicher Eingliederungsmassnahmen der IV. Eine Rentenbefreiung steht nicht im Vordergrund.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) hält in § 15 «Stellvertretung» Absatz 2 fest: «Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund dauernd schreibunfähig sind, können eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen.» Zudem legt das Gesetz in § 16 auch die Bedingungen für eine elektronische Stimmabgabe fest.

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Verfassung des Kantons Thurgau hält in § 18 «Stimm- und Wahlrecht» Absatz 1 fest: «Jeder im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger ist stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Das Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes.» Weitere Konkretisierungen fehlen im kantonalen Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons. Im kantonalen Kulturkonzept 2019 bis 2022 steht unter «Soziokultur» folgendes: «Im Bereich Soziokultur unterstützt der Kanton Projekte, die sowohl einen kulturellen als auch einen sozialen Charakter haben. Dies können zum Beispiel kulturelle Projekte von und mit Menschen mit einer Beeinträchtigung sein, sofern sie professionell geleitet werden, sowie Projekte im Bereich der Jugendkultur oder Projekte von Jugendorganisationen.» Daneben unterstützt der Kanton Thurgau das «Netzwerkprojekt inklusive Kultur Ostschweiz» von Pro Infirmis.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Kulturstätten über entsprechende Informationen für MmB verfügt. Gut sind die Hinweise des Kunstmuseums Thurgau. Das Kunstmuseum Thurgau und das Ittinger Museum sind Labelpartner von «Kultur inklusiv» von Pro Infirmis und setzen sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen ihr Kulturangebot hindernisfrei nutzen können. Ein weiteres kantonales Museum plant, Labelpartner zu werden.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Die Webseite von Thurgau Tourismus bietet vier hindernisfreie Wanderwege an. Detaillierte Hinweise für MmB gibt es aber nicht.

Wie der Kanton Uri die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Es gibt seit 2010 nur ein Behindertenkonzept auf der Basis von Art. 10 IFEG.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Keine Angaben vorhanden

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Gesetzliche Bestimmungen zur Frühförderung finden sich im Schulgesetz in § 35 «Pädagogisch-therapeutische Schuldienste»:
«[1] Kanton und Gemeinden bieten zur Behandlung von Schülerinnen und Schülern mit Bewegungs-, Verhaltens- und Lernstörungen sowie bei Kindern mit einer Behinderung bereits im Vorschulalter besondere Hilfen an.
[2] Sie können diese Aufgabe privaten Organisationen übertragen.»
Im Kanton Uri ist die Stiftung Papilio dafür zuständig. Sie bietet unter anderem heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Ergo- und Physiotherapie an. Im Geschäftsfeld Therapie arbeiten rund 20 Therapeutinnen und Therapeuten. Davon profitieren jährlich rund 600 Kinder. Die Stiftung Papilio setzt sich aus dem ehemaligen «Heilpädagogischen Zentrum Uri» und «kind und familie» zusammen, die 2014 vereint wurden. Die Stiftung Papilio wird vom Kanton Uri subventioniert.

Im November 2015 erarbeitete die Gesundheitsförderung Uri im Rahmen des Programms Primokiz der Jacobs Foundation das Konzept «Frühe Förderung im Kanton Uri». Ausgehend von der 2014 erarbeiteten Situationsanalyse, benannte das Konzept Ziele und Massnahmen für das weitere Vorgehen. Im September 2016 wurde ein Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri erlassen, das allgemeine Grundsätze festhält.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Nein, es gibt keine solchen Bestimmungen.
Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri hat 2014 die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit beauftragt, einen Bericht zur Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri zu erstellen. Diese hat das Angebot mittels einer schriftlichen Befragung erhoben und es vor dem Hintergrund der gesamtschweizerischen Entwicklung beurteilt. Das Resultat: Das familienergänzende Betreuungsangebot im Kanton Uri besteht aus 21 Spielgruppen, einer Tageselternvermittlung und zwei Kindertagesstätten, die allesamt eine private Trägerschaft aufweisen. Die schulergänzende Betreuung erfolgt an 13 Mittagstischen von Schulen und durch Hausaufgabenhilfen in fünf Gemeinden. Der weitaus grösste Teil des Angebots und der betreuten Kinder findet sich in den Gemeinden des unteren Reusstals. Ausser bei den Spielgruppen ist das familien- und schulergänzende Angebot im schweizerischen Vergleich schwach ausgebaut. Die bestehenden Angebote können aktuell in den meisten Fällen die Nachfrage decken. Es ist allerdings zu vermuten, dass die (verdeckten) Nachfragepotentiale höher liegen und künftig weiter anwachsen werden. Die Finanzierung der Angebote erfolgt über Elternbeiträge, teilweise über Beiträge des Kantons und teilweise über Beiträge von Gemeinden. Die Beiträge der öffentlichen Hand sind weder einheitlich noch verbindlich geregelt.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Uri die Situation halbwegs zufriedenstellend ist. Für Kinder mit Behinderungen existiert seit 2018 das Programm KITAplus Uri. Es wurde durch den Kanton Uri, die Stiftung Papilio, kibesuisse und die Stiftung Kifa Schweiz initiiert. Nach einer zweijährigen Pilotphase wurde es 2020 als reguläres Angebot in Uri eingeführt und erfüllt damit das Bedürfnis nach familienergänzender Betreuung für Kinder mit leichteren Behinderungen. KITAplus Uri erstreckt sich auf alle Kindertagesstätten im Kanton. Konkret nimmt die Stiftung Papilio eine zentrale Rolle ein in der inklusiven familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen. Die Kapazität hängt mitunter vom individuellen Betreuungsaufwand der Kinder mit Behinderungen ab. Es herrschen grosse Bemühungen, dass kein Kind mit Behinderungen mangels Betreuungsplätzen ausgeschlossen wird. KITAplus Uri ist jedoch nicht auf schwerere Behinderungen ausgerichtet und kann den Bedarf in diesem Bereich nicht decken. Laut kantonalen Behörden reicht das bestehende Angebot im Kanton noch nicht vollständig aus, da es keine Entlastungsangebote für Wochenenden, Ferien und die Unterstützung zu Hause vorhanden sind.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Im Kanton Uri gibt es keine kantonale Webseite zum Thema «Behinderung». Es

fehlen daher auch alle relevanten Hinweise und Links zur Gleichstellung von MmB.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Keine Angaben vorhanden

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons Uri entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau und bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen. Dort gehen die kantonalen Regelungen wesentlich weiter. Das Urner Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Wohngebäuden mit jeweils mindestens vier Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) und von Gebäuden mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m2 (beim BehiG mit mehr als 50 Arbeitsplätzen) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Das Strassengesetz enthält keine Bestimmungen zugunsten von MmB. Auf eine Anfrage an das Tiefbauamt für weitere Informationen wurde nicht reagiert.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Wie die kantonale Fachstelle miteinbezogen wird, konnte nicht festgestellt werden. Sie gab keine Auskunft.

Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Artikel 102ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Uri. Baugesuche sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei derjenigen Gemeindebaubehörde einzureichen, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage errichtet werden soll. Die Koordinationsstelle für Baueingaben ist die Drehscheibe für die Koordination sämtlicher Baubewilligungsverfahren und Voranfragen, nach Artikel 100 PBG. Sie bezieht alle betroffenen kantonalen Fachstellen in das Bewilligungsverfahren mit ein und schickt die Verfügungen und Stellungnahmen gesammelt an die Gemeindebaubehörde zurück.

Im Kanton Uri können Baugesuche seit neuestem auch online eingereicht werden. Uri ist damit einer der ersten Kantone, der den Baubewilligungsprozess in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden praktisch vollständig elektronisch abwickelt. Unter der Federführung der Baugesuchs-Koordinationsstelle der Justizdirektion wurde eine Lösung entwickelt, die auf der Software CAMAC basiert. Um die steigende Anzahl der Baugesuche mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigen zu können, haben Kanton und Gemeinden eine exakt auf die Urner Bedürfnisse abgestimmte Lösung entwickelt.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Keine Angaben vorhanden

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Keine Angaben vorhanden

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Staatskanzlei beantwortete die Anfrage wie folgt: «Die kantonale Webseite hat einen eigenen Behindertengerecht-Modus (https://www.ur.ch/?_display-mode=a1-1y). Dieser wurde durch die Firma i-web in Zusammenarbeit mit Stiftung Zugang für alle entwickelt.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Keine Angaben vorhanden

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Die Staatskanzlei antwortete auf Anfrage dazu: «Bei uns kamen bisher keine Gebärdendolmetscher zum Einsatz.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Die Staatskanzlei hält dazu fest: «Schulungen werden gemacht, wenn sie nachgefragt werden, weil beispielsweise eine Stelle immer wieder entsprechende Kontakte hat.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Keine Angaben vorhanden. Gemäss Forschungsbericht Nr. 7/19 «Bestandesaufnahme des Wohnangebots für MmB» vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV soll die flächendeckende Einführung einer abgestuften Leistungsabgeltung geplant sein.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten? Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Informationen zur Situation im öffentlichen Verkehr des Kantons Uri waren nicht auffindbar. Eine Anfrage beim Amt für Wirtschaft und öffentlicher Verkehr wurde wie folgt beantwortet: «Ausgehend davon, dass der Kanton Uri ein Gebirgskanton ist mit einem grossen Anteil an Fläche, die nicht dicht besiedelt ist, konzentrieren sich die Bemühungen um einen hindernisfreien ÖV vor allem auf die Bereiche mit grösserer Siedlungsdichte und an den Umsteigepunkten zwischen schienengebundenem ÖV und strassengebundenem ÖV. Im Bereich der Fahrzeugflotte werden bei Neuanschaffungen – wenn immer möglich – Niederflurbusse oder Fahrzeuge mit einem Kneeling-System angeschafft, um ein autonomes Ein- und Aussteigen in die Busse zu ermöglichen. Im öffentlichen Verkehr ist die Luftseilbahn Schattdorf-Haldi im Regionalverkehr tätig und ist grundsätzlich barrierefrei nutzbar.»

Hinsichtlich der Anpassung der Bushaltestellen hält das Amt zudem fest: «Der Kanton Uri hat im Jahr 2019 ein Konzept («Hindernisfreie Ausgestaltung von Bushaltestellen in Uri; Methodischer Ansatz und Ergebnis der Überprüfung der Haltestellen») verabschiedet, in welchem die Etappierung bzw. Priorisierung des hindernisfreien Umbaus der Haltestellen vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit untersucht wird. Im Kanton Uri gibt es 161 Bushaltestellen (BHS) mit 313 Haltekanten, wovon die meisten entlang von Kantonsstrassen und einige an Gemeindestrassen liegen. Bis zum Jahr 2016 herrschte allgemein die Meinung vor, dass eine Bushaltestelle mit einer Haltekantenhöhe von 16 cm als hindernisfrei gilt. Daher wurden zu dieser Zeit 15 Haltekanten mit einer Kantenhöhe von 16 cm erstellt. Erst während der Erstellung des oben genannten Konzepts wurde klar, dass nur Haltekanten mit einer Höhe von 22 cm als 'hindernisfrei' und somit autonom zu benutzen, einzustufen sind. Seitdem sind weitere 14 Haltekanten mit einer Höhe von 22 cm erstellt worden. Im Rahmen von ordentlichen Strassensanierungen werden jetzt immer die 22 cm hohen Haltekanten standardmässig in der Planung vorgesehen.

Der Regierungsrat hat zugestimmt, bis Ende 2023 3.4 Mio. CHF (Genauigkeit +/- 30%) in den hindernisfreien Umbau von Bushaltestellen zu investieren. In einer zweiten Phase sollen weitere 3.8 Mio. für hindernisfreie Bushaltestellen – unter Berücksichtigung aller politischen Gemeinden – investiert werden.»

Hinweise zur Situation bei der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee siehe Ziffer 8.2

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Bus: Der Busbetrieb wird von AUTO AG URI organisiert. Detaillierte Auskunft über die Haltestellensituation gibt es nicht. Die Webseite von Auto AG Uri enthält folgenden generellen Hinweis für Reisende mit eingeschränkter Mobilität: «Auch Reisende mit eingeschränkter Mobilität sollen das Busnetz ohne grosse Hürden nutzen können. Dafür setzt sich die AUTO AG URI ein. Entsprechende Massnahmen werden dementsprechend laufend realisiert. Alle Busse der AUTO AG URI verfügen über Niederflureinstiege und mindestens ein Rollstuhlplatz. Ausgenommen auf der Tellbus Schnellbuslinie bitten wir Reisende, gewünschte Rollstuhltransporte telefonisch oder per Mail anzumelden.»

Seilbahnen: Im Kanton Uri gibt es mehr als 30 Seilbahnen. Auf der Webseite von Uri Tourismus findet man Angaben zu allen Seilbahnen. Bei vier Seilbahnen gibt es auch Hinweise für Rollstuhlfahrende (Seilbahnen Biel-Kinzig, Bolzbach-Bodmi, Bristen-Golzern, Schattdorf-Haldi).

Schifffahrt: Die Webseite von Uri Tourismus enthält auch Angaben zur Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee. Dort steht aber nur, dass der Ort eingeschränkt zugänglich/benutzbar ist und dass es ein Rollstuhl-WC gibt. Diese Hinweise sind nicht sehr aussagekräftig.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?
Keine Angaben vorhanden. Eine Anfrage bei der kantonalen Abteilung öffentlicher Verkehr wurde nicht beantwortet.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?
Ein Rollstuhl-Taxi wird von Zgraggen-Car Schattdorf angeboten, Preis auf Anfrage. Rollstuhl- und Leertransport werden nach Aufwand verrechnet. Es gibt zudem einen Rotkreuz-Fahrdienst, der Personen mit Behinderungen zum Arzt, zur Therapie usw. bringt.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Ja. Das kantonale Planungs- und Baugesetz verlangt, dass bei Parkplätzen von öffentlich zugänglichen Gebäuden ausreichend Parkfelder für Rollstuhlbenutzende in der Nähe der Eingänge vorzusehen sind.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) hält in § 27 «Besondere Massnahmen» fest: «Zeigen sich bei Schülerinnen oder Schülern körperliche, geistige oder psychische Defizite, sodass sie an der Volksschule nicht genügend gefördert werden können, so hat der Schulrat geeignete Massnahmen anzuordnen. Er zieht bei seinem Entscheid die Eltern und Sachverständige bei.»
In der Verordnung zum Schulgesetz gibt es folgende Ergänzungen:

§ 7 «Sekundarstufe» Absatz 3
«Die Heilpädagogische Förderung kann sowohl in Werkklassen als auch integrativ erfolgen.»

§ 8 «Förderungsmassnahmen und Sonderschulung»
«[2] Als geeignete Massnahmen gelten namentlich heilpädagogische und therapeutische Dienste und Schulungsformen, Prävention, Förderungsunterricht, Zusatzunterricht, Kleinklassen, Werkklassen, integrative Förderungsklassen und Einführungsklassen.
[4] Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen und zur Sonderschulung.» Solche Richtlinien wurden am 15.2.2017 erlassen. Darin ist vieles geregelt, so beispielsweise die Angebote, ausserkantonale Spezialdienste, Sonderschulen und Heime, Transport usw. Ein Kapitel beschreibt die «Integrative Son-

derschulung in der Regelklasse». Dort wird in § 12 Absatz 2 explizit festgehalten: «Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation.»

Die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri hält wiederum in § 5 «Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse» fest:
«Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse werden ergriffen:
a) bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
b) bei Schülerinnen und Schülern, die trotz angepasster Lernziele dem Unterricht nur mit zusätzlicher Unterstützung zu folgen vermögen.»

Gemäss Verordnung können die Träger des sonderpädagogischen Angebots der Kanton aber auch Private sein. Im Kanton Uri wird dies hauptsächlich durch die Stiftung Papilio gewährleistet (siehe Ziffer 3.1).

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Auf kantonaler Ebene regelt der Erziehungsrat des Kantons Uri die Massnahmen zum Nachteilsausgleich (NA) in der Änderung des Reglements über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement) vom 28. Juni 2017. Neu wurden in den Artikeln 9a bis 9d der Grundsatz, die Bedarfsklärung, die Anordnung und die Kosten von Massnahmen zum NA bestimmt. Diese Änderung trat am 01. August 2017 in Kraft. Der Schulpsychologische Dienst des Kanton Uri gab im Dezember 2017 eine konzeptuelle Grundlage zur Umsetzung des NA in der Volksschule heraus. Darin sind zahlreiche Informationen enthalten, wie mit dem NA umgegangen werden soll. Beschrieben wurden unter anderem die gesetzlichen Grundlagen, Grundsätze, Abgrenzungen, Anspruchsberechtigte, Massnahmen, aber auch das Verfahren und der Ablauf.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Die Personalverordnung (PV) des Kantons Uri hält im 5. Abschnitt «Diskriminierungsverbot» in § 66 «Gleichstellung von Frau und Mann» fest: «Der Regierungsrat sorgt für die Gleichstellung von Frau und Mann. Er berücksichtigt die Anliegen behinderter Personen.» Zudem steht in § 70 «Zuständiges Amt»: «Das zuständige Amt berät die Verwaltung und koordiniert in Personal- und Organisationsfragen. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und erarbeitet die Grundlagen für die Personalpolitik. Diese Grundlagen berücksichtigen die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Anliegen behinderter Personen.»

Das Amt für Personal antwortete auf Anfrage wie folgt: «Gemäss Grundsatz Nr. 10 des Personalleitbilds der Kantonsverwaltung Uri setzen wir uns primär

dafür ein, dass den Mitarbeitenden, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll leistungsfähig sind, ein zumutbarer Arbeitsplatz bei der Kantonsverwaltung angeboten werden kann. Auch versuchen wir vermehrt, Menschen mit einer Behinderung beim Kanton anzustellen. Dies ist ein andauernder Prozess. Besondere generelle Massnahmen für die Anstellung von Menschen mit Behinderung haben wir nicht. Wir prüfen jedoch jeweils bei den Bewerbungen individuell und stellenbezogen, ob eine Person mit einer Behinderung angestellt werden kann. Zusätzliche Anreize für die Anstellung von Menschen mit einer Behinderung bestehen zurzeit nicht. Zu erwähnen ist allerdings, dass die Personalverordnung des Kantons Uri zurzeit einer Teilrevision unterzogen wird. Darin ist u.a. die Schaffung von angepassten Arbeitsplätzen für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, vorgesehen. Diese angepassten Arbeitsplätze sollen insbesondere die Einbindung in den Erwerbsprozess, den Erhalt und die Förderung der Arbeitsfähigkeit und Tagesstrukturen gewährleisten. Berücksichtigt werden können insbesondere Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung mit einer Beeinträchtigung, erwerbslose Personen, die im Kanton Uri wohnhaft sind und Sozialhilfe beziehen und vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Siehe Antwort des Amtes für Personal Ziffer 10.1

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die Stiftung Behindertenbetriebe Uri verfügt über ein vielseitiges Angebot an geschützten Arbeitsplätzen. Sie bietet unter anderem Tätigkeiten in der Werkstatt, in der Gastronomie, der Wäscherei, der Reinigung und im Liegenschaftsunterhalt an. Im Stiftungszweck wird erwähnt, dass es auch gezielte Förderungsmassnahmen innerhalb der geschützten Werkstätte zur beruflichen Eingliederung und Vermittlung von Menschen mit einer Beeinträchtigung in die Wirtschaft geben soll.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) hält unter «Stimmabgabe», § 19 «Grundsatz» fest: «Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne, brieflich oder, im Rahmen dieses Gesetzes, elektronisch abgeben.» In § 23a «Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte» Absatz 1 steht zudem: «Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Die Verfassung des Kantons Uri hält unter «4. Politische Rechte und Pflichten», § 17 «Stimm- und Wahlrecht, a. allgemein» Absatz 1 fest: «Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.»
Da viele Menschen mit einer geistigen oder psychischen Einschränkung

unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Keine Angaben vorhanden

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons Uri. Die kantonale Kulturförderung liefert dazu keine Hinweise. Das kantonale Amt für Kultur und Sport teilt auf Anfrage mit: «Der Kanton Uri verfügt nicht über eine Kulturförderungsstrategie oder ein Leitbild, sondern fördert primär Kulturprojekte und Kulturinstitutionen mit einem Bezug zum Kanton Uri. Entsprechend haben wir bislang keine speziellen Förderschwerpunkte. Im neuen Kulturförderungsgesetz (Inkraftsetzung per 1. Januar 2022) ist als Zweck der Kulturförderung indes aufgeführt, die Teilhabe der Urner Bevölkerung am kulturellen Leben zu fördern. Entsprechend werden wir in der Kulturvermittlung und in der Förderung der Teilhabe in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt setzen. Projekte, die Menschen mit einer Beeinträchtigung inkludieren, werden von uns bereits jetzt mit einem erhöhten Beitrag gefördert.»

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass es nur wenige Informationen für MmB gibt.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Es gibt dafür keine spezifischen Informationsquellen. Auf der Webseite von Uri Tourismus ist folgender Hinweis zu finden: «In der Wiege der Schweiz sind alle Gäste willkommen. Bei einigen Leistungsträgern ist barrierefreies Reisen oder hindernisfreie Besichtigung selbstverständlich. Damit Sie Ihr Erlebnis entspannt geniessen können, bitten wir Sie, im Voraus die Leistungsträger zu kontaktieren. Der Weg der Schweiz führt über Stock und Stein. Einige kurze Abschnitte oder Teilstrecken sind ebenfalls rollstuhltauglich. In Seelisberg befindet sich eine kurze Rundreise, welche für Rollstühle geeignet ist, und das Teilstück Seedorf – Flüelen ist ebenfalls ohne Hindernisse zu begehen.» Zudem enthält die Seite «Glasklare Urner Bergseen» zum Golzernsee folgenden Eintrag: «Von Bristen nehmen Sie die Luftseilbahn Bristen–Golzern, die Sie weiter in die Bergwelt des Maderanertals entführt. Bei der Bergstation wandern Sie bequem in 20 Minuten zum See. Die Strecke kann auch mit einem Kinderwagen oder gar einem Rollstuhl zurückgelegt werden.» Beim Seelisbergerseeli steht ausserdem: «Auch ein Rollstuhl hindert nicht am Badespass, denn eine Rollstuhlrampe lässt Barrierefreiheit zu.»

Über die Website «SchweizMobil» findet man einen hindernisfreien Wanderweg im Kanton Uri.

Wie der Kanton Wallis die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Ja. Der Kanton Wallis hatte bereits 1978 ein Gesetz erlassen, dass zahlreiche Massnahmen für die gesellschaftliche Eingliederung und Gleichstellung von MmB enthielt (Titel «Gesetz über die Massnahmen zugunsten Behinderter»). Das Gesetz wurde 1991 revidiert (Titel: «Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen») und im Mai 2021 nochmals auf den neusten Stand gebracht (neuer Titel: «Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen»). Die Revision 2021 brachte vor allem die Einführung eines neuen Kapitels über die Rechte von MmB. Das alte Gesetz hatte seinen Schwerpunkt auf staatliche Handlungen gelegt. Ganz im Einklang mit der UNO-BRK und dem BehiG erhalten MmB nun neue, kostenlose Rechtsansprüche. So können sie vor Gericht eine drohende Benachteiligung verbieten oder allenfalls beseitigen lassen. Da zahlreiche MmB mit der Erhebung solcher Beschwerden überfordert sind, dürfen auch die kantonalen Behindertenorganisationen Beschwerde einreichen.

Neu wird im Kanton Wallis auch ein kantonales Büro für die Rechte von MmB eingerichtet. Zudem sollen die verschiedenen Departemente Massnahmenpläne zur Umsetzung des Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung erarbeiten.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Momentan nicht, aber neu soll ein solches Büro eingerichtet werden (siehe Ziffer 1.2).

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Ja. Bereits das erste Gesetz zugunsten von MmB von 1978 sah vor, dass eine kantonale Kommission gegründet wird, in der alle interessierte Kreise vertreten sind. Heute wird auch der Dachverband Forum Handicap Valais-Wallis miteinbezogen. Er vertritt rund 30 Walliser Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Bei der Vorbereitung der Teilrevision des neuen Gesetzes über die Rechte und die Inklusion von MmB wurde ein World Cafe organisiert mit dem Ziel, die Anliegen und Vorschläge der MmB aufzunehmen. Zu diesem Anlass waren ausschliesslich

betroffene Personen und bewusst keine Interessenvertretungen eingeladen. Es waren ca. 60 Personen anwesend.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Nein.

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Jugendgesetz (JG) hält in «6 Spezialisierte Leistungen», § 48 «Aufgaben des Departements» Absatz 2 fest: «Wenn die frühkindliche Entwicklung durch eine Behinderung beeinträchtigt ist oder die Gefahr dazu besteht, bietet das Departement heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühberatung an. Es kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen für gewisse Aufgaben Leistungsverträge mit privaten, halbprivaten oder öffentlichen Organisationen abschliessen.»

Weiter steht im gleichen Gesetz unter «6.2 Heilpädagogische Frühberatung»: «§ 51 Aufgabe des zuständigen Amtes
[1] Das zuständige Amt bietet heilpädagogische Früherziehung an.
[2] Darunter versteht man Massnahmen, die in der Regel zu Hause erfolgen, und für Kinder erbracht werden, deren Entwicklung aufgrund einer Behinderung eingeschränkt oder gefährdet ist.
[3] Diese Massnahmen können von Geburt bis spätestens zwei Jahre nach Einschulung erfolgen. Sie umfassen ebenfalls die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie anderer Personen, denen das Kind anvertraut wird.»

Auf der Webseite des kantonalen Amtes für heilpädagogische Frühberatung (AHFB) bzw. des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) sind alle erforderlichen Informationen zu finden.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Es gibt kein kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Allgemeine Bestimmungen zu Kitas sind im Jugendgesetz aufgeführt. Auf der kantonalen Webseite «Bereich familienergänzende Betreuung» finden sich keine Hinweise zu Kindern mit Behinderungen.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Wallis die Situation von Kindern mit Behinderungen gesamthaft gesehen gut ist. Kinder mit leichten Behinderungen werden grundsätzlich in regulären Kindertagesstätten betreut. Das Amt für heilpädagogische Frühberatung unterstützt die Integration dieser Kinder. Eine Erhöhung der Ressourcen auf der Ebene des Amtes für heilpädagogische Frühberatung ist angezeigt und wird aktuell umgesetzt. Kinder mit Behinderungen werden in regulären Kindertagesstätten betreut, und die Unterstützung wird ihren Bedürfnissen angepasst. Auf diese Weise können auch Kinder mit schwereren Behinderungen in reguläre Betreuungsstrukturen integriert werden. Für Kinder, die aufgrund ihrer schweren Behinderung nicht angemessen in der Gruppe betreut werden können und eine hochspezialisierte Betreuung benötigen, ist die Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung wie La Castalie möglich, mit finanzieller Unterstützung des Kantons über das Amt für Sonderschulwesen. Gemäss dem Amt für heilpädagogische Früherziehung fehlt es an spezialisierten

Angeboten für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen. Aktuell läuft ein kantonaler Austausch, um Ideen zu sammeln und mögliche Lösungen zu entwickeln. Noch sind allerdings keine konkreten Anpassungen absehbar.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Soziale Institutionen» der Dienststelle für Sozialwesen finden sich zur Gleichstellung von MmB nur wenige Hinweise (vor allem zum hindernisfreien Bauen). Links zur UNO-BRK und zum BehiG fehlen. Dafür gibt es einen Link zum Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Nein, in diesem Bereich ist der Kanton nicht aktiv. Allerdings werden Organisationen, die sich für die Anliegen von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung einsetzen, vom Kanton finanziell unterstützt.

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Die baurechtlichen Bestimmungen des Kantons Wallis entsprechen im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau und bei den Bauten mit Arbeitsplätzen. Dort gehen die kantonalen Regelungen wesentlich weiter. Die Walliser Richtlinien verlangen im Gegensatz zum BehiG, dass bei der Errichtung von neuen Wohngebäuden mit vier und mehr Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Bedürfnisse der MmB angemessen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt generell bei Bauten mit Arbeitsplätzen (beim BehiG erst bei Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen).

Im Kanton Wallis kann gemäss Bauverordnung für das hindernisfreie Bauen auch ein Bauziffern-Bonus bezogen werden (2.2.4 Nutzungsziffern, § 14 Nutzungsziffern – Zuschläge und Übertragung). Dieser gilt bei Neubauten, Erneuerungen oder bei wesentlichen Umbauten und betrifft sowohl Gebäude mit Publikumsverkehr oder Arbeitsplätze als auch Mehrfamilienhäuser. Der genaue Wortlaut ist: « […] [3] Für Gebäude, die der Gesetzgebung betreffend Integration von behinderten Menschen unterstellt sind, kann der Gesuchsteller von einem Zuschlag von 2 Prozent auf die Geschossflächenziffer profitieren. […]»

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Ja. Die «Richtlinien zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden betreffend das behindertengerechte Bauen» enthalten den Grundsatz (§ 1): «Der Staat fördert die Beseitigung der Hindernisse, welche die Fortbewegung der behinderten Menschen verunmöglichen. Er fördert ebenfalls die Verbesserung der Hörbedingungen für Hörbehinderte sowie der Orientierungshilfen für Sehbehinderte.» Der Kanton leistet finanzielle Hilfe für die Beseitigung architektonischer Barrieren (§ 11). Zudem kann ein Bauziffern-Bonus begezogen werden (siehe Ziffer 5.1).

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?

Das Strassengesetz enthält in § 26 «Schutz verschiedener Interessen» Absatz 1 folgende Bestimmung zugunsten von MmB: «Beim Bau von öffentlichen Verkehrswegen sind die anerkannten Grundsätze namentlich auf folgenden Gebieten zu berücksichtigen: […] c) der Schutz der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger, Radfahrer und Behinderten.» Das neue Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hält zudem in § 22 fest: «[1] Neue öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen müssen so konzipiert sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt namentlich für […] Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen. [2] Bestehende öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Renovation oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.»

Die Dienststelle für Mobilität antwortete auf Anfrage wie folgt: «Projektmässig werden sämtliche Bushaltestellen und Fussgängerstreifen auf die behindertengerechte Gestaltung überprüft, dies in enger Zusammenarbeit mit Procap. Seit 5 Jahren ist die Dienststelle für Mobilität bemüht, die bestehenden Fussgängerstreifen in Bezug auf die Behindertengerechtigkeit zu sanieren. Die Trottoirs und Randsteine werden entsprechend angepasst. Rund 80% der Fussgängerstreifen entsprechen heute der Norm.»

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?

Die Bauverordnung (BauV) von 2017 hält in «3.3.1 Baugesuch», § 26 «Baugesuch – Inhalt» Absatz 1 fest: «Im Baugesuch sind zu bezeichnen
a-f) […]
e) für die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten die bautechnischen Massnahmen, die den Zugang und die Benützung körperlich behinderter und älterer Personen ermöglichen; […]»

Der Kanton Wallis hat Procap mandatiert, zu sämtlichen Dossiers, welche die hindernisfreie Bauweise betreffen, Stellung zu beziehen.

Die kantonale Fachstelle hindernisfreies Bauen von Procap beantwortete die Frage dazu wie folgt: «Regelmässig. Wir erhalten vom Kanton jedes Projekt ab vier Wohneinheiten. Wir kontrollieren die Baugesuche nach der SIA Norm 500. Das Baugesuch wird anhand von den mitgeschickten Plänen beurteilt. Das Formular 'Einhaltung der Anforderungen bezüglich hindernisfreie Bauten' dient als Leitfaden zur Beurteilung. Die Baugesuche werden an den Kanton zurückgeschickt. Falls das Baugesuch als ablehnend beurteilt wird, kommt es zu weiteren Stellungnahmen, solange bis die Vorgaben erfüllt sind.

Die Architekten fragen regelmässig nach. Oft können wir ihnen weiterhelfen und sie mit unseren Merkblättern bzw. mit der SIA Norm 500 unterstützen. Zurzeit sind die Anpassungen von Bushaltestellen bei den Gemeinden und dem Kanton in Planung. Dort werden wir ebenfalls miteinbezogen.»

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?

Gemäss der kantonalen Fachstelle hindernisfreies Bauen werden die Gemeindeverantwortlichen jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode geschult. So fanden beispielsweise am 20.10.2021 und am 08.11.2021 Informationsanlässe für diese Personen statt.

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?
Beim Kanton Wallis bzw. der Gewerbepolizei ist nichts zu diesem Thema zu finden. Auch das Gesetz über die Gewerbepolizei sagt dazu nichts. Es gibt aber einen ausführlichen «Ratgeber für die Organisatoren» von Veranstaltungen von der Behindertenorganisation Forum Handicap Valais.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Das revidierte «Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen» von 2021 enthält in «5a Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen» neu folgende Bestimmungen:

«§ 35a Adressaten

[1] Die im Folgenden gewährleisteten Rechtsansprüche richten sich an den Kanton, die Gemeinden, die Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen.

§ 35c Zugänglichkeit und Kommunikation

[1] Die Adressaten nach Artikel 35a treffen die erforderlichen Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.
[2] Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen auf eine für diese verständliche Art und Weise über ihre Leistungen und bieten im konkreten Fall auf Verlangen erforderliche Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachendolmetscher, Unterlagen in einer einfachen Sprache, mündliche Erläuterungen oder andere benötigte angepasste Unterstützung, vorbehaltlich Artikel 35d.

§ 35 d Verhältnismässigkeit

[1] Öffentliche und private Interessen können die Einschränkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.
[2] Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Absatz 1 sind insbesondere folgende öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:
a) der Umweltschutz;
b) der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz;
c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit.
[3] Auf Seiten der Adressaten nach Artikel 35a sind insbesondere folgende Interessen zu berücksichtigen:
a) der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und deren Zumutbarkeit;
b) der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe;
c) die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stelle.
4 Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende Interessen zu berücksichtigen:
a) die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs;
b) die Verfügbarkeit vergleichbarer Alternativen;
c) die Anzahl betroffener Menschen mit Behinderungen.»

Die Staatskanzlei teilt auf Anfrage mit: «Der Kanton Wallis hat seine Webseite mittels einem neuen Design, das dem AA-Standard der internationalen Richtlinien für Barrierefreiheit (WCAG) entspricht, umgestaltet. Dieses neue Design wird schrittweise eingeführt, und die Inhalte werden nach und nach angepasst.

Darüber hinaus hat der Kanton Wallis die Webseite der Dienststelle für

Sozialwesen, die die Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung zusammenfasst, von einer unabhängigen Instanz (Access for All) Ende 2020 analysieren lassen. Infolge dieses Audits wurden die nicht dem AA-Standard entsprechenden Inhalte kontinuierlich angepasst. Schliesslich nimmt der Kanton Wallis am Projekt der supraregionalen Informationsplattform 'Mein Platz' teil. So stellt er MmB ein Hilfsmittel zur Verfügung, das ihre Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit fördert. Die Webseite www.meinplatz.ch beinhaltet Dienstleistungen von spezialisierten Walliser Institutionen sowie von anderen teilnehmenden Kantonen.»

6.2 *Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?*
Die Staatskanzlei hält dazu auf Anfrage fest: «Für die 144 können Menschen mit einer Hörbehinderung das unter https://www.procom-deaf.ch/fr/Textvermittlung-Telefon.aspx. erklärte Procom-Verfahren anwenden. Momentan wird die Vereinfachung des Verfahrens in Betracht gezogen, indem die Einsatzzentralen (112-117-118-144) vereint würden. Ziel ist, dass Hörbehinderte die Alarmzentrale mittels eines einfachen SMS erreichen können. Die Zentralen 112, 117 und 118 bauen den Kontakt derzeit per SMS oder WhatsApp auf.»

6.3 *Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?*
Die kantonalen Stellen, die eine solche Kommunikation benötigen, kommen auch für deren Organisation und den Kosten auf. Gemäss Staatskanzlei beauftragt der Kanton Wallis Gebärdensprachedolmetscher punktuell für bestimmte Situationen wie zum Beispiel
- Ereignisse von besonderer politischer Bedeutung für den Kanton (Empfang der neuen Bundesrätin Viola Amherd, Empfang des Ständeratspräsidenten Jean-René Fournier);
- Sitzungen bestimmter parlamentarischer Kommissionen, die sich mit Behindertenfragen befassen;
- Besondere Pressekonferenzen, wie beispielsweise zu Beginn der Covid-19-Krise (aber es gab Schwierigkeiten, schnell verfügbare Dolmetscher zu finden).

6.4 *Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?*
Nein.

6.5 *Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?*
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt). Auch sonst fehlen irgendwelche Bemühungen in dieser Sache.

6.6 *Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?*
Gemäss der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen gibt es keine Fördergelder oder andere Unterstützungen für solche Einrichtungen.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 *Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?*
Ja. Bereits das alte kantonale Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen

von 1991 enthielt verschiedene Bestimmungen zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens. Das neue Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat diese Regelungen fast ganz übernommen und sie nur sprachlich leicht geändert. Die Bestimmungen im neuen Gesetz lauten:
«Gesellschaftliche und kulturelle Inklusion

§ 18

[1]Das Departement fördert die Bereitstellung verschiedener Wohnformen und die Organisation von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen.

§ 19 Wohnungen für Menschen mit Behinderungen

[1] Das Departement fördert den Bau und die Anpassung von Wohnungen für Menschen mit Behinderungen.
[2] Es kann beim Kauf, beim Umbau eines Wohnobjektes finanzielle Hilfe für die zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten gewähren.
[3] Es kann zudem, falls notwendig, Menschen mit Behinderungen finanzielle Hilfe für ihre Mietkosten gewähren.

§ 20

[1] Das Departement kann, falls notwendig, finanzielle Hilfe gewähren für die Beherbergung eines Menschen mit Behinderungen in seiner eigenen Familie, in einer Pflegefamilie oder in einer Wohngemeinschaft anstelle einer Beherbergung in einer Einrichtung, wenn sich diese Massnahme für die Entfaltung der betreffenden Person als vorteilhafter erweist, ohne jedoch unverhältnismässige Kosten zu verursachen.
[2] Es kann unter den oben erwähnten Bedingungen auch finanzielle Hilfe für die Betreuung von behinderten Menschen gewähren, um den Verbleib zu Hause zu fördern.»

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?

Ja, aber nur für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten (siehe Pt. 7.1, § 19 Absatz 3). Das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen von 1991 enthielt auch einen Artikel über die Unterstützung bei der Wohnungssuche (§ 19 Absatz 4: «Es [das Departement] führt eine Liste der an die Bedürfnisse behinderter Menschen angepassten Wohnungen.»). Diese Bestimmung wurde mit der Gesetzesrevision 2021 aber aufgehoben. Seit 1992 müssen Wohnbauten hindernisfrei ausgestaltet sein, weshalb dieser Absatz gestrichen wurde.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Die Dienststelle für Mobilität antwortete auf diese Frage wie folgt: «Das Busnetz im Wallis erschliesst beinahe sämtliche Ortschaften, die nicht durch andere Verkehrsmittel erschlossen werden. Auf den gesamten Kanton sind rund 2300 Bushaltestellen verteilt. Die Umgestaltungen der Haltestellen muss mit Augenmass erfolgen, bei der Priorisierung für die entsprechenden Arbeiten setzt der Kanton auf ein spezielles Tool, welches in Zusammenarbeit mit Procap erstellt wurde. In erster Priorität werden die Haltestellen mit hohen Frequenzen umgestaltet, dazu kommen die Haltestellen in der Nähe von Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Arztpraxen oder Rettungsdienste und bei den Umsteigeplattformen an Bahnhöfen oder Busterminals. Zeitgleich mit den aktuell geplanten oder in Ausführung stehenden Innerortssanierungen, aktuell sind dies rund 50 Projekte, werden auch die Bushaltestellen behindertengerecht ausgestaltet.

Der Kanton hat noch einiges zu tun. Bis 2023 werden schätzungsweise rund zehn Prozent aller Haltestellen behindertengerecht umgebaut sein. Eine Zahl, welche es allerdings zu relativieren gilt. Der Kanton Wallis besitzt relativ viele Haltestellen mit sehr geringen Frequenzen. Der finanzielle Aufwand für die Umgestaltung dieser Haltestellen steht damit nicht immer im Verhältnis zum Nutzen, da die Umgestaltung einer Haltestelle im Durchschnitt mit Kosten von rund 100'000 Franken verbunden ist. Umgerechnet auf alle Haltestellen im Wallis würde dies demnach Kosten von rund 230 Millionen verursachen. Über diese zusätzlichen finanziellen Ressourcen verfügt der Kanton nicht! Um den Prozentsatz der konformen Haltestellen zu erhöhen, könnte man die gering frequentierten Haltestellen aufheben, dies entspricht aber kaum den Kundenbedürfnissen.

Auf Gemeindestrassen stehen für die Umrüstung der Haltestellen die Gemeinden in der Pflicht. Auch hier erfolgen die Umrüstungen mit Augenmass, Schritt für Schritt und nach den entsprechenden Bedürfnissen.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Bahn: Information zur BLS AG siehe Kanton Bern. Auf der Webseite der Matterhorn-Gotthardbahn sind zu jedem Bahnhof dieser Linie entsprechende Hinweise zu finden.

Bus: Der Busbetrieb wird mehrheitlich von PostAuto AG organisiert. Der Fahrplan ist im «Offiziellen Kursbuch» zu finden. Es gibt nur allgemeine Informationen für Rollstuhlfahrende. Bei einzelnen Busverbindungen gibt es einen entsprechenden Hinweis.

Auf der Webseite der Verkehrsbetriebe Leuk-Leukerbad und Umgebung (LLB) steht bei jeder Linie folgender Eintrag: «Alle Kurse (Hochflurfahrzeuge mit Rollstuhlhublift oder Rampe). Voranmeldung min. 2 Stunden vor Antritt der Fahrt.»

Schifffahrt: Auf der Webseite der Compagnie Générale de Navigation sur le lac Léman (CGN) ist unter «Häufig gestellte Fragen» folgender Eintrag zu finden: «Sind die Schiffe für Rollstuhlfahrer zugänglich? Der Zugang für Rollstuhlfahrer ist in der Regel möglich, es kommt jedoch auf die Teilnehmerzahl und die Grösse des Schiffes an. Behindertentoiletten befinden sich in allen unseren Schiffen, ausser der 'Col-Vert' und der 'Général-Guisan'. Wir empfehlen Ihnen daher, uns per E-Mail zu kontaktieren.»

Seilbahnen: Im Kanton Wallis gibt es unzählige Bergbahnen, weshalb eine Auflistung nicht möglich ist.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Der Busbetrieb wird von der PostAuto AG organisiert. Das Amt für Mobilität des Kantons Nidwalden äusserte sich dazu folgendermassen: «Das Fahrpersonal der PostAuto AG hat sich jährlich weiterzubilden. Angeboten werden verschiedene Kurse wie etwa 'Kommunikation und Umgang mit verschiedenen Fahrgasttypen' oder 'Meine verschiedenen Rollen als Fahrer/in'. In diesen Kursen erfolgt das Eingehen auf ältere sowie mobilitätseingeschränkte Personen. Weiter hat das neue Fahrpersonal der PostAuto AG am obligatorischen Kurs 'Überbetrieblicher Einführungskurs für neues Fahrpersonal' teilzunehmen. Im Rahmen dieses Kurses haben die Kursteilnehmenden u.a. mit einem Rollstuhl in das Postauto zu fahren und den Rollstuhl zu sichern.»

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Gemäss SBB-Liste der Behinderten Taxi-Fahrdienste gibt es im Kanton Wallis

neben dem SRK und Transport handicap drei weitere Betriebe, die in diesem Bereich tätig sind.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?
Ja. Das neue Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hält in § 22 fest: «[1] Neue öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen müssen so konzipiert sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt namentlich für […] Parkplätze/-häuser und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.
[2] Bestehende öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Renovation oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnis-mässige Kosten entstehen.»

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?
Ja. Das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23.03.2005 (Stand 04.05.2018) enthält in § 21 «Behinderte» Absatz 1 folgende Bestimmung: «Sämtliche Schulhausbauten müssen behindertengängig sein. Falls der Aufwand für die Beseitigung von architektonischen Barrieren zu hoch ist, müssen mindestens das Erdgeschoss, ein Klassenzimmer und alle Spezialräume für Behinderte zugänglich sein.»

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Gesetz über die Primarschule (GPS) hält in «5.5 Sonderschulunterricht» fest:
«§ 60 Grundsatz
[1] Schüler mit besonderen Bildungs- und/oder Erziehungsbedürfnissen werden durch Hilfs- oder Sonderschulmassnahmen unterstützt.
[2] Die integrativen und separierenden Lösungen bilden Gegenstand einer individuellen Analyse in Respektierung des Wohlbefindens und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen. Dabei werden dem Umfeld, der Schulorganisation und der Meinung der Eltern Rechnung getragen.
§ 61 Art der Sonderschulmassnahmen
[1] Die Sonderschulmassnahmen zugunsten von Schülern mit besonderen Bildungs- und/oder Erziehungsbedürfnissen umfassen:
a) allgemeine Massnahmen: Pädagogische Schülerhilfe;
b) verstärkte Massnahmen: verstärkte pädagogische Schülerhilfe, Sonderschulklassen oder Sonderschule.
[2 + 3] […]»
§ 62 Zielgruppe für Sonderschulmassnahmen
[1] Folgende Schüler können Sonderschulmassnahmen enthalten: a-c) […]
d) Schüler mit einer Behinderung, die eine Regelklasse besuchen, oder Schüler, die in einer Sonderschulklasse oder einer Sonderschule integriert sind. [2] […]

§ 64 Organisation
[1] Die allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden vorzugsweise in Form von Pädagogischer Schülerhilfe organisiert.
[2] Die verstärkten Sonderschulmassnahmen werden in integrativer Form oder in Sonderschulklassen oder Sonderschulen organisiert.»

Alles weitere zu den Sonderschulmassnahmen regelt das «Kantonale Sonderpädagogische Konzept des Kanton Wallis» vom Dezember 2014.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Der Vorsteher des Departements für Bildung und Sicherheit hat 2017 die «Weisung betreffend die besonderen schulischen Massnahmen für Kinder der obligatorischen Schulzeit mit verschiedenen Störungen und Behinderungen» in Kraft gesetzt. Die Weisung regelt unter anderem den Nachteilsausgleich.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das «Gesetz über das Personal des Staates Wallis» hält in § 4 «Personalpolitische Grundsätze» fest: «[1] Der Staatsrat definiert und vertritt die Grundsätze der Personalpolitik. Diese orientiert sich an den Leistungsaufträgen des öffentlichen Dienstes und an den Bedürfnissen seiner Angestellten sowie namentlich an folgenden Grundsätzen:
a-m) […]
n) sie bietet Lehrstellen und Ausbildungsplätze an und unterstützt die berufliche Eingliederung von Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit;
o) sie trägt dazu bei, Jugendlichen und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten, um ihre berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung zu erleichtern.
[2] Der Staatsrat sorgt für die Einhaltung der Grundsätze der Personalpolitik und trifft die entsprechenden Massnahmen.»

Weiter steht in diesem Gesetz in § 9 «Geschützte Arbeitsplätze»:
«[1] Der Staatsrat unterstützt die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung.
[2] Er stellt dafür im Rahmen des bewilligten Voranschlags eine beschränkte Anzahl geschützter unbefristeter und befristeter Arbeitsplätze für Personen zur Verfügung, die aus gesundheitlichen Gründen besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitsbedingungen haben.»

Die «Weisungen zur Eingliederung von behinderten Personen und zur beruflichen Neuorientierung aus Gesundheitsgründen bei der Kantonsverwaltung» legen die Zuständigkeiten und Modalitäten für die Anstellung von externen behinderten Personen genau fest. So sollen Praktika für drei Monate, die auf sechs Monate verlängert werden können, angeboten werden. Die Mitarbeitenden der kantonalen IV-Stelle suchen direkt bei den verschiedenen Dienststellen der Kantonsverwaltung nach solchen Praktikumsplätzen. Die kantonale IV-Stelle stellt während der Praktikumsdauer die Auszahlung von Taggeldern sicher. Subsidiär können auch Massnahmen der Dienststelle für Sozialwesen im Zusammenhang mit dem Gesetz

über die Eingliederung von behinderten Personen durchgeführt werden.

Weiter stellt die Kantonsverwaltung internen oder externen Personen mit Behinderungen bis zu fünf Lehrstellen zur Verfügung, die bei der kantonalen IV-Stelle gemeldet sind. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt teilweise über das Budget der Dienststelle für Sozialwesen.

Die Weisungen enthalten auch klare Verfahrensregelungen bei der Anstellung von externen MmB. Dienststellen, die behinderte Personen von ausserhalb oder Angestellte einer anderen Dienststelle, deren Gesundheit beeinträchtigt ist, unbefristet anstellen, erhalten eine Entschädigung für die ersten zwei Jahre. Diese Entschädigung kann beispielsweise für eine vorübergehende Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Mitarbeitenden der Dienststelle zur Unterstützung der behinderten Person oder für die Anstellung von zusätzlichen Personen verwendet werden.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Siehe Ziffer 10.1 und 10.3

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Die kantonale Liste der Institutionen liefert dazu keine Angaben. Der Kanton Wallis hat im Jahre 2005 aber extra eine Weisung mit dem Titel «Halbgeschützte Beschäftigung und Massnahmen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen» herausgegeben. Die Weisung regelt die halbgeschützte Beschäftigung bei einem Gemeinwesen oder bei einer subventionierten Institution, die Modalitäten bei Praktikumsstellen, den Einarbeitungszuschuss (EAZB) für öffentliche und private Arbeitgeber und die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALB).

Der Kanton Wallis beteiligt sich an der überregionalen Plattform «meinplatz.ch». meinplatz.ch ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das von INSOS Zürich geleitet wird. Seit April 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das kantonale «Gesetz über die politischen Rechte» (kGPR) schreibt in «1.2.3 Ausübung des Stimmrechts – Erleichterungen» bzw. § 27 «Stimmabgabe Betagter, Kranker und Behinderter»: «Stimmbürger, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren». Zudem hält § 28 «Elektronische Stimmabgabe» Absatz 1 fest: «Der Staatsrat kann die elektronische Stimmabgabe auf dem ganzen oder einem Teil des Gebiets generell bewilligen oder sie auf bestimmte Gegenstände begrenzen.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Das kantonale «Gesetz über die politischen Rechte» (kGPR) hält in «1.2.1 Stimmberechtigung» bzw. § 14 «Ausschluss von den politischen Rechten» Absatz 1 fest:

«Von der Ausübung der politischen Rechte sind Personen ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.» Da viele Menschen mit einer geistigen oder psychischen Einschränkung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind diese Personen von den politischen Rechten ausgeschlossen.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Nein.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons. Es sind keine Hinweise auffindbar, die zeigen würden, dass der Kanton Wallis das kulturelle Leben von MmB irgendwie fördert. Das kantonale Kulturfördergesetz enthält dazu keine Bestimmungen. Auch das Unterstützungsprogramm «Kulturelle Teilhabe – partizipative Projekte» lieferte hierzu keine Angaben.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass es Informationen für MmB gibt. Viele davon sind aber nicht sehr detailliert und daher nur begrenzt aussagekräftig.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Die Webseite von Valais/Wallis Promotion zeigt fünf hindernisfreie Wanderwege. Die gleichen Wanderwege sind über die Website «SchweizMobil» und diejenige von Schweiz Tourismus zu finden.

Wie der Kanton Zug die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?
Nein.

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?
Nein. Seit 2010 kennt der Kanton Zug ein Behindertenkonzept. Es konzentriert sich auf die vom Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vorgeschriebenen Bereiche. Das Zuger Behindertenkonzept beschränkt sich deshalb auf die Unterstützungsleistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung und hierbei vor allem auf die Steuerungsinstrumente für Unterstützungsangebote. 2019 haben die Zentralschweizer Kantone das gemeinsame Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten überarbeitet. Das zeitgemässe Konzept soll die Gleichstellung, Teilhabe und Wahlfreiheit weiter fördern. Darüber hinaus ist der Kanton Zug aktuell an einer Gesetzesrevision im Behindertenbereich. Dabei ist auch die Stärkung der Gleichstellung ein zentrales Thema. Das neue Gesetz trägt den Titel «Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)». Der Regierungsrat beschliesst künftig einen Massnahmenplan zur Behindertenpolitik. Die Direktion des Innern stellt die interdisziplinäre Zusammenarbeit sicher und koordiniert die Behindertengleichstellung.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?
Nein.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?
Auf Anfrage antwortet das kantonale Sozialamt: «Das kantonale Sozialamt bezieht Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungsprozessen und Projekten weitmöglichst mit ein. Beispielsweise wurde und wird das Projekt InBeZug und die nun darauffolgende Gesetzesrevision im Behindertenbereich durch eine Begleitgruppe begleitet, zu der Selbstvertretende gehören. Zudem wurden über den ganzen Prozess von InBeZug Befragungen von Menschen mit Behinderung als Dienstleistungsnutzende eingesetzt, um die Bedarfe der Personen direkt einzuholen. In der Angebotsplanung im Bereich soziale Angebote befragt das Kantonale Sozialamt die Menschen mit Behinderung mittlerweile regelmässig in grösserer Zahl direkt (ca. 300 Personen), anstatt alleine die Leistungserbringenden einzubeziehen. Glei-

ches gilt für die Aufsicht über die stationären und ambulanten Angebote, wo die Sicht der Dienstleistungsnutzenden zentral ist.»

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Keine Angaben vorhanden

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Gesetzliche Bestimmungen zur Frühförderung finden sich im Schulgesetz in § 37 «Heilpädagogische Früherziehung:
«[1] Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten.
[2] Eine Institution wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragt.
[3] Auf deren Gesuch hin wird über die Dauer und Finanzierung einer heilpädagogischen Früherziehung entschieden.»

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat 2013 das Konzept «Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung im Kanton Zug» verabschiedet. Es bildete den Handlungsrahmen für das Engagement des Kantons für die folgenden 3-5 Jahre. Der Bericht kommt zum Schluss: «Es besteht ein vielfältiges und flächendeckendes Angebot, das in städtischen Gebieten reichhaltiger ist als auf dem Land. Am meisten Angebote gibt es im Bereich Animation, gefolgt von der familienergänzenden Kinderbetreuung und den Beratungsstellen.»

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) enthält keinen Hinweis auf Kinder mit Behinderungen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung die Integration sowie Chancengleichheit der Kinder verbessern soll.

Der Heilpädagogische Dienst Zug (HPD) ist ein eigenständiger Verein und erbringt seine Leistungen im Auftrag der Direktion Bildung und Kultur des Kantons. Er wurde 1970 gegründet und bietet heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Unterstützungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Spielgruppen und Kitas sowie Beratungen für Eltern und Fachleute im Früh- und Vorschulbereich an. Die Angebote sind kostenlos.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Entsprechende Bestimmungen gibt es im Kanton Zug nicht. Er hat eine Datenbank aller Kitas. Darauf können Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen, zurückgreifen. Hinweise für Eltern mit behinderten Kindern gibt es aber keine, ausser bei der Stiftung visoparents (Kinderhaus Imago, Baar; siehe unten).

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Zug die Situation sehr gut ist. Das Zuger Modell, bekannt unter dem Namen KiBeBe, kann schweizweit als best practice gelten für diejenigen Kantone, in denen die Gemeinden für die Kinderbetreuung zuständig sind. Nach längeren Pilotphasen, in denen Pro Infirmis und der Heilpädagogische Dienst Zug den Lead hatten, existiert seit Anfang 2020 ein Modell, in dem sämtliche Zuger Gemeinden die behin-

derungsbedingten Mehrkosten für die Kinder mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde übernehmen, sofern das Kind Heilpädagogische Früherziehung bekommt. Eltern von Kindern mit Behinderungen zahlen somit gleich viel wie Eltern von Kindern ohne Behinderungen in derselben Gemeinde. Die operative Leitung liegt beim Heilpädagogischen Dienst Zug (HPD), der den Entwicklungsstand und Unterstützungsbedarf eines Kindes abklärt, die Kostengutsprache (und somit die Höhe der behinderungsbedingten Mehrkosten im Einzelfall) erstellt, die Zusammenarbeit mit den Kindertagestätten regelt und den Einwohnergemeinden Rechnung stellt. Seitens der Gemeinden ist die Sovoko federführend, die Vereinigung der Sozialvorstehenden aller Zuger Gemeinden. Diverse Institutionen der familienergänzenden Betreuung nehmen Kinder mit leichteren Behinderungen auf. Mit dem Kinderhaus Imago in Baar existiert auf Kantonsgebiet eine inklusive Kita, die auch Kinder mit schwereren Behinderungen aufnimmt. Somit ist gewährleistet, dass jedes Kind mit Behinderungen auf Kantonsgebiet einen Platz erhält; auch bei Kindern mit schwereren Behinderungen übernimmt die Einwohnergemeinde die behinderungsbedingten Mehrkosten. Einige Kinder mit Behinderungen können ohne Mehrkosten in Regelinstitutionen integriert werden.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?
Auf der Webseite «Menschen mit Behinderung» des Sozialamtes finden sich zur Gleichstellung von MmB nur ein paar wenige Hinweise. Es gibt aber die Links zur UNO-BRK und zum BehiG.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?
Ja, das kantonale Sozialamt hat im Jahr 2018 die Thementage Behindertenrechte mit öffentlichen Veranstaltungen und einer Ausstellung auf öffentlichem Grund durchgeführt. 2019 folgte eine Veranstaltung zur Sensibilisierung von Fachpersonen im Behindertenbereich. Weitere Veranstaltungen sind geplant. Die Gesundheitsdirektion ist mit dem Programm Psychische Gesundheit Zug öffentlich aktiv (vgl. www.psgz.ch)

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?
Das Baugesetz des Kantons Zug entspricht im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort geht die kantonale Regelung ganz minim weiter. Das Zuger Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass eine Mehrheit der Wohneinheiten anpassbar ist (das BehiG verlangt keine Anpassbarkeit der Wohnungen). Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen hat der Kanton Zug aber die Schranke bei den Gebäudegrössen nicht tiefer gesetzt. Wie beim BehiG sind diese Vorkehrungen erst bei Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten erforderlich. Das Gleiche gilt auch bei Bauten und Anlagen mit Arbeitsplätzen (beim BehiG mit mehr als 50 Arbeitsplätzen).

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Nein.

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?
Eine Anfrage an das kantonale Tiefbauamt, wie es mit den Anliegen von MmB auf Kantonsstrassen umgeht, ergab folgende Antwort: «Respektvoll, indem wir die Vorschriften und Normen in unseren Projekten seit Jahren anwenden und nach den passenden und umsetzbaren Lösungen suchen. Zudem sind wir bereit, uns bei Fragen mit den Leuten zusammenzusetzen und die Themen zu besprechen und Lösungen zu finden. Wir haben seit Jahren bei Fussgängerübergängen die Normvorgaben und die Erkenntnisse aus Begehungen mit Teilnahme von Behindertenorganisationen optimiert.»

Das Strassengesetz des Kantons Zug sieht folgendes in § 19 «Strassenbaupolizeiliche Vorschriften/Weitere Vorschriften» vor: «Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung weitere Vorschriften über bauliche Massnahmen für Behinderte und Betagte.» Die Verordnung hält in § 19 fest: «Das zuständige Gemeinwesen sorgt bei häufig begangenen Fusswegen für bauliche Massnahmen im Interesse der Behinderten und Betagten. Wegleitend sind die Regeln der Technik, namentlich die entsprechende Norm der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung.» Die Gemeinden sind also nur bei häufig begangenen Fusswegen angehalten, diese Vorkehrungen umzusetzen.

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?
Gemäss Planungs- und Baugesetz sind die baurechtlichen Gesuche grundsätzlich bei der Standortgemeinde einzureichen. Sie erteilt auch die Baubewilligung. Daher sind die 11 Gemeinden für die Baubewilligungen zuständig. Der Beizug der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen ist sehr unterschiedlich und meist sehr zurückhaltend. Es gibt keinen Automatismus und auch keinen digitalen Zugang für die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren. Damit möglichst wenig Zeit für das Verfahren aufgewendet wird, lässt man in der Regel die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen aussen vor.

Falls das Baugesuch kantonale Aspekte tangiert, wie Stromanlagen, Kiesabbau, die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer usw., dann holt die zuständige Gemeindebehörde bei der kantonalen Koordinationsstelle die erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen ein und eröffnet sie gemeinsam mit ihrem Entscheid über das Baugesuch.

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?
Es gibt keine Schulung der kommunalen Bauverwaltungen und auch kein entsprechendes Interesse. Eine Anfrage an das kantonale Tiefbauamt, ob das Personal regelmässig über die Anliegen von MmB geschult werde, ergab folgende Antwort: «Im Strassenbau sind uns die Themen bewusst, wir wenden die Lösungen ständig an. Betroffen sind wir hautsächlich von Anlagenteilen wie Bushaltestellen und Fussgängerübergänge ohne / mit Lichtsignalanlage und mit / ohne Markierungen für Sehbehinderte.»

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?

Es gibt vom Kanton eine Checkliste zur Beurteilung von Open Airs und Veranstaltungen im Freien. Es geht dabei um Veranstaltungen, für die keine baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erstellt werden müssen, sondern lediglich temporäre Fahrnisbauten (Zelte, Holzbauten, Bühnen). Die Checkliste dient den Organisatoren, Gemeinden und den kantonalen Fachstellen zur Beurteilung der Veranstaltung. Irgendwelche Hinweise zur Gleichstellung von MmB enthält die Checkliste aber nicht.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die kantonalen Leitlinien zur Kommunikation enthalten keine Angaben zu MmB. Gemäss kantonaler Fachstelle Kommunikation ist die Situation im Kanton Zug wie folgt: «Das aktuelle Content Management System (CMS), das der Webseite des Kantons Zug zugrunde liegt, ist auf Barrierefreiheit ausgelegt. Der Kanton Zug orientiert sich in Sachen Webseitengestaltung zudem an den Kriterien der Stiftung 'Zugang für alle'. Aktuell wird der kantonale Webseitenauftritt überarbeitet (öffentliche Ausschreibung). Es ist die Anforderung, dass mit dem allenfalls neuen CMS Webseiten erstellt werden könnten, die die Barrierefreiheit auf Stufe AAA (access-for-all) erfüllen. Nicht nur bei der Gestaltung, sondern auch bei der Sprache setzt sich der Kanton Zug für Gleichberechtigung ein. So darf das Anliegen, alle Geschlechter zu inkludieren, nicht zu Lasten von MmB gehen. Somit sieht der Kanton Zug von Formen wie Genderstern, Punkt oder Doppelpunkt ab und verwendet stattdessen alternative, möglichst inkludierende Formulierungen.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Gemäss kantonaler Fachstelle Kommunikation ist die Situation im Kanton Zug wie folgt: «Der Kanton Zug greift auf gängige Notruf-Services zurück: So können Gehörlose nebst der Kommunikation via E-Mail einen Notruf via Notruf-App «Deafvoice» absetzen. Weiter können Gehörlose ihren Notruf via Textvermittlung an procom schicken oder die Rega App nutzen.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Nein.

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Gemäss kantonaler Fachstelle Kommunikation ist die Situation im Kanton Zug wie folgt: «Schulungen im genannten Bereich gehören derzeit nicht zu einem fest vorgesehenen Programm beim Kanton Zug. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, interessierte Mitarbeitende extern ausbilden zu lassen.»

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung keine Anerkennung der Gebärdensprache (wie z.B. im Kanton Genf oder neu im Kanton Waadt).

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen? Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Gemäss Forschungsbericht Nr. 7/19 «Bestandesaufnahme des Wohnangebots für MmB» vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV ist im Gesetz über soziale Einrichtungen des Kantons ZG aus dem Jahr 2011 verankert, dass die angemessene Betreuung und Unterstützung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen auch mit anderen Angeboten als sozialen Einrichtungen sichergestellt werden kann, die zu einer selbständigen Lebensführung beitragen oder soziale Einrichtungen ersetzen.

Die kantonale Webseite «Menschen mit Behinderung» unter «Soziale Einrichtungen» enthält folgenden Text: «Viele Menschen mit Behinderung wären in der Lage, mit der passenden Unterstützung ausserhalb von Einrichtungen zu leben und zu arbeiten. Menschen mit Behinderung wollen eigenverantwortlich Leistungen nach ihrem Bedarf wählen, um ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu führen. Für diese Wahlfreiheit braucht es alternative Angebote und Leistungen, die oft noch fehlen. Um solche Angebote und Leistungen zu ermöglichen, haben die Zentralschweizer Kantone beschlossen, das gemeinsame Rahmenkonzept zu überarbeiten (Projektauftrag s. Download «Zentralschweizer Projekt Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderungen innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen»). Im Kanton Zug wird zudem mit dem Projekt InBeZug nach Möglichkeiten gesucht, wie Menschen mit Behinderung die nötige Unterstützung erhalten, um möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu leben.

Projekt InBeZug: Das Kantonale Sozialamt realisiert im Auftrag der Regierung das Projekt InBeZug. Nach den Projektarbeiten hat Ende 2019 die Revision des Gesetzes über soziale Einrichtungen begonnen. Ziel ist die Verbesserung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung im Kanton Zug. Ihre Selbständigkeit, Teilhabe und Eigenverantwortung sollen gestärkt werden. Daneben sollen die Kantonsfinanzen gezielter und wirkungsvoller eingesetzt werden können. Das Projekt schafft die Grundlagen dafür, damit das momentane System der pauschalen Einrichtungsfinanzierung langfristig individueller und bedarfsabhängiger ausgestaltet werden kann. Genau dafür steht der Name InBeZug: ‘Individuelle und bedarfsabhängige Unterstützung für Zugerinnen und Zuger mit Behinderung’. Das Projektteam analysiert insbesondere das Potenzial von subjektorientierten Finanzierungsformen.»

Folgende Grundsätze sind für das Projekt festgelegt worden:
- «Die Unterstützungsleistungen seitens des Kantons sollen künftig am Bedarf der einzelnen Menschen mit Behinderung orientiert sein.
- Im Projekt entstehen Lösungen, damit sich künftig möglichst alle Menschen mit Behinderung zwischen dem Wohnen zu Hause oder in einer Einrichtung entscheiden können.
- Menschen mit Behinderung, Einrichtungen und Organisationen des Behindertenbereichs sind eingeladen, am Projekt mitzuwirken.»

Auf der Website werden laufend Neuigkeiten veröffentlicht. Der letzte Eintrag stammt vom 29.3.2021. Es handelt sich dabei um einen Leitfaden zur individuellen Bedarfsermittlung. In der Einleitung steht: «Der Kanton Zug entwickelt momentan im Rahmen des Projekts InBeZug das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung weiter. Im Auftrag des Regierungsrats werden Lösungen erarbeitet, um künftig nebst stationären sozialen Einrichtungen vermehrt auch neue Formen der Betreuung zu ermöglichen, insbesondere im ambulanten Bereich. Das Kantonale Sozialamt hat deshalb sogenannte Modellprojekte ins Leben gerufen, in denen alternative Betreuungsformen erprobt werden. Diese Projekte gehören zum

Legislaturziel L125 des Regierungsrats. Die Finanzierung der Betreuungslösungen wird über Kostenübernahmegarantien langfristig sichergestellt. Um den Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderung in den Modellprojekten abzuklären, arbeitet das kantonale Sozialamt mit dem Zuger Unterstützungsplan (ZUP). Dabei handelt es sich um ein Instrument zur individuellen Bedarfserfassung von Menschen mit Behinderung, das auf dem etablierten Instrument IHP basiert.»

Dazu hält das kantonale Sozialamt fest: «Das Projekt InBeZug hat die Grundlagen für neue Unterstützungsformen für das selbstbestimmte Wohnen geschaffen. In Modellprojekten können zahlreiche Zugerinnen und Zuger mit Behinderung mit ambulanter Betreuung eigenständig leben. Es konnten auch mehrere Personen aus Heimen in eine eigene Wohnung ziehen. Die laufende Gesetzesrevision soll ambulante Leistungen den stationären gleichstellen und so die Wahlfreiheit künftig weiter erhöhen. Eine personenzentrierte Bedarfsabklärung soll sicherstellen, dass die MmB möglichst selbst über ihre Wohnform entscheiden können.»

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?

Das kantonale Sozialamt schreibt hierzu: «Es gehört zu den Aufgaben der sozialen Einrichtungen, Menschen beim Auszug zu unterstützen, viele tun dies auch aktiv. Des Weiteren unterstützen bei Bedarf bspw. Beistände Menschen, welche selber keine Wohnung suchen können. Für die Finanzierung der hohen Wohnungsmieten im Kanton kennt der Kanton Zug eine kantonale EL, welche in Bezug auf die Wohnungsmieten höher ist als die vorgeschriebene EL des Bundes (vgl. § 7 EG ELG; BGS 841.7)»

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Gemäss Webseite des Kantons Zug zum Thema «Verkehrsplanung» passt der Kanton seine Bushaltestellen fortlaufend den gesetzlichen Vorgaben an. Aktuell verfügt rund ein Drittel aller Bushaltestellen im Kanton Zug über 22 cm oder mindestens 16 cm hohe Haltekanten. Eine Anfrage an das kantonale Tiefbauamt für weitergehende Infos hat folgendes ergeben: «Wir können uns nur zur baulichen Ausgestaltung der Haltestellen an Kantonsstrassen äussern. Nicht überall kann der ideale 22 cm hohe Randstein erstellt werden. Aber überall sonst sicher der 16 cm hohe. Von den Bushaltstellenkanten sind knapp 40% umgesetzt, und für weitere über 50% gibt es Projekte. Jährlich werden es durchschnittlich rund 15 Haltekanten mehr.»

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Auf der Webseite der Zuger Verkehrsbetriebe sind unter «Reisehilfe» zahlreiche Hinweise für Reisende mit Behinderungen zu finden. Für Personen mit einer Gehbehinderung sind folgende Einträge vorhanden:

«Bus

Rollstuhl: Bitte benützen Sie die markierten Einstiege mit dem Rollstuhl-Symbol: Ein Grossteil unserer Busse sind moderne Niederflurfahrzeuge.

Gehbehinderte Personen: Bitte benützen Sie die Türe beim Chauffeur. Er kann Ihnen persönlich behilflich sein und die Türe manuell betätigen.

Bahn

Die Zugerberg Bahn verfügt über ein Abteil, welches für Rollstühle und gehbehinderte Personen speziell eingerichtet ist. Sie gelangen stufenfrei auf den Zugerberg.

Schiff

Die Kursschiffe der Zugersee Schifffahrt und Ägerisee Schifffahrt sind behindertengerecht und rollstuhlgängig. Die MS Zug verfügt zusätzlich über einen Rollstuhllift. So können auch Reisende im Rollstuhl den Seeblick vom 1. Stock geniessen.»

Spezifische Angaben über die Situation bei den einzelnen Bushaltestellen gibt es nicht.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Auf Anfrage hat sich die Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) folgendermassen geäussert: «Die ZVB möchte allen Fahrgästen eine sichere und angenehme Reise bieten. Dazu gehören selbstverständlich auch unsere Fahrgäste mit Einschränkungen. Nebst der notwendigen Ausstattung unserer Busse (Rampen, Plätze für Rollstühle etc.) setzen wir einen klaren Fokus bei der Schulung unseres Personals. Alle Mitarbeitenden der ZVB werden jährlich im Bereich Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz weitergebildet, wobei jeweils ein Schwerpunkt gesetzt wird. Beispielsweise wird spezifisch das Anfahren an Haltestellen mit hohen Bordkanten geübt, um ein hindernisfreies Ein- und Aussteigen sicherzustellen. In diesem Rahmen finden in den nächsten Jahren intensive Workshops statt. Diese Workshops wurden in Zusammenarbeit mit einer Organisation von Menschen mit Handicap entwickelt und werden gemeinsam durchgeführt. An den Workshops nehmen nebst unseren Mitarbeitenden auch Menschen mit einem Handicap teil (Autismus, Epilepsie, Sehbehinderung und Mobilitätsbehinderung). Wir freuen uns sehr auf diese Workshops und die Möglichkeit, uns noch intensiver mit diesem Thema zu befassen. Die ZVB ist bestrebt, wenn immer dies aus fahrplantechnischen Gründen und kundenorientiertem Handeln möglich ist, all unseren Kunden die bestmögliche Zufriedenheit und Qualität zu bieten.»

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Der gemeinnützige Verein Tixi Zug ist für den Behindertentransport im Kanton Zug zuständig. Tixi wird vom Kanton Zug durch eine Subventionsvereinbarung finanziell unterstützt. Der Verein ermöglicht Fahren zum öV-Tarif. Eine Anfrage für weitergehende Infos hat leider nichts ergeben, da Tixi Zug nicht geantwortet hat. Auch das SRK Zug bietet einen Fahrdienst an.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?

Auf kantonaler Ebene nicht, aber einzelne Gemeinden haben entsprechende Bestimmungen in Verordnungen erlassen. In der Regel verlangen sie erst bei Parkieranlagen mit mehr als 40 Parkplätzen ein Parkierfeld für Behinderte.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?

Nein.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend

Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?
Das Schulgesetz hält dazu in § 30 «Schularten» Absatz 2, fest: «Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.» Weiter steht in «2.2.4 Sonderpädagogik», §33bis«Besondere Förderung»: «[1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.
[2] Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.
[3] Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.»

Der Artikel § 34bis «Integrative Sonderschulung» führt zudem in Absatz 1 aus: «Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.»

Der Kanton Zug hat auf Juli 2020 eine überarbeitete 2. Auflage der «Richtlinien integrative Sonderschulung (IS)» herausgegeben (die erste Auflage, die inhaltlich sehr ähnlich war, kam im Januar 2012 heraus). Die neuen Richtlinien halten fest: «Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativer oder separativer Form erfolgen. Sie umfasst auch die Heilpädagogische Früherziehung.» Hinsichtlich der Ressourcen legen die überarbeiteten Richtlinien genau fest, wie hoch das Pensum der unterstützenden Fachperson je nach Behinderungsart in der Regel sein darf.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Ja. Der Kanton Zug regelt den Nachteilsausgleich für die Primar- und Sekundarstufe mit entsprechenden Richtlinien, die im April 2015 eingeführt wurden. Darin sind die Grundsätze, Massnahmen, das Verfahren usw. genau festgelegt.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Personalamt des Kantons Zug teilt mit: «Gemäss Personalstrategie Ziel 8 nimmt der Kanton seine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion als Arbeitgeber wahr. Zu Ziel 8 wurden folgende konkrete Massnahmen definiert:
M26-Der Kanton sorgt dafür, dass seine Angestellten nicht aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Lebensform benachteiligt werden.
M27-Physisch oder psychisch behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kan-

tonalen Verwaltung können ohne Anrechnung auf den Stellenplan weiterbeschäftigt werden.
M28-Es besteht ein gutes Angebot an niederschwelligen Arbeitsplätzen (z.B. für das Einscannen von Dokumenten, Botengänge usw.) für weniger leistungsfähige Personen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen.»
Weiter schreibt das Personalamt: «Menschen mit Behinderungen haben beim Kanton Zug die gleichen Chancen, angestellt zu werden, wie solche ohne Behinderung. So sind unter anderem Personen im Rollstuhl, mit starker Sehbehinderung oder MS bei uns tätig. Wenn immer möglich, werden individuelle Lösungen gesucht. Zum Beispiel hindernisfreier Zugang zum Büroarbeitsplatz und/oder ein reservierter Parkplatz in der Nähe des Büros. Im Rahmen der Barrierefreiheit werden bei Neu- oder Umbauten insbesondere auch bauliche Hindernisse vermieden oder beseitigt.»

Das kantonale Sozialamt hält hierzu fest: «Der Kanton Zug als Arbeitgeber verfügt über einen speziellen Sozialstellenpool und bietet damit spezifische Inklusionsarbeitsplätze für Menschen mit Behinderung (auch mit Rente) an.»

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Das Personalamt des Kantons Zug verweist hier auf Ziffer 10.1.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Das kantonale Sozialamt schreibt hierzu auf Anfrage: «Der Kanton Zug arbeitete als einer der ersten Kantone mit Profil Arbeit + Handicap zusammen. Die Organisation vermittelt Menschen aus dem 2. in den 1. Arbeitsmarkt, bietet Arbeitsvermittlung, Jobcoaching und Beratung der Arbeitgebenden. Der Kanton Zug finanziert Profil mit einer Subventionsvereinbarung. Profil weist einen grossen Erfolg in der Vermittlung in den 1. AM auf und unterstützt Arbeitgebende auch bei der Schaffung von Inklusionsarbeitsplätzen. Der Kanton verfügt zudem über Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen Consol, Zuwebe und Maihof (alle 2. AM). Von ihnen wird erwartet, dass sie die Menschen beim Übergang in den ersten Arbeitsmarkt fördern und auch entsprechende Chancen und Möglichkeiten schaffen, was sie auch vermehrt tun. Der Kanton vernetzt zu diesem Zweck die Anbietenden und vermittelt entsprechende Leitlinien, z.B. im Rahmen der Aufsicht. Mit der beabsichtigten Gesetzesrevision sollen die Möglichkeiten zur Arbeitsinklusion vom 2. In den 1. AM weiter gestärkt werden.»

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das kantonale Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) sagt dazu in § 10 «Grundsatz»: «Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich oder – wo die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 17) – elektronisch abgeben.» Ferner hält das Gesetz in § 16 «Stimmabgabe behinderter Menschen» fest:
«[1] Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.
[2] Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung ist der oder dem Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Aus-

füllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht.»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Im kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) gibt es dazu keine Bestimmung. Gemäss Ziffer 11.1 haben alle Menschen mit Behinderungen, die als «urteilsfähige Stimmberechtigte» gelten, das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht. Urteilsfähig ist eine Person, die ihre Handlungen vernunftgemäss zu beurteilen vermag. Laut Zivilgesetzbuch ist das jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände unfähig ist, vernunftgemäss zu handeln.

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Das kantonale Sozialamt hält hierzu fest: «Der Kanton Zug fördert beispielsweise Insieme Cerebral mit einer Subventionsvereinbarung. Diese Organisation bietet Kurse zur politischen Bildung an.»

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle MmB gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons. Das kantonale Amt für Kultur hält dazu fest: «Das kantonale Museum für Urgeschichte(n) inkludiert Menschen mit besonderen Herausforderungen bei allen Aktivitäten, Vermittlungsangeboten und Führungen. Das Kunsthaus Zug bietet Kunstvermittlung auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen an, dies reicht bis zu gemeinsamen Projekten mit entsprechenden Institutionen. Alle durch den Kanton Zug subventionierten Institutionen und Projektpartner stellen einen barrierefreien Zugang sicher.»

Der Kanton Zug fördert das künstlerische Schaffen im Kanton mit Mitteln aus dem Lotteriefonds. Die Ziele der Kulturförderung sind
1. gute Rahmenbedingungen für das Kunstschaffen zu ermöglichen
2. die kulturelle Vielfalt zu pflegen
3. eine breite Teilhabe am kulturellen Leben zu gewährleisten.

Gefördert werden gemäss Webseite auch die Vermittlung und kulturelle Teilhabe. Dafür gibt es ein separates Merkblatt. Menschen mit Behinderungen sind darin zwar nicht explizit erwähnt, aber zu den Projekten, die hierbei unterstützt werden, gehört gemäss Aufzählung vermutlich auch diese Personengruppe.

Die Projektförderung des Kantons Zug, so das Amt für Kultur, umfasst neben allen Sparten der Kunst auch die Bereiche Vermittlung und kulturelle Teilhabe. Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit besonderen Herausforderungen ist dem Kanton Zug ein grosses Anliegen. So erlangten das Kunsthaus Zug und das kantonale Museum für Urgeschichte(n) das Label «Kultur inklusiv» von Pro Infirmis. Das Museum in der Burg Zug befindet sich ebenfalls im Austausch mit Kultur inklusiv.

Die Überprüfung einiger Websites von kantonalen Kulturinstitutionen zeigt, dass hin und wieder entsprechende Informationen für MmB vorhanden sind. Viele wichtige Hinweise fehlen aber.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Es gibt dafür keine spezifischen Informationsquellen. Die Website «SchweizMobil» enthält keinen hindernisfreien Wanderweg im Kanton Zug.

Wie der Kanton Zürich die Gleichstellung von MmB umsetzt

1. Kantonsverfassung, Rahmengesetz, Leitbild, Gleichstellungsfachstellen

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

Ja. Das 2. Kapitel «Grundrechte» hält in § 11 fest:
«[1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
[2] Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht […] wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»
[3] […]
[4] Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.
[5] Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.»
Zudem steht in § 12: «Die Sprachenfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache.»

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?

Nein. Der Regierungsrat unterbreitete dem Parlament Ende 2021 ein neues «Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch MmB (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)». Damit vollzieht er das IFEG. Es schafft die Voraussetzung, dass Betroffene direkt und individuell unterstützt werden können (Subjetfinanzierung). Allgemeine Gleichstellungsthemen sind darin nicht enthalten (https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung.html#-564737222). Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat aber 2019 die Umsetzung der UNO-BRK auf seine Agenda gesetzt. In den Legislaturzielen 2019-2023 ist die Erarbeitung eines Aktionsplans verankert.

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen für MmB umgesetzt werden?

Der Regierungsrat plant seit 2019 die Umsetzung der UNO-BRK. In den Legislaturzielen 2019–2023 ist die Erarbeitung eines Aktionsplans verankert. Es gibt darum seit 2019 eine Koordinationsstelle Behindertenrechte beim kantonalen Sozialamt. Sie fördert die Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Zürich und koordiniert die Umsetzungsarbeiten innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?

Ja. Das Kantonale Sozialamt (KSA) arbeitet eng mit der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) zusammen. KSA und BKZ vereinbarten den gemeinsamen Aufbau eines Zürcher Mitwirkungsmodells. Die BKZ baute das Mitwirkungsmodell

«Partizipation Kanton Zürich» auf. Es besteht aus einer Steuergruppe und sieben Arbeitsgruppen, die behinderungsspezifische Inhalte erarbeiten. In den Steuer- und Arbeitsgruppen engagieren sich rund 60 Einzelpersonen und Delegierte von Organisationen. Gemeinsam haben sie unter anderem die «Top-Prioritäten aus der Perspektive von MmB» zusammengestellt und dem kantonalen Sozialamt übergeben. Die «Top-Prioritäten» sollen mithelfen, den kantonalen Aktionsplan (siehe Ziffer 1.2) zu erstellen und die UNO-BRK umzusetzen.

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?
Die Interessenvertretungen für ältere Menschen sind ebenfalls im Zürcher Mitwirkungsmodell «Partizipation Kanton Zürich» einbezogen, so zum Beispiel das Kompetenzzentrum Seh- und Hörbehinderung im Alter und die Pro Senectute.

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

3.1 Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hält im «5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen» bzw. § 29 Absatz 1 fest: «Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, wenn
a. ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder
b. sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.»

Auf der kantonalen Webseite des Amtes für Jugend und Berufsberatung, Sonderpädagogik, sind alle weiteren Informationen für die heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Low Vision Pädagogik usw. zu finden.

3.2 Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?
Allgemeine Bestimmungen zu Kitas sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) aufgeführt. Es hält im «4. Abschnitt: Leistungen» bzw. «B. Gemeinden», § 18 Absatz 1 fest: «Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.» Ein kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung gibt es nicht. Dafür hat der Kanton Zürich eine Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten erlassen. Darin sind aber keine entsprechenden Bestimmungen für Kinder mit Behinderungen aufgeführt. Auch die kantonale Webseite «Familienergänzende Betreuung» enthält keine derartigen Hinweise.

Der Bericht von Procap Schweiz vom April 2021 über die «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» kommt zum Schluss, dass im Kanton Zürich die Situation von Kindern mit Behinderungen gesamthaft gesehen durchzogen ist. Der Kanton Zürich delegiert praktisch alle Aufgaben an die Gemeinden, verlangt von diesen aber per Gesetz, dass sie ein bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen. Die erhaltenen Antworten verdeutlichen, dass sich nur ein Teil der befragten Gemeinden mit diesem Thema auseinandersetzt. Anzeichen für Bemühungen, Kindern mit Behinderungen den Zugang zur familienergänzenden Betreuung zu ermöglichen, gibt es in folgenden Gemeinden:
• Herausragend ist das in den letzten Jahren enorm verbesserte Angebot der Stadt Zürich: Ca. 350 Kitas und rund 100 Tagesfamilien können Kinder mit weniger betreuungsintensiven Behinderungen betreuen. 34 Kitas können auch Kinder mit be-

treuungsintensiveren Behinderungen aufnehmen. Für Kinder, bei denen diese Kitas an ihre Grenzen stossen, gibt es zudem einen Vertrag mit der Kita Imago Dübendorf/Baar. Die familienergänzende Betreuung erfolgt zu diskriminierungsfreien Tarifen, die behinderungsbedingten Mehrkosten übernimmt die Stadt. Damit hat die Stadt Zürich schweizweit Modellcharakter und kommt der kantonalen Verpflichtung nach, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

• Die Gemeinde Hinwil integriert Kinder mit Behinderungen soweit möglich in die gemeindeeigene Kita und übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten. Bisher gab es noch keinen Fall eines Kindes mit einer schwereren Behinderung, doch sofern keine Sozialversicherung bezahlen würde, würde auch die Kostenübernahme geprüft.

• In Winterthur können Kinder mit Behinderungen in allen von der Stadt subventionierten Kitas aufgenommen werden; letztere erhalten von der Stadt eine Finanzierung mit Betreuungsfaktor 1.5 für den Mehraufwand. Zusätzlich gibt es die drei inklusiven Kitas der Stiftung Brühlgut, die viel Erfahrung mit Kindern mit (auch schwereren) Behinderungen haben. Aktuell finanziert die Stadt Winterthur aber nur bis Faktor 1.5, selbst bei schwererer Behinderung. Eine Änderung dieser Deckelung ist aber in Planung.

• Die Gemeinde Mönchaltdorf ist die einzige kleinere Gemeinde, welche die Anzahl ihrer Kinder mit Behinderungen kennt. Die Nachfrage für Kinder mit leichteren Behinderungen kann in der Kita im Ort abgedeckt werden; die behinderungsbedingten Mehrkosten werden vom Gemeinwesen über Betriebsbeiträge übernommen. Die Kita im Ort könnte jedoch Kinder mit schwereren Behinderungen nicht betreuen.

• Die Gemeinde Uster arbeitet mit der inklusiven Kita Beluga der Stiftung Wagerenhof zusammen, die auch Kinder mit schwereren Behinderungen aufnehmen kann (bis Betreuungsfaktor 2.5). Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten wird in einem gemischten System durch die Eltern, die Gemeinde und die Stiftung Wagerenhof sichergestellt.

• In der Gemeinde Rüti ZH bemüht sich die gemeindeeigene Kita darum, allen Kindern soweit möglich einen Platz zu geben. Das ist namentlich dann der Fall, wenn es um einen leicht erhöhten Betreuungsaufwand geht. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen wurden auch schon Lösungen mit der Kita Imago gefunden. Die Kosten werden individuell im Einzelfall geregelt.

• Die Gemeinde Gossau ZH hält sich zwar nicht für zuständig, sichert aber zu, betroffene Eltern in dieser Situation zu unterstützen.

• Die Gemeinde Langnau am Albis hat die behinderungsbedingten Mehrkosten für ein Kind der Kita Tannezapfe übernommen.

Die folgenden Gemeinden melden gewisse Bemühungen und bewegen sich in einem mittleren Bereich, namentlich für Kinder mit leichteren Behinderungen:

• Die Gemeinde Zollikon schreibt, es gebe 8 Kitas, wovon 3 wegen der Räumlichkeiten oder der Ausbildungen für Kinder mit Behinderungen nicht geeignet sind; die anderen bemühten sich um individuelle Lösungen. Die Frage der Finanzierung von behinderungsbedingten Mehrkosten ist nicht bekannt, da es bis jetzt keine entsprechenden Anfragen gab.

• In der Gemeinde Bassersdorf können ausschliesslich Kinder mit leichten Behinderungen das familienergänzende Betreuungssystem nutzen, sofern die Betreuung der anderen Kinder nicht beeinträchtigt wird.

• In der Gemeinde Horgen gibt es keine spezifische Kita oder Tagesfamilie für Kinder mit Behinderungen. Grundsätzlich steht das Angebot aber allen Kindern offen. Die Aufnahme ist im Einzelfall abhängig von Art und Umfang der besonderen Be-

treuung, die das Kind benötigt. Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten ist gemischt zwischen Eltern und Gemeinwesen.

Keine Anzeichen auf entsprechende Bemühungen gibt es bei folgenden Gemeinden:

• Die Gemeinden Opfikon, Thalwil und Wädenswil melden Angebote für Kinder mit Behinderungen, ohne diese oder das System genauer zu spezifizieren.

• Die Gemeinden Bülach, Kloten und Küsnacht antworten, es gebe bei ihnen keine familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Die Stadt Bülach fügt an, das liege daran, dass sie selber keine Institutionen betreibe und sich bis jetzt keine darauf spezialisierte Institution in Bülach habe niederlassen wollen. Küsnacht ergänzt, dies sei bis jetzt nicht analysiert worden und es habe weder von Seiten der Behörden noch der Eltern Bedarf bestanden.

• Die Gemeinden Adliswil, Maur, Stäfa, Pfäffikon, Richterswil und Volketswil halten sich nicht für zuständig.

• Die Gemeinden Wallisellen und Illnau-Effretikon haben keine Detailfragen beantwortet, sodass keine Beurteilung vorgenommen werden kann.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?

Auf der Webseite «Leben mit Behinderung» des kantonalen Sozialamtes finden sich zahlreiche Hinweise zur Gleichstellung von MmB. Es werden verschiedene Themen der Gleichstellung behandelt. Auch die Links zur UNO-BRK und zum BehiG sind vorhanden.

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?

Die Koordinationsstelle Behindertenrechte beim Kantonalen Sozialamt bereitet in Zusammenarbeit mit der Behindertenkonferenz Kanton Zürich die ersten Aktionstage Behindertenrechte 2022 vor. Motto: Zukunft Inklusion. Mit zahlreichen Aktionen soll das Thema der Behindertenrechte und Inklusion in die Öffentlichkeit getragen werden (siehe Aktionstage Behindertenrechte - Behindertenkonferenz Kanton Zürich).

5. Hindernisfreies Bauen

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau?

Die baurechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich entsprechen im Grundsatz den Vorgaben des nationalen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), ausser beim Wohnungsbau. Dort gehen die kantonalen Regelungen wesentlich weiter. Das Zürcher Planungs- und Baugesetz verlangt im Gegensatz zum BehiG, dass bei der Errichtung von neuen Wohngebäuden mit fünf und mehr Wohnungen (im BehiG ab 9 Wohneinheiten) die Einheiten wenigstens eines Geschosses für MmB zugänglich sind. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten und das Innere der einzelnen Wohnungen muss anpassbar sein.

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden

Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?
Ja. Zum einen legt die besondere Bauverordnung II (BBV II) in § 19a «Liftbauten» fest, dass beim Anbau von Liften an ein Gebäude die Bestimmungen über die Geschosszahl, die Gesamt- und Fassadenhöhen sowie Abstandsvergrösserungen aufgrund von Mehrhöhen nicht anwendbar sind, wenn der Anbau der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes dient. Zum anderen schreibt das Planungs- und Baugesetz des Kanton Zürich in § 239d «Anpassung öffentlicher Bauten» Absatz 1 vor: «Wer öffentliche Aufgaben erfüllt, stellt unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbau oder Sanierungsvorhaben sicher, dass die öffentlich genutzten Bauten und Anlagen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind (Art. 11 Abs. 4 KV).»

5.3 *Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?*
Das Strassengesetz des Kanton Zürichs enthält in § 14 Projektierungsgrundsätze folgenden Artikel: «Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.»

Eine Anfrage beim Tiefbauamt für weitere Hinweise ergab keine Resultate. Das Tiefbauamt antwortete nicht.

5.4 *Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?*
Gemäss Webseite der Baudirektion, Leitstelle für Baubewilligungen, sind sämtliche Gesuchsunterlagen bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Braucht es zur Beurteilung eines Gesuchs weitere Bewilligungsbehörden, so koordiniert die Gemeinde alle notwendigen Bewilligungen für das Bauvorhaben.

Die Bauberatung der Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ äussert, dass sie regelmässig, jedoch unterschiedlich je nach Gemeinde beigezogen wird. Die BKZ bestellt regelmässig die Bauentscheide im Hochbau und macht Einwendungen im Tiefbau.

5.5 *Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?*
Die Bauberatung der Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ schreibt dazu: «Ja, durch die Einführungs- und Vertiefungskurse der Schweizer Fachstelle Hindernisfreies Bauen und durch Sensibilisierungsschulungen bei der BKZ (auf Anfrage, unregelmässig, wird eher von Architekturbüros gebucht).»

5.6 *Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?*
Die Zürcher Baudirektion gibt ein offizielles Gesuchformular zur Bewilligung einer Veranstaltung heraus. Darauf muss auch die Anzahl behindertengerechter Toiletten angegeben werden. Zudem gibt es einen Absatz «Hindernisfreier Zugang für Menschen mit Behinderung». Dort muss auch die Frage beantwortet werden, ob die Veranstaltung grundsätzlich hindernisfrei sei. Für Informationen dazu wird man auf die Webseite www.zh.ch bzw. «Nachhaltige Veranstaltung» weitergeleitet. Diese Webseite enthält zahlreiche Informationen rund um die Anliegen von MmB

bei Veranstaltungen. So kann unter anderem auch ein Leitfaden für Projektierende und Ausführende der Stadt Zürich heruntergeladen werden.

6. Information und Kommunikation

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
Die Leitlinien zur Kommunikation von 2017 enthalten keine Angaben für MmB. Die Koordinationsstelle Behindertenrechte antwortete auf die entsprechende Anfrage: «Grundsätzlich orientieren wir uns an WCAG 2.1 sowie eCH-0059. Ziel ist es, diese mittelfristig möglichst vollständig zu erfüllen. Über den aktuellen Stand, die laufenden Bestrebungen sowie die erreichten Verbesserungen wird noch vor Ende 2021 eine Erklärung zur Barrierefreiheit (auf dem Webauftritt selbst) informieren. Diese soll regelmässig aktualisiert werden. Bis dahin sollen auch unsere konkreten Vorgaben zum barrierefreien digitalen Informationszugang publiziert werden.

Darüber hinaus wurde mit dem Zürcher Mitwirkungsmodell 'Partizipation Kanton Zürich' (geleitet durch die Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ) eine Delegation für den Austausch zur Erreichung der Zugänglichkeit eingeladen. Mit den verschiedenen Gruppen (insbesondere Hör- und Sehbehinderung sowie Kognitive Behinderung) wurden erste Gespräche geführt.»

6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
Dazu äusserte sich die Koordinationsstelle Behindertenrechte wie folgt: «Im Kanton Zürich wird auf folgendes Angebot verwiesen: Angaben für Gehörlose, die Hilfe benötigen oder einen Notfall melden. Während der aufgeführten Zeiten wird in Gebärdensprache kommuniziert. Bei einem Notfall wird durch die Procom die zuständige Polizei über das Ereignis informiert.

Ausserhalb der angegebenen Zeiten erfolgt die Kommunikation via einen Schreibdienst (Schreibtelefon), der rund um die Uhr bedient wird. Die Vorgehensweise mit Notrufen bleibt gleich.»

6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
Die Koordinationsstelle Behindertenrechte hält fest: «Solche Bestimmungen gibt es nicht. Für Veranstaltungen mit Einbezug von Menschen mit Behinderungen wird im Vorfeld beim Anmeldeverfahren abgefragt, ob ein Bedarf an Gebärdensprachdolmetschenden besteht. Die Bestellung bei procom wird dann organisiert, die Kosten anschliessend vom Kanton getragen.»

6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
Seit 2020 führt die Koordinationsstelle Behindertenrechte halbjährlich Veranstaltungen für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung durch. Das Medium «Kurzfilm Lunchkino Behinderung» wird gemeinsam mit dem Filmkritiker Alex Oberholzer durchgeführt. Bei jedem Anlass wird ein Schwerpunktthema gewählt, zu dem Vertretungen von Partizipation Kanton Zürich eingeladen werden. Bei jeder Veranstaltung ist auch die Kommunikation mit der jeweiligen Gruppe ein Thema.

Darüber hinaus führen verschiedene Ämter und Fachstellen (z.B. Pass-

büro) Sensibilisierungsanlässe für die Mitarbeitenden mit Kundenkontakt durch. Im Rahmen des Aktionsplans Behindertenrechte (2022-2025) sind weitere Massnahmen in diesem Bereich geplant.

6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
Es gibt in der kantonalen Verfassung eine gewisse Anerkennung der Gebärdensprache (siehe Ziffer 1.1). Unklar ist aber, ob dieser Artikel irgendwelche Auswirkungen zur besseren Integration dieser Sprache hat. Ein Gesetz oder Richtlinien sind daraus nicht entstanden.

6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?
Nein.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?
Ja. Mit dem «Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch MmB (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)» hat der Kanton Zürich einen ersten Schritt in Richtung mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit in den Bereichen Wohnen und Arbeiten gemacht. MmB können wählen, ob sie in der eigenen Wohnung betreut werden wollen. Das neue Gesetz regelt die Beratung und schafft eine Grundlage zur Finanzierung ambulanter Angebote für MmB ausserhalb von Institutionen.

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?
Nein.

8. Mobilität

8.1 Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?
Der Zürcher Verkehrsbund (ZVV) hat im Herbst 2014 ein Positionspapier «Behindertengerechter öffentlicher Verkehr im Kanton Zürich 2024» herausgegeben. Darin sind alle Massnahmen umschrieben, die der ZVV in den kommenden Jahren an die Hand nehmen will. Sie betreffen zum einen die Fahrzeuge, zum anderen die Infrastruktur wie Tram- und Bushaltestellen, Bahnhöfe, Schiffstege, aber auch den Behindertenfahrdienst. Festgestellt wurde, dass 2014 ein Drittel aller Wegeketten im Verbundgebiet behindertengerecht sind. Durch die konsequente Umsetzung der vorliegenden Massnahmen würde sich die Behindertengerechtigkeit der Wegeketten deutlich erhöhen: Bis 2024 würde der Index auf über 90 Prozent steigen. Die vorgeschlagenen Infrastrukturmassnahmen erachtet der ZVV als verhältnismässig. Die Investitionskosten für die Umsetzung lassen sich erst grob abschätzen. Es ist von einem Betrag in der Grössenordnung von rund 200 Millionen Franken auszugehen.

Der ZVV antwortete auf Anfrage: «Zuerst zur Definition von hindernisfreiem Reisen, wie wir sie verwenden: Spontan, möglichst autonom nutzbares Verkehrsangebot inkl. Umsteigen. Dies schliesst auch eine spontane Hilfestellung durch das Personal mit ein (z.B. das Auslegen der mobilen Rampe durch das Fahrpersonal). Damit der öffentliche Verkehr hindernisfrei ist, sind geeignete Fahrzeuge und entsprechende Infrastrukturen (Bahnhöfe, Haltestellen) notwendig. In Bezug auf die Fahrzeuge sind wir im Zürcher Verkehrsverbund auf einem sehr guten Stand: Es werden hauptsächlich Niederflurfahrzeuge bei Bahn, Tram und Bus ein-

gesetzt. Bei der Bahn ist aktuell in Einzelfällen (z.B. als Verstärkungskurse in den Hauptverkehrszeiten) noch älteres Rollmaterial im Einsatz, das nicht niederflurig ist. Die Trams sind mehrheitlich niederflurig. Es werden neue niederflurige Trams angeschafft, damit bis Ende 2023 grundsätzlich nur noch niederflurige Trams im Einsatz sind. Die Busse sind generell niederflurig. In Bezug auf die Infrastrukturen ist der Handlungsbedarf grösser. Bei Bahn- und Tramhaltestellen sind wir auf gutem Kurs, und es laufen Umbauprojekte, sodass per Ende 2023 nur noch wenige nicht hindernisfrei sein werden. Bei den Bushaltestellen ist aktuell etwa die Hälfte aller Bushaltestellen im Kanton Zürich nicht hindernisfrei. Auch dort sind Umbauprojekte im Gange. Trotzdem zeichnet es sich ab, dass ab 01.01.2024 Ersatzmassnahmen notwendig sein werden. Wir sind weiterhin bestrebt, die Hindernisfreiheit voranzutreiben.

Das Strategiepapier 2024-2027 hält zu den Ersatzmassnahmen ab 2024 folgendes fest: Wo eine hindernisfreie Ausgestaltung bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit nicht möglich ist, müssen gemäss BehiG angemessene Ersatzmassnahmen angeboten werden. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere für einige Bushaltestellen Ersatzmassnahmen erforderlich werden. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Strasseneigentümern (Gemeinden, Kanton). Der ZVV unterstützt diese zusammen mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (MVU) in der Konzeption und Koordination der Ersatzmassnahmen, damit diese von den Fahrgästen einfach und unkompliziert genutzt werden können. Aufgrund all dieser Massnahmen ist die bisherige Mitfinanzierung des Angebots von ProMobil durch den ZVV im Sinne eines Ersatzangebots nicht mehr erforderlich.»

Das Tiefbauamt wurde angefragt, ob es dazu Stellung nehmen möchte. Eine Antwort blieb aus.

8.2 Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Generell: Der ZVV hat auf seiner Webseite unter «Service» bzw. «Hindernisfrei reisen» zahlreiche Tipps und Ratschläge für MmB.

Bahn: Auf der Webseite der Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn finden Personen mit Gehbehinderungen detaillierte Hinweise zu den Haltestellen auf den jeweiligen Niederflurnetzplänen. Für seh- und hörbehinderte Passagiere wird auf die Informationen des ZVV verwiesen. Auch bei der Dolderbahn wird auf den ZVV verwiesen. Dort findet man den Eintrag: «Die Dolderbahn ist rollstuhlgängig mit Ausnahme der Station Waldhaus.» Bei der Forchbahn gibt es zu den Haltestellen jeweils ein Rollstuhl-Piktogramm, wenn die Haltestelle hindernisfrei ist. Von den 20 Haltestellen sind 13 rollstuhlgängig.

Tram/Bus: Die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) verfügen auf ihrer Webseite über zahlreiche detaillierte Hinweise für MmB. Sie sind unterteilt in Reisen mit Gehbehinderung, Reisen mit Sehbehinderung, Reisen mit Hörbehinderung, stufenlos einsteigen und ÖV-Begleitdienst. Die Webseite von Stadtbus Winterthur hat unter «Service» bzw. «Clever und sicher reisen» folgenden Eintrag: «Busfahren in Winterthur soll in jeder Lebenslage möglich sein. Wir sorgen dafür, dass Sie mit dem Rollstuhl sicher und unkompliziert transportiert werden. Alle unsere Fahrzeuge sind rollstuhlgängig, und ein ebenerdiger Einstieg sowie eine Rollstuhlrampe sind Standard. Das Rollstuhlsymbol an der Bustür im vorderen Teil des Busses kennzeichnet den richtigen Einstieg. Die Haltestellen werden während der Busfahrt akustisch und optisch angekündigt.» Die Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) schreibt auf ihrer Webseite unter «Services»: «Unsere komplett niederflurige Fahrzeugflotte erleichtert Menschen mit Gehbehinderung aber auch Reisenden mit Kin-

der- und Einkaufswagen den Ein- und Ausstieg.» Sie besitzt zudem einen Link auf die Webseite des ZVV. Keine Infos haben die Webseiten von Schneider Linienbus AG, Maag Busbetrieb AG, AHW Busbetriebe AG und Busbetriebe Bamert GmbH.

Schifffahrt: Auf der Webseite der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft finden sich unter «Unterwegs», «Auf dem Schiff» bzw. «Reisende mit eingeschränkter Mobilität» zahlreiche Hinweise zur Ausstattung der Schiffe, Zugänglichkeit der Schiffstege usw. Keine Informationen enthält die Webseite von Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen AG.

Seilbahnen: Die Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg (LAF) hat klare Informationen auf ihrer Webseite.

8.3 Wird das Personal entsprechend geschult?

Gemäss Auskunft der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) schulen sie ihr Personal im Rahmen der Erstausbildung und von Wiederholungskursen. Im Zentrum steht das rasche Erkennen der Bedürfnisse der Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität. Auch der Umgang mit speziellen Bedienelementen, wie zum Beispiel der Rollstuhl-Türöffnungstaste oder der Rampe, wird geschult.

8.4 Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Nach der SBB-Liste für die Behinderten Taxi-Fahrdienste gibt es im Kanton Zürich neben den Behinderten-Transporten Zürich (BTZ) 19 weitere Betriebe, die in diesem Bereich tätig sind.

8.5 Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?

Gesetzliche Regelungen oder generelle Informationen dazu gibt es im Kanton Zürich nicht. Die Stadt Zürich führt auf der Webseite des Sicherheitsdepartements unter dem Stichwort «Behindertenparkplätze» eine Liste, wo sich diese Parkplätze in der Stadt befinden.

9. Bildung und Berufsausbildung

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?

Gemäss Kantonsverfassung besteht eine gewisse Anpassungspflicht (siehe Ziffer 1.1). Sie ist konkreter im Planungs- und Baugesetz des Kanton Zürich in § 239d definiert (siehe Ziffer 5.2). Unter diese Anpassungspflicht fallen auch Schulen und Sportanlagen. Wie dies aber umgesetzt wird, ist unklar.

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?

Das Volksschulgesetz (VSG) hält im «3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen» fest:

«§ 33

[1] Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. [2] […]

§34
[1] Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.
[2] Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.
[3] […]
§35
Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.»

Alles Weitere regelt die «Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)» vom Dezember 2008.

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?
Nein.

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?
Der Kanton Zürich bzw. die Bildungsdirektion hat 2017 eine Broschüre mit dem Titel «Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule» herausgegeben. Darin wird über die Abgrenzung zu anderen Massnahmen, die Formen und Festlegung der Nachteilsausgleichsmassnahmen, den Bezug zu sonderpädagogischen Massnahmen, zu Zeugnis und Lernbericht sowie anderes informiert, aber auch über den Nachteilsausgleich im Gymnasium und in der Berufsschule.

10. Arbeit und Beschäftigung

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?
Das Zürcher Personalgesetz (PG) hält in «C. Personalpolitik», § 5 fest:
«[1] Der Regierungsrat bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik:
a-h. […]
i. sie fördert die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten.
[2] […].»

In der Verordnung zum Personalgesetz steht in «A. Stellenplan», § 9: «Der Regierungsrat legt einen Sozialstellenplan fest, um die Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung von Angestellten zu erleichtern und die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten zu fördern.»

Das Personalamt wurde für weitere Hinweise angefragt. Ohne Erfolg, eine Antwort blieb aus.

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?
Keine Angaben vorhanden. Das Personalamt wurde für weitere Hinweise angefragt. Ohne Erfolg, eine Antwort blieb aus.

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?
Im Kanton Zürich gibt es über 100 spezialisierte Einrichtungen. Über die kantonale Webseite «Leben mit Behinderung» gelangt man zur überregionalen Plattform

«meinplatz.ch». meinplatz.ch ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das von INSOS Zürich geleitet wird. Seit April 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich.

11. Teilhabe am politischen Leben

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?
Das kantonale «Gesetz über die politischen Rechte» (kGPR) schreibt im «I. Teil: Allgemeines»:

«§4

[1] Die politischen Rechte werden persönlich oder schriftlich ausgeübt.
[2] Sie können auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis gewahrt bleiben.

§5

Die Verordnung regelt, wie nicht schreibkundige oder schreibfähige Personen die politischen Rechte ausüben können.»

Die Verordnung über die politische Rechte (VPR) hält hierzu in § 11 fest: «[1] Erfordert die Ausübung eines politischen Rechts eine schriftliche Erklärung, so kann eine nicht schreibkundige oder nicht schreibfähige Person eine andere stimmberechtigte Person beauftragen, für sie die Erklärung abzugeben.
[2] Die beauftragte Person ergänzt die Erklärung mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift, ferner mit einem Zusatz, der das Vertretungsverhältnis offen legt, wie 'in Vertretung' oder 'im Auftrag'.
[3 + 4] […]»

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung ihre politischen Rechte ausüben?
Nein. Das kantonale «Gesetz über die politischen Rechte» (kGPR) schreibt im «I. Teil: Allgemeines»:

«§ 3

[1] Über die politischen Rechte verfügt, wer a.–c.[…] d. von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.
[2] […].»

Zudem steht in der Verordnung über die politische Rechte (VPR) im «I. Teil: Allgemeines»:

§ 3

[1] Im Stimmregister sind Personen eingetragen, die a.–c.[…] d. nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind. [2][..]»

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?
Der Kanton Zürich widmet der Teilhabe eine eigene Themenseite auf der kantonalen Website (https://www.zh.ch/de/politik-staat/teilhabe.html). Bei der kantonalen Volksabstimmung zum Energiegesetz im November 2021 wurde auf YouTube ein Beitrag in Gebärdensprache publiziert: «Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom 19. April 2021)».

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?
Es gibt keine genauen Informationen, Bestimmungen usw. seitens des Kantons. Es sind keine Hinweise auffindbar, die zeigen, dass der Kanton Zürich das kulturelle Leben von MmB irgendwie fördert. Das kantonale Kulturfördergesetz enthält dazu keine Bestimmungen. Das Amt für Kultur wurde angefragt, ob es dazu Stellung nehmen möchte. Eine Antwort ist nicht erfolgt.

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Keine genauen Angaben vorhanden

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Die Webseite von «myswitzerland» zeigt 14 hindernisfreie Wege in der Zürcher Region. Die gleichen Wanderwege weist auch die Webseite von «SchweizMobil» auf.

Auswertung der verschiedenen Antworten

1. Kantonsverfassungen, Rahmengesetze, Leitbilder, Gleichstellungfachstellen

Die UNO-BRK hält in Art. 4 fest: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Massnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. […]»

In der Schweiz haben wir einen starken Föderalismus. Viele zentrale Bereiche der Gleichstellung von MmB liegen in der Verantwortung der Kantone oder Gemeinden. Deshalb braucht es für die Umsetzung der Gleichstellung gute kantonale Regelungen, klare Leitsätze der Kantonsregierungen und fachkundige Personen in den kantonalen Verwaltungen. Der Bund hat seine Aufgaben gemacht und die erforderlichen Grundlagen und das Fachpersonal organisiert. Nun liegt es an den Kantonen, dafür zu sorgen, dass die Gleichstellung auch bei ihnen und in den Gemeinden richtig Fuss fasst.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

1.1 Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise auf/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

1.2 Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?

1.3 Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die dafür verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen umgesetzt werden?

Auswertung

Frage 1.1: Gibt es in der Kantonsverfassung Hinweise auf/Bestimmungen über die Gleichstellung von MmB?

Die Kantonsverfassung verdeutlicht die Grundhaltung des Kantons und zeigt auf, welche kulturellen Elemente und gesellschaftlichen Entwicklungen er befürwortet. Ein entsprechender Grundsatz über die Gleichstellung von MmB in der Kantonsverfassung würde bestätigen, dass es ihm damit ernst ist.

Wie sieht es diesbezüglich in den verschiedenen Kantonen aus?

Keine der Kantonsverfassungen geht so weit, wie dies der Bundesrat als übergeordnetes Ziel in seinem Bericht vom 9.5.2018 formuliert hat. Darin fordert der Bundesrat die volle, autonome und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Dies wäre eigentlich auch der richtige Grundsatz in den Kantonsverfassungen. Aber bislang findet sich keine solche Formulierung in der Deutschschweiz. Dafür gibt es in den Verfassungen der Kantone AR, BL, BS, FR, GR, SH, SZ, TG und ZH entweder eine generelle Bestimmung über den Abbau von Diskriminierungen oder eine über die Eingliederung bzw. Integration von MmB. Das ist zwar nicht ganz dasselbe wie die Forderung nach Gleichstellung, kommt diesem Ansatz aber sehr nahe. Diese Kantone erhalten darum alle 4 Punkte.

Alle anderen Kantone sehen keine generellen Hinweise auf die Gleichstellung und Integration von MmB in ihren Verfassungen vor und gehen daher leer aus. Eine Ausnahme sind die Kantone AG und SG. Sie verfügen über eine Bestimmung für unterstützende Massnahmen im Schulbereich, wenn jemand wegen einer

Behinderung benachteiligt ist. Dafür gibt es einen Punkt.

Von «Gleichstellung» spricht in der Kantonsverfassung nur der Kanton ZH, dies aber nur im Zusammenhang mit spezifischen Fördermassnahmen. Ganz eigenartig geht der Kanton BE in der Kantonsverfassung mit dieser Thematik um. Dort steht, dass MmB ausreichend Pflege und Unterstützung erhalten sollen, was sich nach einem Versorgungsauftrag anhört, aber nicht nach Gleichstellung.

Frage 1.2: Verfügt der Kanton über ein entsprechendes Leitbild und/oder Rahmengesetz?

Ein Leitbild soll alle Beteiligten im öffentlichen und privaten Sektor motivieren, Massnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu ergreifen und auf eine gemeinsame Basis zu stellen. Es verdeutlicht auch, wie das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen gefördert werden kann und wie dadurch für die Gesamtgesellschaft ein Mehrwert entsteht. Idealerweise wird das Leitbild von allen Dienststellen des Kantons mitgetragen und bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben berücksichtigt. Ein fundiertes Leitbild kann also durchaus seine Bedeutung haben.

Noch besser wäre ein Rahmengesetz. Dort können klare Bestimmungen zur Umsetzung erlassen werden. Auf dieser Basis können MmB wirkungsvoll vor Diskriminierung geschützt und ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gefördert werden. Zudem können darin auch Fragen wie die Verhältnismässigkeit und Klagemöglichkeiten geregelt werden. Rahmengesetze stellen eine entscheidende Grundlage für die ganzheitliche Umsetzung der Gleichstellung von MmB dar, weshalb sie eigentlich unabdingbar wären.

Was haben die Abklärungen in den 21 Kantonen ergeben?

Die Situation bei den Rahmengesetzen und Leitbilder in den Kantonen ist ziemlich durchzogen. Nur drei Kantone haben bisher ein umfassendes Rahmengesetz erlassen: BS, FR und VS. Sie erhalten dafür jeweils 7 Punkte. Die beiden Kantone BS und VS haben in diesen Gesetzen auch durchsetzbare Rechtsansprüche für MmB und deren Organisationen verankert, weshalb sie einen Zusatzpunkt erhalten. Das Gesetz des Kantons VS verlangt ausserdem, dass die verschiedenen Departemente konkrete Massnahmenpläne zur Umsetzung erarbeiten. Dafür bekommt er einen weiteren Punkt. Auch das Gesetz des Kantons FR sieht konkrete Umsetzungsschritte vor. So muss der Staatsrat einen mehrjährigen Massnahmenplan erarbeiten und diesen mit den nötigen Finanzmitteln versehen. Dafür gibt es ebenfalls einen Zusatzpunkt.

Der Kanton BL wird voraussichtlich in den nächsten Jahren ein solches Rahmengesetz verabschieden. Das neue Gesetz liegt im Entwurf bereits vor und sollte 2022 im Parlament beraten werden. Dafür erhält der Kanton BL schon mal 5 Punkte.

Auch die Regierungsräte der beiden Kantone AR und GL haben beschlossen, in naher Zukunft ein Rahmengesetz einzuführen. Es ist aber noch nicht absehbar, was dabei herauskommt. Für sie gibt es 4 Punkte.

Bei den Leitbildern hat sich in den letzten Jahren ebenfalls etwas getan. Ein besonderes Leitbild für die Gleichstellung können heute neben dem Kanton BS vier weitere Kantone vorweisen: LU, SH, SO und TG. Damit verdeutlichen sie, dass sie sich gewisse Ziele setzen und auch einen bestimmten Stand erreichen wollen. Dafür erhalten sie 3 Punkte.

In den restlichen Kantonen basieren die Gleichstellungsaktivitäten für MmB auf dem kantonalen Behindertenkonzept oder dem Betreuungsgesetz, das

zwischen 2010 und 2012 aufgrund des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG, Art. 10 entstanden ist. Solche Vorgaben finden sich in den Kantonen AG, AI, BE, GR, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG und ZH. Sie alle erhalten dafür 2 Punkte. Das IFEG verlangte damals, dass jeder Kanton ein Konzept zur Förderung von MmB erstellt. Hauptsächlich ging es darum, den Zugang zu Einrichtungen wie Werk-, Wohn- und Tagesstätten zu gewährleisten. Viele Kantone haben dies zum Anlass genommen, auch ein paar Punkte zur Integration von MmB aufzunehmen. Der Kanton SG ging noch ein bisschen weiter. Er legte im Betreuungsgesetz fest, dass periodisch ein Wirkungsbericht erarbeitet werden muss, der aufzeigt, wo der Kanton in Sachen Gleichstellung steht. Dafür erhält er einen Zusatzpunkt.

Frage 1.3: Hat es eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB, die dafür verantwortlich ist, dass das Leitbild und die verschiedenen Regelungen umgesetzt werden?

Die Gleichstellung von MmB betrifft sehr viele Lebensbereiche. Entsprechend ist ihre Förderung innerhalb der kantonalen Verwaltung eine Aufgabe, die weit über den engeren Versorgungsbereich von erwachsenen MmB hinausgeht. Es ist eine Aufgabe, an der verschiedene Direktionen und Ämter mitwirken und in die verschiedene Akteure einzubeziehen sind.

Eine kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von MmB erleichtert die Koordination und Kontrolle der verschiedenen Aufgaben wesentlich. Die Umsetzung der verschiedenen Themen braucht auch Beratung und Begleitung, denn jedes hat seine Besonderheiten. Dafür ist viel Fachwissen notwendig, das nur durch eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Materie entsteht. Ferner sollte die Gleichstellungsfachstelle Projekte lancieren, die die Umsetzung der Gleichstellung vorantreiben. Nur so kommt eine nachhaltige Verbesserung der Situation zustande. Last but not least ist die Gleichstellungsfachstelle auch dazu da, eine regelmässige Information über den Stand der Umsetzung sicherzustellen.

Wie sieht es diesbezüglich in den 21 Kantonen aus?

Leider gibt es bisher nur in sechs Kantonen eine offizielle Fach- und Anlaufstelle für die Gleichstellung, die mit Fachleuten besetzt ist. Diese Fachstellen sind unterschiedlich aufgestellt.

Am besten funktioniert die Gleichstellungsfachstelle im Kanton BS. Zum einen besteht sie aus vier Personen mit unterschiedlichen Fachkenntnissen und Erfahrungen, zum anderen ist sie im Präsidialdepartement integriert und kann sich deshalb gut mit anderen Amtsstellen vernetzen, die Gleichstellungsthemen behandeln. Hauptaufgabe der Basler Fachstelle für die Rechte von MmB ist die Überwachung und Koordination der Umsetzung der Behindertenrechte sowie die Beratung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure. Der Kanton BS erhält dafür 9 Punkte.

Erfreulich ist die Situation auch im Kanton ZH. Seit 2019 existiert beim kantonalen Sozialamt die Koordinationsstelle Behindertenrechte. Sie fördert die Umsetzung im Kanton und koordiniert die Umsetzungsarbeiten inner- und ausserhalb der Verwaltung. Dafür gibt es 7 Punkte.

Spezielles Fachpersonal für die Umsetzung der Gleichstellung gibt es zudem in den Kantonen FR, LU und SG. Dabei handelt es sich leider nicht um eigenständige Fachstellen, sondern um Mitarbeitende anderer Ämter. Im Kanton FR ist das Sozialvorsorgeamt dafür zuständig. Es steht einerseits als Ansprechstelle für die kantonale Behindertenpolitik zur Verfügung, andererseits als Koordinationsstelle für den Kanton und die Gemeinden. Im Kanton LU liegt die Verantwortung für die Information und Koordination des Leitbildes «Leben mit Behin-

derungen» bei der Abteilung Behinderung und Diversität (Dienststelle Soziales und Gesundheit, DISG). Die Dienststelle begleitet auch verschiedene Projekt- und Arbeitsgruppen zur Gleichstellung. Ähnlich hat sich der Kanton SG organisiert. Dort ist die Abteilung Behinderung im Amt für Soziales für die Koordination der Aktivitäten und Aufgaben der Gleichstellung verantwortlich. Alle diese Kantone erhalten dafür jeweils 4 Punkte.

Eine Besonderheit besteht im Kanton SO. Dort gibt es eine überdepartementale Fachkommission, die die Umsetzung des Leitbildes begleitet. Das ist bei dieser komplexen Materie und für die zahlreichen anfallenden Aufgaben sicher nicht ausreichend, aber besser als gar nichts. Dafür gibt es 2 Punkte.

Im Kanton VS soll gemäss Revision des Gesetzes über die Rechte und die Inklusion von MmB von 2021 in nächster Zeit eine Anlaufstelle geschaffen werden. Wie sie ausgestaltet wird, ist noch unklar. Dafür gibt es aber schon mal 5 Punkte.

Auch der Kanton BL will gemäss Entwurf des neuen Behindertenrechtegesetzes eine Anlauf- und Beratungsstelle einrichten. Das Gesetz muss aber zuerst die entsprechenden politischen Hürden nehmen, und dabei kann sich vieles noch ändern. Immerhin stehen aber schon mal der Entwurf und der Plan für eine solche Fachstelle. Dafür gibt es 4 Punkte.

Alle anderen Kantone kennen keine solche Fachstelle und haben auch keine offizielle Anlaufstelle für die Gleichstellung. Sie gehen darum leer aus. Es handelt sich dabei um die Kantone AG, AI, AR, BE, GL, GR, NW, OW, SH, SZ, TG, UR und ZG.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*1.1*	*1.2*	*1.3*	
Maximale Punktzahl	5	10	10	Total 25
AG	1	1	0	2
AI	0	1	0	1
AR	4	4	0	8
BE	0	1	0	1
BL	4	5	4	13
BS	4	8	9	21
FR	4	8	4	16
GL	0	4	0	4
GR	4	1	0	5
LU	0	3	4	7
NW	0	1	0	1
OW	0	1	0	1
SG	1	2	4	7
SH	4	3	0	7
SO	0	3	2	5
SZ	4	1	0	5
TG	4	3	0	7
UR	0	1	0	1
VS	0	9	5	14
ZG	0	1	0	1
ZH	4	1	7	12
				139

Gesamthaft wurden 139 von 525 Punkten erreicht.

2. Einbezug von MmB und älteren Personen bei der Umsetzung

Die UNO-BRK hält in Art. 4, Absatz 3 und Art. 33, Absatz 3 fest: «Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.»

Der Einbezug von MmB bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, ist wichtig, um wirksame und nachhaltige Lösungen zu erarbeiten und um Rückschritte zu vermeiden. Die MmB selbst, ihre Angehörigen und Interessenvertretungen werden so von Betroffenen zu Beteiligten, indem sie an der Umsetzung der Gleichstellung mitarbeiten und die kantonale Behindertenpolitik mitgestalten. Je selbstverständlicher dies gelingt, desto besser fallen die Resultate bei der Umsetzung aus.

Fragestellungen:

2.1 Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?

2.2 Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?

Auswertung

Frage 2.1: Ist der Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten gewährleistet?

Die Resultate der Untersuchung zeigen, dass in verschiedenen Kantonen die Mitsprache und Mitwirkung von MmB gegeben sind. Gut sieht es in den Kantonen AG, BS, BE, FR, LU, SG, VS, ZG und ZH aus. Dort ist ein regelmässiger Austausch sozusagen institutionalisiert. Sie erhalten alle 3 Punkte dafür.

Ein bisschen diffuser ist die Situation in den Kantonen SH, SZ, SO und TG. Dort gibt es zwar Absichtserklärungen und vermutlich auch Kontakte zu Behindertenorganisationen, aber es ist nicht ganz klar, ob der Einbezug von MmB wirklich etabliert oder zielführend organisiert ist.

Ebenfalls offen ist diese Frage in den Kantonen GL, GR, NW und OW. Dort unterhalten die staatlichen Stellen enge Kontakte zu Pro Infirmis. Pro Infirmis ist aber keine Selbsthilfe-, sondern eine Fachhilfeorganisation und vertritt nur einen Teil von MmB. Es sollten darum auch andere Behindertenorganisationen miteinbezogen werden. Die acht vorgenannten Kantone erhalten alle jeweils 2 Punkte.

Einen Punkt gibt es für die Kantone AR und BL, da die Mitwirkung dort voraussichtlich in Zukunft offiziell eingerichtet wird. Die beiden Kantone AI und UR gehen leer aus, denn es zeigen sich zu dieser Frage keinerlei Hinweise.

Frage 2.2: Werden die Interessenvertretungen älterer Menschen bei der Umsetzung der Gleichstellung von MmB miteinbezogen?

Neben den Behindertenorganisationen spielen die Vertretungen älterer Menschen

eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Gleichstellung. Viele ältere Menschen sind von Körper- und/oder Sinneseinschränkungen betroffen. Sie profitieren ganz wesentlich von den Erleichterungen, die durch die Gleichstellung von MmB entstehen. Auch sie müssen daher in wichtige Entscheidungen miteinbezogen werden.

Wie sieht es in den Kantonen aus?

Einfach gesagt: eher schlecht. Nur in den Kantonen BS, GL, TG und ZH ist ein Miteinbezug feststellbar. Sie erhalten dafür 2 Punkte. Gut scheint sich der Kanton GL organisiert zu haben. Die Fachstelle Heimwesen teilt dazu mit, dass zwischen der Hauptabteilung Soziales und den Pro Werken eine Austauschsitzung eingerichtet wurde, an der zweimal jährlich aktuelle Themen und Anliegen von MmB diskutiert werden.

Alle anderen Kantone bekommen keine Punkte, da ihre Rückmeldungen zum Schluss zwingen, dass kein Engagement des Kantons besteht.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*2.1*	*2.2*	
Maximale Punktzahl	3	2	Total 5
AG	3	0	3
AI	0	0	0
AR	1	0	1
BE	3	0	3
BL	1	0	1
BS	3	2	5
FR	3	0	3
GL	2	2	4
GR	2	0	2
LU	3	0	3
NW	2	0	2
OW	2	0	2
SG	3	0	3
SH	2	0	2
SO	2	0	2
SZ	2	0	2
TG	2	2	4
UR	0	0	0
VS	3	0	3
ZG	3	0	3
ZH	3	2	5
			53

Gesamthaft wurden 53 von 105 Punkten erreicht.

3. Kinder mit Behinderungen (Frühförderung, familienergänzende Betreuung)

Die UNO-BRK hält in Art. 7 fest: «Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geniessen können. […]»

Frühzeitige und auf den individuellen Bedarf ausgerichtete Interventionen und Massnahmen beeinflussen die Entwicklung eines Kindes nachhaltig. Die Frühförderung unterstützt die Bindungs- und Interaktionsentwicklung eines Kindes zu seinen Bezugspersonen. Dank einer konsequenten Früherkennung und Frühförderung können die vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen der Kinder von Anfang an gestärkt und erweitert werden, was auch im Hinblick auf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zentral ist. Die Möglichkeit einer frühen Förderung ist daher für Kinder mit erhöhtem Unterstützungs- bzw. medizinischem Betreuungsbedarf von grosser Bedeutung. Zudem braucht es genügend Kindertagesstätten, Spielgruppen usw. mit dem entsprechenden Fachpersonal und Infrastrukturen, um das Kind in einer möglichst normalen Welt aufwachsen zu lassen und um die Eltern ein Stück weit zu entlasten.

Folgende Fragen wurden in den 21 Kantonen abgeklärt:

3.1: Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?

3.2: Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Auswertung

Frage 3.1: Ist eine frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gewährleistet?

Eine Frühförderung gibt es in jedem Kanton. Sie ist auch überall gesetzlich verankert. Bei der Frühförderung handelt sich in der Regel um eine heilpädagogische Früherziehung, die nach Bedarf mit pädagogisch-therapeutischen Massnah- men wie Ergotherapie, Logopädie und Psychomotorik ergänzt wird. Ebenfalls bieten Fachstellen den Eltern und anderen Betroffenen Unterstützung und Beratung an. Einige Kantone finanzieren auch den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können. Wie gut die Frühförderung in den einzelnen Kantonen ihren Zweck erfüllt, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht geklärt werden. Ebenfalls fehlen genaue Angaben zu den Kosten, die von den Eltern getragen werden müssen. Da alle Kantone aber über entsprechende Regelungen und die wichtigsten Dienstleistungen verfügen, erhalten alle je 5 Punkte.

Frage 3.2: Gibt es entsprechende kantonale Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw.? Wie ist die Situation bei der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung ist die Situation anders als bei der Frühförderung. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Dienstleistung, die in der Regel von privaten Akteuren betrieben wird. Gesetzliche Regelungen für MmB gibt es praktisch keine. Procap Schweiz hat 2021 den Bericht «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» herausgegeben. Er zeigt klar und deutlich auf, wie die Situation in den einzelnen Kantonen ist und wo es noch Lücken

gibt. Hier kann man also auf aktuelle Erkenntnisse zurückgreifen und so eine konkrete Auswertung der Situation vornehmen.

Wie steht es nun um die Kitas, Spielgruppen usw.?

Keine gesetzlichen Bestimmungen für Kitas, Spielgruppen usw. für die Integration von Kindern mit Behinderungen kennen die Kantone AG, AR, AI, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS, ZG und ZH. Sie erhalten deshalb keine Punkte. Das bedeutet nun nicht, dass es dort keine Kitas, Spielgruppen usw. gäbe, die von Kindern mit Behinderung besucht werden können. Wahrscheinlich haben die meisten Kantone einfach keine solche Regelung aufgenommen, weil die Verantwortlichen der Meinung waren, dass auch Kinder mit Behinderungen die normalen Einrichtungen ganz selbstverständlich besuchen könnten und es dafür keine spezielle Regelung brauche. Die Erfahrung zeigt aber, dass die meisten Betreiber einer Kita, Spielgruppe usw. einem solchen Besuch eher kritisch gegenüber stehen. Es fehlt ihnen am notwendigen Wissen über die entsprechende Betreuung, oder die personellen Ressourcen sind zu knapp. Zudem kann die Infrastruktur ungenügend sein. Damit also auch Kitas, Spielgruppen usw. für Kinder mit Behinderungen grundsätzlich offen sind, braucht es kantonale Regelungen, die zum einen sicherstellen, dass Kinder mit Behinderung aufgenommen werden. Zum anderen ist aber auch eine Möglichkeit für einen zusätzlichen finanziellen Beitrag für die Betreuung zu schaffen, denn ohne eine solche Unterstützung wird das Engagement der meisten Betreiber/-innen klein bleiben.

Über gesetzliche Regelungen zugunsten von Kindern mit Behinderungen in Kitas, Spielgruppen usw. verfügen nur die Kantone BS, BE und FR, weshalb sie jeweils 3 Punkte erhalten. Bei allen drei Kantonen handelt es sich um Bestimmungen für finanzielle Unterstützungen bei zusätzlichem Betreuungsaufwand. Im Kanton BS enthält das Tagesbetreuungsgesetz zudem eine allgemeine Formulierung, die verdeutlichen soll, dass Kitas, Spielgruppen usw. auch eine integrative Aufgabe erfüllen. Eine Kindertagesstätte, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss Kinder diskriminierungsfrei aufnehmen. Alle Angebote im Kanton BS können daher auch von Kindern mit Behinderungen genutzt werden.

Doch wie sieht die Situation in den einzelnen Kantonen bei den Kitas, Spielgruppen usw. genau aus?

Gemäss der Untersuchung von Procap Schweiz gibt es in den verschiedenen Kantonen hinsichtlich der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen grosse Unterschiede. Ungenügend ist die Situation in den Kantonen AG, AR, AI, GL, GR, OW, SH, SZ, SO und TG. Dort existiert kein einheitliches Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert auch kein einheitliches System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Auch Kinder mit schweren Behinderungen fallen völlig durch die Maschen. Falls es eine Inklusion in einem Betreuungsangebot gibt, dann wird dies durch private Akteure ermöglicht, finanziert durch Private. Alle Kantone erhalten deshalb nur einen Punkt. Bei den Kantonen SG und UR ist die Situation zwar auch nicht besonders gut, da es ebenfalls grosse Lücken bei der Finanzierung gibt, aber dort existiert zumindest ein KITAplus-Projekt. Daher erhalten diese Kantone 3 Punkte.

Auch der Kanton ZH erhält 3 Punkte. Die Situation dort ist durchzogen. Der Kanton delegiert praktisch alle Aufgaben an die Gemeinden, verlangt von diesen aber per Gesetz, dass sie ein bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen. Kantonale Hilfen gibt es dafür nicht. Das führt dazu, dass einige Städte und Gemeinden über ein gutes Angebot verfügen (z.B. Zürich und Winterthur), andere hingegen wenig

bis nichts aufweisen.

Einigermassen zufriedenstellend ist die Situation in den Kantonen BL, BE, LU und NW, weshalb sie jeweils 5 Punkte erhalten. Im Kanton BL gibt es zwar noch Lücken bei der Finanzierung, aber das KITAplus-Projekt ist flächendeckend eingeführt. Auch im Kanton LU gibt es KITAplus-Projekte. Das ermöglicht Kindern mit leichten Behinderungen, im ganzen Kanton reguläre Kitas zu besuchen. Für Kinder mit schweren Behinderungen gibt es aber bisher noch kein adäquates Angebot. Ähnlich ist die Lage im Kanton NW. Der Kanton BE hat ein System von Betreuungsgutscheinen, das die familienergänzende Betreuung von Kindern mit eher leichten Behinderungen gut sicherstellt. Der dafür gewährte Betrag reicht aber nicht für Kinder mit schweren Behinderungen, weshalb es dafür keine Einrichtungen gibt.

Gut bis sehr gut sieht es nur in den Kantonen BS, FR, VS und ZG aus. Sowohl für Kinder mit leichten als auch schweren Behinderungen gibt es ein adäquates Angebot. Für drei dieser Kantone gibt es deshalb 8 Punkte. Einzige Ausnahme ist der Kanton FR. Procap Schweiz hat in diesem Kanton ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt. Es kommt regelmässig vor, dass Kinder mit Behinderungen keinen Platz finden. Deshalb wird dem Kanton FR ein Punkt abgezogen.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*3.1*	*3.2*	
Maximale Punktzahl	5	15	Total 20
AG	5	1	6
AI	5	1	6
AR	5	1	6
BE	5	8	13
BL	5	5	10
BS	5	11	16
FR	5	10	15
GL	5	1	6
GR	5	1	6
LU	5	5	10
NW	5	5	10
OW	5	1	6
SG	5	3	8
SH	5	1	6
SO	5	1	6
SZ	5	1	6
TG	5	1	6
UR	5	3	8
VS	5	8	13
ZG	5	8	13
ZH	5	3	8
			184

Gesamthaft wurden 184 von 420 Punkten erreicht.

4. Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung

Die UNO-BRK hält in Art. 8 fest: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um:

a) in der gesamten Gesellschaft, einschliesslich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschliesslich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern. […]»

Die Vorstellung, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes, autonomes Leben führen können, ist in der Gesellschaft noch sehr wenig präsent. Daher ist eine Sensibilisierung auf öffentlichen Plattformen für die Gleichstellung wichtig. Auch die Kantone sollten dies tatkräftig unterstützen, zum Beispiel durch entsprechende Hinweise auf den kantonalen Webseiten zum Thema «Behinderung». Zudem wären spezielle Sensibilisierungsaktionen sinnvoll.

Menschen mit psychischer Erkrankung/Beeinträchtigung sind besonders von gesellschaftlicher Stigmatisierung betroffen. Zielgerichtete Kampagnen verhelfen zu einer besseren Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierungen. Neben den Behindertenorganisationen können auch die Kantone hier eine aktive Rolle spielen.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

4.1 Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?

4.2 Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?

Auswertung

Frage 4.1: Wie gut informiert der Kanton auf seiner Webseite über die Gleichstellung von MmB?

Das Internet spielt eine zentrale Rolle bei der Sensibilisierung der Bevölkerung. Deshalb ist es wichtig, dass die Kantone auf ihren Webseiten zum Thema Behinderung gut und verständlich über Gleichstellung informieren. Zudem sollte vermittelt werden, dass die Gleichstellung nicht nur ein Wunsch von Betroffenen und Behindertenorganisationen ist, sondern ein staatlicher Auftrag. Ein Verweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen wie BehiG, UNO-BRK, kantonale Behindertenrechtegesetze usw. ist sinnvoll.

Welche Resultate haben die diesbezüglichen Abklärungen in den Kantonen ergeben?

Sehr ausführlich informieren die Kantone BS, GR, SG und ZH über die Gleichstellung von MmB. Auf ihren Webseiten zum Thema «Behinderung» werden verschiedene Gleichstellungsthemen behandelt und Unterstützungen aufgezeigt. Zudem gibt es zahlreiche Links zu wichtigen Grundlagen. Sie erhalten dafür 3 Punkte.

Einigermassen erfreulich sehen auch die Webseiten der Kantone FR, GL und LU aus, wobei die Webseite des Kantons FR keine Links zum BehiG und zur

UNO-BRK aufweist. Dafür gibt es einen Link zum kantonalen Gesetz über MmB. Diese drei Kantone bekommen jeweils 2 Punkte.

Die Kantone AG, BE, SH, VS und ZG informieren nur sehr knapp über die Gleichstellung von MmB. Teilweise fehlen auch die entsprechenden Links zu BehiG, UNO-BRK usw. Dafür gibt es gerade noch einen Punkt.

Leer ausgehen die Kantone AR, AI, BL, NW, OW, SO, SZ, TG und UR, weil auf den kantonalen Webseiten keine Hinweise zur Gleichstellung von MmB zu finden sind.

Frage 4.2: Unternimmt der Kanton etwas zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung (insbesondere für Menschen mit einer psychischen Erkrankung)?

Sensibilisierung ist ein wichtiges Instrument, um die Anliegen von MmB in der Gesellschaft zu verankern und um das richtige Verständnis dafür zu erzeugen. Die Behindertenorganisationen unternehmen grosse Anstrengungen, um auf unterschiedlichste Art und Weise diesem Anspruch gerecht zu werden. Dabei werden sie hin und wieder auch von den Kantonen finanziell und ideell unterstützt. Aber die Kantone können und sollen hierbei eine wichtigere Rolle einnehmen. Für die Akzeptanz der Gleichstellung ist es wichtig, dass neben den Behindertenorganisationen auch die Kantone selbst aktiv werden und eigene Projekte entwickeln. Nur so kann der Bevölkerung vermittelt werden, dass diese Anliegen mehr sind als nur fromme Wünsche der Behindertenorganisationen und Betroffenen.

Was unternahmen nun also die Kantone in den letzten Jahren in dieser Hinsicht?

Im Rahmen der Aktionstage psychische Gesundheit aktiv involviert waren die Kantone AG, BS, BE und ZG. Der Kanton BS hat ferner die Kampagne «unsichtbar – Irritation in Schwarz» von Impulse unterstützt. Diese Kantone erhalten alle jeweils 1 Punkt.

Der Kanton ZG hat öffentliche Veranstaltungen und eine Ausstellung über die Behindertenrechte durchgeführt. Weitere Veranstaltungen sind geplant. Im Kanton ZH sind für das Jahr 2022 ebenfalls solche Aktionstage vorgesehen. Die Vorbereitungen sind angelaufen, die Aktionstage werden voraussichtlich im August und September 2022 stattfinden. Organisiert werden sie von der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), zusammen mit verschiedenen Partnern. Auch der Kanton ZH beteiligt sich intensiv daran. Die beiden Kantone ZG und ZH erhalten für ihr Engagement jeweils einen weiteren Punkt.

Beispielhaft steht in dieser Hinsicht auch der Kanton FR da. Er hat einen umfassenden Grundsatz dazu extra ins kantonale Gesetz über MmB aufgenommen. Gemäss Massnahmenplan 2018-2022 organisiert der Staat mit anderen Organisationen zusammen alle zwei Jahre diverse Veranstaltungen. Der Kanton FR bekommt dafür ebenfalls einen Zusatzpunkt.

Keine Angaben bzw. kein grösseres Engagement finden sich in den Kantonen AR, AI, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR und VS. Sie gehen alle punktemässig leer aus.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*4.1*	*4.2*	
Maximale Punktzahl	3	2	Total 5
AG	1	1	2
AI	0	0	0
AR	0	0	0
BE	1	1	2
BL	0	0	0
BS	3	1	4
FR	2	1	3
GL	2	0	2
GR	3	0	3
LU	2	0	2
NW	0	0	0
OW	0	0	0
SG	3	0	3
SH	1	0	1
SO	0	0	0
SZ	0	0	0
TG	0	0	0
UR	0	0	0
VS	1	0	1
ZG	1	2	3
ZH	3	1	4
			30

Gesamthaft wurden 30 von 105 Punkten erreicht.

5. Hindernisfreies Bauen

Die UNO-BRK hält in Art. 9 fest: «Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. […]»

Die UNO-BRK und das BehiG verpflichten die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, damit MmB nicht benachteiligt werden. Wenn Gebäude für MmB nicht zugänglich oder nicht benutzbar sind, so sind diese Menschen von zentralen Lebensbereichen ausgeschlossen. Sie können keiner Arbeit nachgehen, Bildungsangebote besuchen oder eine Wohnung mieten. Um die Gleichstellung von MmB im Bauwesen zu gewährleisten, braucht es gute Baugesetze, spezifische Grundlagen und Kontrollen im Bauprozess.

In den letzten 30 Jahren wurden in der Schweiz zahlreiche Gesetze auf nationaler und kantonaler Ebene zum hindernisfreien Bauen erlassen. Sie ergänzen sich gegenseitig. Während die kantonalen Baubestimmungen aufzeigen, bei welchen Bauprojekten die Massnahmen zugunsten behinderter Menschen zu berücksichtigen sind, ist das nationale BehiG ein Rahmengesetz, das neben dem Anwendungsbereich auch die Verhältnismässigkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und andere relevante Fragen für die Umsetzung regelt. So hält das BehiG unter anderem fest, welche Kriterien bei der Interessenabwägung – beispielsweise beim Umbau eines bestehenden Gebäudes – miteinzubeziehen sind.

Das BehiG erfasst grundsätzlich alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, alle Wohnbauten mit mehr als 8 Wohneinheiten und alle Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen. Das Bauwesen ist in der Schweiz aber eine kantonale Angelegenheit. Daher hat der Bundesgesetzgeber bei der Erarbeitung des BehiG die Möglichkeit geschaffen, dass die Kantone die Bundesgesetzgebung konkretisieren und weitergehende Bestimmungen erlassen können. Dieser Spielraum wird von den meisten Kantonen genutzt, wenn auch nur in wenigen Bereichen (zum Beispiel bei Wohnbauten und Gebäuden mit Arbeitsplätzen).

Neben guten gesetzlichen und technischen Grundlagen sind weitere Faktoren für die Durchsetzung der Gleichstellung von MmB von Bedeutung. So braucht es eine fachspezifische Beratungsstelle, die bei der Kontrolle der Baugesuche involviert ist, aber auch eine entsprechend sensibilisierte Bauverwaltung.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

5.1 Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau und für Bauten mit Arbeitsplätzen?

5.2 Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?

5.3 Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?

5.4 Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?

5.5 Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?

5.6 Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltun-

gen auf öffentlichem Grund vor?

Auswertung

Frage 5.1: Wie ist die Gesetzgebung im Kanton? Ist sie ausreichend, insbesondere für den Wohnungsbau und für Bauten mit Arbeitsplätzen?

Alle Kantone haben die Bundesvorgaben für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen gemäss BehiG übernommen. Die einen haben dafür nur einen generellen Passus ins Baugesetz eingebaut, andere führen die einzelnen BehiG-Bestimmungen separat auf. Das Endergebnis ist überall dasselbe: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die neu erstellt oder erneuert werden, müssen so gestaltet werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind. Dafür erhalten alle Kantone 3 Punkte.

Bei Mehrfamilienhäusern und Bauten mit Arbeitsplätzen können die Kantone weitergehende Bestimmungen erlassen. Davon profitiert haben im Wohnungsbau die Kantone AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, SG, UR, VS und ZH. Sie haben die Schranke, die beim BehiG bei 9 Wohneinheiten liegt, auf die Hälfte oder noch weniger reduziert. Damit werden in diesen Kantonen viel mehr Mehrfamilienhäuser hindernisfrei, als wenn sie gemäss BehiG gebaut worden wären. Alle diese Kantone erhalten dafür zusätzlich 3 Punkte.

Die Kantone FR, LU, SG, SO, SZ und TG haben die Schranke ebenfalls tiefer gesetzt, jedoch nicht im gleichen Umfang wie die anderen Kantone. Sie bekommen dafür noch 2 Punkte. Nur einen kleinen Unterschied zu den BehiG-Vorgaben findet man in den Kantonen BL, NW, SH und ZG, was noch einen Punkt ergibt.

Unterschiede gibt es auch bei den kantonalen Bestimmungen zu Bauten mit Arbeitsplätzen. Das BehiG verlangt entsprechende Massnahmen erst bei Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen. Weiter gehen hier die Kantone AR, BL, BS, GL, LU, NW, UR und VS. Dort wurde die Schranke um rund die Hälfte oder noch mehr reduziert. Dort besteht nun auch bei kleineren Bürobauten die Pflicht zu einer hindernisfreien Bauweise. Diese Kantone erhalten dafür zusätzlich 2 Punkte.

Frage 5.2: Gibt es besondere Regelungen für den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen?

Das Sprichwort «Die Schweiz ist gebaut» entspricht zwar nicht ganz der Realität, aber trotzdem steckt viel Wahrheit dahinter. Die Städte und ihr Umfeld sind im Grossen und Ganzen erstellt. Für die Gleichstellung von MmB ist daher die bauliche Verbesserung bestehender Gebäude und Anlagen von Bedeutung, denn vieles wurde ja in einer Zeit geschaffen, wo noch keine solchen Anforderungen berücksichtigt werden mussten. Entsprechende Regelungen, die den Abbau von Hindernissen ermöglichen, können mithelfen, wichtige Anpassungen in die Wege zu leiten. Über solche Gesetze verfügen aber bisher nur wenige Kantone, nämlich BS, VS und ZH. Sie erhalten dafür 2 Punkte. Beim Kanton NW gibt es noch die Möglichkeit, auf einen Bauziffer-Bonus zurückzugreifen. Er gilt auch bei neubauähnlichen Umbauten, weshalb dieser Kanton ebenfalls einen Punkt erhält.

Frage 5.3: Wie geht das kantonale Tiefbauamt mit den Anliegen von MmB um? Gab oder gibt es besondere Aktionen oder Massnahmen für die Verbesserung der bestehenden Situation im Trottoirbereich?

Alle kantonalen Tiefbauämter wurden im Rahmen dieser Untersuchung angefragt, wie sie mit den Anliegen von MmB in ihren Bauprojekten umgehen. Die Antworten sollten Rückschlüsse liefern, ob die Ämter diese Bedürfnisse ernst nehmen und ob sie sie auch entsprechend berücksichtigen. Seit 2014 gibt es eine offizielle Norm

für die Anliegen von MmB für Trottoirs, Haltestellen und Plätze (Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»), herausgegeben vom Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Dazu sind zahlreiche weitere technische Unterlagen bei der Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur erhältlich. In allen Tiefbauämtern sollte also ein gewisses Grundlagenwissen vorhanden sein.

Die Anfrage bei den Tiefbauämtern zeigte deutlich, dass in 14 von 21 Kantonen die Verantwortlichen gut mit dieser Materie vertraut sind. Es handelt sich dabei um die Kantone AG, AR, AI, BL, BS, BE, GR, NW, SH, SZ, SO, TG, VS und ZG. Alle diese Tiefbauämter antworteten detailliert, und ihre Antworten lieferten den Nachweis, dass sie die Anliegen adäquat umsetzen. Alle diese Kantone erhalten dafür 3 Punkte. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Kanton GR. Wie in vielen anderen Kantonen auch sind dort zu einem grossen Teil die Gemeinden für die Planung und den Unterhalt der Strassen und Wege zuständig. Das Tiefbauamt des Kantons GR weist die Gemeinden bei der Ausarbeitung der Projekte jeweils ausdrücklich darauf hin, dass die Bedürfnisse von MmB zu berücksichtigen sind. Dadurch gehen diese Anliegen viel weniger vergessen als anderswo.

Die sieben Kantone FR, GL, LU, OW, SG, UR und ZH haben keine Antwort gegeben. Bei ihnen ist davon auszugehen, dass gegenüber dieser Thematik gewisse Widerstände bestehen oder dass die Tiefbauämter die Anliegen noch nicht genügend beachten. Vermutlich hätten sie sich sonst nach dem Motto «Tue Gutes und sprich darüber» gemeldet. Diese Kantone erhalten einen Punkt.

Der Trottoirbereich ist in vielen Kantonen noch alles andere als hindernisfrei. Der entsprechende Umbau benötigt sehr viel Zeit. Um hierbei schneller ans Ziel zu gelangen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine davon ist die systematische Überprüfung der Situation und die Erstellung eines entsprechenden Massnahmenprogramms. Die Kantone BS, SO und VS haben solche Aktionen durchgeführt und rund 80-90% der Übergänge mit Fussgängerstreifen hindernisfrei angepasst. Diese Kantone erhalten dafür einen zusätzlichen Punkt.

Untersucht wurde auch, welche Kantone über gesetzliche Bestimmungen im Strassenbereich zugunsten von MmB verfügen. Für die Umsetzung der Anliegen auf den Kantons- und Gemeindestrassen können solche Regelungen von Bedeutung sein. Die Kantone AI, BL, BS, BE, FR, GR, LU, SO, SG, VS, ZG und ZH besitzen solche Gesetzesartikel. Daher gibt es für diese Kantone einen weiteren Punkt.

Frage 5.4: Wie wird die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen?

Um bauliche Hindernisse bereits bei der Planung eines Bauprojektes zu vermeiden, spielen die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen eine zentrale Rolle. Über das Baubewilligungsverfahren können sie auf verschiedene Art und Weise Einfluss nehmen. Deshalb sollten sie bei möglichst vielen (allen!) Baugesuchen miteinbezogen werden. Geschehen kann dies auf unterschiedliche Art und Weise. Sie ist abhängig vom Baubewilligungsverfahren, aber auch von der Zusammenarbeit mit den Baubehörden.

Wie sieht es nun in den einzelnen Kantonen aus?

Gut bis sehr gut ist die Situation in den Kantonen BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG und VS. Dort prüfen die Fachstellen für hindernisfreies Bauen in einem grösseren Ausmass die Baugesuche. Manchmal nehmen sie auch an Bauabnahmen teil. Natürlich kann überall noch etwas verbessert werden. Aber grundsätzlich ist eine gute Interessenvertretung vorhanden. Daher erhalten alle diese Kantone 4 Punkte.

In den Kantonen AR, AI, BE, TG und ZH ist die Bereitschaft der Baube-

hörden, die Fachstelle für hindernisfreies Bauen miteinzubeziehen, einigermassen in Ordnung. Die Situation ist zwar von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich – manchmal fehlt der Wille zur Zusammenarbeit gänzlich –, aber ein grösserer Anteil der Gemeinden zählt auf die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen. Für diese Kantone gibt es 3 Punkte.

Schwierig sind die Verhältnisse im Kanton ZG. Dort gibt es weder einen Automatismus noch einen digitalen Zugang zu den Projekten, für die ein Baugesuch zu stellen ist. Die Gemeinden ziehen die Fachstelle für hindernisfreies Bauen nur sehr zögerlich bei. Der Kanton ZG erhält darum nur 2 Punkte.

Keine Antwort eingetroffen ist von den Fachstellen aus den Kantonen AG, BL, SZ, SO und UR. Es besteht darum eine gewisse Unklarheit, ob in diesen Kantonen eine genügende Interessenvertretung vorhanden ist. Vermutlich sind die Fachstellen für hindernisfreies Bauen dort mit ihrer Aufgabe überfordert. Sie erhalten darum nur einen Punkt.

Frage 5.5: Werden die Bauämter/Bauverwaltungen entsprechend geschult und sensibilisiert?

Die Erfahrung zeigt: Je besser die Baubehörde mit der Materie vertraut ist, desto besser ist das Resultat in der Praxis. Regelmässige Schulungen gibt es jedoch nur im Kanton VS. Dort werden die Gemeindeverantwortlichen jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode geschult. Der Kanton VS erhält dafür 2 Punkte. In allen anderen Kantonen besteht kein systematischer Ansatz für solche Schulungen. Einzelne kantonale Ämter führen hin und wieder selbst solche Fortbildungen bei ihren Mitarbeitern durch. Zudem ermuntern einige Kantone ihre Mitarbeiter, an den Einführungs- und Weiterbildungskursen der Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur teilzunehmen. Es bleibt aber bei sporadischen Ansätzen, weshalb keine weiteren Punkte vergeben werden.

Frage 5.6: Wie geht der Kanton mit den behindertengerechten Massnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vor?

Das BehiG erfasst alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen. Unter den Rechtsbegriff «öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen» fallen sowohl auf Dauer angelegte als auch befristete Räumlichkeiten und Einrichtungen, wie beispielsweise Schulprovisorien, Zelte, Ausstellungscontainer und andere mobile Strukturen. Somit gelten diese Bestimmungen auch für temporäre Einrichtungen von öffentlichen Veranstaltungen, Festen, Ausstellungen usw., für die eine Bewilligung erforderlich ist. Auch dort sind die Vorkehrungen des hindernisfreien Bauens zu erfüllen. Wie gehen die Kantone damit um?

Über entsprechende Informationen dazu verfügen nur die Kantone AG, BS und ZH auf ihren Webseiten. Diese Kantone erhalten dafür 3 Punkte. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Kanton ZH. Einerseits sind auf dem offiziellen Gesuchformular zur Bewilligung solcher Veranstaltungen auch einige Fragen zum Zugang und zu den WC-Anlagen zu beantworten, andererseits findet man über die Webseite weitere Informationen rund um die Anliegen von MmB bei Veranstaltungen. So kann unter anderem ein Leitfaden für Projektverantwortliche heruntergeladen werden, der alle wichtigen Anforderungen für Besucher/-innen mit Behinderungen aufführt.

Auch im Kanton VS gibt es einen ausführlichen Ratgeber zu dieser Thematik. Er wird vom Forum Handicap Valais herausgegeben. Da der Kanton selbst keine Informationen dazu erteilt, erhält er nur 2 Punkte.

Einen Punkt erhält der Kanton FR, da er gewisse Regelungen dazu eingeführt hat. Keine Hinweise findet man in den Kantonen AR, AI, BL, BE, GL, GR,

LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR und ZG. Sie alle gehen daher punktemässig leer aus.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*5.1*	*5.2*	*5.3*	*5.4*	*5.5*	*5.6*	
Maximale Punktzahl	8	2	5	5	2	3	Tot. 25
AG	6	0	3	1	0	3	13
AI	6	0	4	3	0	0	13
AR	8	0	3	3	0	0	14
BE	6	0	4	3	0	0	13
BL	6	0	4	1	0	0	11
BS	8	2	5	4	0	3	22
FR	5	0	2	4	0	1	12
GL	8	0	1	4	0	0	13
GR	6	0	4	4	0	0	14
LU	7	0	2	4	0	0	13
NW	6	1	3	4	0	0	14
OW	3	0	1	4	0	0	8
SG	6	0	2	4	0	0	12
SH	4	0	3	4	0	0	11
SO	5	0	5	1	0	0	11
SZ	5	0	3	1	0	0	9
TG	5	0	3	3	0	0	11
UR	8	0	1	1	0	0	10
VS	8	2	5	4	2	2	23
ZG	4	0	4	2	0	0	10
ZH	6	2	2	3	0	3	16
							273

Gesamthaft wurden 273 von 525 Punkten erreicht.

6. Information und Kommunikation

Die UNO-BRK hält in Art. 9 (siehe 5. Hindernisfreies Bauen) und Art. 21: fest «Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäusserung und Meinungsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können. […]»

Das Informationsangebot und die Vielfalt an Kommunikationsmitteln haben in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Handy und Internet stehen exemplarisch für die unbeschränkte Erreichbarkeit der Menschen und die ständige Verfügbarkeit von Informationen. Damit MmB ein unabhängiges Leben führen können, müssen die dafür notwendigen Informationen für sie zugänglich und nutzbar sein. Die Kantone achten darauf, dass die Verwaltungen die Kommunikationssysteme barrierefrei einrichten und Ämter, Fachstellen und andere relevante Akteure behinderten- und adressatengerecht kommunizieren. Auch das Vorhandensein und die Finanzierung von wichtigen Unterstützungen wie Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher oder induktive Höranlagen bei Tagungen, Parlamentssitzungen usw. sind zu gewährleisten.

Im Umgang mit kantonalen und kommunalen Behörden bestehen in vielen Fällen grosse Hürden. Angestellte mit Kundenkontakt sind oft kaum für die Kommunikation mit MmB sensibilisiert und geschult. Das Verständnis der Behörden für die Notwendigkeit von bestimmten Formen der Kommunikation (einfache Sprache, Gebärdensprachedolmetschende etc.) ist daher unbedingt zu verbessern.

In akuten Gefahrensituationen ist die Möglichkeit der Alarmierung von Sanität, Polizei, Feuerwehr, Pannenhilfe etc. über Notfallnummern für Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, nicht durchgehend sichergestellt. Auch fehlt in vielen Kantonen ein Grundrecht auf Gebärdensprache. Es braucht aber klare Regelungen, damit die Gebärdensprache die ihr zustehende Akzeptanz erhält.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

6.1 Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?
6.2 Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?
6.3 Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
6.4 Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?
6.5 Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?
6.6 Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?

Auswertung

Frage 6.1: Hat der Kanton irgendwelche Bestimmungen oder Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten?

Gesetzliche Bestimmungen fördern ganz klar die Entwicklung von behindertengerechten Informations- und Kommunikationsmitteln in allen Departementen und Dienststellen im Kanton wie auch auf Gemeindeebene. Daher sind solche Regelungen von grosser Bedeutung. Bisher besitzen nur die Kantone BS, FR und VS

solche Bestimmungen. Der Kanton FR sieht zudem finanzielle Mittel vor, um Projekte von Behörden und Privaten zu unterstützen. Interessanterweise soll die freiburgische Anstossfinanzierung mittels eines jährlichen Wettbewerbs ausgewählt werden. Alle drei Kantone erhalten für ihre entsprechenden Regelungen jeweils 3 Punkte.

Die Kantone BE und BL wollen mit neu geplanten Gesetzen ebenfalls solche Artikel verankern, weshalb beide Kantone einen Punkt erhalten. Jeweils einen Punkt gibt es auch für beiden Kantone SH und SO. Ihre Leitbilder für MmB enthalten spezifische Leitsätze für die Information und Kommunikation. Es ist also davon auszugehen, dass sie in dieser Hinsicht ebenfalls aktiv sind. Leider ist nicht klar wie, denn die beiden Staatskanzleien waren nicht bereit, Auskunft über die konkrete Umsetzung zu geben.

Auf die Frage, ob es Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten gibt, haben 18 Kantone geantwortet. Es handelt sich hierbei um die Kantone AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GL, GR, NW, OW, SZ, SG, TG, UR, VS, ZG und ZH. Aufgrund dieser Antworten lässt sich sagen, dass diese Kantone auf gutem Weg sind. Die jeweiligen Anpassungen wurden bereits vorgenommen oder sind in Planung. Vielfach orientieren sich diese Kantone bei der Webseitengestaltung an den Kriterien der Stiftung «Zugang für alle» oder den Empfehlungen des Bundes. Alle diese 18 Kantone erhalten dafür 2 Punkte. Keine Punkte gibt es für die Kantone LU, SH und SO, da ihre Staatskanzleien auf die entsprechende Anfrage nicht geantwortet haben.

Frage 6.2: Wie steht es mit den Notrufsystemen? Sind sie für MmB, insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung, angepasst?

Zum heutigen Zeitpunkt können über die offiziellen Notrufnummern nur Sprachanrufe getätigt werden. Nachrichten in Textform können über die offiziellen Notrufnummern nicht versendet und somit auch nicht standardisiert empfangen werden. Wie der Kanton Wallis schreibt, können Menschen mit Hörbehinderungen das unter https://www.procom-deaf.ch/fr/Textvermittlung-Telefon.aspx. erklärte Procom-Verfahren für die Nummer 144 anwenden. Momentan wird die Vereinfachung des Verfahrens geprüft. Die Einsatzzentralen (112-117-118-144) sollen vereint werden. Ziel ist, dass Menschen mit Hörbehinderungen die Alarmzentrale über ein einfaches SMS erreichen können. Die Zentralen 112, 117 und 118 bauen den Kontakt derzeit per SMS oder WhatsApp auf. Eine gesamtschweizerische Lösung ist sicher am sinnvollsten. Hier ist auch einiges in Bewegung. So arbeitet der Schweizerische Gehörlosenbund aktuell mit verschiedenen Organisationen an einer barrierefreien Lösung des Notrufsystems für gehörlose Menschen, welche die gleiche Sicherheit bietet wie die dreistelligen Notrufnummern für Hörende.

Was haben nun die Abklärungen in den Kantonen zu dieser Frage ergeben? Hier eine Übersicht:

- Auf Procom zählen die Kantone AI, BS, SG, TG, VS, ZG und ZH.
- Die Kantone GR, LU und ZG empfehlen die Notruf-App «DeafVoice».
- Auf die Rega-App bauen die Kantone NW, TG und ZG.
- Die Frage offen gelassen haben die Kantone AR, BL, BE, GL, OW, SH, SO, SZ und UR. Sie warten wohl alle auf eine gesamtschweizerische Lösung. Der Kanton SZ ist, so teilt er mit, auf die Notruf-App für Gehörlose vorbereitet.
- Nicht geantwortet haben die beiden Kantone AG und FR.
- Der Kanton GL bzw. der Sozialfonds des Kantons unterstützt die Gehörlosenzentrale für die Einführung einer Notruf-App für Gehörlose.

Da dieses Thema momentan in verschiedenen Arbeitsgruppen auf natio-

naler Ebene bearbeitet wird, kommt wohl früher oder später eine gesamtschweizerische Lösung. Der Schweizerische Gehörlosenbund hat dazu auch eine Motion im Bundesparlament eingereicht. Ein kantonaler Alleingang macht darum keinen Sinn. Punkte werden hier deshalb keine vergeben. Einzig der Kanton GL erhält einen Punkt, da er bereits heute eine finanzielle Unterstützung für die Einführung einer solchen App anbietet. Übrigens steht mit der App «Alertswiss» vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz bei der Alarmierung der Bevölkerung bereits eine nationale Lösung zur Verfügung, die die Sachlage ein Stück weit entschärft.

Frage 6.3: Gibt es Bestimmungen, Empfehlungen oder finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetschende bei Tagungen, Parlamentssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen?
In der Deutschschweiz wird in der Regel nur dann ein/-e Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher/-in bei Veranstaltungen eingesetzt, wenn MmB explizit das Zielpublikum des Anlasses sind. Für die Veranstalter solcher Anlässe ist es heute in der Regel eine Selbstverständlichkeit, derartige Unterstützungen zu organisieren. Normalerweise übernehmen sie auch die entsprechenden Kosten.

Anders ist die Situation, wenn die öffentliche Veranstaltung für einzelne Personen mit einer Hörbehinderung wichtig ist, MmB aber nicht das eigentliche Zielpublikum sind. Dann ist die Teilnahme von Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschern/-dolmetscherinnen alles andere als gewährleistet. Unklar ist zum Beispiel, wer bei Bedarf Dolmetscher/-innen organisiert, an wen man sich für weitere Informationen wenden kann und wer die Kosten trägt. Normalerweise müsste auch hier der Veranstalter dafür aufkommen, aber die Erfahrung zeigt, dass oft versucht wird, die Kosten abzuwälzen. Ohne Unterstützung bei der Organisation oder bei den Kosten wird es hier keine Verbesserungen geben.

Aufgrund der Abklärungen kann man sagen, dass es in den Kantonen AG, BE, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, ZG und ZH in solchen Fällen keinerlei Unterstützung gibt. Schwierig ist die Situation auch in den Kantonen AR, AI und GR. Dort können zwar gemäss Staatskanzlei Dolmetscher bei Bedarf organisiert werden, aber es gibt dafür keine gesetzliche Verankerung. Vermutlich wird sich freiwillig kaum jemand darum bemühen und auch nicht die Kosten übernehmen. Fazit: In all diesen Kantonen ist davon auszugehen, dass MmB bei allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen vermutlich keinerlei Unterstützung erfahren. Alle diese Kantone erhalten daher keine Punkte.

Gesetzliche Bestimmungen gibt es hierzu in den beiden Kantonen BS und VS. Dort müssen auf Verlangen von MmB solche Hilfestellungen zur Verfügung gestellt werden. Während die Unterstützung im Kanton BS nur für kommunale und kantonale Anlässe gilt, ist dies im Kanton VS auf «Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen» ausgedehnt worden. Im Kanton BS hilft die kantonale Fachstelle für die Rechte von MmB mit, dass die Hilfe wirklich geleistet wird. Sie hat eine beratende und koordinierende Aufgabe innerhalb der Verwaltung. Beide Kantone erhalten für ihre Strukturen deshalb 3 Punkte.

Finanzielle Unterstützungen für Gebärdensprachdolmetschende usw. sind in den Kantonen FR, GL, SZ und SG unter gewissen Umständen möglich, wobei der Kanton SG dies nur bei eigenen Veranstaltungen vorsieht. Dafür gibt es für diese vier Kantone jeweils 2 Punkte.

Offene Fragen bestehen beim Kanton BL. Mit dem neuen Behindertenrechtegesetz sollen im konkreten Fall die notwendigen Hilfestellungen wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen zur Verfügung gestellt werden. Wie dies organisiert wird, ist aber noch unklar. Zudem wird die Unterstützung «auf die Leistungen des Kantons» eingeschränkt. Der Kanton BL erhält dafür wenigstens einen Punkt.

Frage 6.4: Gibt es irgendwelche Schulungen zum Thema «Kommunikation mit MmB» seitens des Kantons?

Die Untersuchung ergab, dass die meisten Kantone nichts vorsehen. Einige Kantone oder Departemente sehen in den Weiterbildungen ihres Personals bei Bedarf auch eine Vertiefung des Wissens darüber vor, wie man mit MmB kommuniziert. Offizielle, explizite Schulungen zu diesem Thema gibt es in keinem Kanton, ausser im Kanton GR. Er bietet den Kurs «Wie bediene ich Kunden mit einer Behinderung optimal» an. Dieser wird in Zusammenarbeit mit Procap durchgeführt. Von den Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung erwartet der Kanton GR einen beispielhaften Umgang mit allen Kundengruppen. Dazu gehören auch Kunden/Kundinnen mit Behinderungen. Wenn die Mitarbeitenden die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen kennen und einfache Techniken üben, können sie bessere Assistenz und Beratung leisten. In diesem Kurs werden die Bedürfnisse von Menschen mit Seh-, Hör- und Mobilitätsbehinderungen behandelt. Der Kanton GR erhält dafür 4 Punkte.

Der Kanton BS hat im Rahmen des Weiterbildungsangebots des Arbeitgebers Basel-Stadt ein 1-tägiges Seminar «Menschen mit Behinderung - Arbeiten bei Basel-Stadt!» angeboten. Das Seminar richtete sich an Führungs-, Ausbildungs- und Personalverantwortliche und zeigte auf, wie das Gleichbehandlungsprinzip in der Praxis vorbildlich umgesetzt wird. Der Kurs wird jedoch derzeit nicht durchgeführt. Es gibt aber den Leitfaden «Verstehen und verstanden werden. Begegnungen mit Vielfalt». Er richtet sich an die kantonale Verwaltung und die Gemeinden und bietet Hilfestellungen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt. «Behinderung» ist eines der Themen. Der Leitfaden gibt konkrete Tipps für Alltagssituationen in den Teams (nach innen) und im Umgang mit Kundschaft (nach aussen). Dafür bekommt der Kanton BS einen Punkt.

Mit dem neuen Leitbild, das der Kanton SO im Jahr 2021 verabschiedet hat, soll auch eine entsprechende Sensibilisierung aller Mitarbeitenden der Verwaltung vorgenommen werden. Durch konkrete Schulung sollen sie die notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse über die Kommunikationsmittel erlangen. Wie das geschehen soll und wann damit begonnen wird, ist aber noch offen. Dafür erhält der Kanton SO aber immerhin schon einmal einen Punkt.

Frage 6.5: Wie ist die Gebärdensprache im Kanton verankert?

Insgesamt gesehen ist die Situation sehr unbefriedigend. Die Gebärdensprache ist in keinem deutschschweizerischen Kanton, ausser dem Kanton ZH, offiziell anerkannt. Der Gehörlosenbund sieht in der rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache den Schlüssel, um die Situation von Menschen mit Hörbehinderungen in der Schweiz zu verbessern. Nur so erhalten gehörlose und hörbehinderte Menschen einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Lebensbereichen. Eine solche Anerkennung gibt es aber, wie gesagt, in der Deutschschweiz bisher nur im Kanton Zürich. Die Kantonsverfassung hält in §12 fest: «Die Sprachenfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache.» Ein entsprechendes Gesetz oder Richtlinien zur Umsetzung des Artikels fehlen leider. Der Kanton Zürich erhält dennoch zwei Punkte für die Bestimmung in der Kantonsverfassung.

Momentan arbeiten verschiedene kantonale Gruppen daran, die Gesetze anzupassen, so dass Bilingualität in den Schulen und eine barrierefreie Kommunikation in der Öffentlichkeit zur Normalität wird. Der Kanton FR will in der Legislatur 2023-2027 die Frage der Anerkennung der Gebärdensprache prüfen. Dafür bekommt er einen Punkt.

Ebenfalls einen Punkt erhält der Kanton BS. Im baselstädtischen Behindertenrechtegesetz und diversen anderen Gesetzen im Kanton BS finden sich Vor-

schriften, die besagen, dass Behörden, Gerichte, öffentliche Institutionen oder Private, die öffentliche Leistungen anbieten, dafür zu sorgen haben, dass auf Wunsch eine Übersetzung in Gebärdensprache sichergestellt wird.

Übrigens ist die Romandie in dieser Hinsicht bedeutend fortschrittlicher. Dort haben die Kantone Genf und Waadt die Gebärdensprache offiziell anerkannt.

Frage 6.6: Fördert der Kanton den Einbau von induktiven Höranlagen?

Induktive Höranlagen sind eine wichtige Vorrichtung für Menschen mit Hörbehinderungen. Nur so können sie an einem Anlass dem Vortrag, der Rede usw. folgen. Bei neuen und umgebauten Gebäuden mit Publikumsverkehr wird dort, wo gemäss SIA 500 erforderlich, von der kantonalen Fachstelle für hindernisfreien Bauen heute normalerweise der Einbau einer solchen Anlage verlangt (zum Teil mit Funktionsprüfprotokoll). Anders sieht die Situation bei bestehenden Bauten aus, die nicht umgebaut werden. Dort fehlen solche Anlagen oft. Niemand ist beauftragt, die Verantwortlichen dazu anzuhalten, diese wichtige Vorrichtung zu installieren. Hierzu braucht es eine kantonale Förderung, sonst passiert nichts.

Die Abklärungen zeigen, dass es bisher in keinem deutschschweizerischen Kanton gelungen ist, ein solches Instrument aufzubauen. Nirgends in der Deutschschweiz gibt es eine kantonale Förderung für den Einbau von induktiven Höranlagen in bestehenden Gebäuden. Darum können hierzu auch keine Punkte verteilt werden. Im Kanton SG wird möglicherweise pro audito SG in Zukunft alle bestehenden Höranlagen überprüfen und dort intervenieren, wo solche Anlagen fehlen. Dies ist aber eine private Aktion ohne kantonale Unterstützung, weshalb dafür kein Punkt vergeben wird.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*6.1*	*6.2*	*6.3*	*6.4*	*6.5*	*6.6*	
Maximale Punktzahl	5	3	5	5	5	2	Tot. 25
AG	2	0	0	0	0	0	2
AI	2	0	0	0	0	0	2
AR	2	0	0	0	0	0	2
BE	3	0	0	0	0	0	3
BL	3	0	1	0	0	0	4
BS	5	0	3	1	1	0	10
FR	5	0	2	0	1	0	8
GL	2	1	2	0	0	0	5
GR	2	0	0	4	0	0	6
LU	0	0	0	0	0	0	0
NW	2	0	0	0	0	0	2
OW	2	0	0	0	0	0	2
SG	2	0	2	0	0	0	4
SH	1	0	0	0	0	0	1
SO	1	0	0	1	0	0	2
SZ	2	0	2	0	0	0	4
TG	2	0	0	0	0	0	2
UR	2	0	0	0	0	0	2
VS	5	0	3	0	0	0	8
ZG	2	0	0	0	0	0	2
ZH	2	0	0	0	2	0	4
							75

Gesamthaft wurden 75 von 525 Punkten erreicht.

7. Selbstbestimmtes Wohnen

Die UNO-BRK hält in Art. 19 fest: «Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. […]»

Die Wohnsituation beeinflusst das persönliche Wohlbefinden und die gesellschaftlichen Integrationschancen. Das Wohnen befriedigt fundamentale Bedürfnisse wie Sicherheit, gewährt persönlichen Freiraum und ermöglicht die Pflege zwischenmenschlicher Kontakte. Menschen leben in unterschiedlichsten Wohnformen, da ihre Bedürfnisse und Lebensumstände sehr vielfältig sind. Sie wollen die eigene Wohnsituation möglichst selbstbestimmt gestalten, verändern und anpassen können. Das gilt auch für MmB. Damit sie selbständig wohnen können, benötigen sie je nach Behinderung und Lebensalter unterschiedlich abgestufte Betreuungs- bzw. Assistenzdienstleistungen. Notwendig sind je nach Situation auch Unterstützungen bei der Wohnungssuche und Finanzierung der Mieten. Um das selbstbestimmte Wohnen voranzubringen, braucht es entsprechende kantonale Hilfen und gesetzliche Bestimmungen.

Wichtig ist aber auch, dass sich die Wohnheime und Institutionen für MmB mit der Bedeutung der UNO-BRK auseinandersetzen. Auch dort ist soweit wie möglich Wahlfreiheit und Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?

7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?

Auswertung

Frage 7.1 Fördert der Kanton das selbstständige/selbstbestimmte Wohnen von MmB?

Das Wohnangebot für MmB ist in den letzten Jahren flexibler und vielfältiger geworden. Auch wenn weiterhin klassische Heimstrukturen existieren, haben viele Institutionen ihr Angebot zunehmend in Richtung des privaten Wohnens weiterentwickelt. Viele Institutionen betreiben heute kleine Wohneinheiten oder haben Wohnungen gemietet, wo sehr unterschiedlich intensive Unterstützungsleistungen angeboten werden. Ebenso gibt es Bemühungen, den Übergang zwischen institutionellem und privatem Wohnen zu verbessern. Entsprechend dieser Entwicklung haben die meisten Kantone ihre Gesetze so revidiert, dass eine rechtliche Grundlage für das selbständige Wohnen ausserhalb von Einrichtungen mit ambulanten Dienstleistungen gegeben ist. Solche Gesetze gibt es heute in den Kantonen AG, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SZ, SO, SG, TG, VS, ZG und ZH. Sie alle erhalten dafür 5 Punkte.

Von den Kantonen AI und OW liegen keine Angaben vor, weshalb ihnen keine Punkte zugesprochen werden. Ebenfalls keinen Punkt gibt es für die Kantone SH und UR. Dort fehlen entsprechende gesetzliche Grundlagen. So auch im Kanton GL. Dort, so teilte die Fachstelle Heimwesen mit, werden aber solche Angebote heute schon vom Kanton unterstützt und mitfinanziert. Der Kanton GL erhält darum

zwei Punkte. Das Gleiche gilt für den Kanton SH. Auch der Kanton BE kennt noch keine einschlägigen Bestimmungen. Bis 2023 soll die Gesetzgebung aber entsprechend angepasst werden. Darum bekommt auch BE einen Punkt.

Wichtig sind auch Wohnbegleitungen, Kurse über das Wohnen (sogenannte Wohnschulen) und eine gute Informationsvermittlung. Die Thematik ist sehr komplex und vielschichtig, weshalb MmB auf unterschiedlichen Ebenen bedarfsgerecht geschult und informiert werden müssen. Behindertenorganisationen wie Pro Infirmis, Vereine für psychische kranke Menschen usw. übernehmen oft diese Aufgaben. Sie werden dafür vom Kanton teilweise finanziell unterstützt. Jeder Kanton geht dabei aber anders vor. Eine Übersicht fehlt. Deshalb werden hier keine Punkte verteilt.

Von Bedeutung sind auch Projekte zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens. Sie tragen dazu bei, dass solche Wohnformen besser akzeptiert und weiter vorangetrieben werden. Modellprojekte wurden in den letzten Jahren in den Kantonen LU (Projekt luniq) und ZG durchgeführt. Dafür erhalten diese Kantone einen zusätzlichen Punkt. Ebenfalls einen weiteren Punkt bekommt der Kanton SG, da er Beiträge an befristete Pilotprojekte entrichtet.

Frage 7.2 Gibt es Unterstützungen bei der Wohnungssuche und für die Finanzierung hoher Wohnungsmieten?

Hindernisfreie Wohnungen werden im Durchschnitt teurer angeboten als vergleichbare Unterkünfte, da es sich meist um neue Bauten handelt. Rollstuhlfahrende Mieter/-innen sind so von höheren Wohnkosten betroffen und haben eine eingeschränktere Auswahl. Daher sind Hilfestellungen sowohl bei der Wohnungssuche als auch bei der Finanzierung hindernisfreier Wohnungen sinnvoll.

Über solche Dienstleistungen verfügen die wenigsten Kantone. Für die Suche nach einer geeigneten rollstuhlgängigen Wohnung empfehlen die kantonalen Stellen normalerweise, die Behindertenorganisationen Procap oder Pro Infirmis beizuziehen. Doch diese sind damit oft überfordert, da sie nicht über genügend Ressourcen verfügen. Kein Kanton bietet bisher eine finanzielle Entlastung an. Darum werden hier auch keine Punkte vergeben.

Im Kanton LU soll Pro Infirmis ab 2022 für ein Pilotprojekt zum Wohnungssuchecoaching unterstützt werden. Dafür erhält der Kanton LU einen Punkt. Auch für den Kanton BS gibt es einen Punkt, da er über eine Gesetzesgrundlage verfügt, die für Beratung und Unterstützung von MmB bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sorgen kann. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen. Ein Modell dazu gibt es aber bisher nicht.

Ein bisschen besser sieht die Situation bei der Finanzierungshilfe für hohe Mieten hindernisfreier Wohnungen aus. 2021 wurde der Zuschlag der Ergänzungsleistungen (EL) für rollstuhlgängige Wohnungen von 3’600 auf 6’000 Franken erhöht. Rollstuhlfahrer/-innen, die Anspruch auf EL haben, sind heute eher in der Lage, die hohen Mieten solcher Wohnungen zu finanzieren. Für Rollstuhlfahrende, die keine EL beziehen, bleibt die Lage schwierig. Hier kommen ihnen die Kantone BS, BL und VS entgegen. Dort können kantonale Mietzinsbeiträge beantragt werden. Dafür erhalten diese drei Kantone jeweils zwei Punkte. Der Kanton ZG bekommt auch einen Punkt, weil die kantonalen EL für Wohnungsmieten höher sind als die vorgeschriebenen EL des Bundes.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*7.1*	*7.2*	
Maximale Punktzahl	10	5	Total 15
AG	5	0	5
AI	0	0	0
AR	5	0	5
BE	1	0	1
BL	5	2	7
BS	5	3	8
FR	5	0	5
GL	2	0	2
GR	5	0	5
LU	6	1	7
NW	5	0	5
OW	0	0	0
SG	6	0	6
SH	2	0	2
SO	5	0	5
SZ	5	0	5
TG	5	0	5
UR	0	0	0
VS	5	2	7
ZG	6	1	7
ZH	5	0	5
			92

Gesamthaft wurden 92 von 315 Punkten erreicht.

8. Mobilität

Die UNO-BRK hält in Art. 9 (siehe «5. Hindernisfreies Bauen») und Art. 20 fest: «Die Vertragsstaaten treffen wirksame Massnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. […]»

Mobilität ist auch für behinderte und ältere Menschen ein zentrales Bedürfnis. Viele Personen mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung und einer Sehbehinderung sind in besonderem Masse auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen. Ein behindertengerechter öffentlicher Verkehr ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung. Gemäss BehiG und den entsprechenden Verordnungen soll das öffentliche Verkehrssystem bis Ende 2023 an die Bedürfnisse von MmB angepasst werden. Ziel ist, einen selbständigen Ein- und Ausstieg für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Insbesondere bei den Bushaltestellen besteht aber noch grösserer Planungs- und Handlungsbedarf.

Wichtig ist, dass sich Rollstuhlfahrende und Personen mit Gehbehinderungen gut informieren können, welche ÖV-Verbindungen hindernisfrei sind. Sie sind auf aktuelle Informationen über Hindernisfreiheit angewiesen, um eine verlässliche Reiseplanung vornehmen zu können.

Die Mobilitätsbedürfnisse haben in der Bevölkerung allgemein zugenommen. Immer mehr Menschen wohnen nicht mehr am Ort, an dem sie arbeiten oder ihre Freizeit verbringen. MmB sind von diesen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht ausgenommen. Auch sie sind vermehrt in Zügen, Bussen oder Trams anzutreffen. Der Umgang mit diesen Fahrgästen muss gelernt sein. Darum sind entsprechende Personalschulungen wichtig.

Es wird auch künftig immer MmB geben, deren Mobilitätsbedürfnisse der ÖV nicht abdecken kann. Diese Menschen sind auf spezielle Transporte angewiesen. In allen Kantonen existieren heute solche Behindertentransportdienste. Sie stellen für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die den ÖV nicht nutzen können, auch ein Angebot für Freizeitfahrten bereit. Allerdings sind die dafür zur Verfügung stehenden kantonalen Mittel oft begrenzt. Das führt zu Kapazitätsengpässen. Personen, die diese Möglichkeit für die persönliche Mobilität nutzen müssen, sind heute gegenüber anderen Menschen diskriminiert.

Last but not least wird ein Teil der mobilitätsbehinderten Personen trotz einem perfekt behindertengerecht ausgerichteten ÖV weiterhin ein Privatfahrzeug benutzen. Wie bei Nichtbehinderten spielen dabei Aspekte wie Wohnort, Verfügbarkeit, Alltagsverhalten und Arbeitsweg eine zentrale Rolle. Manchmal ist ein Auto trotz allem das einfachere Transportmittel. Damit MmB aber ihr Fahrzeug gut parkieren können, sind sie auf behindertengerechte Parkplätze im allgemeinen Raum wie auch bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen angewiesen.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

8.1 *Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?*
8.2 *Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?*
8.3 *Wird das Personal entsprechend geschult?*
8.4 *Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?*
8.5 *Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?*

Auswertung

Frage 8.1: Wie hindernisfrei ist der ÖV im Kanton?

Die Beantwortung dieser Frage ist äussert schwierig. In vielen Kantonen besteht der öffentliche Verkehr aus Bahn-, Tram-, Bus- und Schiffsverkehr sowie aus Seilbahnen. Zudem spielen die Grösse und Art des Kantons eine wesentliche Rolle. Je grösser, ländlicher und gebirgiger ein Kanton ist, desto schwieriger ist die Ausgangslage und desto mehr Zeit braucht die Umsetzung eines komplett hindernisfreien ÖV. Da jedes Transportsystem seine Eigenheiten hat, kann nur eine oberflächliche Beurteilung vorgenommen werden.

Aus den verschiedenen Antworten der Kantone lassen sich folgende Rückschlüsse ziehen:

- Alle Kantone, ausser der Kanton OW, beschäftigen sich intensiv mit der behindertengerechten Anpassung des ÖV. Nur im Kanton OW hat man den Eindruck, dass die Verantwortlichen diese Thematik nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit angehen. Aussagen über den Umsetzungsstand bei den Bushaltestellen konnte das zuständige Amt keine machen. Alle Kantone ausser dem Kanton OW erhalten 5 Punkte. Für den Kanton OW gibt es aufgrund der mangelnden Informationen nur 3 Punkte.
- Generell weit fortgeschritten ist der Bahnverkehr. Vermutlich wird er bis Ende 2023 grösstenteils hindernisfrei sein. Auch beim Tramverkehr geht es vorwärts, wobei hier die Umsetzung mehr Zeit braucht als gedacht. Gut stehen die beiden Kantone BL und ZH da. Gemäss ihren Angaben soll die Anpassung bis Ende 2023 bzw. Anfang 2024 fast komplett abgeschlossen sein.
- Grosser Handlungsbedarf besteht noch beim Busverkehr. Zu spät wurde erkannt, dass Niederflurbusse mit Klapprampen den Grundsätzen des BehiG nicht entsprechen. Um das BehiG zu erfüllen, braucht es autonom zugängliche Haltestellen, die in der Regel 22 cm hoch sind. Das bedeutet, dass die allermeisten Bushaltestellen erhöht werden müssen.

  In vielen Kantonen haben die Verantwortlichen die Prozesse für diese Anpassungen an die Hand genommen. Vielerorts sind die dafür notwendigen Planungen abgeschlossen. Ein gewisser Anteil der prioritären Bushaltestellen wurde inzwischen angepasst. Aber zahlreiche Bushaltestellen müssen noch umgebaut werden. Viele dieser Haltestellen liegen in der Verantwortung der Gemeinden. Wann sie diese Anpassungen vornehmen, ist offen. Damit die Massnahmen auch dort umgesetzt werden, braucht es vermutlich einen gewissen Effort des Kantons, so wie ihn beispielsweise die Kantone FR und SH leisten. Sie gehen auf die Gemeinden zu und begleiten sie bei den Anpassungen. Da alle Kantone noch grosse Lücken aufweisen, werden keine weiteren Punkte verteilt.

Keine zusätzlichen Punkte gibt es auch für die Schifffahrt und die Seilbahnen. Zum einen sind diese Verkehrsmittel zwischen den Kantonen sehr ungleich verteilt, und es wäre unfair gegenüber einigen Kantonen, hier extra Punkte zu verteilen. Zum anderen sind keine klaren Hinweise auf die Verhältnisse erhältlich. Mit Sicherheit lässt sich nur eines sagen: Die Hindernisfreiheit in der Schifffahrt ist im Grossen und Ganzen gewährleistet.

Frage 8.2: Wie gut werden Rollstuhlfahrende über die hindernisfreien Verbindungen im kantonalen ÖV informiert?

Die Schweiz befindet sich in einer Zwischenphase. Viele Städte und Gemeinden haben Projekte für die bauliche Anpassung von Tram- und Bushaltestellen angestossen. Es werden aber wohl noch einige Jahre vergehen, bis diese abgeschlossen sind. Bis dahin sind differenzierte Informationen sinnvoll. So soll erkennbar sein, wie autonom ein Verkehrsmittel genutzt werden kann, denn Rollstuhlfahrende wol-

len möglichst selbständig ein- und aussteigen können. Wichtig sind auch spezifische Hinweise über die Rollstuhlgängigkeit von Schiffen und Seilbahnen. Damit Rollstuhlfahrende und Personen, die einen Rollator benutzen, ihren Ausflug, ihre Reise usw. gut planen können, benötigten sie Klarheit über die Situation vor Ort.

Wie sehen nun die allgemeinen Informationen der Verkehrsbetriebe über ihre Fahrzeuge, die Haltestellen usw. zur Rollstuhlgängigkeit aus? Die Lage ist sehr unterschiedlich. Gute Hinweise finden sich in den Kantonen BS, SO und ZH. Hier sticht vor allem der Kanton ZH heraus. Sowohl der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) als auch die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) vermitteln umfassende Angaben zur Rollstuhlgängigkeit. Diese drei Kantone erhalten darum 4 Punkte. Auch im Kanton BE finden sich bei zahlreichen Verkehrsbetrieben, wie Aare Seeland mobil, Verkehrsbetriebe Biel, Bernmobil, Niederhornbahn und Chemins de fer du Jura, gute Hinweise. Hingegen fehlen bei MOB, TBF, Seilbahn St. Imier, Schilthornbahn, Bergbahnen Meiringen und anderen solche Angaben komplett. Im Kanton BE ist die Situation damit durchzogen, weshalb er nur 2 Punkte bekommt.

Ebenfalls nur 2 Punkte erhalten die Kantone AG, AR, AI, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, TG, UR, VS und ZG. Dort sind die Informationen oft wenig aussagekräftig und ohne klare Hinweise für eine autonome Benutzung. Manchmal fehlen irgendwelche Angaben gänzlich.

Keinen Punkt gibt es nur für den Kanton BL. Die BLT Baselland Transport AG verzichtet auf einschlägige Informationen vollkommen.

Auswertung Frage 8.3: Wird das Personal entsprechend geschult?

Die Bedürfnisse von MmB im öffentlichen Verkehr sind sehr unterschiedlich. Die einen benötigen bauliche oder technische Erleichterungen, andere persönliche Hilfestellungen. Der Umgang mit dieser Kundschaft verlangt eine gewisse Sensibilität und Fingerspitzengefühl. Eine regelmässige Schulung des Fahrpersonals im Umgang mit MmB ist daher sinnvoll. Dafür zuständig sind normalerweise die Verkehrsbetriebe. Da aber die Kantone im regelmässigen Austausch mit den Verkehrsbetrieben stehen und die Betriebe ein Stück weit kontrollieren, gehört die Schulung auch in die Verantwortung der Kantone.

Wie steht es in den Kantonen? Die Abklärungen zeigen, dass die Verkehrsbetriebe in den Kantonen AG, BL, BS, SH, TG, ZG und ZH Schulungen durchführen. Auch in den Kantonen AR, AI, GL, GR, NW, OW und VS, in denen der Busverkehr mehrheitlich von PostAuto AG organisiert wird, kann man davon ausgehen, dass das Fahrpersonal entsprechend unterrichtet wird. Das Fahrpersonal der PostAuto AG wird, wie das Amt für Mobilität des Kantons Nidwalden mitteilt, jährlich unterrichtet. Alle diese Kantone erhalten dafür 4 Punkte.

Nur 2 Punkte erhalten die Kantone BE, LU und SG, da dort keine Klarheit besteht. Bekannt ist nur, dass die Verkehrsbetriebe in den Städten Bern und Biel Schulungen vornehmen und PostAuto AG in diesen drei Kantonen einige Linien betreibt. Keine Punkte verteilt werden an die Kantone FR, SZ, SO und UR, da dort keine Angaben zu finden sind.

Frage 8.4: Wie gut funktioniert der Behindertentransportdienst? Gibt es genügend Kapazitäten?

Der kantonale Behindertentransportdienst nimmt eine wichtige Zusatzfunktion bei der Mobilität von MmB ein. Nicht alle Personen mit Behinderungen können oder wollen den öffentlichen Verkehr benutzen. Gemäss SBB-Liste der Behinderten Tixi-Fahrdienste gibt es in jedem Kanton solche Transportdienste. Meist handelt es sich dabei um Vereine oder Stiftungen. Die Fahrer arbeiten entweder ehrenamtlich oder im Stundenlohn. Ob die vorhandenen Kapazitäten die Nachfrage jeweils

decken, ist unklar. Vermutlich kommt es in gewissen Fällen zu Engpässen. Genauere Angaben lassen sich dazu aber nicht eruieren, weshalb die Frage offen bleiben muss. Alle Kantone erhalten darum 2 Punkte.

Frage 8.5: Gibt es spezielle Massnahmen, Bestimmungen und Informationen für Behindertenparkplätze?

Manche Menschen mit Behinderungen sind für ihre persönliche Mobilität auf das Auto angewiesen. Um aus dem Auto aussteigen zu können, brauchen Rollstuhlfahrende seitlich oder hinten am Auto eine zusätzliche Bewegungsfläche. Behindertengerechte Parkplätze müssen daher grösser dimensioniert sein als die herkömmlichen Parkfelder. Sie sind zudem klar zu kennzeichnen, damit sie nicht von Unbefugten belegt werden. Bei allen öffentlichen Anlagen, Gebäuden usw. sind solche Parkplätze vorzusehen. Oft gehen sie aber vergessen, oder die Verantwortlichen interessieren sich nicht dafür. Gibt es entsprechende Bestimmungen, ist die Bereitstellung von Behindertenparkplätzen eher gewährleistet.

Baugesetzliche Bestimmungen für solche Parkplätze weisen die Kantone AI, AR, BL, BE, GL, LU, UR und VS aus. Eine besondere Aktion zur Schaffung zahlreicher Behindertenparkplätze unternahm der Kanton BS. Diese neun Kantone erhalten dafür 2 Punkte. Alle anderen Kantone gehen leer aus, da sie keine Hilfestellung leisteten.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*8.1*	*8.2*	*8.3*	*8.4*	*8.5*	
Maximale Punktzahl	10	5	5	3	2	Total 25
AG	5	2	4	2	0	13
AI	5	2	4	2	2	15
AR	5	2	4	2	2	15
BE	5	2	2	2	2	13
BL	5	0	4	2	2	13
BS	5	4	4	2	2	17
FR	5	2	0	2	0	9
GL	5	2	4	2	2	15
GR	5	2	4	2	0	13
LU	5	2	2	2	2	13
NW	5	2	4	2	0	13
OW	3	2	4	2	0	11
SG	5	2	2	2	0	11
SH	5	2	4	2	0	13
SO	5	4	0	2	0	11
SZ	5	2	0	2	0	9
TG	5	2	4	2	0	13
UR	5	2	0	2	2	11
VS	5	2	4	2	2	15
ZG	5	2	4	2	0	13
ZH	5	4	4	2	0	15
						271

Gesamthaft wurden 271 von 525 Punkten erreicht.

9. Bildung und Berufsbildung

Die UNO-BRK hält in Art. 7 (siehe «3. Kinder mit Behinderungen») und Art. 24 fest: «Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. […]»

Bildung beeinflusst die Entwicklung und damit die Lebensgestaltung von Menschen massgeblich. Das gilt auch für MmB. Indem wichtige Grundlagen in einem integrativen Rahmen gelehrt und geübt werden, bereitet man sie auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben vor. Dabei ist ganz wichtig, dass die Angebote auf den individuellen Bedarf der Person abgestimmt sind.

Im Hinblick auf die Kantonalisierung der Sonderschulung hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) im Jahre 2007 ein Sonderpädagogik-Konkordat geschaffen. Es bildet den inhaltlichen Rahmen für die zu erarbeitenden kantonalen Sonderpädagogikkonzepte. Ganz im Sinne des BehiG und der UNO-BRK wurde dabei die Integration vor die Separation gestellt.

Die inhaltliche Konkretisierung des Schulwesens und insbesondere der Grundschule fällt in die Kompetenz der Kantone. So können die Kantone aufgrund der heutigen Rechtslage die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen umfassend regeln. Art. 20 des BehiG verpflichtet sie, für eine den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen angepasste Grundschulung zu sorgen sowie deren Integration und Inklusion in die Regelschule zu fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dient. Dazu gehört auch eine entsprechende bauliche Infrastruktur. Ebenso wichtig ist aber, innerhalb des allgemeinen Bildungssystems mit Unterstützungsleistungen eine erfolgreiche Bildung zu gewährleisten.

Bildung darf zudem nicht auf das Kindes- und Jugendalter beschränkt bleiben. Vielfältige Weiterbildungsangebote im beruflichen sowie im lebenspraktischen und freizeitlichen Bereich unterstützen ein selbstbestimmtes Leben. Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen, wobei der Bund für die Oberaufsicht verantwortlich ist. So wurden unter der Leitung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wichtige Arbeitsgrundlagen geschaffen, die helfen sollen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen bei der Bildung und Berufsbildung entgegenzuwirken und sie auszugleichen.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

9.1 Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?

9.2 Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?

9.3 Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?

9.4 Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?

Auswertung

Frage 9.1: Bauliche Anpassungen älterer Schulbauten zugunsten von MmB erfolgen normalerweise im Rahmen eines grösseren Sanierungsvorhabens. Gab oder gibt es zusätzliche Anstrengungen seitens des Kantons für eine Verbesserung der baulichen Situation bei den bestehenden Schulhäusern?

Diese Frage lässt sich recht einfach beantworten. Es gibt hierzu nur drei Aussagen. Einzig in den Kantonen BS, VS und ZH gab es in den vergangenen Jahren irgendwelche Aktivitäten. Während der Kanton BS in den Jahren 2008-2012 ein staatliches Programm lancierte, das zu zahlreichen Verbesserungen in Schulhäusern führte, verabschiedeten die beiden anderen Kantone Gesetzesbestimmungen, die eine Anpassung der Schulhäuser verlangen. Es gibt also in allen drei Kantonen ein besonderes Engagement zur Verbesserung der Situation bei den Schulhäusern. Alle drei bekommen darum 2 Punkte. Alle anderen Kantone gehen leer aus.

Frage 9.2: Wie hat der Kanton die integrative Schulung von MmB geregelt? Werden genügend Ressourcen für die Schulung von MmB während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung gestellt?

Sehr erfreulich ist die Situation bei den Regelungen der integrativen Schulung. Hier hat die Schweiz in den letzten 15-20 Jahren einen kompletten Wandel vollzogen. Es gibt heute praktisch keinen Kanton mehr, der für die Regelschule keine integrativen Fördermassnahmen anbietet. Alle Volksschulgesetze sind angepasst worden, ausser in den Kantonen AI und SH. Im Kanton AI gibt es im Schulgesetz nur den kurzen Hinweis, dass in der Exklave Oberegg integrative Schulformen angewandt werden dürfen. Im inneren Kantonsteil sind nur Einführungs- und Kleinklassen zulässig, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ausserhalb der Exklave auch integrativ geschult werden darf.

Auch der Kanton SH hat keine entsprechenden Regelungen im Schulgesetz. Dafür gibt es aber integrative Bestimmungen in der Sonderschulverordnung von 2004, weshalb davon auszugehen ist, dass der Kanton SH integrative Schulformen für die Regelschule anbietet. Da alle Kantone, ausser AI, solche Angebote aufweisen, bekommen sie alle 5 Punkte. Für den Kanton AI gibt es nur 2 Punkte.

Ob die Regelschulen auch über genügend Ressourcen für die Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen verfügen, konnte nicht festgestellt werden. Dafür bräuchte es gesonderte, vertiefte Abklärungen, die den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Da hier keine Klarheit besteht, erhält kein Kanton Punkte.

Frage 9.3: Wird der bimodal-bilinguale Spracherwerb (z.B. durch gleichzeitigen Unterricht von Gebärden- und Lautsprache) für Kinder mit Hörbehinderungen vom Kanton gefördert?

Für viele Kinder mit Hörbehinderungen ist der bilinguale Spracherwerb (Gebärden- und Lautsprache) zentral, um Bildungsangebote und -möglichkeiten chancengleich nutzen zu können. Ideal ist es, wenn gehörlose und schwerhörige Kinder schon vor dem Kindergartenalter in Gebärdensprache und in Lautsprache kommunizieren. Der Kanton sollte den bilingualen Spracherwerb und insbesondere die pädagogische und didaktische Ausbildung der Lehrpersonen für Gebärdensprache ausreichend fördern und finanzieren.

Die Abklärungen ergeben folgendes Bild: Ein Thema ist der bilinguale Spracherwerb nur in den Kantonen AG, BS, BE und GR. Besonders der Kanton GR sticht hierbei heraus. Es gibt dort eigens eine Fachstelle (Fachstelle Bilinguale Bildung), die sich auf verschiedenen Ebenen engagiert. Sie arbeitet eng mit dem heilpädagogischen Dienst zusammen und bringt die Sichtweise der Betroffenen und

bilingual kommunizierenden Menschen mit Hörbehinderungen ein. Finanzielle Unterstützung vom Kanton erhält die Fachstelle aber nicht. Alle 4 Kantone erhalten jeweils 2 Punkte

Frage 9.4: Wie steht es um den Nachteilsausgleich? Gibt es dazu eine kantonale Regelung?

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Behinderungen bei den Leistungserhebungen benachteiligt sind, brauchen je nachdem Unterstützung, um den Nachteil auszugleichen. Dieser Nachteilsausgleich (NA) kann ganz unterschiedliche Massnahmen umfassen:

- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt
- Verlängerung der Zeitdauer, um einen Leistungsnachweis zu erbringen
- Vorlesen von Prüfungsaufgaben
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Leistungsnachweisen
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten
- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum
- Begleitung durch eine Drittperson usw.

Eine kantonale Regelung, Richtlinien oder sonstige offizielle Dokumente wie Merkblätter, Konzepte usw. gibt es in den Kantonen AR, BL, BS, BE, FR, GL, GR, LU, NW, SZ, SO, SG, TG, UR, VS, ZG und ZH. Sie alle erhalten jeweils 2 Punkte. Nur 1 Punkt erhalten die Kantone AG, AI und OW. In diesen Kantonen gibt es zwar Unterlagen zum Nachteilsausgleich. Sie betreffen aber nur die berufliche Grundausbildung und die höhere Berufsbildung. Unklar ist, was in der Regelschule gilt.

Der Kanton SH geht ganz leer aus, da dort keine kantonale Vorgabe zu diesem Anliegen zu finden ist.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*9.1*	*9.2*	*9.3*	*9.4*	
Maximale Punktezahl	3	7	3	2	Total 15
AG	0	5	2	1	8
AI	0	2	0	1	3
AR	0	5	0	2	7
BE	0	5	2	2	9
BL	0	5	0	2	7
BS	2	5	2	2	11
FR	0	5	0	2	7
GL	0	5	0	2	7
GR	0	5	2	2	9
LU	0	5	0	2	7
NW	0	5	0	2	7
OW	0	5	0	1	6
SG	0	5	0	2	7
SH	0	5	0	0	5
SO	0	5	0	2	7
SZ	0	5	0	2	7
TG	0	5	0	2	7
UR	0	5	0	2	7
VS	2	5	0	2	9
ZG	0	5	0	2	7
ZH	2	5	0	2	9

153 von 315 Punkten

10. Arbeit und Beschäftigung

Die UNO-BRK hält in Art. 27 fest: «Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. […]»

Die Integration in die Arbeitswelt und die Anerkennung von geleisteter Arbeit ist für jeden Menschen wichtig, unabhängig davon, ob es sich im engeren Sinn um produktive Arbeit oder um andere Tätigkeiten und Beschäftigungen handelt. Das gilt in besonderem Masse auch für MmB. Um sie in die Arbeitswelt integrieren zu können, sind Arbeitgeber im öffentlich-rechtlichen wie auch im privatrechtlichen Bereich gefordert. So verlangt die UNO-BRK, dass die Staaten durch geeignete Schritte wie Anreize, Programme, Testarbeitsplätze usw., einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften, die Arbeitsmöglichkeiten von MmB fördern. Ebenso sollen MmB einen niederschwelligen Zugang zu fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen (Stellenvermittlung, Berufsausbildung und Weiterbildung) bekommen.

Mit der subjektorientierten Finanzierung, die viele Kantone eingeführt haben, sind die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren verbessert worden. So kann eine Assistenz oder ein Coaching im ersten Arbeitsmarkt finanziert werden, was einen wichtigen Anreiz für die Integration eines Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt schafft.

Arbeitgebende und Vorgesetzte sind meist zu wenig informiert über die bestehenden Möglichkeiten und Unterstützungsangebote, wenn sie eine Person mit Behinderungen anstellen. Oft sind Vorgesetzte und Kollegen/Kolleginnen im Umgang mit einem Mitarbeitenden mit Behinderungen überfordert. Darum wird eine solche Anstellung vielfach als Risikofaktor eingeschätzt. Es braucht eine gute Informationsvermittlung über all die Unterstützungsmöglichkeiten, um allfällige Vorbehalte möglichst zu eliminieren.

Die klare Trennung zwischen 1. (allgemeinem) und 2. (geschütztem) Arbeitsmarkt ist für die Arbeitssituation vieler MmB problematisch. Es bräuchte eine gewisse Durchlässigkeit dieser beiden Bereiche. Ebenso wären Übergänge zu schaffen, die den Wechsel vom 2. in den 1. Arbeitsmarkt vereinfachen.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

10.1 Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?

10.2 Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?

10.3 Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?

Auswertung

Frage 10.1: Gibt es besondere Massnahmen, um die Anstellung von MmB in der kantonalen Verwaltung zu fördern?

Alle Kantone wollen heute vorbildliche Arbeitgeber sein. Grundsätzliche Einwände gegenüber der Anstellung von MmB wird es deshalb kaum mehr geben. Es muss deshalb vermutet werden, dass in allen Kantonen Personen mit Behinderungen beschäftigt sind. Vermutlich gibt es auch an vielen Orten Ausbildungsplätze für sie. Vielleicht muss das Pensum oder der Arbeitsplatz entsprechend angepasst werden, oder es braucht eine geeignete interne oder externe Begleitung. Aber dies stellt

heute kaum mehr ein Hindernis dar, da vieles heute individuell angepasst werden kann.

Viel mehr beschäftigt die Frage, ob das Personalamt die Beschäftigung von MmB genügend fördert, zum Beispiel indem es sein fachspezifisches Wissen den Vorgesetzten anderer Departemente gut vermittelt, damit dort möglichst problemlos eine Anstellung erfolgen kann, oder indem gewisse Ziele im Personalschlüssel gesetzt bzw. spezifische Arbeitsmodelle gestaltet werden.

Aus den Abklärungen in den verschiedenen Kantonen lassen sich nur teilweise Rückschlüsse ziehen. Sicher ist, dass in den Kantonen AG, AR, BL, BS, LU, SZ, SG, VS, ZG und ZH klare Anzeichen für eine Förderung bestehen. In diesen Kantonen gibt es beispielsweise ein eindeutiges Bekenntnis zur Förderung, aber auch konkrete Massnahmen wie Pilotversuche, Leitfäden für den Wissenstransfer, Testarbeitsplätze, zusätzliche personelle und finanzielle Mittel, Sozialstellenpool usw. Alle diese Kantone erhalten dafür 4 Punkte.

Unklarer ist die Situation in den Kantonen BE, FR, GL, GR, OW, SO und UR. Hier finden sich über das Internet auch Empfehlungen, Programme usw., die eine Verbesserung schaffen sollen, aber es ist unklar, ob wirklich ein echtes Engagement besteht oder ob es sich dabei nur um gut gemeinte Absichten handelt. Die entsprechenden Personalämter haben es nämlich unterlassen, Stellung zu beziehen. Auch hier gilt: «Tu Gutes und sprich darüber». Das Ausbleiben der Antworten hinterlässt gewisse Zweifel. Diese Kantone bekommen deshalb jeweils nur 2 Punkte.

Einen Punkt gibt es für den Kanton SH. Das Personalamt schaut, dass in der Verwaltung durchschnittlich zwei Arbeitsplätze für Personen mit Behinderungen besetzt sind. Das ist eindeutig zu wenig.

Keine konkreten Angaben waren von den Kantonen AI, NW und TG erhältlich, weshalb sie keinen Punkt erhalten. Am besten schneidet übrigens der Kanton SG bei dieser Frage ab. Neben einem guten Leitbild und Konzept hat sich der Ostschweizer Kanton auch klare, anspruchsvolle Ziele für die Anzahl der Stellen von MmB gesetzt, die in den nächsten Jahren erreicht werden sollen. Der Kanton SG erhält dafür einen Zusatzpunkt.

Frage 10.2: Bestehen zusätzliche Anreize für die Anstellung von MmB im 1. Arbeitsmarkt?

Neben der Förderung von kantonalen integrativen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollte sich jeder Kanton auch für die Schaffung solcher Stellen in der «freien» Wirtschaft engagieren. Es braucht mehr niederschwellige Arbeits- und Ausbildungsangebote in Betrieben, um mittel- und langfristig einen guten Mix zwischen dem 1. und 2. Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Staatliche Anreize für private Arbeitgeber tragen wesentlich dazu bei, dass die Unternehmen vermehrt MmB einstellen und/oder ausbilden.

Die Untersuchung zeigt deutlich, dass solche Anreize in den Kantonen bisher nur sehr spärlich gesät sind. Bisher haben nur die drei Kantone FR, GR und TG Massnahmen ergriffen. Sie unterstützen Arbeitgebende, die in ihrem Betrieb eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Behinderungen anstellen, mit finanziellen Beiträgen und Beratung. Sehr beispielhaft ist der Kanton FR. Dort wurde ein Fonds für Inklusion mit Beiträgen der Freiburger Unternehmen geäufnet. Damit sollen verschiedene Massnahmen finanziert werden, die MmB die Möglichkeit einer Beschäftigung in einem Unternehmen bieten. Der Fonds finanziert Hilfsmittel, die nicht von der IV übernommen werden, aber auch das Coaching für das Unternehmenspersonal bei der Anstellung einer Person mit Behinderungen. Die drei Kantone FR, GR und TG erhalten für ihr Engagement jeweils 4 Punkte.

Der Kanton SO will gemäss Leitbild, das er 2021 verabschiedet hat, in naher Zukunft Anreize einführen. Zudem sieht er Lenkungsmassnahmen vor. Da noch unklar ist, für welche Massnahmen der Kanton SO sich entscheidet und wann er sie umsetzt, erhält er nur 2 Punkte. Alle anderen Kantone gehen leer aus, weil sie nichts vorzuweisen haben.

Frage 10.3: Wie sind die Übergänge vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Hat es hierzu genügend Möglichkeiten?

Eine möglichst grosse Durchlässigkeit sowohl zwischen den geschützten Werk- und Beschäftigungsstätten als auch im Übergang zum «freien» Arbeitsmarkt garantiert, dass MmB die Arbeitssituation ihren beruflichen Fähigkeiten entsprechend verändern können. An erster Stelle steht deshalb eine gute Informationsvermittlung über die Angebote und verfügbaren Stellen des 2. Arbeitsmarktes. Zudem braucht es Projekte, in denen MmB gezielt Erfahrungen im 1. Arbeitsmarkt sammeln und Beratungsstellen, die MmB beim Übergang unterstützen und begleiten können. Letzteres wird von der Stiftung Profil abgedeckt, mit der beispielsweise die Kantone GL, TG und ZG zusammenarbeiten und eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Gute Informationen über die kantonalen Angebote und freien Stellen im geschützten Arbeitsmarkt finden sich in den Kantonen AG, AR, BS, GL, SH, SG, VS und ZH. Sie alle sind an der überregionalen Plattform «meinplatz.ch» beteiligt. «meinplatz.ch» ist ein Gemeinschaftsprojekt von verschiedenen Kantonen, das INSOS Zürich leitet. Seit April 2021 publizieren acht Kantone unter diesem Namen eine Übersicht über ihre ambulanten und stationären Tages-, Wohn- und Arbeitsangebote und die Verfügbarkeiten. Das Angebot der freien Plätze in den Einrichtungen aktualisieren die Institutionen mindestens einmal monatlich. Alle diese Kantone erhalten dafür 3 Punkte.

Unklar ist die Situation bei den anderen 13 Kantonen. Entweder fehlt eine gute Übersicht über die Angebote oder es gibt keine Hinweise, welche Betriebe über freie Stellen verfügen. Diese Kantone erhalten darum nur einen Punkt.

Ein besonderes Projekt hat der Kanton LU eingeführt. Zusammen mit der IV-Berufsberatung hat er ein sonderpädagogisches Brückenangebot für Jugendliche mit leichten geistigen Behinderungen geschaffen. Durch Praktika erhalten die Jugendlichen Einblick in verschiedene Berufe und können wertvolle Erfahrungen sammeln, die ihnen helfen, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden. Arbeitgebende, die an diesem Projekt teilnehmen, müssen keinen finanziellen Beitrag leisten.

Etwas Ähnliches gibt es auch im Kanton VS. Die beiden Kantone erhalten dafür einen zusätzlichen Punkt.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*10.1*	*10.2*	*10.3*	
Maximale Punktezahl	5	5	5	Total 15
AG	4	0	3	7
AI	0	0	1	1
AR	4	0	3	7
BE	2	0	1	3
BL	4	0	1	5
BS	4	0	3	7
FR	2	4	1	3
GL	2	0	3	5

GR	2	4	1	3
LU	4	0	2	6
NW	0	0	1	1
OW	2	0	1	3
SG	5	0	3	8
SH	1	0	3	4
SO	2	2	1	5
SZ	4	0	1	5
TG	0	4	1	5
UR	2	0	1	3
VS	4	0	4	8
ZG	4	0	1	5
ZH	4	0	3	7
				101

Gesamthaft wurden 101 von 315 Punkten erreicht.

11. Teilhabe am politischen Leben

Die UNO-BRK hält in Art. 29 fest: «Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu geniessen. […]»

MmB sollen wie andere auch an den verschiedenen politischen Prozessen mitwirken. Damit sie dies tun, braucht es ein geeignetes Umfeld. Das beginnt beim Stimmrecht, das einigen Personen mit Behinderungen noch immer verwehrt ist, betrifft aber auch die Gestaltung und Zugänglichkeit von Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Zudem braucht es verschiedene Möglichkeiten der Stimmabgabe, denn nicht alle MmB können die Wahl- und Stimmzettel selbst ausfüllen.

Wünschbar wäre, dass der Kanton ein gutes Umfeld für MmB in der Mitwirkung bei politischen Abstimmungen schafft und sie gleichzeitig aktiv zur Teilhabe am politischen Leben motiviert.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

11.1 Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?

11.2 Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen ihre politischen Rechte ausüben?

11.3 Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?

Auswertung

Frage 11.1: Ist eine elektronische Stimmabgabe oder eine solche durch Dritte möglich?

Grundsätzlich scheint in fast allen Kantonen, ausser den beiden Appenzell, Freiburg und Solothurn, eine elektronische Stimmabgabe heute möglich. Diese 17 Kantone verfügen über entsprechende gesetzliche Grundlagen. Da aber im Moment diese Form der Stimmabgabe wegen fehlender Anbieter ausgesetzt wurde, erübrigen sich solche kantonalen Regelungen. Vermutlich werden zuerst, bevor ein neuer Versuchsbetrieb angesetzt wird, entsprechende rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene geschaffen. Dann werden sicher auch die restlichen Kantone mitziehen. Über kurz oder lang werden also alle Kantone diese Form der Stimmabgabe anbieten, weshalb hier keine Punkte verteilt werden.

Für die Gleichstellung von MmB kommt der Stimmabgabe durch Dritte eine grössere Bedeutung zu. Hier gibt es doch ein paar kantonale Unterschiede. Grundsätzlich können in den Kantonen AG, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SG, TG, UR, VS, ZG und ZH alle Stimmbürger, die aufgrund von Behinderungen oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen. Kleinere Abweichungen dazu gibt es in den Kantonen SO, TG und ZG. So gilt im Kanton SO diese Regelung nur für Menschen mit körperlichen Behinderungen und nicht für solche mit Sehbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen. In den Kantonen TG und ZG wiederum muss man dauernd schreibunfähig sein, um eine Hilfsperson zuziehen zu können, was auf Personen mit temporären Behinderungen nicht zutrifft und sie deshalb nicht davon profitieren können. Das sind aber Nuancen, die vermutlich keine grosse Rolle bei der Stimmabgabe spielen. Im Grunde genommen verfügen alle diese Kantone über entsprechende gesetzliche Grundlagen für eine Stimmabgabe durch Dritte, weshalb alle 3 Punkte erhalten.

Anders ist es in den Kantonen AR, AI und BE. Dort können MmB ihr Stimmrecht nur mit Hilfe des Gemeindeschreibers oder jemanden mit einer behörd-

lichen Funktion ausüben, was die Sache unnötig verkompliziert. Zudem muss man gewisse Termine einhalten, was eine weitere Erschwernis darstellt und gegen eine Gleichbehandlung mit Nichtbehinderten spricht. Diese drei Kantone erhalten darum nur 2 Punkte. Keinen Punkt gibt es für den Kanton SZ, da er gar keine Bestimmungen hierzu kennt.

Frage 11.2: Wie ist das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht gestaltet? Können Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen ihre politischen Rechte ausüben?

Das Bundesgesetz über die politische Rechte hält in § 2 «Ausschluss vom Stimmrecht» fest: «Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.» Da viele Menschen mit geistigen oder psychischen Einschränkungen unter umfassender Beistandschaft stehen, sind sie von den politischen Rechten ausgeschlossen. Diese Regelung wurde von 19 der 21 Kantone übernommen. Nur in den beiden Kantonen AR und ZG ist es anders. Im Kanton AR gibt es überhaupt keine Bestimmungen. Das wirft die Frage auf, ob eine solche Regelung bewusst vermieden wurde, um möglichst vielen MmB das Stimmrecht zu gewähren, oder – und das trifft wohl eher zu – diese Regelung wurden einfach weggelassen in der Annahme, dass das Bundesgesetz genüge.

Auch im Kanton ZG fehlen Bestimmungen, die sich auf das Bundesgesetz stützen. Dafür wurde aber eine andere Regelung aufgenommen. Sie stellt beim Stimmrecht grundsätzlich auf die Urteilsfähigkeit ab bzw. darauf, ob jemand vernunftgemäss handeln kann. Das ist sicher eine offenere Formulierung als diejenige des Bundesgesetzes. Im Kanton ZG sind somit nicht automatisch alle Personen mit Behinderungen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, vom Stimmrecht ausgeschlossen. Es braucht vielmehr eine individuelle Klärung der Urteilsfähigkeit. Dafür erhält der Kanton ZG 2 Punkte. Ebenfalls 2 Punkte bekommt der Kanton SO, denn im neuen Leitbild, das 2021 verabschiedet wurde, hält er fest, dass in Zukunft das Wahl- und Abstimmungsrecht trotz umfassender Beistandschaft gewährleistet werden soll. Offen ist aber, wie und wann dies umgesetzt wird.

Frage 11.3: Fördert der Kanton sonst irgendwie die politische Teilhabe von MmB?

Bei dieser Frage geht es darum zu klären, ob die Kantone irgendwelche Anstrengungen unternehmen, damit sich MmB an den Abstimmungen und demokratischen Prozessen vermehrt beteiligen. Die Abklärungen zeigen, dass nur die Kantone SO, SG, ZG und ZH hierin aktiv sind. So will der Kanton SG unter anderem das Unterzeichnen von Volksinitiativen und Referenden vereinfachen und die Informationen zu Wahlen und Abstimmungen in verschiedenen hindernisfreien Formaten bereitstellen. Auch der Kanton ZH will die Information verbessern. Bereits wurden erste Erfahrungen gesammelt. So publizierte er für die kantonale Volksabstimmung im November 2021 zum Energiegesetz einen Beitrag in Gebärdensprache.

Einen anderen Weg schlägt der Kanton ZG ein: Er unterstützt Behindertenorganisationen, wenn sie Kurse zur politischen Bildung ihrer Mitglieder anbieten. Und nochmals ganz anders geht der Kanton SO vor. Dort soll neben einer guten Informationsvermittlung (z.B. in leichter Sprache) auch ein Beirat aus Menschen mit und ohne Behinderung gebildet werden, der die politischen Prozesse begleitet. Zudem hat man sich zum Ziel gesetzt, alle Parteien im Kanton dazu zu bewegen, MmB für die Übernahme von politischen Ämtern aufzunehmen.

Alle 4 Kantone erhalten für ihr Engagement 2 Punkte.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*11.1*	*11.2*	*11.3*	
Maximale Punktzahl	4	4	2	Total 10
AG	3	0	0	3
AI	2	0	0	2
AR	2	0	0	2
BE	2	0	0	2
BL	3	0	0	3
BS	3	0	0	3
FR	3	0	0	3
GL	3	0	0	3
GR	3	0	0	3
LU	3	0	0	3
NW	3	0	0	3
OW	3	0	0	3
SG	3	0	2	5
SH	3	0	0	3
SO	3	2	2	7
SZ	0	0	0	0
TG	3	0	0	3
UR	3	0	0	3
VS	3	0	0	3
ZG	3	2	2	7
ZH	3	0	2	5
				69

Gesamthaft wurden 69 von 210 Punkten erreicht.

12. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Freizeit und Sport

Die UNO-BRK hält in Art. 30 fest: «Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. […]
(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen:
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschliesslich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.»

Am kulturellen Leben teilzunehmen, ist nicht für alle Menschen einer Gesellschaft gleichermassen möglich. Insbesondere für MmB sind die Möglichkeiten, an Kulturanlässen teilzunehmen oder als Kulturschaffende selbst produktiv tätig zu sein, häufig sehr eingeschränkt. Um sicherzustellen, dass MmB gleichberechtigt auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Aktivitäten erfahren und erlernen können, braucht es nicht nur Verbesserungen bei der Zugänglichkeit von kulturellen Orten und Veranstaltungen. Auch die Teilnahmechancen in der Ausbildung, an öffentlichen Kursen, an Dienstleistungsangeboten sowie an Kulturprogrammen und Vermittlungsangeboten sind zu fördern. Diese Zielsetzung bedingt insbesondere eine möglichst hindernisfreie Kommunikation und den Einbezug von MmB bei der Ausgestaltung solcher Angebote.

Generell bestehen nur wenige inklusive kulturelle Veranstaltungen und Angebote im Erholungs-, Freizeit- und Sportbereich. Oft fehlen den Anbietern und Veranstaltern die Mittel für eine inklusive Gestaltung ihrer Angebote sowie das Bewusstsein für den Nutzen und die Attraktivität inklusiver Angebote. Hier gibt es grösseren Handlungsbedarf. Unter anderem sollten sich die Kantone verpflichten, dass Freizeit- und Sporteinrichtungen, die kantonale Subventionen erhalten, den Zugang für Menschen mit Behinderungen garantieren. Zudem sollte es gute Informationsmittel über die Freizeitangebote und Ausflugsziele geben.

Folgende Fragen wurden dazu in den 21 Kantonen abgeklärt:

12.1 Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?

12.2 Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?

12.3 Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?

Auswertung

Frage 12.1: Ist der Zugang zu kulturellen Angeboten für alle gewährleistet? Fördert der Kanton die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben?

Alle Kantone haben heute ein Kulturförderungsgesetz oder ein Kulturleitbild. Diese enthalten auch allgemeine Leitsätze, die MmB miteinschliessen. So steht häufig darin, dass die ganze Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben und die kulturelle Vielfalt gefördert werden soll. Das bedeutet, dass der Kanton grundsätzlich alle Bestrebungen unterstützt, die den Zugang zur Kultur verbessern, auch jene für MmB. Zudem werden die individuelle schöpferische Entfaltung und kulturelle Vorhaben von MmB soweit wie möglich gefördert. Es ist also davon auszugehen, dass alle Kantone heute die Teilnahme und Teilhabe von MmB an der kantonalen Kultur grundsätzlich unterstützen. Dafür erhalten alle Kantone 3 Punkte.

Alle kantonalen Kulturämter wurden angefragt, wie sie mit dieser Thematik umgehen. Geantwortet haben folgende Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, GL, LU, SG, UR und ZG. Sie scheinen die Anliegen von MmB ernst zu nehmen und sich damit auch zu beschäftigen. Deshalb erhalten sie zusätzliche 2 Punkte. Die anderen Kantone gehen leer aus, da dort unklar ist, ob sie die Thematik überhaupt auf dem Schirm haben.

Es ist sinnvoll, bei der Umsetzung der Bedürfnisse von MmB auch das Label «Kultur inklusiv» von Pro Infirmis miteinzubeziehen, denn es schafft eine gute Grundlage. Neben Beratung und Wissensaustausch fördert das Label die Zugänglichkeit und Teilhabe von MmB mit verschiedenen Instrumenten. Zudem kann man Labelpartner werden, womit man eine wichtige Vorbildfunktion erfüllt. Gemäss der Webseite «Kultur inklusiv» und den Rückmeldungen der Kantone kann festgestellt werden, dass das Label in folgenden Kantonen berücksichtigt wird: AG, AR, AI, BL, BS, BE, GL, LU, NW, SO, SG, TG, ZG und ZH. Dafür bekommen sie einen Zusatzpunkt.

Weitergehende Förderung einer besseren Zugänglichkeit ist zudem in den Kantonen AG, BS, BE, SO und ZG erkennbar. So hält der Kanton BS in seinem Museumsgesetz explizit fest, dass die staatlichen Museen ein inklusives Angebot zu fördern haben. Im Kanton SO wiederum sollen die kantonalen Gremien, zuständigen Mitarbeitenden sowie die Kulturakteurinnen und -akteure für die angestrebte Entwicklung der Diversität sensibilisiert werden. Noch weiter geht der Kanton BE: Er hat das Anliegen in gegen 90 Leistungsverträge mit kulturellen Institutionen und Organisationen integriert und überprüft die Leistungserfüllung regelmässig in den Controlling-Gesprächen. Ähnlich verhält sich der Kanton AG. Und der Kanton ZG weist darauf hin, dass alle vom Kanton subventionierten Institutionen und Projektpartner einen hindernisfreien Zugang sicherstellen. Für ihr zusätzlichen Engagement erhalten alle diese Kantone einen Zusatzpunkt.

Einen weiteren Zusatzpunkt gibt es für den Kanton AG, da gemäss Kulturabteilung des Departementes Bildung, Kultur und Sport das Aargauer Kunsthaus inklusive Massnahmen und Angebote sehr beispielhaft umsetzt. Neben einem Expertenrat, in dem unterschiedliche Beeinträchtigungen vertreten sind, gibt es im Kunsthaus zudem eine Inklusionsbeauftragte, die für die Umsetzung der Anliegen

von MmB in den Bereichen Ausstellungen/Sammlungen, Betrieb, Kommunikation und Freiwilligenprogramm verantwortlich ist.

Frage 12.2: Gibt es genügend hindernisfreie Gebäude und Anlagen, wo MmB ihre Freizeit- und Sportbedürfnisse ausüben können?
Zu dieser Frage gibt es praktisch keine Aussagen und Rückmeldungen. Nur der Kanton BS hat sich dazu geäussert. Er betont, dass viele der kantonalen Sportanlagen hindernisfrei seien und die Hindernisfreiheit im Rahmen von Um- und Neubauprojekten berücksichtigt werde. Bei älteren Anlagen kann es aber sein, dass noch nicht alle Erfordernisse erfüllt sind. In allen jüngeren und laufenden Umbauprojekten werden in der Regel solche Mängel korrigiert und nach den Vorgaben der SIA-Norm behoben. So ähnlich wird es auch in den anderen Kantonen sein. Klarheit gibt es jedoch nicht. Deshalb erhalten alle Kantone jeweils nur einen Punkt.

Frage 12.3: Wie steht es mit hindernisfreien Wanderwegen und Ausflugszielen? Sind sie im Kanton vorhanden, und bestehen entsprechende Informationsquellen?
Informationen über hindernisfreie Ausflugsziele sind nur sehr spärlich vorhanden. Einigermassen passabel ist die Situation in der Nordwestschweiz. So weist die Webseite www.rolliausflug.ch der Stiftung Mosaik zahlreiche Hinweise für einen Ausflug in dieser Region auf. Ebenfalls gibt es von einigen Orten und Regionen in den Kantonen Bern und Graubünden einschlägige Informationen. Auch für den Kanton Luzern findet man eine entsprechende Quelle, herausgegeben von Luzern Tourismus. Die Webseite «Als Gast mit dem Rollstuhl in Luzern» bietet zahlreiche Informationen für Rollstuhlfahrende in der Stadt und Region Luzern.

Zahlreiche Tipps auf hindernisfreie Wanderwege enthält die Webseite von «SchweizMobil», wobei dort nicht alle Kantone vertreten sind. Besonders viele solche Wanderwege gibt es in den Regionen Ostschweiz (17), rund um den Vierwaldstättersee (9) und in Zürich (16).

Bei allen erwähnten Informationsquellen handelt es sich um sehr unterschiedliche Dokumente und Grundlagen. Eine klare Wertung ist deshalb nicht möglich. Alle Kantone, ausser dem Kanton ZG, erhalten darum einen Punkt zugesprochen. Der Kanton ZG geht leer aus, weil er der einzige Kanton ist, von dem keine Hinweise auf Ausflugsziele und hindernisfreie Wanderwege zu finden sind.

Übersicht Punktvergabe

Fragen	*12.1*	*12.2*	*12.3*	
Maximale Punktezahl	10	3	2	Total 15
AG	8	1	1	10
AI	6	1	1	8
AR	6	1	1	8
BE	7	1	1	9
BL	6	1	1	8
BS	7	1	1	9
FR	3	1	1	5
GL	6	1	1	8
GR	3	1	1	5
LU	6	1	1	8
NW	4	1	1	6
OW	3	1	1	5
SG	6	1	1	8

SH	3	1	1	5
SO	5	1	1	7
SZ	3	1	1	5
TG	4	1	1	6
UR	5	1	1	7
VS	3	1	1	5
ZG	7	1	0	8
ZH	4	1	1	6
				146

Gesamthaft wurden 146 von 315 Punkten erreicht.